

II. ALEMANIA: RELACIONES IGLESIA-ESTADO

Puede afirmarse que el Derecho eclesiástico del Estado alemán se basa en tres pilares: 1.- Derecho fundamental a la libertad de culto. 2.- Las disposiciones y principios constitucionales para las relaciones entre el Estado y la religión. 3.- Y los concordatos y tratados suscritos entre el Estado y las diferentes comunidades religiosas.

El estado actual de las relaciones actuales entre la Iglesia y el Estado en Alemania son el resultado de un proceso evolutivo de siglos. Sus antecedentes más inmediatos pueden situarse a mediados del Siglo XIX, con ocasión de la Revolución de 1848. Tras ella, se elaboró una Constitución (en la Iglesia de San Pablo) que si bien no llegó a entrar en vigor, inspiró toda la regulación posterior del derecho individual de culto; de hecho, la libertad de culto dejó de considerarse una cuestión de mera tolerancia por parte del Estado, para concebirse como un auténtico derecho subjetivo.

Tras la Primera Guerra Mundial, la llamada Constitución de Weimar (en 1919) aportó una amplia garantía de libertad de culto, incluyendo también la regulación del ámbito institucional, no solo con la Iglesia, sino con otras comunidades religiosas. No se estableció una separación radical entre Iglesia y Estado, pero sí la exclusión de una religión oficial. De igual forma se garantizó el patrimonio eclesial, declarando a la Iglesia como corporación de derecho público, lo que le permitía recaudar impuestos religiosos. Los constituyentes de Weimar no tenían una intención anticlerical. Ni quisieron expulsar a la religión de la vida pública, ni rebajar a la Iglesia a la condición de corporación privada.

Los propios Estados Federados suscribieron a partir de 1924 acuerdos con las iglesias católica y evangélica y otras comunidades religiosas más pequeñas. Antes de que el régimen nacional-socialista se volviera más anticlerical, llegó a firmarse el Concordato, no así en el lado evangélico.

Tras la segunda Guerra Mundial, el Consejo Parlamentario decidió incluir en la Ley Fundamental una amplia proporción del Derecho eclesiástico proveniente de Weimar. Las bases del mismo son: La cooperación amistosa entre Estado e Iglesia, secularidad del Estado, neutralidad religiosa e ideológica del Estado, paridad legal de la religión.

La Ley Fundamental, de 1949, establece en su Preámbulo sus raíces cristianas, garantizando la dignidad humana. En su Parte I acoge como derechos fundamentales, la libertad de creencia, conciencia, igualdad, e independencia de los derechos civiles respecto del ejercicio de culto.

Su artículo 140 declara parte de la propia Ley Fundamental las disposiciones de los artículos 136, 137, 138, 139 y 141 de la Constitución de 1919, excluyendo al 135 por ser de contenido idéntico a su propio artículo 4, que sí consiguió incluir la libertad de creencias e ideológica.

Los Estados Federados disponen de competencias legislativas y administrativas en materia de relaciones con las iglesias. Entre estas competencias se encuentra la enseñanza. En la mayoría de los Estados Federados la religión se considera una asignatura ordinaria, evaluable como cualquier otra; no obstante, la existencia de libertad de culto permite a los padres excluir a sus hijos de las citadas enseñanzas. Brandeburgo adoptó la asignatura de ética como sustitución de la de religión debido a la existencia de una población cristiana muy minoritaria.

Al ser considerada como corporación de derecho público, la Iglesia alemana se financia mediante impuestos. El Estado las subvenciona parcialmente, al eximirla del pago de determinados impuestos, soportar el coste de la enseñanza en las escuelas públicas y el de la asistencia religiosa en las instituciones penitenciarias y el ejército.

II.1. LEY FUNDAMENTAL DE BONN DE 1949

Preámbulo

Consciente de su responsabilidad ante Dios y ante los hombres, animado de la voluntad de servir a la paz del mundo, como miembro con igualdad de derechos de una Europa unida, el pueblo alemán, en virtud de su poder constituyente, se ha otorgado la presente Ley Fundamental.

Los alemanes, en los Länder de Baden-Wurtemberg, Baja Sajonia, Baviera, Berlín, Brandeburgo, Bremen, Hamburgo, Hesse, Mecklemburgo-Pomerania Occidental, Renania del Norte-Westfalia, Renania-Palatinado, Sajonia, Sajonia-Anhalt, Sarre, Schleswig-Holstein y Turingia, han consumado, en libre autodeterminación, la unidad y la libertad de Alemania. La presente Ley Fundamental rige, pues, para todo el pueblo alemán.

Artículo 3 [*Igualdad ante la ley*]

(3) Nadie podrá ser perjudicado ni favorecido a causa de su sexo, su ascendencia, su raza, su idioma, su patria y su origen, sus creencias y sus concepciones religiosas o políticas. Nadie podrá ser perjudicado a causa de un impedimento físico.

Artículo 4 [*Libertad de creencia, de conciencia y de confesión*]

(1) La libertad de creencia y de conciencia y la libertad de confesión religiosa e ideológica son inviolables.

(2) Se garantizará el libre ejercicio del culto.

Artículo 7 [*Sistema escolar*]

(2) Las personas autorizadas para la educación de los hijos tienen el derecho de decidir si éstos han de participar o no en la enseñanza de la religión.

(3) La enseñanza religiosa es asignatura ordinaria del programa en las escuelas públicas, con excepción de las no confesionales. Sin perjuicio del derecho de supervisión del Estado, la enseñanza religiosa será impartida de acuerdo con los principios de las comunidades religiosas. Ningún docente podrá ser obligado contra su voluntad a impartir enseñanza religiosa.

(5) Una escuela privada de enseñanza primaria sólo será autorizada si la administración de la instrucción pública le reconoce un interés pedagógico especial o si las personas autorizadas para la educación de los niños solicitan la creación de una escuela interconfesional, confesional o ideológica y no existe escuela primaria pública de este tipo en la localidad.

Artículo 12a [*Servicio militar y civil obligatorio*]

(2) Quien por razones de conciencia rehúse el servicio militar con las armas, puede ser obligado a prestar un servicio sustitutorio. La duración del servicio sustitutorio no podrá superar a la del servicio militar. Las modalidades serán reguladas por una ley que no podrá restringir la libertad de decidir de acuerdo con la propia conciencia y que deberá prever también la posibilidad de prestar un servicio sustitutorio que,

en ningún caso, esté vinculado con unidades de las Fuerzas Armadas y del Cuerpo Federal de Protección de las Fronteras.

Artículo 32 [Relaciones exteriores]

(1) El mantenimiento de las relaciones con Estados extranjeros compete a la Federación.

(2) Antes de concertar un tratado que afecte la situación particular de un Land, éste será oído con la debida antelación.

(3) En tanto los Länder tengan competencia legislativa, podrán, con el consentimiento del Gobierno Federal, concertar tratados con Estados extranjeros.

Artículo 33 [Igualdad cívica de los alemanes, funcionarios públicos]

(3) El goce de los derechos civiles y cívicos, la admisión a los cargos públicos, así como los derechos adquiridos en el servicio público son independientes de la confesión religiosa. Nadie podrá ser discriminado a causa de su pertenencia o no pertenencia a una confesión o ideología.

Artículo 116 [Concepto de (ANF)alemán(ABF), recuperación de la nacionalidad]

(2) Las personas que poseían nacionalidad alemana y que fueron privadas de ella entre el 30 de enero de 1933 y el 8 de mayo de 1945 por razones políticas, raciales o religiosas, al igual que sus descendientes, recobrarán la nacionalidad alemana si así lo solicitaran. Se considerará que no han perdido su nacionalidad si estas personas hubieran fijado su domicilio en Alemania con posterioridad al 8 de mayo de 1945 y no hubiesen expresado voluntad en contrario.

Artículo 140 [Derecho de las sociedades religiosas]

Las disposiciones de los artículos 136, 137, 138, 139 y 141 de la Constitución Alemana del 11 de agosto de 1919 son parte integrante de la presente Ley Fundamental.

EXTRACTO DE LA CONSTITUCIÓN ALEMANA DEL 11 DE AGOSTO DE 1919

RELIGIÓN Y SOCIEDADES RELIGIOSAS

Artículo 136 [Constitución de Weimar]

(1) Los derechos y deberes civiles y cívicos no serán condicionados ni limitados por el ejercicio de la libertad del culto.

(2) El goce de los derechos civiles y cívicos, así como la admisión a los cargos públicos, son independientes de la confesión religiosa.

(3) Nadie está obligado a manifestar sus convicciones religiosas. Las autoridades no tendrán el derecho de preguntar sobre la pertenencia a una comunidad religiosa, salvo que de ello dependan derechos y deberes, o así lo exija una encuesta estadística dispuesta por ley.

4) Nadie podrá ser forzado a un acto o celebración religio-

sos, o a participar en prácticas religiosas o a emplear una fórmula religiosa de juramento.

Artículo 137 [Constitución de Weimar]

(1) No existe una Iglesia de Estado.

(2) Queda garantizada la libertad de asociación para sociedades religiosas. La agrupación de sociedades religiosas dentro del territorio del Reich no estará sometida a restricción alguna.

(3) Toda sociedad religiosa regulará y administrará sus asuntos autónomamente, dentro del marco de la ley vigente para todos. Confiere sus cargos sin intervención del Estado o de la comunidad civil.

(4) Las sociedades religiosas adquieren la capacidad jurídica de acuerdo con las disposiciones generales del Derecho civil.

(5) Las sociedades religiosas que anteriormente hubieren sido corporaciones de Derecho público siguen siéndolo. A las demás sociedades religiosas se les concederán, si lo solicitan, los mismos derechos, siempre que por su estatuto y el número de sus miembros ofrezcan garantía de duración. Si varias de tales sociedades religiosas de Derecho público se reunieren en una agrupación, ésta será también una corporación de Derecho público.

(6) Las sociedades religiosas que sean corporaciones de Derecho público están facultadas para percibir impuestos, de acuerdo con las disposiciones legales de los Länder, en base al censo de contribuyentes civiles.

(7) Serán equiparadas a las sociedades religiosas las asociaciones que tengan por finalidad el servicio en común de una concepción ideológica.

(8) La regulación complementaria que pudiera necesitar la ejecución de estas disposiciones incumbe a la legislación de los Länder.

Artículo 138 [Constitución Weimar]

(1) Las prestaciones del Estado a las sociedades religiosas en virtud de una ley, de un tratado o de un título jurídico especial serán rescatadas por la legislación de los Länder. Los principios para ello los fija el Reich.

(2) Serán garantizados el derecho de propiedad y otros derechos de las sociedades y asociaciones religiosas respecto a sus establecimientos, fundaciones y otros bienes destinados al culto, la enseñanza y la beneficencia.

Artículo 139 [Constitución de Weimar]

El domingo y los días festivos reconocidos oficialmente quedarán protegidos por ley como días de descanso laboral y de recogimiento espiritual.

Artículo 141 [Constitución de Weimar]

En tanto en el Ejército, en los hospitales, en los establecimientos penales o en otros establecimientos públicos exista la necesidad de culto y cuidado de almas, las sociedades religiosas serán autorizadas a realizar actos religiosos, debiendo abstenerse de toda coerción.

II.2. LEGISLACION FEDERAL

a) CONCORDATO ENTRE LA SANTA SEDE Y EL REICH ALEMÁN

Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich [Reichskonkordat] de 20 de julio de 1933

(RGBl. II S. 679)

Seine Heiligkeit Papst Pius XI. und der Deutsche Reichspräsident, von dem gemeinsamen Wunsche geleitet, die zwi-

schen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zu festigen und zu fördern, gewillt das Verhältnis zwischen der katholischen Kirche und dem Staat für den Gesamtbereich des Deutschen Reiches in einer beide Teile befriedigenden Weise dauernd zu regeln, haben beschlossen, eine feierliche Übereinkunft zu treffen, welche die mit einzelnen deutschen Ländern abgeschlossenen Konkordate ergänzen und auch für die übrigen Länder eine in den Grundsätzen einheitliche Behandlung der einschlägigen Fragen sichern soll.

Zu diesem Ziele haben Seine Heiligkeit Papst Pius XI. zu Ihrem Bevollmächtigten Seine Eminenz den Hochwürdigsten Herrn Kardinal Eugen Pacelli, Ihren Staatssekretär, und der Deutsche Reichspräsident zum Bevollmächtigten den Vizekanzler des Deutschen Reiches, Herrn Franz von Papen, ernannt, die, nachdem sie ihre beiderseitigen Vollmachten ausgetauscht und in guter und gehöriger Form befunden haben, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1

Das Deutsche Reich gewährleistet die Freiheit des Bekenntnisses und der öffentlichen Ausübung der katholischen Religion.

Es anerkennt das Recht der katholischen Kirche, innerhalb der Grenzen des für alle geltenden Gesetzes, ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten und im Rahmen ihrer Zuständigkeit für ihre Mitglieder bindende Gesetze und Anordnungen zu erlassen.

Artikel 2

Die mit Bayern (1924), Preußen (1929) und Baden (1932) abgeschlossenen Konkordate bleiben bestehen und die in ihnen anerkannten Rechte und Freiheiten der katholischen Kirche innerhalb der betreffenden Staatsgebiete unverändert gewahrt. Für die übrigen Länder greifen die in dem vorliegenden Konkordat getroffenen Vereinbarungen in ihrer Gesamtheit Platz. Letztere sind auch für die obengenannten drei Länder verpflichtend, soweit sie Gegenstände betreffen, die in den Länderkonkordaten nicht geregelt wurden oder soweit sie die früher getroffene Regelung ergänzen.

In Zukunft wird der Abschluß von Länderkonkordaten nur im Einvernehmen mit der Reichsregierung erfolgen.

Artikel 3

Um die guten Beziehungen zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich zu pflegen, wird wie bisher ein apostolischer Nuntius in der Hauptstadt des Deutschen Reiches und ein Botschafter des Deutschen Reiches beim Heiligen Stuhl residieren.

Artikel 4

Der Heilige Stuhl genießt in seinem Verkehr und seiner Korrespondenz mit den Bischöfen, dem Klerus und den übrigen Angehörigen der katholischen Kirche in Deutschland volle Freiheit. Dasselbe gilt für die Bischöfe und sonstigen Diözesanbehörden für ihren Verkehr mit den Gläubigen in allen Angelegenheiten ihres Hirtenamtes.

Anweisungen, Verordnungen, Hirtenbriefe, amtliche Diözesanblätter und sonstige die geistliche Leitung der Gläubigen betreffende Verfügungen, die von den kirchlichen Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit (Art. 1 Abs. 2) erlassen werden, können ungehindert veröffentlicht und in den bisher üblichen Formen zur Kenntnis der Gläubigen gebracht werden.

Artikel 5

In Ausübung ihrer geistlichen Tätigkeit genießen die Geistlichen in gleicher Weise wie die Staatsbeamten den Schutz des Staates. Letzterer wird gegen Beleidigungen ihrer Person oder ihrer Eigenschaft als Geistliche sowie gegen Störungen ihrer Amtshandlungen nach Maßgabe der allgemeinen staatlichen Gesetzgebung vorgehen und im Bedarfsfall behördlichen Schutz gewähren.

Artikel 6

Kleriker und Ordensleute sind frei von der Verpflichtung zur Übernahme öffentlicher Ämter und solcher Obliegenheiten, die nach den Vorschriften des kanonischen Rechtes mit dem geistlichen Stande bzw. dem Ordensstande nicht vereinbar sind.

Dies gilt insbesondere von dem Amt eines Schöffen, eines Geschworenen, eines Mitglieds der Steueraussschüsse oder der Finanzgerichte.

Artikel 7

Zur Annahme einer Anstellung oder eines Amtes im Staat oder bei einer von ihm abhängigen Körperschaft des öffentlichen Rechtes bedürfen Geistliche des Nihil obstat ihres Diözesanordinarius sowie des Ordinariats des Sitzes der öffentlich-rechtlichen Körperschaft. Das Nihil obstat ist jederzeit aus wichtigen Gründen kirchlichen Interesses widerrufbar.

Artikel 8

Das Amtseinkommen der Geistlichen ist in gleichem Maße von der Zwangsvollstreckung befreit wie die Amtsbezüge der Reichs- und Staatsbeamten.

Artikel 9

Geistliche können von Gerichtsbehörden und anderen Behörden nicht um Auskünfte über Tatsachen angehalten werden, die ihnen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut worden sind und deshalb unter die Pflicht der seelsorgerlichen Verschwiegenheit fallen.

Artikel 10

Der Gebrauch geistlicher Kleidung oder des Ordensgewandes durch Laien oder durch Geistliche oder Ordenspersonen, denen dieser Gebrauch durch die zuständige Kirchenbehörde durch endgültige, der Staatsbehörde amtlich bekanntgegebene Anordnung rechtskräftig verboten worden ist, unterliegt staatlicherseits den gleichen Strafen wie der Missbrauch der militärischen Uniform.

Artikel 11

Die gegenwärtige Diözesanorganisation und -zirkumskription der katholischen Kirche im Deutschen Reich bleibt bestehen. Eine in Zukunft etwa erforderlich erscheinende Neueinrichtung eines Bistums oder einer Kirchenprovinz oder sonstige Änderungen der Diözesanzirkumskription bleiben, so weit es sich um Neubildungen innerhalb der Grenzen eines deutschen Landes handelt, der Vereinbarung mit der zuständigen Landesregierung vorbehalten.

Bei Neubildungen oder Änderungen, die über die Grenzen eines deutschen Landes hinausgreifen, erfolgt die Verständigung mit der Reichsregierung, der es überlassen bleibt, die Zustimmung der in Frage kommenden Länderregierungen herbeizuführen. Dasselbe gilt entsprechend für die Neuerrichtung oder Änderung von Kirchenprovinzen, falls mehrere deutsche Länder daran beteiligt sind. Auf kirchliche Grenzverlegungen, die lediglich im Interesse der örtlichen Seelsorge erfolgen, finden die vorstehenden Bedingungen keine Anwendung.

Bei etwaigen Neugliederungen innerhalb des Deutschen Reiches wird sich die Reichsregierung zwecks Neuordnung der Diözesanorganisation und -zirkumskription mit dem Heiligen Stuhl in Verbindung setzen.

Artikel 12

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 11 können kirchliche Ämter frei errichtet und umgewandelt werden, falls Aufwendungen aus Staatsmitteln nicht beansprucht werden. Die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung von Kirchengemeinden erfolgt nach Richtlinien, die mit den Diözesanbischöfen vereinbart werden und für deren möglichst einheitliche Gestaltung die Reichsregierung bei den Länderregierungen wirken wird.

Artikel 13

Die katholischen Kirchengemeinden, Kirchengemeindever-

bände und Diözesanverbände, die Bischöflichen Stühle, Bistümer und Kapitel, die Orden und religiösen Genossenschaften sowie die unter Verwaltung kirchlicher Organe gestellten Anstalten, Stiftungen und Vermögensstücke der katholischen Kirche behalten bzw. erlangen die Rechtsfähigkeit für den staatlichen Bereich nach den allgemeinen Vorschriften des Rechts. Sie bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie solche bisher waren; den anderen können die gleichen Rechte nach Maßgabe des für alle geltenden Gesetzes gewährt werden.

Artikel 14

Die Kirche hat grundsätzlich das freie Besetzungsrecht für alle Kirchenämter und Benefizien ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinden, soweit nicht durch die im Artikel 2 genannten Konkordate andere Vereinbarungen getroffen sind. Bezüglich der Besetzung von Bischöflichen Stühlen findet auf die beiden Suffraganbistümer Rottenburg und Mainz wie auch für das Bistum Meißen die für den Metropolitanansitz der Oberrheinischen Kirchenprovinz Freiburg getroffene Regelung entsprechende Anwendung. Das gleiche gilt für die erstgenannten zwei Suffraganbistümer bezüglich der Besetzung von domkapitularen Stellen und der Regelung des Patronatsrechtes.

Außerdem besteht Einvernehmen über folgende Punkte:

1. Katholische Geistliche, die in Deutschland ein geistliches Amt bekleiden oder eine seelsorgerliche oder Lehrtätigkeit ausüben, müssen:

- a) deutsche Staatsangehörige sein,
- b) ein zum Studium an einer deutschen höheren Lehranstalt berechtigendes Reifezeugnis erworben haben,
- c) auf einer deutschen staatlichen Hochschule, einer deutschen kirchlichen akademischen Lehranstalt oder einer päpstlichen Hochschule in Rom ein wenigstens dreijähriges philosophisch-theologisches Studium abgelegt haben.

2. Die Bulle für die Ernennung von Erzbischöfen, Bischöfen, eines Koadjutors cum iure successionis oder eines Praelatus nullius wird erst ausgestellt, nachdem der Name des dazu Ausersehenen dem Reichsstatthalter in dem zuständigen Lande mitgeteilt und festgestellt ist, daß gegen ihn Bedenken allgemein politischer Natur nicht bestehen.

Bei kirchlichem und staatlichem Einvernehmen kann von den im Absatz 2, Ziffer 1 a, b und c genannten Erfordernissen abgesehen werden.

Artikel 15

Orden und religiöse Genossenschaften unterliegen in bezug auf ihre Gründung, Niederlassung, die Zahl und -vorbehaltlich Artikel 15 Absatz 2 - die Eigenschaften ihrer Mitglieder, ihre Tätigkeit in der Seelsorge, im Unterricht, in Krankenpflege und karitativer Arbeit, in der Ordnung ihrer Angelegenheiten und der Verwaltung ihres Vermögens staatlicherseits keiner besonderen Beschränkung.

Geistliche Ordensobere, die innerhalb des Deutschen Reiches ihren Amtssitz haben, müssen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Provinz- und Ordensoberen, deren Amtssitz außerhalb des deutschen Reichsgebietes liegt, steht, auch wenn sie anderer Staatsangehörigkeit sind, das Visitationsrecht bezüglich ihrer in Deutschland liegenden Niederlassungen zu.

Der Heilige Stuhl wird dafür Sorge tragen, daß für die innerhalb des Deutschen Reiches bestehenden Ordensniederlassungen die Provinzorganisation so eingerichtet wird, daß die Unterstellung deutscher Niederlassungen unter ausländische Provinzialobere tunlichst entfällt.

Ausnahmen hiervon können im Einvernehmen mit der Reichsregierung zugelassen werden, insbesondere in solchen Fällen, wo die geringe Zahl der Niederlassungen die Bildung einer deutschen Provinz untunlich macht oder wo besondere Gründe vorliegen, eine geschichtlich gewordene und sachlich bewährte Provinzorganisation bestehen zu lassen.

Artikel 16

Bevor die Bischöfe von ihrer Diözese Besitz ergreifen, leisten sie in die Hand des Reichsstatthalters, in dem zuständigen Lande bzw. des Reichspräsidenten einen Treueid nach folgender Formel: »Vor Gott und auf die heiligen Evangelien schwöre und verspreche ich, so wie es einem Bischof geziemt, dem Deutschen Reich und dem Lande ... Treue. Ich schwöre und verspreche, die verfassungsmäßig gebildete Regierung zu achten und von meinem Klerus achten zu lassen. In der pflichtmäßigen Sorge um das Wohl und das Interesse des deutschen Staatswesens werde ich in Ausübung des mir übertragenen Amtes jeden Schaden zu verhüten trachten, der es bedrohen könnte.«

Artikel 17

Das Eigentum und andere Rechte der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, der Anstalten, Stiftungen und Verbände der katholischen Kirche an ihrem Vermögen werden nach Maßgabe der allgemeinen Staatsgesetze gewährleistet.

Aus keinem irgendwie gearteten Grunde darf ein Abbruch von gottesdienstlichen Gebäuden erfolgen, es sei denn nach vorherigem Einvernehmen mit der zuständigen kirchlichen Behörde.

Artikel 18

Falls die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die katholische Kirche abgelöst werden sollten, wird vor der Ausarbeitung der für die Ablösung aufzustellenden Grundsätze rechtzeitig zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Reich ein freundschaftliches Einvernehmen herbeigeführt werden.

Zu den besonderen Rechtstiteln zählt auch das rechtsbegründete Herkommen.

Die Ablösung muss den Ablösungsberechtigten einen angemessenen Ausgleich für den Wegfall der bisherigen staatlichen Leistungen gewähren.

Artikel 19

Die katholisch-theologische Fakultäten an den staatlichen Hochschulen bleiben erhalten. Ihr Verhältnis zur kirchlichen Behörde richtet sich nach den in den einschlägigen Konkordaten und dazugehörigen Schlußprotokollen festgelegten Bestimmungen unter Beachtung der einschlägigen kirchlichen Vorschriften.

Artikel 20

Die Kirche hat das Recht, soweit nicht andere Vereinbarungen vorliegen, zur Ausbildung des Klerus philosophische und theologische Lehranstalten zu errichten, die ausschließlich von der kirchlichen Behörde abhängen, falls keine staatlichen Zuschüsse verlangt werden. Die Errichtung, Leitung und Verwaltung der Priesterseminare sowie der kirchlichen Konvikte steht, innerhalb der Grenzen des für alle geltenden Gesetzes, ausschließlich den kirchlichen Behörden zu.

Artikel 21

Der katholische Religionsunterricht in den Volksschulen, Berufsschulen, Mittelschulen und höheren Lehranstalten ist ordentliches Lehrfach und wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der katholischen Kirche erteilt. Im Religionsunterricht wird die Erziehung zu vaterländischem, staatsbürgerlichem und sozialem Pflichtbewußtsein aus dem Geiste des christlichen Glaubens- und Sittengesetzes mit besonderem Nachdruck gepflegt werden, ebenso wie es im gesamten übrigen Unterricht geschieht. Lehrstoff und Auswahl der Lehrbücher für den Religionsunterricht werden im Einvernehmen mit der kirchlichen Oberbehörde festgesetzt.

Den kirchlichen Oberbehörden wird Gelegenheit gegeben werden, im Einvernehmen mit der Schulbehörde zu prüfen, ob

die Schüler Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Lehren und Anforderungen der Kirche erhalten.

Artikel 22

Bei der Anstellung von katholischen Religionslehrern findet Verständigung zwischen dem Bischof und der Landesregierung statt. Lehrer, die wegen ihrer Lehre oder sittlichen Führung vom Bischof zur weiteren Erteilung des Religionsunterrichts für ungeeignet erklärt worden sind, dürfen, solange dies Hindernis besteht, nicht als Religionslehrer verwendet werden.

Artikel 23

Die Beibehaltung und Neueinrichtung katholischer Bekenntnisschulen bleibt gewährleistet. In allen Gemeinden, in denen Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte es beantragen, werden katholische Volksschulen errichtet werden, wenn die Zahl der Schüler unter gebührender Berücksichtigung der örtlichen schulorganisatorischen Verhältnisse einen nach Maßgabe der staatlichen Vorschriften geordneten Schulbetrieb durchführbar erscheinen läßt.

Artikel 24

An den katholischen Volksschulen werden nur solche Lehrer angestellt, die der katholischen Kirche angehören und Gewähr bieten, den besonderen Erfordernissen der katholischen Bekenntnisschule zu entsprechen. Im Rahmen der allgemeinen Berufsausbildung der Lehrer werden Einrichtungen geschaffen, die eine Ausbildung katholischer Lehrer entsprechend den besonderen Erfordernissen der katholischen Bekenntnisschule gewährleisten.

Artikel 25

Orden und religiöse Kongregationen sind im Rahmen der allgemeinen Gesetze und gesetzlichen Bedingungen zur Gründung und Führung von Privatschulen berechtigt. Diese Privatschulen geben die gleichen Berechtigungen wie die staatlichen Schulen, soweit sie die lehrplanmäßigen Vorschriften für letztere erfüllen.

Für Angehörige von Orden oder religiösen Genossenschaften gelten hinsichtlich der Zulassung zum Lehramt und für die Anstellung an Volksschulen, mittleren oder höheren Lehranstalten die allgemeinen Bedingungen.

Artikel 26

Unter Vorbehalt einer umfassenden späteren Regelung der eherechtlichen Fragen besteht Einverständnis darüber, daß, außer im Falle einer lebensgefährlichen, einen Aufschub nicht gestattenden Erkrankung eines Verlobten, auch im Falle schweren sittlichen Notstandes, dessen Vorhandensein durch die zuständige bischöfliche Behörde bestätigt sein muß, die kirchliche Einsegnung der Ehe vor der Zivildrauung vorgenommen werden darf. *Der Pfarrer ist in solchen Fällen verpflichtet, dem Standesamt unverzüglich Anzeige zu erstatten.

*Vgl. hierzu die „Feststellungen zur Auslegung des Artikels 26 des Reichskonkordats“ (Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung Nr. 23 / 1957, S. 203): (...)

Artikel 27

Der Deutschen Reichswehr wird für die zu ihr gehörenden katholischen Offiziere, Beamten und Mannschaften sowie deren Familien eine exemte Seelsorge zugestanden. Die Leitung der Militärseelsorge obliegt dem Armeebischof. Seine kirchliche Ernennung erfolgt durch den Heiligen Stuhl, nachdem letzterer sich mit der Reichsregierung in Verbindung gesetzt hat, um im Einvernehmen mit ihr eine geeignete Persönlichkeit zu bestimmen.

Die kirchliche Ernennung der Militärpfarrer und sonstigen Militärgeistlichen erfolgt nach vorgängigem Benehmen der

zuständigen Reichsbehörde durch den Armeebischof. Letzterer kann nur solche Geistliche ernennen, die von ihrem zuständigen Diözesanbischof die Erlaubnis zum Eintritt in die Militärseelsorge erhalten haben. Die Militärgeistlichen haben für die ihnen zugewiesenen Truppen und Heeresangehörigen Pfarrechte.

Die näheren Bestimmungen über die Organisation der katholischen Heeresseelsorge erfolgen durch ein Apostolisches Breve. Die Regelung der beamtenrechtlichen Verhältnisse erfolgt durch die Reichsregierung.

Artikel 28

In Krankenhäusern, Strafanstalten und sonstigen Häusern der öffentlichen Hand wird die Kirche im Rahmen der allgemeinen Hausordnung zur Vornahme seelsorgerlicher Besuche und gottesdienstlicher Handlungen zugelassen. Wird in solchen Anstalten eine regelmäßige Seelsorge eingerichtet und müssen hierfür Geistliche als Staats- oder sonstige öffentliche Beamte eingestellt werden, so geschieht dies im Einvernehmen mit der kirchlichen Oberbehörde.

Artikel 29

Die innerhalb des Deutschen Reiches wohnhaften katholischen Angehörigen einer nichtdeutschen völkischen Minderheit werden bezüglich der Berücksichtigung ihrer Muttersprache in Gottesdienst, Religionsunterricht und kirchlichem Vereinswesen nicht weniger günstig gestellt werden, als der rechtlichen und tatsächlichen Lage der Angehörigen deutscher Abstammung und Sprache innerhalb des Gebietes des entsprechenden fremden Staates entspricht.

1. Ein schwerer sittlicher Notstand, der die Vornahme der kirchlichen Einsegnung der Ehe vor der Zivildrauung rechtfertigt, liegt nicht vor, wenn mit dem Vollzug der Zivildrauung für die Nupturienten ausschließlich wirtschaftliche Nachteile verbunden wären.

2. Nach Artikel 26 RK [Reichskonkordat] darf beim Vorliegen der dort vorgesehenen Umstände die kirchliche Einsegnung der Ehe vor der Zivildrauung vorgenommen werden. In dieser Bestimmung wird vorausgesetzt, daß in den in ihr erwähnten Fällen die Zivildrauung der kirchlichen Einsegnung der Ehe folgen soll. Daher ist diese Bestimmung nicht anwendbar, wenn die in dem Ansuchen der Nupturienten um Vornahme der kirchlichen Trauung vorgebrachten Gründe den Vollzug der Zivildrauung nach der kirchlichen Einsegnung der Ehe ausschließen.

Die im übrigen unter Vorbehalt der beiderseitigen Rechtsstandpunkte getroffene Vereinbarung läßt in Zukunft die Berufung auf Artikel 26 des Reichskonkordats bei Rentenkonkubinaten nicht zu, weil auch nach Auffassung des Heiligen Stuhls Artikel 26 RK nur in denjenigen Fällen Anwendung finden kann, in denen die Nupturienten beabsichtigen, sich nach der kirchlichen Einsegnung der Ehe vor dem Standesamt trauen zu lassen. Diese Voraussetzung wird aber bei Rentenkonkubinaten nicht erfüllt, weil die Nupturienten in diesen Fällen von vornherein die standesamtliche Eheschließung umgehen und zwecks Erhaltung ihrer Renten allein die kirchliche Trauung vornehmen wollen.

Artikel 30

An den Sonntagen und den gebotenen Feiertagen wird in den Bischofskirchen sowie in den Pfarr-, Filial- und Klosterkirchen des Deutschen Reiches im Anschluß an den Hauptgottesdienst, entsprechend den Vorschriften der kirchlichen Liturgie, ein Gebet für das Wohlergehen des Deutschen Reiches und Volkes eingelegt.

Artikel 31

Diejenigen katholischen Organisationen und Verbände, die ausschließlich religiösen, rein kulturellen und karitativen Zwecken dienen und als solche der kirchlichen Behörde unterstellt sind, werden in ihren Einrichtungen und in ihrer Tätigkeit geschützt.

Diejenigen katholischen Organisationen, die außer religiösen, kulturellen oder karitativen Zwecken auch anderen, darunter auch sozialen oder berufsständischen Aufgaben dienen, sollen, unbeschadet einer etwaigen Einordnung in staatliche Verbände, den Schutz des Artikel 31 Absatz 1 genießen, sofern sie Gewähr dafür bieten, ihre Tätigkeit außerhalb jeder politischen Partei zu entfalten.

Die Feststellung der Organisationen und Verbände, die unter die Bestimmungen dieses Artikels fallen, bleibt vereinbarlicher Abmachung zwischen der Reichsregierung und dem deutschen Episkopat vorbehalten.

Insoweit das Reich und die Länder sportliche oder andere Jugendorganisationen betreuen, wird Sorge getragen werden, daß deren Mitglieder die Ausübung ihrer kirchlichen Verpflichtungen an Sonn- und Feiertagen regelmäßig ermöglicht wird und sie zu nichts veranlaßt werden, was mit ihren religiösen und sittlichen Überzeugungen und Pflichten nicht vereinbar wäre.

Artikel 32

Auf Grund der in Deutschland bestehenden besonderen Verhältnisse wie im Hinblick auf die durch die Bestimmungen des vorstehenden Konkordats geschaffenen Sicherungen einer die Rechte und Freiheiten der katholischen Kirche im Reich und seinen Ländern währenden Gesetzgebung erläßt der Heilige Stuhl Bestimmungen, die für die Geistlichen und Ordensleute die Mitgliedschaft in politischen Parteien und die Tätigkeit für solche Parteien ausschließen.

Artikel 33

Die auf kirchliche Personen oder kirchliche Dinge bezüglichen Materien, die in den vorstehenden Artikeln nicht behandelt wurden, werden für den kirchlichen Bereich dem geltenden kanonischen Recht gemäß geregelt.

Sollte sich in Zukunft wegen der Auslegung oder Anwendung einer Bestimmung dieses Konkordats irgendeine Meinungsverschiedenheit ergeben, so werden der Heilige Stuhl und das Deutsche Reich im gemeinsamen Einvernehmen eine freundschaftliche Lösung herbeiführen.

Artikel 34

Das vorliegende Konkordat, dessen deutscher und italienischer Text gleiche Kraft haben, soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden. Es tritt mit dem Tag ihres Austausches in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Konkordats unterzeichnet.

Geschehen in doppelter Urschrift.
In der Vatikanstadt, am 20. Juli 1933
Franz von Papen
Eugenio Cardinale Pacelli

SCHLUßPROTOKOLL

Zu Artikel 3

Der Apostolische Nuntius beim Deutschen Reich ist, entsprechend dem Notenwechsel zwischen der Apostolischen Nuntiat in Berlin und dem Auswärtigen Amt vom 11. und 27. März 1930, Doyen des dort akkreditierten Diplomatischen Korps.

Zu Artikel 13

Es besteht Einverständnis darüber, daß das Recht der Kirche, Steuern zu erheben, gewährleistet bleibt.

Zu Artikel 14 Absatz 2 Ziffer 2

Es besteht Einverständnis darüber, daß, sofern Bedenken allgemein politischer Natur bestehen, solche in kürzester Frist

vorgebracht werden. Liegt nach Ablauf von 20 Tagen eine derartige Erklärung nicht vor, so wird der Heilige Stuhl berechtigt sein anzunehmen, daß Bedenken gegen den Kandidaten nicht bestehen. Über die in Frage stehenden Persönlichkeiten wird bis zur Veröffentlichung der Ernennung volle Vertraulichkeit gewahrt werden. Ein staatliches Vetorecht soll nicht begründet werden.

Zu Artikel 17

Soweit staatliche Gebäude oder Grundstücke Zwecken der Kirche gewidmet sind, bleiben sie diesen, unter Wahrung etwa bestehender Verträge, nach wie vor überlassen.

Zu Artikel 19 Satz 2

Die Grundlage bietet zur Zeit des Konkordatsabschlusses besonders die Apostolische Konstitution «Deus scientiarum Dominus» vom 24. Mai 1931 und die Instruktion vom 7. Juli 1932.

Die Reichsregierung wird sich angelegen sein lassen, für sämtliche in Frage kommende katholische Fakultäten Deutschlands eine der Gesamtheit der einschlägigen Bestimmungen entsprechende einheitliche Praxis zu sichern.

Zu Artikel 20

Die unter Leitung der Kirche stehenden Konvikte an Hochschulen und Gymnasien werden in steuerrechtlicher Hinsicht als wesentliche kirchliche Institutionen im eigentlichen Sinne und als Bestandteil der Diözesanorganisation anerkannt.

62 Anm.: Das Schlußprotokoll bildet einen „integrierenden Bestandteil des Konkordats selbst“.

Zu Artikel 24

Soweit nach Neuordnung des Lehrerbildungswesens Privatanstalten in der Lage sind, den allgemein geltenden staatlichen Anforderungen für Ausbildung von Lehrern oder Lehrerinnen zu entsprechen, werden bei ihrer Zulassung auch bestehende Anstalten der Orden und Kongregationen entsprechend berücksichtigt werden.

Zu Artikel 26

Ein schwerer sittlicher Notstand liegt vor, wenn es auf unüberwindliche oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu beseitigende Schwierigkeiten stößt, die zur Eheschließung erforderlichen Urkunden rechtzeitig beizubringen.

Zu Artikel 27 Absatz 1

Die katholischen Offiziere, Beamten und Mannschaften sowie deren Familien gehören nicht den Ortsgemeinden an und tragen nicht zu deren Lasten bei.

Zu Artikel 27 Absatz 4

Der Erlaß des Apostolischen Breve erfolgt im Benehmen mit der Reichsregierung.

Zu Artikel 28

In dringenden Fällen ist der Zutritt dem Geistlichen jederzeit zu gewähren.

Zu Artikel 29

Nachdem die deutsche Reichsregierung sich zu dem Entgegenkommen in bezug auf nichtdeutsche Minderheiten bereitgefunden hat, erklärt der Heilige Stuhl, in Bekräftigung seiner stets vertretenen Grundsätze bezüglich des Rechtes der Muttersprache in der Seelsorge, im Religionsunterricht und im katholischen Vereinsleben, bei künftigen konkordatären Abmachungen mit anderen Ländern auf die Aufnahme einer gleichwertigen, die Rechte der deutschen Minderheiten schützende Bestimmung Bedacht nehmen zu wollen.

Zu Artikel 31 Absatz 4

Die in Artikel 31 Absatz 4 niedergelegten Grundsätze gelten auch für den Arbeitsdienst.

Zu Artikel 32

Es herrscht Einverständnis darüber, daß vom Reich bezüglich der nichtkatholischen Konfessionen gleiche Regelungen betreffend parteipolitischer Betätigung veranlaßt werden. Das den Geistlichen und Ordensleuten Deutschlands in Ausführung des Artikels 32 zur Pflicht gemachte Verhalten bedeutet keinerlei Einengung der pflichtmäßigen Verkündigung und Erläuterung der dogmatischen und sittlichen Lehren und Grundsätze der Kirche.

GEHEIMANHANG ZUM REICHSKONKORDAT

(Die hohen Vertragsschließenden vereinbaren
Geheimhaltung des Anhangs).

Im Falle einer Umbildung des gegenwärtigen deutschen Wehrsystems im Sinne der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht wird die Heranziehung von Priestern und anderen Mitgliedern des Welt- und Ordensklerus zur Leistung der Militärdienstpflicht im Einvernehmen mit dem Heiligen Stuhl nach Maßgabe etwa folgender Leitgedanken geregelt werden:

a) Die in kirchlichen Anstalten befindlichen Studierenden der Philosophie und Theologie, die sich auf das Priestertum vorbereiten, sind vom Militärdienst und den darauf vorbereitenden Übungen befreit, ausgenommen der Fall der allgemeinen Mobilisierung.

b) Im Falle einer allgemeinen Mobilisierung sind die Geistlichen, die in der Diözesanverwaltung oder in der Seelsorge beschäftigt sind, von der Gestellung frei. Als solche gelten die Ordinarien, die Mitglieder der Ordinariate, die Vorsteher der Seminare und kirchlichen Konvikte, die Seminarprofessoren, die Pfarrer, Kuraten, Rektoren, Koadjutoren und die Geistlichen, die dauernd einer Kirche mit öffentlichem Gottesdienst vorstehen.

c) Die übrigen Geistlichen treten, falls sie tauglich erklärt werden, in die Wehrmacht des Staates ein, um unter der kirchlichen Jurisdiktion des Armeebischofs sich der Seelsorge bei den Truppen zu widmen, falls sie nicht zum Sanitätsdienst eingezogen werden.

d) Die übrigen Kleriker in sacris oder Ordensleute, die noch nicht Priester sind, sind dem Sanitätsdienst zuzuteilen. Dasselbe soll im Rahmen des Möglichen mit den unter a) erwähnten Priesteramtskandidaten geschehen, die noch nicht die höheren Weihen erhalten haben.

In der Vatikanstadt, am 20. Juli 1933

Eugenio Cardinale Pacelli

Franz von Papen

- Gesetz zur Durchführung des Reichskonkordats vom 12. September 1933 (RGBl. I S. 625)

Ley de ejecución del Concordato del Reich de 12 de septiembre de 1933

b) OTROS ACUERDOS FEDERALES

- **Vertrag der Bundesrepublik Deutschland mit der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge Vom 22. Februar 1957** (BGBl. II S. 701)

Acuerdo de la República Federal de Alemania y la Iglesia evangélica en relación a la asistencia religiosa evangélica en las Fuerzas Armadas

Die Bundesrepublik Deutschland und die Evangelische Kirche in Deutschland, in dem Bestreben, die freie religiöse

Betätigung und die Ausübung der Seelsorge in der Bundeswehr zu gewährleisten, in dem Bewusstsein der gemeinsamen Verantwortung für diese Aufgabe und in dem Wunsche, eine förmliche Übereinkunft über die Reung der evangelischen Militärseelsorge zu treffen, sind über folgende Artikel übereingekommen:

Abschnitt I: Grundsätze

Artikel 1

Für die Bundeswehr wird eine ständige evangelische Militärseelsorge eingerichtet.

Artikel 2

(1) Die Militärseelsorge als Teil der kirchlichen Arbeit wird im Auftrag und unter der Aufsicht der Kirche ausgeübt.

(2) Der Staat sorgt für den organisatorischen Aufbau der Militärseelsorge und trägt ihre Kosten.

Artikel 3

(1) Die Militärseelsorge wird von Geistlichen ausgeübt, die mit dieser Aufgabe hauptamtlich beauftragt sind (Militärgeistliche). Für je eintausendfünfhundert evangelische Soldaten (Artikel 7 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 wird ein Militärgeistlicher berufen.

(2) In besonderen Fällen können auch im Dienst der Gliedkirchen stehende Geistliche nebenamtlich mit Aufgaben der Militärseelsorge betraut werden (Militärgeistliche im Nebenamt).

Artikel 4

Aufgabe des Militärgeistlichen ist der Dienst am Wort und Sakrament und die Seelsorge. In diesem Dienst ist der Militärgeistliche im Rahmen der kirchlichen Ordnung selbständig. Als kirchlicher Amtsträger bleibt er in Bekenntnis und Lehre an seine Gliedkirche gebunden.

Artikel 5

Den Soldaten ist im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten Gelegenheit zu geben, sich am kirchlichen Leben zu beteiligen.

Abschnitt II: Personale Seelsorgebereiche und Militärkirchengemeinden

Artikel 6

(1) Die Militärseelsorge wird in personalen Seelsorgebereichen ausgeübt. Die personalen Seelsorgebereiche werden von den beteiligten Gliedkirchen gebildet.

(2) Den Gliedkirchen bleibt es überlassen, für die Militärseelsorge Militärkirchengemeinden als landeskirchliche Personalgemeinden zu errichten.

(3) Die Bildung, Errichtung und Änderung der einzelnen personalen Seelsorgebereiche und der Militärkirchengemeinden wird zwischen dem Militärbischof und den beteiligten Gliedkirchen nach vorheriger Verständigung mit dem Bundesminister für Verteidigung vereinbart.

Artikel 7

(1) Zu den personalen Seelsorgebereichen oder den Militärkirchengemeinden gehören

1. die Berufssoldaten,
2. die Soldaten auf Zeit,
3. die Wehrpflichtigen während des Grundwehrdienstes,
4. im Verteidigungsfall auch die auf unbestimmte Zeit einberufenen Soldaten,
5. die in der Bundeswehr tätigen Beamten und Angestellten, die der Truppe im Verteidigungsfall zu folgen haben,

6. die Ehefrauen und die unter elterlicher Gewalt sehenden Kinder der in Nummer 1, 2 und 5 genannten Personen, sofern sie deren Hausstand am Standort angehören.

(2) Aus den personalen Seelsorgebereichen oder den Militärkirchengemeinden scheiden aus

1. Personen, die ihren Kirchenaustritt rechtswirksam erklärt haben,

2. Personen, bei denen das die Zugehörigkeit zu den personalen Seelsorgebereichen oder zu den Militärkirchengemeinden bedingende Rechtsverhältnis zum Bund endet,

3. die in den Ruhestand versetzten Personen sowie ihre Ehefrauen und unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder,

4. die Ehefrauen und unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder verstorbener Angehöriger der personalen Seelsorgebereiche oder der Militärkirchengemeinden.

(3) Der Militärbischof und der Bundesminister für Verteidigung können eine andere Abgrenzung des in Absatz 1 Nr. 5 und 6 genannten Personenkreises vereinbaren.

Artikel 8

(1) Die Angehörigen der personalen Seelsorgebereiche sind Glieder der Ortskirchengemeinden, bei denen die personalen Seelsorgebereiche gebildet werden. Die Angehörigen der Militärkirchengemeinden gehören Ortskirchengemeinden nicht an.

(2) Der für den personalen Seelsorgebereich bestellte Militargeistliche ist für kirchliche Amtshandlungen in seinem Seelsorgebereich zuständig. Mit den Militärkirchengemeinden sind Parochialrechte verbunden.

Artikel 9

Die Militärseelsorge nimmt sich auch der Soldaten an, die nicht Angehörige der personalen Seelsorgebereiche oder der Militärkirchengemeinde sind.

Abschnitt III: Militärbischof

Artikel 10

Die kirchliche Leitung der Militärseelsorge obliegt dem Militärbischof.

Artikel 11

(1) Der Militärbischof wird vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland ernannt. Vor der Ernennung tritt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Bundesregierung in Verbindung, um sich zu versichern, dass vom staatlichen Standpunkt aus gegen den für das Amt des Militärbischofs vorgesehenen Geistlichen keine schwerwiegenden Einwendungen erhoben werden.

(2) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland kann den Militärbischof aus wichtigen kirchlichen Gründen abberufen. Er unterrichtet die Bundesregierung angemessene Zeit zuvor von einer dahingehenden Absicht und teilt ihr zugleich die Person des in Aussicht genommenen neuen Amtsträgers mit.

Artikel 12

(1) Der Militärbischof ist zuständig für alle kirchlichen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Militärseelsorge, insbesondere für

1. die Einführung der Militargeistlichen in ihr kirchliches Amt in der Militärseelsorge,

2. die oberste kirchliche Dienstaufsicht über die Militargeistlichen mit Ausnahme der Lehrzucht und der Disziplinargewalt, die bei den Gliedkirchen verbleiben,

3. den Erlass von Richtlinien für die Ausbildung der Militargeistlichen und die Überwachung ihrer Durchführung,

4. die Abhaltung von wiederkehrenden dienstlichen Versammlungen der Militargeistlichen,

5. die Visitation der personalen Seelsorgebereiche und der Militärkirchengemeinden,

6. den Erlass einer Feldagende,

7. das religiöse Schrifttum in der Militärseelsorge,

8. das kirchliche Urkunden- und Berichtswesen und die Führung von Kirchenbüchern,

9. die Einweihung von gottesdienstlichen Räumen der Militärseelsorge,

10. das kirchliche Sammlungswesen in der Militärseelsorge,

11. den Erlass von Richtlinien für die seelsorgerische Zusammenarbeit mit kirchlichen Stellen des zivilen Bereichs und mit der Militärseelsorge fremder Staaten,

12. die Seelsorge für evangelische Kriegsgefangene.

(2) Im Rahmen der Militärseelsorge kann sich der Militärbischof in Ansprachen sowie mit Verfügungen und anderen schriftlichen Verlautbarungen an die personalen Seelsorgebereiche und die Militärkirchengemeinden sowie die Militargeistlichen wenden.

Artikel 13

Vorschriften und Richtlinien des Militärbischofs müssen sich im Rahmen des allgemeinen kirchlichen Rechts halten. Soweit sie auch staatliche Verhältnisse betreffen, bedürfen sie der Zustimmung des Bundesministers der Verteidigung.

Abschnitt IV: Kirchenamt

Artikel 14

Zur Wahrnehmung der zentralen Verwaltungsaufgaben der evangelischen Militärseelsorge wird am Sitz des Bundesministeriums für Verteidigung ein «Evangelisches Kirchenamt für die Bundeswehr» eingerichtet, das dem Bundesminister für Verteidigung unmittelbar nachgeordnet ist.

Artikel 15

(1) Zum Leiter des Evangelischen Kirchenamtes für die Bundeswehr wird auf Vorschlag des Militärbischofs ein Militärgeneraldekan berufen.

(2) Der Militärgeneraldekan untersteht dem Militärbischof. Soweit er mit der Militärseelsorge zusammenhängende staatliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt, untersteht er dem Bundesminister für Verteidigung.

(3) Der Militärbischof kann den Militärgeneraldekan im Einzelfall mit der Wahrnehmung der ihm nach Artikel 12 Absatz 1 zustehenden Befugnisse beauftragen.

Abschnitt V: Militargeistliche

Artikel 16

Die Militargeistlichen stehen in einem geistlichen Auftrag, in dessen Erfüllung sie von staatlichen Weisungen unabhängig sind. Im übrigen wird ihre Rechtsstellung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geordnet.

Artikel 17

(1) Die Militargeistlichen müssen

1. ein mindestens dreijähriges theologisches Studium an einer deutschen staatlichen Hochschule zurückgelegt haben,

2. zur Ausübung des Pfarramtes in einer Gliedkirche berechtigt sein,

3. mindestens drei Jahre in der landeskirchlichen Seelsorge tätig gewesen sein.

(2) Sie sollen bei ihrer Einstellung in den Militärseelsorgedienst das fünfunddreißigste Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

(3) Bei Einverständnis zwischen dem Bundesminister für

Verteidigung und dem Militärbischof kann von den Erfordernissen des Absatzes 1 Nr. 1 und 3 abgesehen werden.

Artikel 18

(1) Die Militärgeistlichen werden auf Vorschlag des Militärbischofs, der sich zuvor des Einverständnisses der zuständigen Gliedkirche versichert, zunächst für die Dauer von drei Monaten probeweise in den Militärseelsorgedienst eingestellt. Die Erprobungszeit kann mit Zustimmung der zuständigen Gliedkirche verlängert werden.

(2) Die Militärgeistlichen stehen während der Erprobungszeit im Angestelltenverhältnis und erhalten eine

Vergütung mindestens entsprechend ihren kirchlichen Dienstbezügen.

Artikel 19

(1) Nach der Erprobungszeit werden die Militärgeistlichen in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen; soweit sie dauernd für leitende Aufgaben in der Militärseelsorge verwendet werden sollen, werden sie in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

(2) Auf Militärgeistliche, die in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen werden, finden die für Bundesbeamte auf Lebenszeit geltenden Vorschriften Anwendung, soweit nicht in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

(3) Die übrigen Militärgeistlichen werden für sechs bis acht Jahre in das Beamtenverhältnis berufen. Mit Ablauf der festgesetzten Amtszeit endet das Beamtenverhältnis. Die Amtszeit kann um höchstens vier Jahre verlängert werden; in diesem Falle gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen. Auf diese Militärgeistlichen finden die für Bundesbeamten auf Lebenszeit geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung, soweit nicht in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Artikel 20

(1) Vorschläge zur Ernennung und Beförderung sowie Versetzung der Militärgeistlichen bedürfen des Einverständnisses des Militärbischofs.

(2) Vor sonstigen wichtigen Entscheidungen in personellen Angelegenheiten der Militärgeistlichen ist vom Bundesminister für Verteidigung die Stellungnahme des Militärbischofs einzuholen.

Artikel 21

Für die Ämter vom Militärdekan an aufwärts besteht keine regelmäßige Dienstlaufbahn.

Artikel 22

(1) In kirchlichen Angelegenheiten unterstehen die Militärgeistlichen der Leitung und der Dienstaufsicht des Militärbischofs (Artikel 12 Absatz 1 Nr. 2) sowie der Dienstaufsicht des Militärgeneraldekans und der übrigen vom Militärbischof mit der Dienstaufsicht betrauten Militärgeistlichen.

(2) Für die Militärgeistlichen als Bundesbeamte sind

1. oberste Dienstbehörde der Bundesminister für Verteidigung,

2. unmittelbarer Dienstvorgesetzter der Militärgeneraldekan.

Artikel 23

(1) Der Militärgeistliche ist auch zu entlassen

1. bei Verlust der durch die Ordination erworbenen Rechte oder bei dienststrafrechtlicher Entfernung aus dem kirchlichen Amt,

2. Auf Antrag des Militärbischofs, wenn seine Verwendung im Dienst der Kirche im wichtigen Interesse der Kirche liegt.

(2) Ein nach Absatz 1 entlassener Militärgeistlicher hat vorbehaltlich der Regelung in den Absätzen 3 und keinen Anspruch auf Versorgung aus dem Beamtenverhältnis. § 154

des Bundesbeamtengesetzes bleibt mit der Maßgabe unberührt, dass Absatz 5 auch bei Wiederverwendung des Militärgeistlichen im Dienst der Kirche gilt.

Ferner finden für einen durch Dienstunfall verletzten Militärgeistlichen im Falle seiner Entlassung nach Absatz 1 Nr. 1 die §§ 143 und 147 des Bundesbeamtengesetzes und im Falle seiner Entlassung nach Absatz 1 Nr. 2 der Artikel 25 Absatz 1 Satz 3 dieses Vertrages Verwendung.

(3) Einem Militärgeistlichen mit einer Dienstzeit im Sinne des § 106 Absatz 2 des Bundesbeamtengesetzes von mindestens zehn Jahren kann im Falle seiner Entlassung nach Absatz 1 Nr. 1 an Stelle des Übergangsgeldes ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehalts bewilligt werden.

(4) Wird eine Militärgeistlicher, der im Zeitpunkt der Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als Militärgeistlicher Beamter zur Wiederverwendung im Sinne des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen war und entsprechend seiner früheren Rechtsstellung untergebracht ist, nach Absatz 1 entlassen, so leben die Rechte nach dem genannten Gesetz wieder auf.

Artikel 24

Die Zeit, die ein Militärgeistlicher vor der Berufung in das Beamtenverhältnis im Dienst der Kirche als Geistlicher verbracht hat, ist ruhegehaltstfähig.

Artikel 25

(1) Ein Militärgeistlicher mit der Rechtsstellung eines Beamten auf Zeit, dessen Beamtenverhältnis durch Ablauf der festgesetzten Amtszeit endet, hat keinen Anspruch auf Versorgung aus dem Beamtenverhältnis. § 154, jetzt § 47 BeamtVG des Bundesbeamtengesetzes*, bleibt mit der Maßgabe unberührt, dass Absatz 5 auch bei Wiederverwendung des Militärgeistlichen im Dienst der Kirche gilt. Ferner behält der durch Dienstunfall verletzte Militärgeistliche die sich aus dem Beamten-Unfallfürsorgerecht ergebenden Ansprüche, die sich bei seiner Wiederverwendung im Dienst der Kirche gegen den kirchlichen Dienstherrn nach dessen Recht richten.

(2) Wird im Falle des Absatzes 1 der Geistliche wieder im Dienst der Kirche verwendet, so tragen bei Eintritt des Versorgungsfalles der Bund und der kirchliche Dienstherr die Versorgungsbezüge anteilig nach den ruhegehaltstfähigen Dienstzeiten, die der Geistliche bei ihnen abgeleistet hat. Bei der Berechnung der Dienstzeiten werden nur volle Jahre zugrunde gelegt.

(3) Ist der Geistliche bei oder nach seiner Übernahme in den Dienst der Kirche befördert worden, so bemisst sich der Anteil des Bundes an den Versorgungsbezügen so, wie wenn der Geistliche in dem Amt verblieben wäre, in dem er sich vor der Übernahme befand.

(4) Der kirchliche Dienstherr hat die vollen Versorgungsbezüge auszuzahlen. Ihm steht gegen den Bund ein Anspruch auf anteilige Erstattung zu. Die Bezüge für den Sterbemonat und das Sterbegeld fallen, sofern sie sich nach den Dienstbezügen des Geistlichen bemessen, dem kirchlichen Dienstherrn in voller Höhe zur Last.

Abschnitt VI: Hilfskräfte

Artikel 26

(1) Den Militärgeistlichen werden vom Staat zur Unterstützung bei gottesdienstlichen Handlungen und Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Militärseelsorge erforderlichen Hilfskräfte zur Verfügung gestellt.

(2) Die Hilfskräfte bei den dienstaufsichtsführenden Militärgeistlichen werden in das Beamtenverhältnis übernommen.

Abschnitt VII: Schlussvorschriften

Artikel 27

Die Vertragsschließenden werden eine etwa in Zukunft zwischen ihnen entstehenden Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung dieses Vertrages auf freundschaftliche Weise beseitigen. In gleicher Weise werden sie sich über etwa notwendig werdende Sonderregelungen verständigen.

Artikel 28

(1) Dieser Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen in Bonn ausgetauscht werden.

(2) Er tritt am Tages des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Zu Urkund dessen ist dieser Vertrag unterzeichnet worden.

Geschehen zu Bonn am 22. Februar 1957 in zwei Unterschriften

Für die Bundesrepublik Deutschland:
Der Bundeskanzler A d e n a u e r
Der Bundesminister für Verteidigung S t r a u ß

Für die Evangelische Kirche in Deutschland
Der Vorsitzende des Rates D. D i b e l i u s
Der Leiter der Kirchenkanzlei D. B r u n o t t e

*) Durch Inkrafttreten des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) ab 01.01.1977 treten an die Stelle der Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes die

entsprechenden des BeamVG (VMBI 1976 S. 356 und Erlass BMVg - VR I 4 - Az 36-10-00-04 vom 08. Februar 1977)

- **Vereinbarung über die evangelische Seelsorge im Bundesgrenzschutz Vom 20. - 23. Juli / 12. August 1965 (GMBI. Ausgabe A 16 S. 374), in der Fassung der Änderung durch den Schriftwechsel vom 1. Juli 1968 / 8. Mai 1969**
Acuerdo sobre la asistencia religiosa evangélica a la Policía federal de fronteras

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern,
und die Braunschweigische Evangelisch-lutherische Landeskirche,

die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern,
die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Hannovers,
die Evangelische Landeskirche von Kurhessen-Waldeck,
die Evangelisch-Lutherische Kirche in Lübeck und
die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins

schließen folgende Vereinbarung:

§ 1 Gewährleistung einer evangelischen Seelsorge im Bundesgrenzschutz

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gewährleistet den evangelischen Landeskirchen die Ausübung ihrer Seelsorge im Bundesgrenzschutz.

(2) Die Seelsorge umfaßt den Dienst an Wort und Sakrament einschließlich des Vollzugs kirchlicher Amtshandlungen und die Einzelseelsorge an den evangelischen Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz.⁹⁴ Die freie Entscheidung des einzelnen amten im Bundesgrenzschutz.⁹⁴ Die freie Entscheidung des einzelnen olizeivollzugsbeamten bleibt gewahrt.

§ 2 Verantwortlichkeit und Aufsicht der Kirche

(1) Die Seelsorge im Bundesgrenzschutz wird als Teil der kirchlichen Arbeit durch die evangelischen Landeskirchen⁹⁵ von Grenzschutzseelsorgern ausgeübt. Die hauptamtlichen

Grenzschutzseelsorger werden für ihren Dienst von den Landeskirchen beurlaubt.

(2) Die in der Seelsorge des Bundesgrenzschutzes tätigen Grenzschutzseelsorger verwalten ein kirchliches Amt.

(3) In der Verwaltung ihres kirchlichen Amtes und in der Ausübung der seelsorglichen Betreuung der Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz unterstehen die Grenzschutzseelsorger der Lehrzucht und Disziplinargewalt ihrer Landeskirchen und sind an die landeskirchlichen Ordnungen gebunden; sie sind insbesondere gehalten, die Parochialrechte der Ortskirchengemeinden zu beachten.

§ 3 Beauftragter für die Seelsorge im Bundesgrenzschutz

(1) Der Beauftragte für die Seelsorge im Bundesgrenzschutz ist zuständig für alle kirchlichen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Seelsorge im Bundesgrenzschutz. Hierzu gehören insbesondere

1. Einführung der Grenzschutzseelsorger im Hauptamt in ihr kirchliches Amt, wenn sich die zuständige Landeskirche die Einführung nicht vorbehält,

2. Erlaß von Richtlinien im Einvernehmen mit den Landeskirchen und im Benehmen mit dem Bundesminister des Innern über die Ausübung der Grenzschutzseelsorge und über ihre Koordinierung mit der allgemeinen Seelsorge durch die Grenzschutzseelsorger; Überwachung der Durchführung dieser Richtlinien,

3. Mitwirkung bei der Aufstellung von Gesamtjahresausbildungs- und Lehrgangsplänen durch das Bundesministerium des Innern, soweit Fragen der berufsethischen Erziehung berührt werden, sowie bei den Plänen für die Gestaltung der berufsethischen Lehrgänge für evangelische Polizeivollzugsbeamte durch das Bundesministerium des Innern,

4. Anregung für die Auswahl und Gestaltung von Themen für Vorträge der Grenzschutzseelsorger auf dem Gebiet der berufsethischen Erziehung,

5. Abhaltung von kirchlichen Dienstbesprechungen der Grenzschutzseelsorger,

6. das religiöse Schrifttum für die Seelsorge im Bundesgrenzschutz.

(2) Die kirchliche Dienstaufsicht über die Seelsorger im Bundesgrenzschutz wird im Auftrag und unter der Verantwortung der zuständigen Landeskirche (§ 2 Abs. 3) von dem Beauftragten für die Seelsorge im Bundesgrenzschutz wahrgenommen. Er ist verpflichtet, den Landeskirchen regelmäßig Bericht über die kirchliche Arbeit im Bundesgrenzschutz zu erstatten.

(3) Der Beauftragte für die Seelsorge im Bundesgrenzschutz wird im Benehmen mit dem Bundesminister des Innern von den evangelischen Landeskirchen ernannt. Die evangelischen Landeskirchen können den Beauftragten für die Seelsorge im Bundesgrenzschutz aus wichtigen kirchlichen Gründen abberufen.

(4) Der Beauftragte für die Seelsorge im Bundesgrenzschutz kann 1. seine Befugnisse dem dienstaufsichtführenden Seelsorger im Bundesgrenzschutz (Grenzschutzdekan) übertragen,

2. in den einzelnen Grenzschutzstandorten im Einvernehmen mit der zuständigen Landeskirche und mit Zustimmung des Bundesministers des Innern im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zusätzlich Seelsorger mit der Seelsorge im Bundesgrenzschutz nebenamtlich betrauen.

§ 4 Grenzschutzseelsorger

(1) Zu den hauptamtlichen Grenzschutzseelsorgern gehören

1. der Grenzschutzdekan,
2. die Grenzschutzoberpfarrer,
3. die Grenzschutzpfarrer.

(2) Für den Bereich jedes Grenzschutzkommandos und jeder Grenzschutzgruppe sowie für das Kommando der Grenz-

schutzschulen wird die Seelsorge durch hauptamtliche Seelsorger durchgeführt. Die Zahl der hauptamtlichen Seelsorger beträgt zur Zeit neun.

(3) In besonderen Fällen werden in den einzelnen Grenzschutzstandorten von der zuständigen Landeskirche zusätzlich Seelsorger mit der Seelsorge nebenamtlich betraut. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten dieser Seelsorger werden im Einvernehmen mit der zuständigen Landeskirche durch Vereinbarung zwischen dem Bundesminister des Innern und dem Beauftragten für die Seelsorge im Bundesgrenzschutz geregelt.

§ 5 Grenzschutzdekan

(1) Auf Vorschlag des Beauftragten für die Seelsorge im Bundesgrenzschutz bestellt der Bundesminister des Innern einen dienstaufsichtführenden Seelsorger im Bundesgrenzschutz (Grenzschutzdekan).

(2) Der Grenzschutzdekan hat das Recht des unmittelbaren Vortrags beim Bundesminister des Innern.

(3) Am dienstlichen Wohnsitz des Grenzschutzdekans wird zur Wahrnehmung der zentralen Aufgaben der evangelischen Seelsorge im Bundesgrenzschutz eine Dienststelle eingerichtet; der dienstliche Wohnsitz wird im Einvernehmen mit dem Beauftragten für die Seelsorge im Bundesgrenzschutz vom Bundesminister des Innern festgelegt. Leiter dieser Dienststelle ist der Grenzschutzdekan, der in kirchlichen Angelegenheiten den Weisungen des Beauftragten für die Seelsorge im Bundesgrenzschutz, in grenzschutzdienstlichen Angelegenheiten denen des Bundesministers des Innern unterstellt ist. Die wirtschaftlichen Angelegenheiten werden durch die zuständige Grenzschutzverwaltung geregelt.

(4) Der Grenzschutzdekan hat die Aufgabe,

1. auf Einheitlichkeit in der Tätigkeit der Grenzschutzseelsorger hinzuwirken,

2. die Dienststellen des Bundesgrenzschutzes in grundsätzlichen Fragen der Unterstützung der Seelsorge im Bundesgrenzschutz und der berufsethischen Erziehung zu beraten,

3. im Rahmen der Vertretungsermächtigung durch den Beauftragten für die Seelsorge im Bundesgrenzschutz (§ 3 Abs. 4) Weisungen für die Durchführung des kirchlichen Dienstes im Bundesgrenzschutz zu erteilen,

4. die Grenzschutzseelsorger in der Ausübung ihres Dienstes zu beraten, ihnen die hierfür nötigen Unterlagen an die Hand zu geben und sie entsprechend zu unterweisen,

5. den Beauftragten für die Seelsorge im Bundesgrenzschutz zu beraten, in welchen besonderen Fällen in den einzelnen Grenzschutzstandorten zusätzlich Seelsorger mit der Seelsorge im Bundesgrenzschutz nebenamtlich zu betrauen sind (§ 4 Abs. 3),

6. die Seelsorge im Bundesgrenzschutz bei Grenzschutzdienststellen zu regeln, die außerhalb von Grenzschutzgruppenbereichen liegen.

(5) Der Grenzschutzdekan ist für sämtliche Dienststellen der Grenzschutztruppe und des Grenzschutzeinzeldienstes zuständig. Für den Bereich des Grenzschutzeinzeldienstes kann er sich durch einen von ihm zu bestimmenden Grenzschutzseelsorger vertreten lassen.

§ 6 Grenzschutzoberpfarrer und Grenzschutzpfarrer

(1) Die Grenzschutzoberpfarrer, die zugleich die Aufgaben eines Grenzschutzpfarrers bei einer Grenzschutzgruppe wahrzunehmen haben, üben die Dienstaufsicht über die Grenzschutzpfarrer und über die nebenamtlich tätigen Seelsorger im Bereich ihrer Grenzschutzkommandos in kirchlichen Angelegenheiten und die Seelsorge im Bundesgrenzschutz in den Fällen aus, die ihnen vom Grenzschutzdekan zugewiesen worden sind.

(2) Es sind zuständig

1. die Grenzschutzseelsorger – Grenzschutzoberpfarrer – bei den Grenzschutzkommandos und dem Kommando der Grenzschutzschulen für sämtliche Dienststellen der Grenzschutztruppe im Bereich ihres Kommandos; der Grenzschutzseelsorger beim Grenzschutzkommando Mitte auch für die Dienststellen der Grenzschutztruppe im Raum Bonn,

2. die Grenzschutzseelsorger – Grenzschutzpfarrer – bei den Grenzschutzgruppen bzw. beim Kommando der Grenzschutzschulen für die Dienststellen der Grenzschutztruppe im Bereich ihrer Grenzschutzgruppe bzw. ihres Kommandos.

(3) Der dienstliche Wohnsitz der Grenzschutzseelsorger ist der Standort des für sie zuständigen Grenzschutzkommandos oder Grenzschutzgruppenstabes, soweit nicht in gegenseitigem Einvernehmen etwas anderes festgelegt wird.

§ 7 Mitwirkung bei der berufsethischen Erziehung

(1) Die berufsethische Erziehung der Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz, die ein Teil der Gesamterziehung ist, beruht auf den Grundsätzen christlicher Lebensführung.

(2) Bei der Aufstellung der Gesamtjahresausbildungs- und Lehrgangspläne durch das Bundesministerium

des Innern und die Kommandeure der Grenzschutzkommandos ist der berufsethische Unterricht als Dienstunterricht zu berücksichtigen. Die Grenzschutzseelsorger wirken bei der berufsethischen Erziehung mit und führen wie bisher den berufsethischen Unterricht durch. Im übrigen gilt § 3 Abs. 1 Nr. 3 für die Grenzschutzseelsorger entsprechend.

(3) Die Teilnahme am berufsethischen Unterricht ist für die Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz

Dienst. Artikel 4 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ist zu beachten. Konfessionelle Fragen werden bei der Erörterung religiöser Lebensfragen (§ 8 Abs. 1) behandelt.

§ 8 Erörterung religiöser Lebensfragen und Gottesdienst

(1) Für die Polizeivollzugsbeamten in der Grenzschutztruppe ist in der Regel vierzehntägig, mindestens jedoch monatlich, eine Stunde innerhalb der Dienstzeit für die Erörterung religiöser Lebensfragen mit dem Grenzschutzseelsorger zur Verfügung zu stellen.

(2) Außerdem ist den Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz während der Dienstzeit Gelegenheit zu persönlichen Aussprachen mit dem Grenzschutzseelsorger sowie mindestens einmal im Monat zur Teilnahme am Gottesdienst zu geben.

§ 9 Dienstliche Unterstützung der Grenzschutzseelsorger

(1) Den Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz wird im Rahmen der seelsorglichen Betreuung Gelegenheit zu freiwilliger religiöser Betätigung und zur Inanspruchnahme der Dienste ihrer Kirchen gegeben. Die Teilnahme am kirchlichen Leben wird, soweit nicht dienstliche Notwendigkeiten entgegenstehen, gewährleistet.

(2) Für die Teilnahme an Rüsttagen, Rüstzeiten, Werkwochen und sonstigen kirchlichen Tagungen kann die zuständige Dienststelle jedem Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz Urlaub bis zu insgesamt sechs Arbeitstagen im Jahre ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub und unter Fortzahlung der Bezüge erteilen.

(3) Jeder Vorgesetzte im Bundesgrenzschutz soll für die religiösen Anliegen seiner Untergebenen aufgeschlossen sein, sich für ihre religiöse Betreuung mitverantwortlich fühlen und die Grenzschutzseelsorger in ihrer Tätigkeit weitgehend unterstützen.

(4) Bei Grundsatzfragen, welche die Erziehung, die Betreuung und die geistige Haltung der Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz betreffen, ist den Grenzschutzseelsorgern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 10 Dienstvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem einzelnen Grenzschutzseelsorger im Hauptamt werden durch einen Dienstvertrag im Sinne der nachstehenden Vereinbarungen geregelt.

§ 11 Anwendung des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT)

(1) Soweit diese Vereinbarung keine besonderen Regelungen enthält, sind auf die Rechtsverhältnisse der Grenzschutzseelsorger die Vorschriften des Bundesangestelltentarifvertrages anzuwenden.

(2) Sobald die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, sollen, wenn die Kirchen es wünschen, die Grenzschutzseelsorger, welche die Voraussetzungen hierfür erfüllen, in ein Beamtenverhältnis übergeführt werden.

§ 12 Einstellungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Einstellung eines Grenzschutzseelsorgers sind

1. ein mindestens dreijähriges theologisches Studium an einer deutschen staatlichen Hochschule,
2. Berechtigung zur Ausübung eines Pfarramtes in einer evangelischen Landeskirche,
3. mindestens dreijährige Tätigkeit in der Seelsorge.

(2) Von den Erfordernissen des Absatzes 1 Nr. 1 und Nr. 3 kann in Ausnahmefällen abgesehen werden.

§ 13 Einstellung, Versetzung, Kündigung usw.

(1) Die Grenzschutzseelsorger werden auf Vorschlag des Beauftragten für die Seelsorge im Bundesgrenzschutz durch den Bundesminister des Innern mit Zustimmung der zuständigen Landeskirche eingestellt, höhergruppiert, versetzt und abgeordnet. Das gilt auch für die Kündigung.

(2) Wichtige Entscheidungen des Bundesministers des Innern in personellen Angelegenheiten der Grenzschutzseelsorger ergehen im Einvernehmen mit dem Beauftragten für die Seelsorge im Bundesgrenzschutz.

(3) Die ersten drei Monate nach der Einstellung gelten als Probezeit.

(4) Die Grenzschutzseelsorger werden für sechs bis acht Jahre in das Dienstverhältnis beim Bundesgrenzschutz eingestellt. Die Dienstzeit kann verlängert werden; in diesem Fall gilt das Dienstverhältnis als nicht unterbrochen.

§ 14 Vergütung

(1) Die Grenzschutzseelsorger erhalten eine Vergütung in Höhe der Dienstbezüge der Bundesbeamten;

1. der Grenzschutzdekan nach Besoldungsgruppe A 16 Bundesbesoldungsgesetz,
2. der Grenzschutzoberpfarrer nach Besoldungsgruppe A 14 Bundesbesoldungsgesetz,
3. der Grenzschutzpfarrer nach Besoldungsgruppe A 13 Bundesbesoldungsgesetz, zuzüglich einer Zulage in Höhe der den Militärpfarrern gewährten Zulage.

(2) Für die Festsetzung der Vergütung der Grenzschutzseelsorger ist das Bundesbesoldungsgesetz sinngemäß anzuwenden. Dabei gilt der Tag der Einstellung des Grenzschutzseelsorgers als der Tag, mit dem nach § 3 Bundesbesoldungsgesetz die Ernennung wirksam wird. Dementsprechend ist nach § 6 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz von diesem Tag bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters auszugehen. Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters ist die bisherige Tätigkeit des Grenzschutzseelsorgers im Dienste der Kirche (und ihrer Verbände) nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 Bundesbesoldungsgesetz der Tätigkeit im Dienste eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet gleichzusetzen.

§ 15 Kündigung in besonderen Fällen

Als wichtiger Grund für die Kündigung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung einer Frist gilt auch

1. die Abberufung des Grenzschutzseelsorgers durch den Beauftragten für die Seelsorge im Bundesgrenzschutz oder die zuständige Landeskirche, wenn die Abberufung im wichtigen Interesse der Kirche liegt,

2. der Verlust der durch die Ordination erworbenen Rechte sowie die disziplinarrechtliche Entfernung aus dem kirchlichen Amt.

§ 16 Versorgung

(1) Der Bund zahlt als Zuschuß zu der den Kirchen erwachsenden Versorgungslast an die zuständige Landeskirche für die Dauer der Tätigkeit des Grenzschutzseelsorgers einen Betrag von monatlich fünfundzwanzig vom Hundert der jeweiligen Gesamtbruttobezüge der Grenzschutzseelsorger.

(2) In diesem Betrag ist auch der Zuschuß für alle Leistungen enthalten, welche die Kirchen auf Grund von Arbeitsunfällen der Grenzschutzseelsorger während ihrer Tätigkeit im Bundesgrenzschutz übernehmen oder erstatten.

(3) Der Zuschuß wird unter der Voraussetzung gezahlt, daß die Kirchen

1. die Anwartschaften, auf Grund deren Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Unfallversicherung

besteht (§ 541 Reichsversicherungsordnung), aufrechterhalten und eine hierdurch erwachsende zusätzliche Versorgungslast übernehmen oder, soweit solche Regelungen nicht bestehen,

2. alle auf Arbeitsunfällen der Grenzschutzseelsorger beruhenden Verpflichtungen des Bundes aus der gesetzlichen Unfallversicherung abgelten,

3. darüber hinaus etwa nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften bestehende Verpflichtungen des Bundes abgelten.

(4) Die Zahlungen sind vierteljährlich nachträglich zu leisten.

(5) Der Zuschuß wird nicht gezahlt für Grenzschutzseelsorger, die Anspruch auf Versorgung nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen haben. Soweit in Einzelfällen das Ruhegehalt nach dem genannten Gesetz einen Ruhegehaltssatz von fünfundsiebzig vom Hundert nicht erreicht, bleibt die Gewährung eines besonderen Zuschusses durch den Bund einer Vereinbarung mit der zuständigen Landeskirche vorbehalten.

§ 17 Hilfskräfte

Den Grenzschutzseelsorgern werden vom Bund die zur Unterstützung bei gottesdienstlichen Handlungen und bei Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Seelsorge im Bundesgrenzschutz erforderlichen geeigneten evangelischen Hilfskräfte zur Verfügung gestellt.

§ 18 Kosten und Hilfsmittel

(1) Der Bund sorgt für den organisatorischen Aufbau der Seelsorge im Bundesgrenzschutz und trägt ihre Kosten.

(2) Der Bund stellt den Grenzschutzseelsorgern zur Wahrnehmung der Aufgaben der Seelsorge im Bundesgrenzschutz die erforderlichen Hilfsmittel unentgeltlich bereit, insbesondere

1. die notwendigen Räume,
2. Dienstkraftwagen unter Einhaltung der für ihre dienstliche Verwendung bestehenden Bestimmungen.

§ 19 Gegenseitige Verständigung

Der Bundesminister des Innern und die evangelischen Landeskirchen in der Bundesrepublik Deutschland werden zwischen ihnen entstehende Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung von Bestimmungen dieser Vereinbarung in dem Bestreben gegenseitiger Verständigung beseitigen. In gleicher Weise werden sie sich über etwa notwendig werdende Sonder-

regelungen und über den Erlaß von Dienstanweisungen verständigen.

§ 20 Beitritt von Landeskirchen

Andere evangelische Landeskirchen in der Bundesrepublik Deutschland können der vorstehenden Vereinbarung beitreten.

§ 21 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.
Der Bundesminister des Innern, Hermann Höcherl
Die Braunschweigische evangelisch-lutherische Landeskirche – die Kirchenregierung – gez. D. Martin Erdmann
Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern – der Landesbischof – I.V. gez. Riedel
Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers – das Landeskirchenamt – gez. Dr. Wagenmann
Die Evangelische Landeskirche von Kurhessen-Waldeck, gez. D. Vellmer
Die Evangelisch-lutherische Kirche in Lübeck – die Kirchenleitung – gez. Jansen und Göbel
Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holstein, gez. Bischof und Vorsitzender der Kirchenleitung D. Wester und der Präsident des Landeskirchenamtes Dr. Grauheding.

• Vereinbarung über die katholische Seelsorge im Bundesgrenzschutz Vom 29. Juli / 12. August 1965 (GMBI. Ausgabe A 16 S. 377)

Acuerdo sobre la asistencia religiosa católica a la Policía federal de fronteras

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, und die katholischen Bischöfe in der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch Seine Eminenz Dr. Joseph Kardinal Frings, schließen nach Zustimmung des Heiligen Stuhls folgende Vereinbarung:

§ 1 Gewährleistung einer katholischen Seelsorge im Bundesgrenzschutz

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gewährleistet der katholischen Kirche die Ausübung der Seelsorge im Bundesgrenzschutz.

(2) Aufgabe der Seelsorge im Bundesgrenzschutz ist – bei Wahrung der freiwilligen Entscheidung des Einzelnen – die Verkündigung und Lehre des Wortes Gottes, die Sakramentspendung, einschließlich der kirchlichen Amtshandlungen, und die seelsorgliche Betreuung der Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz.

§ 2 Verantwortlichkeit und Aufsicht der Kirche

(1) Die Seelsorge im Bundesgrenzschutz wird als Teil der kirchlichen Arbeit im Auftrag der Kirche und unter kirchlicher Aufsicht von Grenzschutzseelsorgern ausgeübt.

(2) Die in der Seelsorge des Bundesgrenzschutzes tätigen Grenzschutzseelsorger verwalten ein kirchliches Amt.

(3) In Ausübung von Lehre und Seelsorge sind die Grenzschutzseelsorger an staatliche Weisungen nicht gebunden, sondern ausschließlich ihren kirchlichen Vorgesetzten verantwortlich.

§ 3 Beauftragter für die Seelsorge im Bundesgrenzschutz

(1) Der Beauftragte für die Seelsorge im Bundesgrenzschutz ist zuständig für alle kirchlichen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Seelsorge im Bundesgrenzschutz. Hierzu gehören insbesondere

1. Einführung der Grenzschutzseelsorger in ihr kirchliches Amt,

2. Erlaß von Richtlinien im Benehmen mit dem Bundesminister des Innern über die Ausübung der Grenzschutzseelsorge und über ihre Koordinierung mit der allgemeinen Seelsorge durch die Grenzschutzseelsorger; Überwachung der Durchführung dieser Richtlinien,

3. Mitwirkung bei der Aufstellung von Gesamtjahresausbildungs- und Lehrgangsplänen durch das Bundesministerium des Innern, soweit Fragen der berufsethischen Erziehung berührt werden, sowie bei den Plänen für die Gestaltung der berufsethischen Lehrgänge für katholische Polizeivollzugsbeamte durch das Bundesministerium des Innern,

4. Anregungen für die Auswahl und Gestaltung von Themen für Vorträge der Grenzschutzseelsorger auf dem Gebiet der berufsethischen Erziehung,

5. Abhaltung von kirchlichen Dienstbesprechungen der Grenzschutzseelsorger,

6. das religiöse Schrifttum für die Grenzschutzseelsorge.
(2) Die kirchliche Dienstaufsicht wird unbeschadet des Verbleibens der Jurisdiktionsgewalt bei den Ortsbischöfen dem Beauftragten für die Seelsorge im Bundesgrenzschutz übertragen.

Er soll in den wichtigsten Fragen im Einverständnis mit den zuständigen Bischöfen handeln.

(3) Der Beauftragte für die Seelsorge wird im Benehmen mit dem Bundesminister des Innern von der Fuldaer Bischofskonferenz ernannt. Die Fuldaer Bischofskonferenz kann den Beauftragten für die Seelsorge im Bundesgrenzschutz aus wichtigen kirchlichen Gründen abberufen.

(4) Der Beauftragte für die Seelsorge im Bundesgrenzschutz kann

1. seine Befugnisse dem dienstaufsichtführenden Seelsorger im Bundesgrenzschutz (Grenzschutzdekan) übertragen,
2. in den einzelnen Grenzschutzstandorten zusätzlich Seelsorger mit der Seelsorge im Bundesgrenzschutz mit Zustimmung des Bundesministers des Innern im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nebenamtlich betrauen.

§ 4 Grenzschutzseelsorger

(1) Zu den hauptamtlichen Grenzschutzseelsorgern gehören

1. der Grenzschutzdekan,
2. die Grenzschutzoberpfarrer,
3. die Grenzschutzpfarrer.

(2) Für den Bereich jedes Grenzschutzkommandos und jeder Grenzschutzgruppe sowie für das Kommando der Grenzschutzschulen wird die Seelsorge durch hauptamtliche Seelsorger durchgeführt. Die Zahl der hauptamtlichen Seelsorger beträgt zur Zeit neun.

(3) In besonderen Fällen werden in den einzelnen Grenzschutzstandorten zusätzlich Seelsorger mit der Seelsorge nebenamtlich betraut. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten dieser Seelsorger werden durch Vereinbarung zwischen dem Bundesminister des Innern und dem Beauftragten für die Seelsorge im Bundesgrenzschutz geregelt.

§ 5 Grenzschutzdekan

(1) Auf Vorschlag des Beauftragten für die Seelsorge im Bundesgrenzschutz bestellt der Bundesminister des Innern einen dienstaufsichtführenden Seelsorger im Bundesgrenzschutz (Grenzschutzdekan), der zugleich die Aufgaben eines Grenzschutzoberpfarrers bei einem Grenzschutzkommando wahrzunehmen hat.

(2) Der Grenzschutzdekan hat das Recht des unmittelbaren Vortrags beim Bundesminister des Innern.

(3) Am dienstlichen Wohnsitz des Grenzschutzdekans wird zur Wahrnehmung der zentralen Aufgaben der katholischen Seelsorge im Bundesgrenzschutz eine Dienststelle eingerichtet; der dienstliche Wohnsitz wird im Einvernehmen mit dem Beauftragten für die Seelsorge im Bundesgrenzschutz vom Bundesminister des Innern festgelegt. Leiter dieser Dienststelle ist der Grenzschutzdekan, der in kirchlichen Angelegenheiten den Weisungen des Beauftragten für die Seelsorge im Bundesgrenzschutz, in grenzschutzdienstlichen Angelegenheiten denen des Bundesministers des Innern unterstellt ist. Die wirtschaftlichen Angelegenheiten werden durch die zuständige Grenzschutzverwaltung geregelt.

(4) Der Grenzschutzdekan hat die Aufgabe,

1. auf Einheitlichkeit in der Tätigkeit der Grenzschutzseelsorger hinzuwirken,

2. die Dienststellen des Bundesgrenzschutzes in grundsätzlichen Fragen der Unterstützung der Seelsorge im Bundesgrenzschutz und der berufsethischen Erziehung zu beraten,

3. die Dienstaufsicht in kirchlichen Angelegenheiten über die Grenzschutzseelsorger auszuüben und die Einhaltung der vom Beauftragten für die Seelsorge im Bundesgrenzschutz aufgestellten Richtlinien zu überwachen,

4. die Grenzschutzseelsorger in der Ausübung ihres Dienstes zu beraten, ihnen die hierfür nötigen Unterlagen an die Hand zu geben und sie entsprechend zu unterweisen,

5. den Beauftragten für die Seelsorge im Bundesgrenzschutz zu beraten, in welchen besonderen Fällen in den einzelnen Grenzschutzstandorten zusätzlich Seelsorger mit der Seelsorge im Bundesgrenzschutz nebenamtlich zu betrauen sind (§ 4 Abs. 3),

6. die Seelsorge im Bundesgrenzschutz bei Grenzschutzdienststellen zu regeln, die außerhalb von Grenzschutzgruppenbereichen liegen.

(5) Der Grenzschutzdekan ist für sämtliche Dienststellen der Grenzschutztruppe und des Grenzschutzeinzeldienstes zuständig. Für den Bereich des Grenzschutzeinzeldienstes kann er sich durch einen von ihm zu bestimmenden Grenzschutzseelsorger vertreten lassen.

§ 6 Grenzschutzoberpfarrer und Grenzschutzpfarrer

(1) Die Grenzschutzoberpfarrer üben die Dienstaufsicht über die Grenzschutzpfarrer und über die nebenamtlich tätigen Seelsorger im Bereich ihres Grenzschutzkommandos in kirchlichen Angelegenheiten und die Seelsorge im Bundesgrenzschutz in den Fällen aus, die ihnen vom Grenzschutzdekan zugewiesen worden sind.

(2) Es sind zuständig

1. die Grenzschutzseelsorger – Grenzschutzoberpfarrer – bei den Grenzschutzkommandos für sämtliche Dienststellen der Grenzschutztruppe im Bereich ihres Kommandos; der Grenzschutzseelsorger beim Grenzschutzkommando Mitte auch für die Dienststellen der Grenzschutztruppe im Raum Bonn,

2. die Grenzschutzseelsorger – Grenzschutzpfarrer – bei den Grenzschutzgruppen bzw. beim Kommando der Grenzschutzschulen für die Dienststellen der Grenzschutztruppe im Bereich ihrer Grenzschutzgruppe bzw. ihres Kommandos.

(3) Der dienstliche Wohnsitz der Grenzschutzseelsorger ist der Standort des für sie zuständigen

Grenzschutzkommandos oder Grenzschutzgruppenstabes, soweit nicht in gegenseitigem Einvernehmen etwas anderes festgelegt wird.

§ 7 Mitwirkung bei der berufsethischen Erziehung

(1) Die berufsethische Erziehung von Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz, die ein Teil der Gesamterziehung ist, beruht auf den Grundsätzen christlicher Lebensführung.

(2) Bei der Aufstellung der Gesamtjahresausbildungs- und Lehrgangspläne durch das Bundesministerium des Innern und

die Kommandeure der Grenzschutzkommandos ist der berufsethische Unterricht als Dienstunterricht zu berücksichtigen. Die Grenzschutzseelsorger wirken bei der berufsethischen Erziehung mit und führen wie bisher den berufsethischen Unterricht durch. Im übrigen gilt § 3 Abs. 1 Nr. 3 für die Grenzschutzseelsorger entsprechend.

(3) Die Teilnahme am berufsethischen Unterricht ist für die Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz

Dienst. Artikel 4 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ist zu beachten. Konfessionelle Fragen werden bei der Erörterung religiöser Lebensfragen (§ 8 Abs. 1) behandelt.

§ 8 Erörterung religiöser Lebensfragen und Gottesdienst

(1) Für Polizeivollzugsbeamte in der Grenzschutztruppe ist in der Regel vierzehntägig, mindestens

jedoch monatlich, eine Stunde innerhalb der Dienstzeit für die Erörterung religiöser Lebensfragen mit dem Grenzschutzseelsorger zur Verfügung zu stellen.

(2) Außerdem ist den Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz während der Dienstzeit Gelegenheit zu persönlichen Aussprachen mit dem Grenzschutzseelsorger sowie mindestens einmal im Monat zur Teilnahme am Gottesdienst zu geben.

§ 9 Dienstliche Unterstützung der Grenzschutzseelsorger

(1) Den Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz wird im Rahmen der seelsorglichen Betreuung Gelegenheit zu freiwilliger religiöser Betätigung und zur Inanspruchnahme der Dienste ihrer Kirche gegeben. Die Ausübung der religiösen Pflichten wird, soweit nicht dienstliche Notwendigkeiten entgegenstehen, gewährleistet.

(2) Für die Teilnahme an Exerzitien, Einkehrtagen, Werkwochen und sonstigen kirchlichen Tagungen kann die zuständige Dienststelle jedem Polizeivollzugsbeamten Urlaub bis zu insgesamt sechs Arbeitstagen im Jahre ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub und unter Fortzahlung der Bezüge erteilen.

(3) Jeder Vorgesetzte im Bundesgrenzschutz soll für die religiösen Anliegen seiner Untergebenen aufgeschlossen sein, sich für ihre religiöse Betreuung mitverantwortlich fühlen und die Grenzschutzseelsorger in ihrer Tätigkeit weitgehend unterstützen.

(4) Bei Grundsatzfragen, welche die Erziehung, die Betreuung und die geistige Haltung der Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz betreffen, ist den Grenzschutzseelsorgern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 10 Dienstvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem einzelnen Grenzschutzseelsorger im Hauptamt werden durch einen Dienstvertrag im Sinne der nachstehenden Vereinbarungen geregelt.

§ 11 Anwendung des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT)

(1) Soweit diese Vereinbarung keine besonderen Regelungen enthält, sind auf die Rechtsverhältnisse der Grenzschutzseelsorger die Vorschriften des Bundesangestelltentarifvertrages anzuwenden.

(2) Sobald die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, sollen, wenn die Kirche es wünscht, die Grenzschutzseelsorger, welche die Voraussetzungen hierfür erfüllen, in ein Beamtenverhältnis übergeführt werden.

§ 12 Einstellungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Einstellung eines Grenzschutzseelsorgers sind

1. ein mindestens dreijähriges theologisches Studium an

einer deutschen staatlichen Hochschule, einer deutschen kirchlich-akademischen Lehranstalt oder einer päpstlichen Hochschule in Rom,

2. Berechtigung zur Ausübung eines Pfarramtes in einer Diözese,

3. mindestens dreijährige Tätigkeit in der Seelsorge.

(2) Von den Erfordernissen des Absatzes 1 Nr. 1 und Nr. 3 kann in Ausnahmefällen abgesehen werden.

§ 13 *Einstellung; Versetzung, Kündigung usw.*

(1) Die Grenzschutzseelsorger werden auf Vorschlag des Beauftragten für die Seelsorge im Bundesgrenzschutz durch den Bundesminister des Innern eingestellt, höhergruppiert, versetzt und abgeordnet. Das gilt auch für die Kündigung.

(2) Wichtige Entscheidungen des Bundesministers des Innern in personellen Angelegenheiten der Grenzschutzseelsorger ergehen im Einvernehmen mit dem Beauftragten für die Seelsorge im Bundesgrenzschutz.

(3) Die ersten drei Monate nach der Einstellung gelten als Probezeit.

(4) Die Grenzschutzseelsorger werden für sechs bis acht Jahre in das Dienstverhältnis beim Bundesgrenzschutz eingestellt. Die Dienstzeit kann verlängert werden; in diesem Fall gilt das Dienstverhältnis als nicht unterbrochen.

§ 14 *Vergütung*

(1) Die Grenzschutzseelsorger erhalten eine Vergütung in Höhe der Dienstbezüge der Bundesbeamten;

1. der Grenzschutzdekan nach Besoldungsgruppe A 15 Bundesbesoldungsgesetz, zuzüglich einer monatlichen Aufwandsentschädigung, die zwischen dem Bundesminister des Innern und der katholischen Kirche mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen vereinbart wird,

2. der Grenzschutzoberpfarrer nach Besoldungsgruppe A 14 Bundesbesoldungsgesetz,

3. der Grenzschutzpfarrer nach Besoldungsgruppe A 13 Bundesbesoldungsgesetz, zuzüglich einer Zulage in Höhe der den Militärpfarrern gewährten Zulage.

(2) Für die Festsetzung der Vergütung der Grenzschutzseelsorger ist das Bundesbesoldungsgesetz sinngemäß anzuwenden. Dabei gilt der Tag der Einstellung des Grenzschutzseelsorgers als der Tag, mit dem nach § 3 Bundesbesoldungsgesetz die Ernennung wirksam wird. Dementsprechend ist nach § 6 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz von diesem Tag bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters auszugehen. Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters ist die bisherige Tätigkeit des Grenzschutzseelsorgers im Dienste der Kirche (und ihrer Verbände) nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 Bundesbesoldungsgesetz der Tätigkeit im Dienste eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet gleichzusetzen.

§ 15 *Kündigung in besonderen Fällen*

Als wichtiger Grund für die Kündigung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung einer Frist gilt auch

1. die Abberufung des Grenzschutzseelsorgers durch den Beauftragten für die Seelsorge im Bundesgrenzschutz oder den zuständigen Ortsbischof, wenn die Verwendung im Dienst der Kirche im wichtigen Interesse der Kirche liegt,

2. der Entzug der kirchlichen Jurisdiktionsgewalt sowie die disziplinarrechtliche Entfernung aus dem kirchlichen Amt.

§ 16 *Versorgung*

(1) Der Bund zahlt als Zuschuß zu der der katholischen Kirche erwachsenden Versorgungslast an das zuständige Generalvikariat für die Dauer der Tätigkeit des Grenzschutzseelsorgers einen Betrag von monatlich fünfundzwanzig vom Hundert der jeweiligen Gesamtbruttobezüge der Grenzschutzseelsorger.

(2) In diesem Betrag ist auch der Zuschuß für alle Leistungen enthalten, welche die Kirche auf Grund von Arbeitsunfällen der Grenzschutzseelsorger während ihrer Tätigkeit im Bundesgrenzschutz übernimmt oder erstattet.

(3) Der Zuschuß wird unter der Voraussetzung gezahlt, daß die Kirche

1. die Anwartschaften, auf Grund deren Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Unfallversicherung besteht (§ 541 Reichsversicherungsordnung), aufrechterhält und eine hierdurch erwachsende zusätzliche Versorgungslast übernimmt oder, soweit solche Regelungen nicht bestehen,

2. alle auf Arbeitsunfällen der Grenzschutzseelsorger beruhenden Verpflichtungen des Bundes aus der gesetzlichen Unfallversicherung abgilt,

3. darüber hinaus etwa nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften bestehende Verpflichtungen des Bundes abgilt.

(4) Die Zahlungen sind vierteljährlich nachträglich zu leisten.

(5) Der Zuschuß wird nicht gezahlt für Grenzschutzseelsorger, die Anspruch auf Versorgung nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen haben. Soweit in Einzelfällen das Ruhegehalt nach dem genannten Gesetz einen Ruhegehaltssatz von fünfundsiebzig vom Hundert nicht erreicht, bleibt die Gewährung eines besonderen Zuschusses durch den Bund einer Vereinbarung mit dem zuständigen Generalvikariat vorbehalten.

§ 17 *Hilfskräfte*

Den Grenzschutzseelsorgern werden vom Bund die zur Unterstützung bei gottesdienstlichen Handlungen und bei Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Seelsorge im Bundesgrenzschutz erforderlichen geeigneten katholischen Hilfskräfte zur Verfügung gestellt.

§ 18 *Kosten und Hilfsmittel*

(1) Der Bund sorgt für den organisatorischen Aufbau der Seelsorge im Bundesgrenzschutz und trägt ihre Kosten.

(2) Der Bund stellt den Grenzschutzseelsorgern zur Wahrnehmung der Aufgaben im Bundesgrenzschutz die erforderlichen Hilfsmittel unentgeltlich bereit, insbesondere

1. die notwendigen Räume,

2. Dienstkraftwagen unter Einhaltung der für ihre dienstliche Verwendung bestehenden Bestimmungen.

§ 19 *Gegenseitige Verständigung*

Der Bundesminister des Innern und die katholische Kirche werden zwischen ihnen entstehende Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung von Bestimmungen dieser Vereinbarung in dem Bestreben gegenseitiger Verständigung beseitigen. In gleicher Weise werden sie sich über etwa notwendig werdende Sonderregelungen und über den Erlaß von Dienstanweisungen verständigen.

§ 20 *Inkrafttreten*

Die Vereinbarung tritt in Kraft, wenn die Apostolische Nuntiatur im Namen des Heiligen Stuhls gegenüber der Regierung der Bundesrepublik Deutschland ihre Bestätigung zu dem Vertragsinhalt durch eine Note gegeben hat.

Der Bundesminister des Innern, gez. Hermann Höcherl

Der Vorsitzende der Fuldaer Bischofskonferenz, gez. Dr. Jos. Card. Frings.

• **Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundeskanzler, und dem Zentralrat der Juden in Deutschland - Körperschaft des öffentlichen Rechts -, vertreten durch den Präsidenten und die Vizepräsidenten de 2003**

Acuerdo entre la República Federal de Alemania, representado por el Canciller federal, y el Consejo Central Judío en Alemania – corporación de derecho público-, representado por el Presidente y Vicepresidente, de 2003 de 27 de enero de 2003
 BGBI I 2003, 1598

Präambel

Im Bewusstsein der besonderen geschichtlichen Verantwortung des deutschen Volkes für das jüdische Leben in Deutschland, angesichts des unermesslichen Leides, das die jüdische Bevölkerung in den Jahren 1933 bis 1945 erdulden musste, geleitet von dem Wunsch, den Wiederaufbau jüdischen Lebens in Deutschland zu fördern und das freundschaftliche Verhältnis zu der jüdischen Glaubensgemeinschaft zu verfestigen und zu vertiefen, schließt die Bundesrepublik Deutschland mit dem Zentralrat der Juden in Deutschland folgenden Vertrag:

Artikel 1. Zusammenwirken

Die Bundesregierung und der Zentralrat der Juden in Deutschland, Körperschaft des öffentlichen Rechts, der nach seinem Selbstverständnis für alle Richtungen innerhalb des Judentums offen ist, vereinbaren eine kontinuierliche und partnerschaftliche Zusammenarbeit in den Bereichen, die die gemeinsamen Interessen berühren und in der Zuständigkeit der Bundesregierung liegen. Die Bundesregierung wird zur Erhaltung und Pflege des deutschjüdischen Kulturerbes, zum Aufbau einer jüdischen Gemeinschaft und zu den integrationspolitischen und sozialen Aufgaben des Zentralrats in Deutschland beitragen. Dazu wird sie den Zentralrat der Juden in Deutschland bei der Erfüllung seiner überregionalen Aufgaben sowie den Kosten seiner Verwaltung finanziell unterstützen.

Artikel 2. Staatsleistung

(1) Zu den in Artikel 1 genannten Zwecken zahlt die Bundesrepublik Deutschland an den Zentralrat der Juden in Deutschland jährlich einen Betrag von 3.000.000 €, beginnend - unabhängig vom Inkrafttreten des Vertrages - mit dem Haushaltsjahr 2003.

(2) Die Vertragsschließenden werden sich nach Ablauf von jeweils fünf Jahren - beginnend im Jahr 2008 - hinsichtlich einer Anpassung der Leistung nach Absatz 1 verständigen. Sie sind sich darüber einig, dass die Entwicklung der Zahl der vom Zentralrat repräsentierten Gemeindemitglieder ein wichtiges Kriterium bei der Berechnung der Leistungsanpassung darstellt.

Artikel 3. Zahlungsmodalitäten

Die Leistung wird 2003 in einer Summe, ab 2004 mit je einem Viertel des Jahresbetrages jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November gezahlt.

Artikel 4. Prüfung der Verwendung der Mittel

Der Zentralrat der Juden in Deutschland weist die Verwendung der Zahlung jährlich durch eine von einem unabhängigen vereidigten Wirtschaftsprüfer geprüfte Rechnung nach. Die Rechnung und der Bericht des Wirtschaftsprüfers sind der Bundesregierung vorzulegen.

Artikel 5. Weitere Einrichtungen des Zentralrats

(1) Der Bund wird darüber hinaus auch zukünftig die bisher geförderten Einrichtungen des Zentralrats der Juden in Deutschland - Hochschule für Jüdische Studien und Zentralarchiv zur Erforschung der Geschichte der Juden in Deutschland, beide mit Sitz in Heidelberg - auf freiwilliger Basis unterstützen.

(2) Die Förderung der Hochschule für Jüdische Studien erfolgt derzeit mit einem Bundesanteil von 30 Prozent im Einvernehmen mit den Ländern.

(3) Das Zentralarchiv wird vom Bund institutionell gefördert auf der Grundlage der vorgelegten Wirtschaftspläne.

(4) In beiden Fällen handelt es sich um vom Bund jährlich festzulegende Zuwendungen im Sinne des Bundeshaushaltsrechts nach den Vorgaben des Haushaltsgesetzgebers.

Artikel 6. Ausschluss weiterer Leistungen

(1) Der Zentralrat der Juden in Deutschland wird über die in Artikel 2 und 5 gewährten Leistungen hinaus keine weiteren finanziellen Forderungen an die Bundesrepublik Deutschland heranzutragen.

(2) Auf besonderer Grundlage mögliche oder bestehende Leistungen an die jüdische Gemeinschaft auf Bundesebene bleiben durch diesen Vertrag unberührt, insbesondere staatliche Leistungen für die Integration jüdischer Zuwanderer aus den GUS-Staaten und für die Pflege verwaister jüdischer Friedhöfe auf der Grundlage der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern vom 21. Juni 1957.

Artikel 7. Vertragsanpassung

Die Vertragsschließenden sind sich bewusst, dass die Festlegung der finanziellen Leistungen dieses Vertrages auf der Grundlage der derzeitigen Verhältnisse erfolgt. Bei einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse werden sich die Vertragsschließenden um eine angemessene Anpassung bemühen.

Artikel 8. Freundschaftsklausel

Die Vertragsschließenden werden etwa in Zukunft auftretende Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Vertrages in freundschaftlicher Weise beseitigen.

Artikel 9. Zustimmung des Deutschen Bundestages, Inkrafttreten

(1) Der Vertrag bedarf der Zustimmung des Deutschen Bundestages durch ein Bundesgesetz.

(2) Er tritt am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes, mit dem diesem Vertrag zugestimmt wird, in Kraft.

Berlin, den 27. Januar 2003

Für die Bundesrepublik Deutschland Für den Zentralrat der Juden

in Deutschland K.d.ö.R.

.....
 Gerhard Schröder Paul Spiegel
 Bundeskanzler Präsident

.....
 Charlotte Knobloch
 Vizepräsidentin

.....
 Dr. Michel Friedman
 Vizepräsident

II.3. CONSTITUCIONES DE LOS ESTADOS FEDERADOS

1. CONSTITUCIÓN DE BADEN-WURTEMBERG

de 11. de noviembre de 1953 (GBI BW, S. 173),
modificada últimamente por ley de 23 de mayo de 2000
(GBI. BW, S. 449)

Vorspruch

Im Bewußtsein der Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, die Freiheit und Würde des Menschen zu sichern, dem Frieden zu dienen, das Gemeinschaftsleben nach den Grundsätzen der sozialen Gerechtigkeit zu ordnen, den wirtschaftlichen Fortschritt aller zu fördern, und entschlossen, dieses demokratische Land als lebendiges Glied der Bundesrepublik Deutschland in einem vereinten Europa, dessen Aufbau föderativen Prinzipien und dem Grundsatz der Subsidiarität entspricht, zu gestalten und an der Schaffung eines Europas der Regionen sowie der Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit aktiv mitzuwirken, hat sich das Volk von Baden-Württemberg in feierlichem Bekenntnis zu den unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten und den Grundrechten der Deutschen kraft seiner verfassunggebenden Gewalt durch die Verfassunggebende Landesversammlung diese Verfassung gegeben.

Erster Hauptteil Vom Menschen und seinen Ordnungen

Artikel 1

(1) Der Mensch ist berufen, in der ihn umgebenden Gemeinschaft seine Gaben in Freiheit und in der Erfüllung des christlichen Sittengesetzes zu seinem und der anderen Wohl zu entfalten.

Artikel 3

(1) Die Sonntage und die staatlich anerkannten Feiertage stehen als Tage der Arbeitsruhe und der Erhebung unter Rechtsschutz. Die staatlich anerkannten Feiertage werden durch Gesetz bestimmt. Hierbei ist die christliche Überlieferung zu wahren.

II. Religion und Religionsgemeinschaften

Artikel 4

(1) Die Kirchen und die anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften entfalten sich in der Erfüllung ihrer religiösen Aufgaben frei von staatlichen Eingriffen.

(2) Ihre Bedeutung für die Bewahrung und Festigung der religiösen und sittlichen Grundlagen des menschlichen Lebens wird anerkannt.

Artikel 5

Für das Verhältnis des Staates zu den Kirchen und den anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften gilt Artikel 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Er ist Bestandteil dieser Verfassung.

Artikel 6

Die Wohlfahrtspflege der Kirchen und der anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften wird gewährleistet.

Artikel 7

(1) Die dauernden Verpflichtungen des Staates zu wiederkehrenden Leistungen an die Kirchen bleiben dem Grunde nach gewährleistet.

(2) Art und Höhe dieser Leistungen werden durch Gesetz oder Vertrag geregelt.

(3) Eine endgültige allgemeine Regelung soll durch Gesetz oder Vertrag getroffen werden.

Artikel 8

Rechte und Pflichten, die sich aus Verträgen mit der evangelischen und katholischen Kirche ergeben, bleiben von dieser Verfassung unberührt.⁶

Artikel 9

Die Kirchen sind berechtigt, für die Ausbildung der Geistlichen Konvikte und Seminare zu errichten und zu führen.

Artikel 10

Die Besetzung der Lehrstühle der theologischen Fakultäten geschieht unbeschadet der in Artikel 8 genannten Verträge und unbeschadet abweichender Übung im Benehmen mit der Kirche.

III. Erziehung und Unterricht

Artikel 12

Die Jugend ist in Ehrfurcht vor Gott, im Geiste der christlichen Nächstenliebe, zur Brüderlichkeit aller Menschen und zur Friedensliebe, in der Liebe zu Volk und Heimat, zu sittlicher und politischer Verantwortlichkeit, zu beruflicher und sozialer Bewährung und zu freiheitlicher demokratischer Gesinnung zu erziehen.

Verantwortliche Träger der Erziehung sind in ihren Bereichen die Eltern, der Staat, die Religionsgemeinschaften, die Gemeinden und die in ihren Bünden gegliederte Jugend.

Artikel 13

Die Jugend ist gegen Ausbeutung und gegen sittliche, geistige und körperliche Gefährdung zu schützen. Staat und Gemeinden schaffen die erforderlichen Einrichtungen. Ihre Aufgaben können auch durch die freie Wohlfahrtspflege wahrgenommen werden.

Artikel 14

(1) Es besteht allgemeine Schulpflicht.

(2) Unterricht und Lernmittel an den öffentlichen Schulen sind unentgeltlich. Die Unentgeltlichkeit wird stufenweise verwirklicht. Auf gemeinnütziger Grundlage arbeitende private mittlere und höhere Schulen, die einem öffentlichen Bedürfnis entsprechen, als pädagogisch wertvoll anerkannt sind und eine gleichartige Befreiung gewähren, haben Anspruch auf Ausgleich der hierdurch entstehenden finanziellen Belastung. Näheres regelt ein Gesetz. Den gleichen Anspruch haben auf gemeinnütziger Grundlage arbeitende private Volksschulen nach Artikel 15 Abs. 2.

(3) Das Land hat den Gemeinden und Gemeindeverbänden den durch die Schulgeld- und Lernmittelfreiheit entstehenden Ausfall und Mehraufwand zu ersetzen. Die Schulträger können an dem Ausfall und Mehraufwand beteiligt werden. Näheres regelt ein Gesetz.

Artikel 15

(1) Die öffentlichen Volksschulen (Grund- und Hauptschulen) haben die Schulform der christlichen Gemeinschaftsschule nach den Grundsätzen und Bestimmungen, die am 9. Dezember 1951 in Baden für die Simultanschule mit christlichem Charakter gegolten haben.

(2) Öffentliche Volksschulen (Grund- und Hauptschulen) in Südwürttemberg-Hohenzollern, die am 31. März 1966 als Bekenntnisschulen eingerichtet waren, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten in staatlich geförderte private Volksschulen desselben Bekenntnisses umgewandelt werden. Das Nähere regelt ein Gesetz, das einer Zweidrittelmehrheit bedarf.

(3) Das natürliche Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder mitzubestimmen, muß bei der Gestaltung des Erziehungs- und Schulwesens berücksichtigt werden.

Artikel 16

(1) In christlichen Gemeinschaftsschulen werden die Kinder auf der Grundlage christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte erzogen. Der Unterricht wird mit Ausnahme des Religionsunterrichts gemeinsam erteilt.

(2) Bei der Bestellung der Lehrer an den Volksschulen ist auf das religiöse und weltanschauliche Bekenntnis der Schüler nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Bekenntnismäßig nicht gebundene Lehrer dürfen jedoch nicht benachteiligt werden.

Ergeben sich bei der Auslegung des christlichen Charakters der Volksschule Zweifelsfragen, so sind sie in gemeinsamer Beratung zwischen dem Staat, den Religionsgemeinschaften, den Lehrern und den Eltern zu beheben.

Artikel 18

Der Religionsunterricht ist an den öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach. Er wird nach den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften und unbeschadet des allgemeinen Aufsichtsrechts des Staates von deren Beauftragten erteilt und beaufsichtigt. Die Teilnahme am Religionsunterricht und an religiösen Schulfeiern bleibt der Willenserklärung der Erziehungsberechtigten, die Erteilung des Religionsunterrichts der des Lehrers überlassen.

Artikel 19

(1) Die Ausbildung der Lehrer für die öffentlichen Grund- und Hauptschulen muß gewährleisten, daß die Lehrer zur Erziehung und zum Unterricht gemäß den in Artikel 15 genannten Grundsätzen befähigt sind. An staatlichen Einrichtungen erfolgt sie mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Fächer gemeinsam.

(2) Die Dozenten für Theologie und Religionspädagogik werden im Einvernehmen mit der zuständigen Kirchenleitung berufen.

Zweiter Hauptteil Vom Staat und seinen Ordnungen

III. Die Regierung

Artikel 48

Die Mitglieder der Regierung leisten beim Amtsantritt den Amtseid vor dem Landtag. Er lautet: «Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle des Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, Verfassung und Recht wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.» Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

VI. Die Verwaltung

Artikel 71

(1) Das Land gewährleistet den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den Zweckverbänden das Recht der Selbstverwaltung. Sie verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Das gleiche gilt für sons-

tige öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten in den durch Gesetz gezogenen Grenzen.

Artikel 78

Jeder Beamte leistet folgenden Amtseid: «Ich schwöre, daß ich mein Amt nach besten Wissen und Können führen, Verfassung und Recht achten und verteidigen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.» Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

2. CONSTITUCIÓN DE BAJA SAJONIA

de 19 de mayo de 1993 (Nds. GVBl., S. 107), modificada por ley de 21 de noviembre de 1997 (Nds. GVBl., S. 480)

Präambel

Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen hat sich das Volk von Niedersachsen durch seinen Landtag diese Verfassung gegeben.

Erster Abschnitt Grundlagen der Staatsgewalt, Grundrechte und Staatsziele

Artikel 3. Grundrechte

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Artikel 4. Recht auf Bildung, Schulwesen

(3) Das Recht zur Errichtung von Schulen in freier Trägerschaft wird gewährleistet. Sie haben Anspruch auf staatliche Förderung, wenn sie nach Artikel 7 Abs. 4 und 5 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland genehmigt sind und die Voraussetzungen für die Genehmigung auf Dauer erfüllen.

Dritter Abschnitt Die Landesregierung

Artikel 31. Bekenntnis und Amtseid

Die Mitglieder der Landesregierung haben sich bei der Amtsübernahme vor dem Landtag zu den Grundsätzen eines freiheitlichen, republikanischen, demokratischen, sozialen und dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen verpflichteten Rechtsstaates zu bekennen und folgenden Eid zu leisten: «Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Volke und dem Lande widmen, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Niedersächsische Verfassung sowie die Gesetze wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegenüber allen Menschen üben werde.» Der Eid kann mit der Beteuerung «So wahr mir Gott helfe» oder ohne sie geleistet werden.

3. CONSTITUCIÓN DE BAVIERA

De 2 de diciembre de 1946 (GVBl. Bay. S. 333), en la versión de la publicación de 15 de diciembre de 1998 (GVBl. Bay. S. 991), últimamente modificada por ley de 10.11.2003 (GVBl. S. 817 und 817)

PARTE PRIMERA: Estructura y misión del Estado

Artículo 7. Ciudadanos

(1) Ciudadano es, sin diferencias de nacimiento, raza, sexo, religión o profesión, todo nacional que haya cumplido los dieciocho años

PARTE SEGUNDA: *Derechos y deberes fundamentales*Artículo 107. *Libertad religiosa y de conciencia*

- (1) Se garantiza la libertad de creencia y de conciencia.
- (2) Queda bajo protección estatal el libre ejercicio del culto.
- (3) El disfrute de los derechos civiles y cívicos no queda condicionado ni restringido por la creencia religiosa. Esta no puede menoscabar los deberes cívicos.
- (4) La admisión a los cargos públicos es independiente de las creencias religiosas.
- (5) Nadie está obligado a manifestar sus creencias religiosas. Las autoridades no tendrán el derecho de preguntar sobre la pertenencia a una comunidad religiosa sino en cuanto de ella dependan derechos y obligaciones, o en cuanto lo exija una comprobación estadística dispuesta por la ley.
- (6) Nadie deberá ser obligado a un acto eclesiástico o a participar en ejercicios o solemnidades religiosos, o a emplear una fórmula religiosa de juramento.

Artículo 111a. *Garantía de la libertad de radiodifusión*

- (1) Se garantiza la libertad de la radiodifusión. La radio sirve a la información mediante noticias verídicas, completas e imparciales, así como mediante la difusión de opiniones. Cooperará a la educación y al entretenimiento. La radiodifusión debe respetar el orden fundamental liberaldemocrático, la dignidad humana, las convicciones religiosas e ideológicas. La exaltación de la violencia, así como las representaciones que puedan herir gravemente el sentido general de las buenas costumbres, no son admisibles. Deben garantizarse la libertad de opinión, la objetividad, el mutuo respeto, la protección contra la calumnia, así como el equilibrio del programa en conjunto.
- (2) La radiodifusión funciona en responsabilidad pública y a través de titulares de derecho público. En el control de la radiodifusión deben participar adecuadamente los grupos políticos, ideológicos y sociales que por su importancia entren en consideración. La proporción de los representantes enviados por el Gobierno, el Landtag a los órganos de control no puede exceder de un tercio. Los grupos ideológicos y sociales eligen o designan por sí mismos a sus representantes.

PARTE TERCERA: *La vida comunitaria*

Capítulo 1: Matrimonio, familia e niños

Artículo 127. *Influencia de las comunidades religiosas en la educación de los hijos*

Queda garantizado el derecho propio de las comunidades religiosas e ideológicas reconocidas por el Estado a un influjo adecuado en la educación de los niños de su creencia o ideología, sin perjuicio del derecho de educación de los padres.

Artículo 131. *Fines de la formación escolar*

- (2) Los fines supremos de la educación son el temor de Dios, el respeto a las convicciones religiosas y a la dignidad del hombre, el autodomínio, el sentido de la responsabilidad y la disposición a asumirla, la disposición a ayudar y la apertura a todo lo verdadero, bueno y bello y la conciencia de responsabilidad para la naturaleza y el medio ambiente.

Artículo 134. *Escuelas privadas*

- (1) Las escuelas particulares deben responder a las mismas exigencias que las públicas. Sólo pueden establecerse y funcionar con la autorización del Estado.
- (3) Las escuelas generales particulares sólo serán autorizadas en determinadas circunstancias. Estas circunstancias se dan

especialmente cuando los que ejercen el derecho de educación no tienen a su disposición una escuela pública de su creencia o ideología.

Artículo 135. *Escuelas primarias públicas*

Las escuelas generales públicas son escuelas comunes para todos los niños en edad escolar. En ellas, los escolares son instruidos y educados conforme a los principios de las creencias cristianas.

Los detalles se determinarán en la ley de la escuela general

Artículo 136. *Respeto a los sentimientos religiosos; Garantía de la educación religiosa*

- (1) En todas las escuelas deben respetarse en la enseñanza los sentimientos religiosos de todos.
- (2) La clase de religión es asignatura ordinaria en todas las escuelas generales, escuelas profesionales, instituciones de enseñanza media y superior. Dicha clase se da de acuerdo con los principios fundamentales de las respectivas comunidades religiosas.
- (3) No podrá obligarse ni impedirse a ningún profesor dar clase de religión.
- (4) Los profesores necesitan la aprobación de las respectivas comunidades religiosas para dar clase de religión.

Artículo 137. *Libertad de asistencia a las clases de religión y a las actividades religiosas*

- (1) La asistencia a la clase de religión y a los actos y solemnidades religiosas depende de la declaración de voluntad de los que ejercen el derecho a la educación y, después de cumplidos los 18 años, de la declaración de voluntad del escolar mismo.
- (2) Para los escolares que no asistan a la clase de religión debe organizarse otra sobre los principios éticos de aceptación general.

Artículo 138. *Las Universidades; Derecho a la autonomía administrativa*

- (1) El establecimiento y administración de las escuelas superiores es competencia del Estado. Constituyen una excepción las escuelas superiores eclesiásticas (Artículo 150 párrafo 1). Otras excepciones requieren la autorización del Estado.
- (2) Las escuelas superiores tienen el derecho de autoadministración. Los estudiantes deben participar en ella cuando se trate de sus asuntos.

Capítulo 3. Religión y Comunidades Religiosas

Artículo 142. *No hay Iglesia del Estado; Libertad de las comunidades religiosas*

- (1) No existe una Iglesia del Estado.
- (2) La libertad de asociación para la oración doméstica en común, para actos públicos de culto y en comunidades religiosas, así como para agrupaciones de las mismas dentro de Baviera, no está sometida a ninguna restricción, dentro del marco de la legislación vigente.
- (3) Las Iglesias y las comunidades religiosas reconocidas, así como las asociaciones ideológicas cuyos objetivos no contradigan a las leyes generalmente vigentes, están exentas de la tutela del Estado. Disponen y administran autónomamente sus asuntos dentro de los límites de la legislación vigente para todos. Hacen los nombramientos para sus cargos sin intervención del Estado ni de la comunidad política.

Artículo 143. *Régimen jurídico de las comunidades religiosas; Recaudación del impuesto religioso*

(1) Las comunidades religiosas e ideológicas adquieren capacidad jurídica conforme a las disposiciones del derecho civil.

(2) Las Iglesias y las comunidades religiosas reconocidas siguen siendo entidades de derecho público en la medida en que lo hayan sido hasta ahora. A otras comunidades religiosas reconocidas, así como a las comunidades ideológicas cuyos objetivos no contradigan a las leyes generalmente vigentes, se les deberán conceder, a solicitud, después de una existencia de cinco años, los mismos derechos.

(3) Las Iglesias y las comunidades religiosas así como las ideológicas, que sean entidades de derecho público podrán percibir impuestos sobre la base de las listas tributarias públicas.

Artículo 144. Protección de los religiosos y de las religiones; Garantía del sigilo sacramental

(1) En el cumplimiento de los deberes de su cargo, los clérigos gozan de la protección del Estado.

(2) Toda falta pública de respeto a la religión, a sus instituciones, a los clérigos y religiosos en su calidad de ministros religiosos, está prohibida y es punible.

(3) Los clérigos no pueden ser obligados ante tribunales y otras autoridades a dar información sobre hechos que les han sido confiados en su calidad de pastores.

Artículo 145. Aportaciones públicas a las comunidades religiosas

(1) Se mantienen las anteriores aportaciones del Estado o de las comunidades políticas a las comunidades religiosas, que se apoyen en leyes, contratos u otros títulos jurídicos.

(2) Nuevas y libres aportaciones del Estado, de las comunidades políticas y de las mancomunidades intermunicipales a una comunidad religiosa se financiarán mediante recargos a los impuestos pagados, al Estado, y contribuciones especiales a los miembros de dicha comunidad religiosa.

Artículo 146. Garantía de la propiedad de las comunidades religiosas

Queda garantizada la propiedad y otros derechos de las comunidades religiosas, asociaciones religiosas, órdenes, congregaciones, comunidades ideológicas sobre sus institutos, fundaciones y demás patrimonio destinado al culto, a la enseñanza y a la beneficencia.

Artículo 147. Protección de los domingos y días festivos

Los domingos y los días festivos reconocidos por el Estado quedarán protegidos por la ley como días de edificación espiritual y descanso.

Artículo 148. Admisión en los establecimientos públicos para prestar asistencia religiosa

Siempre que en los hospitales, establecimientos penitenciarios, o en otros centros públicos exista la necesidad de culto y de atención pastoral, las comunidades religiosas serán admitidas para proceder a actos religiosos, debiendo abstenerse de toda coerción.

Artículo 149. Cementerios y cogestión de las comunidades religiosas

(1) Los municipios deben proveer para que todo difunto pueda ser enterrado con decoro.

Sobre la cooperación de las comunidades religiosas, son ellas mismas que deben decidir.

(2) En los cementerios previstos para sólo una comunidad religiosa, debe permitirse que sean sepultados los de otras creencias bajo las formas para ellos usuales, y sin separación local, si no existe otro enterramiento adecuado.

(3) Por lo demás, el uso simultáneo de iglesias y cementerios se rige por el derecho hasta ahora vigente, en tanto no se hayan adoptado modificaciones por vía de ley.

Artículo 150. Universidades y Facultades de la Iglesia

(1) Las Iglesias tienen el derecho de formar y perfeccionar a sus clérigos en escuelas superiores eclesiásticas propias.

(2) Se mantienen las facultades de Teología en las universidades.

Artículo 182. Continuación de los Tratados internacionales

Siguen en vigor los tratados internacionales antes concertados, especialmente los Tratados con las Iglesias cristianas de 24 de enero de 1925.

Artículo 183. Restitución

Todos los perjudicados por la tiranía nacionalsocialista a causa de sus actitudes religiosas o políticas, o de su raza, tienen derecho a reparación en el marco de la ley.

4. CONSTITUCIÓN DE BERLÍN

de 23 de noviembre de 1995 (GVBl. Berlin, S. 779),
últimamente modificada por ley de 3 de abril de 1998
(GVBl. Berlin, S. 82)

Abschnitt II. Grundrechte, Staatsziele

Artikel 10

(2) Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen oder seiner sexuellen Identität benachteiligt oder bevorzugt werden.

Artikel 19

(2) Der Zugang zu allen öffentlichen Ämtern steht jedem ohne Unterschied der Herkunft, des Geschlechts, der Partei und des religiösen Bekenntnisses offen, wenn er die nötige Eignung besitzt.

Artikel 22

(2) Die Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen für die Beratung, Betreuung und Pflege im Alter, bei Krankheit, Behinderung, Invalidität und Pflegebedürftigkeit sowie für andere soziale und karitative Zwecke sind staatlich zu fördern, unabhängig von ihrer Trägerschaft.

Artikel 29

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich. Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

(2) Rassenhetze und Bekundung nationalen oder religiösen Hasses widersprechen dem Geist der Verfassung und sind unter Strafe zu stellen.

Artikel 35

(1) Der Sonntag und die gesetzlichen Feiertage sind als Tage der Arbeitsruhe geschützt.

5. CONSTITUCIÓN DE BRANDEBURGO

de 20 de agosto de 1992 (GVBl. Bbg. I S. 298), modificada por Ley de 7 de abril de 1999 (GVBl. Bbg. I S. 98)

1. Hauptteil Grundlagen

Artikel 2 [Grundsätze der Verfassung]

(1) Brandenburg ist ein freiheitliches, rechtsstaatliches,

soziales, dem Frieden und der Gerechtigkeit, dem Schutz der natürlichen Umwelt und der Kultur verpflichtetes demokratisches Land, welches die Zusammenarbeit mit anderen Völkern, insbesondere mit dem polnischen Nachbarn, anstrebt.

2. Hauptteil Grundrechte und Staatsziele 2. Abschnitt Freiheit, Gleichheit und Würde

Artikel 12 [Gleichheit]

(2) Niemand darf wegen seiner Rasse, Abstammung, Nationalität, Sprache, seines Geschlechts, seiner sexuellen Identität, seiner sozialen Herkunft oder Stellung, seiner Behinderung, seiner religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung bevorzugt oder benachteiligt werden.

Artikel 13 [Gewissens-, Glaubens- und Bekenntnisfreiheit]

(1) Die Freiheit des Gewissens, des Glaubens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich; ihre ungestörte Ausübung wird gewährleistet.

(2) Niemand ist verpflichtet, seine religiöse oder weltanschauliche Überzeugung zu offenbaren. Die Behörden haben nur so weit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft zu fragen, wie davon Rechte und Pflichten abhängen.

(3) Niemand darf zur Teilnahme an einer religiösen oder weltanschaulichen Handlung oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden.

(4) Kann ein Bürger staatsbürgerliche Pflichten nicht erfüllen, weil sie seinem Gewissen widersprechen, soll das Land ihm im Rahmen des Möglichen andere, gleichbelastende Pflichten eröffnen. Dies gilt nicht für Abgaben.

Artikel 14 [Sonn- und Feiertage]

(1) Das Land schützt die Sonntage und staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe.

(2) Die mit Sonn- und Feiertagen verbundenen Traditionen sind zu achten.

(3) Das Nähere regelt ein Gesetz.

3. Abschnitt Politische Gestaltungsrechte

Artikel 21 [Recht auf politische Mitgestaltung]

(2) Jeder hat nach Maßgabe der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung das gleiche Recht auf Zugang zu öffentlichen Ämtern, soweit nicht für die Wahrnehmung hoheitlicher Befugnisse etwas anderes gesetzlich bestimmt ist. Eine Entlassung oder Disziplinierung wegen einer Betätigung in Bürgerinitiativen, Verbänden, Religionsgemeinschaften oder Parteien ist unzulässig.

6. Abschnitt Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport

Artikel 28 [Grundsätze der Erziehung und Bildung]

Erziehung und Bildung haben die Aufgabe, die Entwicklung der Persönlichkeit, selbständiges Denken und Handeln, Achtung vor der Würde, dem Glauben und den Überzeugungen anderer, Anerkennung der Demokratie und Freiheit, den Willen zu sozialer Gerechtigkeit, die Friedfertigkeit und Solidarität im Zusammenleben der Kulturen und Völker und die Verantwortung für Natur und Umwelt zu fördern.

Artikel 30 [Schulwesen]

(6) Das Recht zur Errichtung von Schulen in freier Trägerschaft wird nach Maßgabe von Artikel 7 Absatz 4 des Grundgesetzes gewährleistet. Die Träger haben Anspruch auf einen öffentlichen Finanzierungszuschuß.

Artikel 32 [Hochschulen]

(2) Das Recht der Errichtung von Hochschulen in freier Trägerschaft wird gewährleistet.

(4) Zur Ausbildung ihrer Geistlichen haben die Kirchen das Recht, eigene Anstalten mit Hochschulcharakter zu errichten und zu unterhalten. Entsprechendes gilt für Religionsgemeinschaften. Die Besetzung der Lehrstühle an den staatlichen theologischen Fakultäten erfolgt im Benehmen mit den Kirchen.

7. Abschnitt Kirchen und Religionsgemeinschaften

Artikel 36 [Rechtsstellung]

(1) Es besteht keine Staatskirche.

(2) Kirchen und Religionsgemeinschaften ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleihen ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.

(3) Das Land anerkennt den Öffentlichkeitsauftrag der Kirchen und Religionsgemeinschaften. Sie sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie es bisher waren. Andere Religionsgemeinschaften erlangen auf Antrag die gleichen Rechte, wenn ihre Satzung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten und sie den in Artikel 2 Absatz 1 genannten Grundsätzen und den Grundrechten dieser Verfassung nicht widersprechen.

(4) Kirchen und Religionsgemeinschaften dürfen, soweit sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, von ihren Mitgliedern Steuern aufgrund der staatlichen Steuerlisten erheben.

(5) Vereinigungen zur gemeinschaftlichen Pflege einer Weltanschauung werden den Religionsgemeinschaften gleichgestellt.

Artikel 37 [Eigentum und Staatsleistungen]

(1) Das Eigentum und andere Rechte der Kirchen, Religionsgemeinschaften und ihrer Einrichtungen an ihrem für Kultus-, Bildungs- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Vermögen werden gewährleistet.

(2) Die den Kirchen und Religionsgemeinschaften gemäß Gesetz, Vertrag oder sonstigen Rechtstiteln zustehenden Leistungen des Landes und der Träger der kommunalen Selbstverwaltung können nur durch Vereinbarung abgelöst werden. Soweit solche Vereinbarungen das Land betreffen, bedürfen sie der Bestätigung durch Landesgesetz.

Artikel 38 [Seelsorge]

In Heimen, Krankenhäusern, Strafanstalten und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen sowie bei der Polizei sind Gottesdienste, Seelsorge und andere religiöse Handlungen den Kirchen und Religionsgemeinschaften nach Maßgabe der bestehenden Bedürfnisse zu ermöglichen.

3. Hauptteil Die Staatsorganisation 3. Abschnitt Die Landesregierung

Artikel 88 [Eid]

Der Ministerpräsident und die Minister der Landesregierung leisten vor Übernahme der Geschäfte vor dem Landtag folgenden Eid: »Ich schwöre, daß ich meine ganze Kraft dem Wohle der Menschen des Landes Brandenburg widmen, ihren Nutzen mehren, Schaden von ihnen wenden, das mir übertragene Amt nach bestem Wissen und Können unparteiisch verwalten, Verfassung und Gesetz wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde.«

Der Eid kann auch mit einer religiösen Beteuerung geleistet werden.

6. CONSTITUCIÓN DE BREMEN

de 21 de octubre de 1947 (GBl. Bremen, S. 251),
últimamente modificada por ley de 8 de abril de 2003
(GBl. Bremen, S. 167)

Erster Hauptteil Grundrechte und Grundpflichten

Artikel 2

(2) Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner sozialen Stellung, sexuellen Identität, seiner religiösen und politischen Anschauungen bevorzugt oder benachteiligt werden.

Artikel 4

Glaube, Gewissen und Überzeugung sind frei. Die ungehinderte Ausübung der Religion wird gewährleistet.

Artikel 11a

Staat, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts tragen Verantwortung für die natürlichen Lebensgrundlagen. (...)

Zweiter Hauptteil Ordnung des sozialen Lebens

1. Abschnitt Die Familie

Artikel 21

Ehe und Familie bilden die Grundlage des Gemeinschaftslebens und haben darum Anspruch auf den Schutz und die Förderung des Staates.

2. Abschnitt Erziehung und Unterricht

Artikel 29

Privatschulen können aufgrund staatlicher Genehmigung errichtet und unter Beobachtung der vom Gesetz gestellten Bedingungen betrieben werden. Das Nähere bestimmt das Gesetz unter Berücksichtigung des Willens der Erziehungsberechtigten.

Artikel 32

(1) Die allgemein bildenden öffentlichen Schulen sind Gemeinschaftsschulen mit bekenntnismäßig nicht gebundenem Unterricht in Biblischer Geschichte auf allgemein christlicher Grundlage.

(2) Unterricht in Biblischer Geschichte wird nur von Lehrern erteilt, die sich dazu bereit erklärt haben. Über die Teilnahme der Kinder an diesem Unterricht entscheiden die Erziehungsberechtigten.

(3) Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften haben das Recht, außerhalb der Schulzeit in ihrem Bekenntnis oder in ihrer Weltanschauung diejenigen Kinder zu unterweisen, deren Erziehungsberechtigte dies wünschen.

Artikel 33

In allen Schulen herrscht der Grundsatz der Duldsamkeit. Der Lehrer hat in jedem Fach auf die religiösen und weltanschaulichen Empfindungen aller Schüler Rücksicht zu nehmen.

3. Abschnitt Arbeit und Wirtschaft

Artikel 55

(3) Alle Sonn- und gesetzlichen Feiertage sind arbeitsfrei.

4. Abschnitt Kirchen und Religionsgemeinschaften

Artikel 59

(1) Die Kirchen und Religionsgesellschaften sind vom Staate getrennt.

(2) Jede Kirche, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft ordnet und verwaltet ihre sämtlichen Angelegenheiten selber im Rahmen der für alle geltenden Gesetze. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.

Artikel 60

(1) Die Freiheit der Vereinigung zu Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften wird gewährleistet.

(2) Niemand darf gezwungen oder gehindert werden, an einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder religiösen Übung teilzunehmen oder eine religiöse Eidesformel zu benutzen.

Artikel 61

Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie es bisher waren. Anderen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften kann durch Gesetz die gleiche Rechtsstellung verliehen werden, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten.

Artikel 62

Soweit in öffentlichen Krankenhäusern, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten der Wunsch nach Gottesdienst und Seelsorge geäußert wird, sind die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zuzulassen. Dabei hat jede Art von Nötigung zur Teilnahme zu unterbleiben.

Artikel 63

Die von den anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften oder ihren Organisationen unterhaltenen Krankenhäuser, Schulen, Fürsorgeanstalten und ähnlichen Häuser gelten als gemeinnützige Einrichtungen.

7. CONSTITUCIÓN DE HAMBURGO

de 6 de junio de 1952 (Hamburgisches GVBl., S. 117),
modificada por ley de 16 de mayo de 2001
(Hamburgisches GVBl., S. 105)

III. Der Senat

Artikel 38

(1) Die Mitglieder des Senats haben vor Antritt ihres Amtes vor der Bürgerschaft folgenden Eid zu leisten: «Ich schwöre, daß ich Deutschland, dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der hamburgischen Verfassung die Treue halten, die Gesetze beachten, die mir als Mitglied des Senats obliegenden Pflichten gewissenhaft erfüllen und das Wohl der Freien und Hansestadt Hamburg, soviel ich vermag, fördern will.»

(2) Die Beifügung einer religiösen Beteuerung ist zulässig.

8. CONSTITUCIÓN DE HESSE

de 1 de diciembre de 1946 (GVBl. Hessen, S. 229),
modificada por ley de 18 de octubre de 2002
(GVBl. Hessen, S. 626)

Erster Hauptteil Die Rechte des Menschen I. Gleichheit und Freiheit

Artikel 1

Alle Menschen sind vor dem Gesetze gleich, ohne Unterschied des Geschlechts, der Rasse, der religiösen und der politischen Überzeugung.

Artikel 4

Ehe und Familie stehen als Grundlage des Gemeinschaftslebens unter dem besonderen Schutz des Gesetzes.

Artikel 9

Glauben, Gewissen und Überzeugung sind frei.

Artikel 11

(1) Jedermann hat das Recht, seine Meinung frei und öffentlich zu äußern. Dieses Recht darf auch durch ein Dienstverhältnis nicht beschränkt werden, und niemand darf ein Nachteil widerfahren, wenn er es ausübt. Nur wenn die vereinbarte Tätigkeit einer bestimmten politischen, religiösen oder weltanschaulichen Richtung dienen soll, kann, falls ein Beteiligter davon abweicht, das Dienstverhältnis gelöst werden.

III. Soziale und marktwirtschaftliche Rechte

Artikel 31

(...) Sonntag und gesetzliche Feiertage sind arbeitsfrei. (...)

IV. Staat, Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften

Artikel 48

(1) Ungestörte und öffentliche Religionsübung und die Freiheit der Vereinigung zu Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften werden gewährleistet.

(2) Niemand darf gezwungen oder gehindert werden, an einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder religiösen Übung teilzunehmen oder eine religiöse Eidesformel zu benutzen.

(3) Es besteht keine Staatskirche.

Artikel 49

Jede Kirche, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für jedermann geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.

Artikel 50

(1) Es ist Aufgabe von Gesetz oder Vereinbarung, die staatlichen und kirchlichen Bereiche klar gegeneinander abzugrenzen.

(2) Die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften haben sich, wie der Staat, jeder Einmischung in die Angelegenheiten des anderen Teiles zu enthalten.

Artikel 51

(1) Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie solche bisher waren. Anderen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften kann auf Antrag die gleiche Rechtsstellung verliehen werden, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl der Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten.

(2) Der Zusammenschluß von Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften unterliegt keinen Beschränkungen. Der aus mehreren öffentlich-rechtlichen Gemeinschaften gebildete Verband ist auch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, können nach näherer gesetzlicher Regelung auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten Steuern erheben.

Artikel 52

Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften werden im Wege der Gesetzgebung abgelöst.

Artikel 53

Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.

Artikel 54

Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge in Krankenhäusern, Strafanstalten und sonstigen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zu religiösen Handlungen zugelassen. Dabei hat jeder Zwang zu unterbleiben.

V. Erziehung, Bildung, Denkmalschutz und Sport

Artikel 55

Die Erziehung der Jugend zu Gemeinsinn und zu leiblicher, geistiger und seelischer Tüchtigkeit ist Recht und Pflicht der Eltern. Dieses Recht kann nur durch Richterspruch nach Maßgabe der Gesetze entzogen werden.

Artikel 56

(2) An allen hessischen Schulen werden die Kinder aller religiösen Bekenntnisse und Weltanschauungen in der Regel gemeinsam erzogen (Gemeinschaftsschule).

(3) Grundsatz eines jeden Unterrichts muß die Duldsamkeit sein. Der Lehrer hat in jedem Fach auf die religiösen und weltanschaulichen Empfindungen aller Schüler Rücksicht zu nehmen und die religiösen und weltanschaulichen Auffassungen sachlich darzulegen.

(4) Ziel der Erziehung ist, den jungen Menschen zur sittlichen Persönlichkeit zu bilden, seine berufliche Tüchtigkeit und die politische Verantwortung vorzubereiten zum selbständigen und verantwortlichen Dienst am Volk und der Menschheit durch Ehrfurcht und Nächstenliebe, Achtung und Duldsamkeit, Rechtlichkeit und Wahrhaftigkeit.

(6) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, die Gestaltung des Unterrichtswesens mitzubestimmen, soweit die Grundsätze der Absätze 2 bis 5 nicht verletzt werden.

(7) Das Nähere regelt das Gesetz. Es muß Vorkehrungen dagegen treffen, daß in der Schule die religiösen und weltanschaulichen Grundsätze verletzt werden, nach denen die Erziehungsberechtigten ihre Kinder erziehen wollen.

Artikel 57

(1) Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach. Der Lehrer ist im Religionsunterricht unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts an die Lehren und Ordnungen seiner Kirche oder Religionsgemeinschaft gebunden.

(2) Diese Bestimmungen sind sinngemäß auf die Weltanschauungsgemeinschaften anzuwenden.

Artikel 58

Über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht bestimmt der Erziehungsberechtigte. Kein Lehrer kann verpflichtet oder gehindert werden, Religionsunterricht zu erteilen.

Artikel 60

(2) Die theologischen Fakultäten an den Universitäten bleiben bestehen. Vor der Berufung ihrer Dozenten sind die Kirchen zu hören.

(3) Die kirchlichen theologischen Bildungsanstalten werden anerkannt.

Artikel 61

Private Mittel-, höhere und Hochschulen und Schulen besonderer pädagogischer Prägung bedürfen der Genehmigung des Staates. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Privatschulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen, wenn sie eine Sonderung nach den Besitzverhältnissen der Eltern fördern oder wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Zweiter Hauptteil Aufbau des Landes Hessen

IX. Die Staats- und Selbstverwaltung

Artikel 134

Jeder, ohne Unterschied der Herkunft, der Rasse, des religiösen Bekenntnisses und des Geschlechts, hat Zugang zu den öffentlichen Ämtern, wenn er die nötige Eignung und Befähigung besitzt.

9. CONSTITUCIÓN DE MECKLEMBURGO-POMERANIA OCCIDENTAL

de 23 de mayo de 1993 (GVBl. M-V, S. 371, 372),
modificada por ley de 4 de abril de 2000
(GVBl. M-V, S. 158)

1. Abschnitt: Grundlagen

II. Grundrechte

Artikel 9

(1) Die Bestimmungen der Artikel 136 bis 139 und 141 der Deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind Bestandteil dieser Verfassung.

(2) Das Land und die Kirchen sowie die ihnen gleichgestellten Religions- und Weltanschauungsgesellschaften können Fragen von gemeinsamen Belangen durch Vertrag regeln.

(3) Die Einrichtung theologischer Fakultäten an den Landesuniversitäten wird den Kirchen nach Maßgabe eines Vertrages im Sinne des Absatz 2 gewährleistet. Artikel 7 Absatz 3 bleibt unberührt.

III. Staatsziele

Artikel 15

(1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Landes.

(5) Die Schulen achten die religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen der Schüler, Eltern und Lehrer.

Artikel 19

(2) Die soziale Tätigkeit der Kirchen, der Träger der freien Wohlfahrtspflege und der freien Jugendhilfe wird geschützt und gefördert.

2. Abschnitt: Staatsorganisation

II. Landesregierung

Artikel 44

Der Ministerpräsident und die Minister leisten bei der Amtsübernahme vor dem Landtag folgenden Eid: «Ich schwöre,

daß ich meine Kraft dem Volke und dem Land widme, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung von Mecklenburg-Vorpommern sowie die Gesetze wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegenüber jedermann üben werde.» Der Eid kann mit der religiösen Bekräftigung «So wahr mit Gott helfe» oder ohne sie geleistet werden.

10. CONSTITUCIÓN DE RENANIA DEL NORTE-WESTFALIA

de 28 de junio de 1950 (GVBl. NRW, S. 127), modificado por ley de 5. de marzo de 2002 (GVBl. NRW, S. 108)

Präambel

In Verantwortung vor Gott und den Menschen, verbunden mit allen Deutschen, erfüllt von dem Willen, die Not der Gegenwart in gemeinschaftlicher Arbeit zu überwinden, dem inneren und äußeren Frieden zu dienen, Freiheit, Gerechtigkeit und Wohlstand für alle zu schaffen, haben sich die Männer und Frauen des Landes Nordrhein-Westfalen diese Verfassung gegeben.

Zweiter Teil Von den Grundrechten und der Ordnung des Gemeinschaftslebens

Erster Abschnitt - Von den Grundrechten

Artikel 4

(1) Die im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der Fassung vom 23. Mai 1949 festgelegten Grundrechte und staatsbürgerlichen Rechte sind Bestandteil dieser Verfassung und unmittelbar geltendes Landesrecht.

Zweiter Abschnitt

Artikel 5

(1) Ehe und Familie werden als die Grundlagen der menschlichen Gesellschaft anerkannt. Sie stehen unter dem besonderen Schutz des Landes. Die Mutterschaft und die kinderreiche Familie haben Anspruch auf besondere Fürsorge.

Artikel 6

(1) Jedes Kind hat ein Recht auf Achtung seiner Würde als eigenständige Persönlichkeit und auf besonderen Schutz von Staat und Gesellschaft.

(2) Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und den Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung. Staat und Gesellschaft schützen sie vor Gefahren für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl. Sie achten und sichern ihre Rechte, tragen für altersgerechte Lebensbedingungen Sorge und fördern sie nach ihren Anlagen und Fähigkeiten.

(4) Das Mitwirkungsrecht der Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie der Verbände der freien Wohlfahrtspflege in den Angelegenheiten der Familienförderung, der Kinder- und Jugendhilfe bleibt gewährleistet und ist zu fördern.

Dritter Abschnitt - Schule, Kunst und Wissenschaft, Sport, Religion und Religionsgemeinschaften

Artikel 7

(1) Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor der Würde des Menschen und Bereitschaft zum sozialen Handeln zu wecken, ist vornehmstes Ziel der Erziehung.

Artikel 8

(4) Für die Privatschulen gelten die Bestimmungen des Artikels 7 Abs. 4 und 5 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 zugleich als Bestandteil dieser Verfassung. Die hiernach genehmigten Privatschulen haben die gleichen Berechtigungen wie die entsprechenden öffentlichen Schulen. Sie haben Anspruch auf die zur Durchführung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung ihrer Pflichten erforderlichen öffentlichen Zuschüsse.

Artikel 9

(1) Der Unterricht in den Volks- und Berufsschulen ist unentgeltlich.

(2) Einführung und Durchführung der Schulgeldfreiheit für die weiterführenden Schulen sowie der Lehr- und Lernmittelfreiheit für alle Schulen sind gesetzlich zu regeln. Zum Zwecke des Studiums sind im Bedarfsfalle besondere Unterhaltsbeihilfen zu gewähren. Soweit der Staat für die öffentlichen Schulen Schulgeldfreiheit gewährt, sind auch die in Artikel 8 Abs. 4 genannten Privatschulen berechtigt, zu Lasten des Staates auf die Erhebung von Schulgeld zu verzichten; soweit er Lehr- und Lernmittelfreiheit gewährt, sind Lehr- und Lernmittel in gleicher Weise für diese Privatschulen zur Verfügung zu stellen wie für die öffentlichen Schulen.

Artikel 12

(3) Grundschulen sind Gemeinschaftsschulen, Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten sind, soweit ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist, Grundschulen einzurichten.

(4) Hauptschulen sind von Amts wegen als Gemeinschaftsschulen zu errichten. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten sind Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen zu errichten, soweit ein geordneter Schulbetrieb bei der beantragten Hauptschule und der Besuch einer Gemeinschaftsschule in zumutbarer Weise gewährleistet sind.

(5) Hauptschulen sind in Gemeinschaftsschulen umzuwandeln, wenn Erziehungsberechtigte, die ein Drittel der Schüler vertreten, dieses beantragen.

(6) In Gemeinschaftsschulen werden Kinder auf der Grundlage christlicher Bildungs- und Kulturwerte in Offenheit für die christlichen Bekenntnisse und für andere religiöse und weltanschauliche Überzeugungen gemeinsam unterrichtet und erzogen. In Bekenntnisschulen werden Kinder des katholischen oder des evangelischen Glaubens oder einer anderen Religionsgemeinschaft nach den Grundsätzen des betreffenden Bekenntnisses unterrichtet und erzogen. In Weltanschauungsschulen, zu denen auch die bekenntnisfreien Schulen gehören, werden die Kinder nach den Grundsätzen der betreffenden Weltanschauung unterrichtet und erzogen.

(7) Das Nähere bestimmt ein Gesetz.

Artikel 13

Wegen des religiösen Bekenntnisses darf im Einzelfalle keinem Kinde die Aufnahme in eine öffentliche Schule verweigert werden, falls keine entsprechende Schule vorhanden ist.

Artikel 14

(1) Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach an allen Schulen, mit Ausnahme der Weltanschauungsschulen (bekenntnisfreien Schulen). Für die religiöse Unterweisung bedarf der Lehrer der Bevollmächtigung durch die Kirche oder durch die Religionsgemeinschaft.

Kein Lehrer darf gezwungen werden, Religionsunterricht zu erteilen.

(2) Lehrpläne und Lehrbücher für den Religionsunterricht sind im Einvernehmen mit der Kirche oder Religionsgemeinschaft zu bestimmen.

(3) Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes haben die Kirchen oder die Religionsgemeinschaften das Recht, nach einem mit der Unterrichtsverwaltung vereinbarten Verfahren sich durch Einsichtnahme zu vergewissern, daß der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit ihren Lehren und Anforderungen erteilt wird.

(4) Die Befreiung vom Religionsunterricht ist abhängig von einer schriftlichen Willenserklärung der Erziehungsberechtigten oder des religionsmündigen Schülers.

Artikel 15

Die Ausbildung der Lehrer erfolgt in der Regel an wissenschaftlichen Hochschulen. Sie berücksichtigt die Bedürfnisse der Schulen; es ist ein Lehrangebot zu gewährleisten, das diesem Erfordernis gerecht wird. Es ist sicherzustellen, daß die Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts erworben werden kann.

Artikel 16

(2) Zur Ausbildung ihrer Geistlichen haben die Kirchen und zur Ausbildung ihrer Religionsdiener die Religionsgemeinschaften das Recht, eigene Anstalten mit Hochschulcharakter zu errichten und zu unterhalten.

Artikel 17

Die Erwachsenenbildung ist zu fördern. Als Träger von Einrichtungen der Erwachsenenbildung werden neben Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden auch andere Träger, wie die Kirchen und freien Vereinigungen, anerkannt.

Artikel 19

(1) Die Freiheit der Vereinigung zu Kirchen oder Religionsgemeinschaften wird gewährleistet. Der Zusammenschluß von Kirchen oder Religionsgemeinschaften innerhalb des Landes unterliegt keinen Beschränkungen.

(2) Die Kirchen und die Religionsgemeinschaften ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie haben das Recht, ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates und der politischen Gemeinden zu verleihen oder zu entziehen.

Artikel 20

Die Kirchen und die Religionsgemeinschaften haben das Recht, in Erziehungs-, Kranken-, Straf- und ähnlichen öffentlichen Anstalten gottesdienstliche Handlungen vorzunehmen und eine geordnete Seelsorge auszuüben, wobei jeder Zwang fernzuhalten ist.

Artikel 21

Die den Kirchen oder den Religionsgemeinschaften gemäß Gesetz, Vertrag oder anderen Rechtstiteln zustehenden Leistungen des Staates, der politischen Gemeinden oder Gemeindeverbände können nur durch Vereinbarungen abgelöst werden; soweit solche Vereinbarungen das Land betreffen, bedürfen sie der Bestätigung durch Landesgesetz.

Artikel 22

Im übrigen gilt für die Ordnung zwischen Land und Kirchen oder Religionsgemeinschaften Artikel 140 des Bonner Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 als Bestandteil dieser Verfassung und unmittelbar geltendes Landesrecht.

Artikel 23

(1) Die Bestimmungen der Verträge mit der Katholischen Kirche und der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union, die im früheren Freistaat Preußen Geltung hatten, werden für die Gebiete des Landes Nordrhein-Westfalen, die

zum ehemaligen Preußen gehörten, als geltendes Recht anerkannt.

(2) Zur Änderung dieser Kirchenverträge und zum Abschluß neuer Verträge ist außer der Zustimmung der Vertragspartner ein Landesgesetz erforderlich.

Vierter Abschnitt - Arbeit, Wirtschaft und Umwelt

Artikel 25

(1) Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage werden als Tage der Gottesverehrung, der seelischen Erhebung, der körperlichen Erholung und der Arbeitsruhe anerkannt und gesetzlich geschützt.

Dritter Teil Von den Organen und Aufgaben des Landes Zweiter Abschnitt - Die Landesregierung

Artikel 53

Die Mitglieder der Landesregierung leisten beim Amtsantritt vor dem Landtag folgenden Amtseid: «Ich schwöre, daß ich meine ganze Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, das mir übertragene Amt nach bestem Wissen und Können unparteiisch verwalten, Verfassung und Gesetz wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.» Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

Artikel 80

Die Beamten und sonstigen Verwaltungsangehörigen sind Diener des ganzen Volkes, nicht einer Partei oder sonstigen Gruppe. Sie haben ihr Amt und ihre Aufgaben unparteiisch und ohne Rücksicht auf die Person nur nach sachlichen Gesichtspunkten wahrzunehmen. Jeder Beamte leistet folgenden Amtseid: «Ich schwöre, daß ich das mir übertragene Amt nach bestem Wissen und Können verwalten, Verfassung und Gesetze befolgen und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.» Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

11. CONSTITUCIÓN DE RENANIA-PALATINADO

de 18 de mayo de 1947 (VOBl. RLP, S. 209), modificada por ley de 14 de junio de 2004 (GVBl. RLP, S. 321)

Vorspruch

Im Bewusstsein der Verantwortung vor Gott, dem Urgrund des Rechts und Schöpfer aller menschlichen Gemeinschaft, von dem Willen beseelt, die Freiheit und Würde des Menschen zu sichern, das Gemeinschaftsleben nach dem Grundsatz der sozialen Gerechtigkeit zu ordnen, den wirtschaftlichen Fortschritt aller zu fördern und ein neues demokratisches Deutschland als lebendiges Glied der Völkergemeinschaft zu formen, hat sich das Volk von Rheinland-Pfalz diese Verfassung gegeben:

Erster Hauptteil Grundrechte und Grundpflichten

I. Abschnitt: Die Einzelperson

1. Freiheitsrechte

Artikel 4

Die Ehre des Menschen steht unter dem Schutz des Staates. Beleidigungen, die sich gegen einzelne Personen oder

Gruppen wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer Rasse, einer religiösen, weltanschaulichen oder anerkannten politischen Gemeinschaft richten, sollen durch öffentliche Klage verfolgt werden.

Artikel 8

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und der Überzeugung ist gewährleistet.

(2) Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte werden durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt.

(3) Die Teilnahme an Handlungen, Feierlichkeiten oder Übungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften darf weder erzwungen noch verhindert werden. Die Benutzung einer religiösen Eidesformel steht jedem frei.

Artikel 13

(1) Jedermann hat das Recht, zu Zwecken, die der Verfassung oder den Gesetzen nicht zuwiderlaufen, Vereine oder Gesellschaften zu bilden.

(2) Der Erwerb der Rechtsfähigkeit darf einem Verein nicht deshalb versagt werden, weil er einen politischen, religiösen oder weltanschaulichen Zweck verfolgt.

2. Gleichheitsrechte

Artikel 19

Alle Deutschen, ohne Unterschied der Rasse, des Religionsbekenntnisses, der Parteizugehörigkeit oder des Geschlechtes, sind nach Maßgabe der Gesetze und entsprechend ihrer Befähigung und ihrer Leistungen zu den öffentlichen Ämtern zugelassen, sofern sie die Gewähr dafür bieten, ihr Amt nach den Vorschriften und im Geiste der Verfassung zu führen.

II. Abschnitt: Ehe und Familie

Artikel 23

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung.

(2) Besondere Fürsorge wird Familien mit Kindern, Müttern und Alleinerziehenden sowie Familien mit zu pflegenden Angehörigen zuteil.

(3) Das Recht der Kirchen und Religionsgemeinschaften, die religiösen Verpflichtungen bezüglich der Ehe mit verbindlicher Wirkung für ihre Mitglieder selbständig zu regeln, bleibt unberührt.»

Artikel 26

In den Angelegenheiten der Pflege und Förderung der Familie und der Erziehung der Jugend ist die Mitwirkung der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und Verbände der freien Wohlfahrtspflege nach Maßgabe der Gesetze gewährleistet.

III. Abschnitt: Schule, Bildung und Kulturpflege

Artikel 28

Der Ausbildung der Jugend dienen öffentliche und private Schulen. Bei Einrichtung öffentlicher Schulen wirken Land und Gemeinden zusammen.

Artikel 29

Die öffentlichen Grund-, Haupt- und Sonderschulen sind christliche Gemeinschaftsschulen.

Artikel 30

(1) Privatschulen als Ersatz für öffentliche Schulen, einschließlich der Hochschulen, können mit staatlicher Genehmigung errichtet und betrieben werden. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Privatschulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte genügend gesichert ist. Lehrer an Privatschulen unterliegen auch der Bestimmung des Artikels 36.

(2) Eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern ist untersagt.

(3) Privatschulen als Ersatz für öffentliche Schulen erhalten auf Antrag angemessene öffentliche Finanzhilfe. Das Nähere über Voraussetzungen und die Höhe der öffentlichen Finanzhilfe regelt ein Gesetz.

Artikel 33

Die Schule hat die Jugend zur Gottesfurcht und Nächstenliebe, Achtung und Duldsamkeit, Rechtlichkeit und Wahrhaftigkeit, zur Liebe zu Volk und Heimat, zum Verantwortungsbewußtsein für Natur und Umwelt, zu sittlicher Haltung und beruflicher Tüchtigkeit und in freier, demokratischer Gesinnung im Geiste der Völkerversöhnung zu erziehen.

Artikel 34

Der Religionsunterricht ist an allen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Privatschulen ordentliches Lehrfach. Er wird erteilt im Auftrag und in Übereinstimmung mit den Lehren und Satzungen der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft. Lehrplan und Lehrbücher für den Religionsunterricht sind im Invernehmen mit der betreffenden Kirche oder Religionsgemeinschaft zu bestimmen. Kein Lehrer kann gezwungen oder daran gehindert werden, Religionsunterricht zu erteilen. Zur Erteilung des Religionsunterrichtes bedürfen die Lehrer der Bevollmächtigung durch die Kirchen oder Religionsgemeinschaften. Die Kirchen und Religionsgemeinschaften haben das Recht, im Benehmen mit der staatlichen Aufsichtsbehörde den Religionsunterricht zu beaufsichtigen und Einsicht in seine Erteilung zu nehmen.

Artikel 35

(1) Die Teilnahme am Religionsunterricht kann durch Willenserklärung der Eltern oder der Jugendlichen nach Maßgabe des Gesetzes abgelehnt werden.

(2) Für Jugendliche, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, ist ein Unterricht über die allgemein anerkannten Grundsätze des natürlichen Sittengesetzes zu erteilen.

Artikel 37

Das Volksbildungswesen einschließlich der Volksbüchereien und Volkshochschulen soll von Staat und Gemeinden gefördert werden. Die Errichtung privater oder kirchlicher Volksbildungseinrichtungen ist gestattet.

IV. Abschnitt: Kirchen und Religionsgemeinschaften

Artikel 41

(1) Die Kirchen sind anerkannte Einrichtungen für die Wahrung und Festigung der religiösen und sittlichen Grundlagen des menschlichen Lebens. Die Freiheit, Religionsgemeinschaften zu bilden, Religionsgemeinschaften zusammenzuschließen und sich zu öffentlichen gottesdienstlichen Handlungen zu vereinigen, ist gewährleistet.

(2) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften haben das Recht, sich ungehindert zu entfalten. Sie sind von staatlicher Bevormundung frei und ordnen und verwalten ihre Angelegen-

heiten selbständig. Sie verleihen ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinden. Die Kirchen und Religionsgemeinschaften genießen in ihrem Verkehr mit den Gläubigen volle Freiheit. Hirtenbriefe, Verordnungen, Anweisungen, Amtsblätter und sonstige die geistliche Leitung der Gläubigen betreffende Verfügungen können ungehindert veröffentlicht und zur Kenntnis der Gläubigen gebracht werden.

(3) Die für alle geltenden verfassungsmäßigen Pflichten bleiben unberührt.

Artikel 42

Die Kirchen und Religionsgemeinschaften haben das Recht, zur Ausbildung ihrer Geistlichen und Religionsdiener eigene Hochschulen, Seminarien und Konvikte zu errichten und zu unterhalten. Die Leitung und Verwaltung, der Lehrbetrieb und die Beaufsichtigung dieser Lehranstalten ist selbständige Angelegenheit der Kirchen und Religionsgemeinschaften.

Artikel 43

(1) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den Vorschriften des allgemeinen Rechts.

(2) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie ihre Einrichtungen bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie es bisher waren; anderen Religionsgemeinschaften sowie künftigen Stiftungen sind auf ihren Antrag die gleichen Eigenschaften zu verleihen, wenn sie durch ihre Satzungen und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften zu einem Verband zusammen, so ist auch dieser Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften, die öffentlich-rechtliche Körperschaften sind, dürfen auf Grund der ordentlichen Steuerlisten Steuern erheben.

(4) Gesellschaften, die sich die Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen und deren Bestrebungen dem Gesetz nicht widersprechen, genießen die gleichen Rechte.

Artikel 44

Das Eigentum und andere Rechte der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie ihrer Einrichtungen an ihrem für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Vermögen werden gewährleistet.

Artikel 45

Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden bisherigen Leistungen des Staates, der politischen Gemeinden und Gemeindeverbände an die Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften sowie an ihre Anstalten, Stiftungen, Vermögensmassen und Vereinigungen bleiben aufrechterhalten.

Artikel 46

Die von den Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften oder ihren Organisationen unterhaltenen sozialen Einrichtungen und Schulen werden als gemeinnützig anerkannt.

Artikel 47

Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage sind als Tage der religiösen Erbauung, seelischen Erhebung und Arbeitsruhe gesetzlich geschützt.

Artikel 48

(1) In Krankenhäusern, Strafanstalten und sonstigen öffentlichen Anstalten und Einrichtungen ist den Kirchen und Religionsgemeinschaften Gelegenheit zur Vornahme von Gottesdiensten und Ausübung der geordneten Seelsorge zu geben.

(2) Für die entsprechenden Voraussetzungen ist Sorge zu tragen.

VI. Abschnitt: Die Wirtschafts- und Sozialordnung

Artikel 57

(1) (...) Sonntage und gesetzliche Feiertage sind arbeitsfrei.
(...)

Zweiter Hauptteil Aufbau und Aufgaben des Staates

II. Abschnitt: Organe des Volkswillens

1. Der Landtag

Artikel 96

(1) Wer sich um einen Sitz im Landtag bewirbt, hat Anspruch auf den zur Vorbereitung seiner Wahl erforderlichen Urlaub. Niemand darf gehindert werden, das Amt eines Abgeordneten zu übernehmen und auszuüben. Eine Kündigung oder Entlassung aus diesem Grunde ist unzulässig.

(2) Auf Geistliche und Ordensleute finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

2. Die Landesregierung

Artikel 100

Der Ministerpräsident und die Minister leisten bei ihrem Amtsantritt vor dem Landtag folgenden Eid: «Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, dass ich mein Amt unparteiisch, getreu der Verfassung und den Gesetzen zum Wohl des Volkes führen werde, so wahr mir Gott helfe.» Die Vorschrift des Artikels 8 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

VIII. Abschnitt: Übergangs- und Schlußbestimmungen

Artikel 139

(1) Allen natürlichen und juristischen Personen einschließlich der Kirchen, Religionsgemeinschaften und Gewerkschaften sowie ihrer Anstalten, Stiftungen, Vermögensmassen und Vereinigungen sind auf Antrag jene Vermögensstücke zurückzugeben, die ihnen durch Maßnahmen des Staates oder der Nationalsozialistischen Partei oder ihrer Hilfsorganisationen in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 aus politischen Gründen entzogen worden sind.

12. CONSTITUCIÓN DE SAJONIA

de 27 de mayo de 1992 (Sächsisches GVBl. S. 243)

1. Abschnitt. Die Grundlagen des Staates

Artikel 5

(2) Das Land gewährleistet und schützt das Recht nationaler und ethnischer Minderheiten deutscher Staatsangehörigkeit auf Bewahrung ihrer Identität sowie auf Pflege ihrer Sprache, Religion, Kultur und Überlieferung.

Artikel 9

(1) Das Land erkennt das Recht eines jeden Kindes auf eine gesunde seelische, geistige und körperliche Entwicklung an.

(2) Die Jugend ist vor sittlicher, geistiger und körperlicher Gefährdung besonders zu schützen.

2. Abschnitt. Die Grundrechte

Artikel 18

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und

Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

Artikel 19

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

Artikel 22

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz des Landes.

4. Abschnitt. Die Staatsregierung

Artikel 61

Die Mitglieder der Staatsregierung leisten beim Amtsantritt den Amtseid vor dem Landtag. Er lautet: «Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohl des Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, Verfassung und Recht wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegenüber allen üben werde.» Der Eid kann auch mit der Beteuerung «So wahr mir Gott helfe» geleistet werden.

7. Abschnitt. Die Verwaltung

Artikel 82

(1) Die Verwaltung wird durch die Staatsregierung, die ihr unterstellten Behörden und durch die Träger der Selbstverwaltung ausgeübt. Sie ist dem Wohl der Allgemeinheit verpflichtet und dient dem Menschen.

(2) Träger der Selbstverwaltung sind die Gemeinden, die Landkreise und andere Gemeindeverbände. Ihnen ist das Recht gewährleistet, ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung zu regeln.

(3) Andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sind nach Maßgabe der Gesetze Träger der Selbstverwaltung.

Artikel 92

(2) Jeder Beamte leistet folgenden Amtseid: «Ich schwöre, daß ich mein Amt nach bestem Wissen und Können führen, Verfassung und Recht achten und verteidigen und Gerechtigkeit gegenüber allen üben werde.» Der Eid kann auch mit der Beteuerung «So wahr mir Gott helfe» geleistet werden.

9. Abschnitt. Das Bildungswesen

Artikel 101

(1) Die Jugend ist zur Ehrfurcht vor allem Lebendigen, zur Nächstenliebe, zum Frieden und zur Erhaltung der Umwelt, zur Heimatliebe, zu sittlichem und politischem Verantwortungsbeußtsein, zu Gerechtigkeit und zur Achtung vor der Überzeugung des anderen, zu beruflichem Können, zu sozialem Handeln und zu freiheitlicher demokratischer Haltung zu erziehen.

Artikel 102

(2) Für die Bildung der Jugend sorgen Schulen in öffentlicher und in freier Trägerschaft.

(3) Das Recht zur Errichtung von Schulen in freier Trägerschaft wird gewährleistet. Nehmen solche Schulen die Aufgaben von Schulen in öffentlicher Trägerschaft wahr, bedürfen sie der Genehmigung des Freistaates. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sie in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in

der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den Schulen in öffentlicher Trägerschaft zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

(4) Unterricht und Lernmittel an den Schulen in öffentlicher Trägerschaft sind unentgeltlich. Soweit Schulen in freier Trägerschaft, welche die Aufgaben von Schulen in öffentlicher Trägerschaft wahrnehmen, eine gleichartige Befreiung gewähren, haben sie Anspruch auf finanziellen Ausgleich.

(5) Das Nähere bestimmt ein Gesetz.

Artikel 105

(1) Ethikunterricht und Religionsunterricht sind an den Schulen mit Ausnahme der bekenntnisgebundenen und bekenntnisfreien Schulen ordentliche Lehrfächer. Bis zum Eintritt der Religionsmündigkeit entscheiden die Erziehungsberechtigten, in welchem dieser Fächer ihr Kind unterrichtet wird.

(2) Der Religionsunterricht wird unbeschadet des allgemeinen Aufsichtsrechtes des Freistaates nach den Grundsätzen der Kirchen und Religionsgemeinschaften erteilt. Die Lehrer bedürfen zur Erteilung des Religionsunterrichtes der Bevollmächtigung durch die Kirchen und Religionsgemeinschaften. Diese haben das Recht, im Benehmen mit der staatlichen Aufsichtsbehörde die Erteilung des Religionsunterrichtes zu beaufsichtigen.

(3) Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.

Artikel 107

(4) Hochschulen in freier Trägerschaft sind zulässig. Das Nähere bestimmt ein Gesetz.

Artikel 108

(1) Die Erwachsenenbildung ist zu fördern.

(2) Einrichtungen der Erwachsenenbildung können außer durch den Freistaat und die Träger der Selbstverwaltung auch durch freie Träger unterhalten werden.

10. Abschnitt. Die Kirchen und Religionsgemeinschaften

Artikel 109

(1) Die Bedeutung der Kirchen und Religionsgemeinschaften für die Bewahrung und Festigung der religiösen und sittlichen Grundlagen des menschlichen Lebens wird anerkannt.

(2) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften sind vom Staat getrennt. Sie entfalten sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des für alle geltenden Gesetzes frei von staatlichen Eingriffen. Die Beziehungen des Landes zu den Kirchen und Religionsgemeinschaften werden im übrigen durch Vertrag geregelt.

(3) Die diakonische und karitative Arbeit der Kirchen und Religionsgemeinschaften wird gewährleistet.

(4) Die Bestimmungen der Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 sind Bestandteil dieser Verfassung.

Artikel 110

(1) Werden durch die Kirchen und Religionsgemeinschaften im öffentlichen Interesse liegende gemeinnützige Einrichtungen oder Anstalten unterhalten, so besteht Anspruch auf angemessene Kostenerstattung durch das Land nach Maßgabe der Gesetze.

(2) Freie Träger mit vergleichbarer Tätigkeit und gleichwertigen Leistungen haben den gleichen Anspruch.

Artikel 111

(1) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften sind berechtigt, zur Ausbildung von Pfarrern und kirchlichen Mitarbeitern eigene Lehrinrichtungen zu unterhalten. Diese sind staatlichen Lehrinrichtungen gleichgestellt, wenn sie den schul- und hochschulrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

(2) Die Lehrstühle an theologischen Fakultäten und die Lehrstühle für Religionspädagogik werden im Benehmen mit der Kirche besetzt. Abweichende Vereinbarungen bleiben unberührt.

Artikel 112

(1) Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Leistungen des Landes an die Kirchen werden gewährleistet.

(2) Die Baudenkmale der Kirchen und Religionsgemeinschaften sind, unbeschadet des Eigentumsrechtes, Kulturgut der Allgemeinheit. Für ihre bauliche Unterhaltung haben die Kirchen und Religionsgemeinschaften daher Anspruch auf angemessene Kostenerstattung durch das Land nach Maßgabe der Gesetze.

11. Abschnitt. Übergangs- und Schlußbestimmungen

Artikel 116

Wer im Gebiet des heutigen Freistaates Sachsen oder als Bewohner dieses Gebietes durch nationalsozialistische oder kommunistische Gewaltherrschaft wegen seiner politischen, religiösen oder weltanschaulichen Überzeugung oder wegen seiner Rasse, Abstammung oder Nationalität oder wegen seiner sozialen Stellung oder wegen seiner Behinderung oder wegen seiner gleichgeschlechtlichen Orientierung oder in anderer Weise willkürlich geschädigt wurde, hat nach Maßgabe der Gesetze Anspruch auf Wiedergutmachung

13. CONSTITUCIÓN DE SAJONIA-ANHALT

de 16 de julio de 1992 (GVBl. LSA, S. 564), modificada por ley de 27 de enero de 2005 (GVBl. LSA, S. 44)

Präambel

In freier Selbstbestimmung gibt sich das Volk von Sachsen-Anhalt diese Verfassung. Dies geschieht in Achtung der Verantwortung vor Gott und im Bewußtsein der Verantwortung vor den Menschen mit dem Willen, die Freiheit und Würde des Menschen zu sichern, die Grundlagen für ein soziales und gerechtes Gemeinschaftsleben zu schaffen, die wirtschaftliche Entwicklung zu fördern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten und die kulturelle und geschichtliche Tradition in allen Landesteilen zu pflegen. Ziel aller staatlichen Tätigkeiten ist es, das Wohl der Menschen zu fördern, dem Frieden zu dienen und das Land Sachsen-Anhalt zu einem lebendigen Glied der Bundesrepublik Deutschland und der Gemeinschaft aller Völker zu gestalten.

2. Hauptteil - Bürger und Staat

Erster Abschnitt Grundrechte

Artikel 7. Gleichheit vor dem Gesetz

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

Artikel 9. Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

(3) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme ihrer Kinder am Religionsunterricht zu bestimmen. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.

Zweiter Abschnitt Einrichtungsgarantien

Artikel 24. Schutz von Ehe, Familie und Kindern

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

Artikel 26. Schulwesen

(2) An den öffentlichen Schulen werden die Kinder aller religiösen Bekenntnisse und Weltanschauungen in der Regel gemeinsam erzogen (Gemeinschaftsschule).

Artikel 27. Erziehungsziel, Ethik- und Religionsunterricht

(1) Ziel der staatlichen und der unter staatlicher Aufsicht stehenden Erziehung und Bildung der Jugend ist die Entwicklung zur freien Persönlichkeit, die im Geiste der Toleranz bereit ist, Verantwortung für die Gemeinschaft mit anderen Menschen und Völkern und gegenüber künftigen Generationen zu tragen.

(2) Schulen und andere Bildungseinrichtungen haben auf die weltanschaulichen und religiösen Überzeugungen ihrer Angehörigen Rücksicht zu nehmen.

(3) Ethikunterricht und Religionsunterricht sind an den Schulen mit Ausnahme der bekenntnisgebundenen und bekenntnisfreien Schulen ordentliche Lehrfächer. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt.

Artikel 28. Schulen in freier Trägerschaft

(1) Das Recht zur Errichtung von Schulen in freier Trägerschaft wird gewährleistet. Schulen in freier Trägerschaft als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Landes und unterstehen den Gesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Schulen in freier Trägerschaft in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

(2) Soweit diese Schulen Ersatz für öffentliche Schulen sind, haben sie Anspruch auf die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen öffentlichen Zuschüsse. Das Nähere regelt ein Gesetz.

Artikel 30. Berufsausbildung, Erwachsenenbildung

(1) Träger von Einrichtungen der Berufsausbildung und der Erwachsenenbildung sind neben dem Land und den Kommunen auch freie Träger.

Artikel 32. Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften

(1) Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sind vom Staat getrennt. Das Recht, zu öffentlichen Angelegenheiten Stellung zu nehmen, wird gewährleistet.

(2) Sie ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes.

(3) Die von den Kirchen und Religionsgemeinschaften unterhaltenen sozialen und karitativen Einrichtungen werden nach Maßgabe der Gesetze als gemeinnützig anerkannt, geschützt und gefördert.

(4) Das Land und die Kirchen sowie ihnen gleichgestellte Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften können Fragen von gemeinsamen Belangen durch Vertrag regeln.

(5) Das Verhältnis des Staates zu den Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften wird im übrigen durch die Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 geregelt.

3. Hauptteil Staatsorganisation

Zweiter Abschnitt Landesregierung

Artikel 66. Amtseid

(1) Die Mitglieder der Landesregierung leisten vor der Amtsübernahme vor dem Landtag folgenden Eid: «Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle des Volkes widmen, Verfassung und Gesetz wahren, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde.»

(2) Der Eid kann mit der religiösen Bekräftigung: «So wahr mir Gott helfe» oder ohne sie geleistet werden.

14. CONSTITUCIÓN DEL SARRE

de 15 de diciembre de 1947 (ABl. des Saarlandes, S. 1077), modificada por ley de 5 de septiembre de 2001 (ABl. des Saarlandes, S. 1630)

I. Hauptteil. Grundrechte und Grundpflichten

1. Abschnitt. Die Einzelperson

Artikel 4

(1) Glauben, Gewissen und Überzeugung sind frei.

(2) Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten werden dadurch weder bedingt noch beschränkt.

Artikel 12

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

2. Abschnitt. Ehe und Familie

Artikel 22

Ehe und Familie genießen den besonderen Schutz und die Förderung des Staates.

Artikel 24

(1) Die Pflege und die Erziehung der Kinder zur leiblichen, geistigen, seelischen sowie zur gesellschaftlichen Tüchtigkeit sind das natürliche Recht der Eltern und die vorrangig ihnen obliegende Pflicht. Sie achten und fördern die wachsende Fähigkeit der Kinder zu selbstständigem und verantwortlichem Handeln. Bei der Pflege und Erziehung ihrer Kinder genießen sie den Schutz und die Unterstützung des Staates.

Artikel 25

(1) Die Jugend ist gegen Ausbeutung sowie gegen leibliche, geistige oder sittliche Verwahrlosung zu schützen. Staat

und Gemeinden haben die erforderlichen Einrichtungen zu schaffen. Ihre Aufgaben können durch Einrichtungen der freien Wohlfahrt wahrgenommen werden, die als gemeinnützig anerkannt sind.

3. Abschnitt. Erziehung, Unterricht, Volksbildung, Kulturpflege, Sport

Artikel 26

(1) Unterricht und Erziehung haben das Ziel, den jungen Menschen so heranzubilden, dass er seine Aufgabe in Familie und Gemeinschaft erfüllen kann.

(2) Auf der Grundlage des natürlichen und christlichen Sittengesetzes haben die Eltern das Recht, die Bildung und Erziehung ihrer Kinder zu bestimmen.

(3) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften werden als Bildungsträger anerkannt.

Artikel 27

(1) Der Heranbildung der Jugend dienen öffentliche und private Schulen.

(4) Die öffentlichen Schulen sind Gemeinsame Schulen. In ihnen werden Schüler unabhängig von ihrer Religionszugehörigkeit bei gebührender Rücksichtnahme auf die Empfindungen anders denkender Schüler auf der Grundlage christlicher Bildungs- und Kulturwerte unterrichtet und erzogen.

Artikel 28

(1) Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

(2) Private Grundschulen und Schulen für Behinderte dürfen nur unter den besonderen Voraussetzungen des Artikels 7 Abs. 5 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 zugelassen werden.

(3) Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen haben zur Durchführung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung ihrer Pflichten Anspruch auf öffentliche Zuschüsse. Das Nähere bestimmt ein Gesetz.

(4) Privaten Grundschulen und Schulen für Behinderte, die auf gemeinnütziger Grundlage wirken und in Aufbau und Gliederung den für die öffentlichen Schulen geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen, ersetzt das Land auf Antrag des Schulträgers den notwendigen Aufwand für die fortdauernden Personal- und Sachkosten, der sich nach dem der öffentlichen Schulen bemißt. Absatz 3 bleibt unberührt.

Artikel 29

(1) Der Religionsunterricht ist an allen Schulen ordentliches Lehrfach. Er wird erteilt im Auftrag und im Einvernehmen mit den Lehren und Satzungen der betreffenden Kirchen und Religionsgemeinschaften. Die Kirchen und Religionsgemeinschaften haben das Recht, im Benehmen mit der staatlichen Aufsichtsbehörde die Erteilung des Religionsunterrichtes zu beaufsichtigen. Lehrplan und Lehrbücher für den Religionsunterricht bedürfen der Zustimmung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

(2) Die Eltern können die Teilnahme ihrer Kinder am Religionsunterricht ablehnen. Den Kindern darf daraus kein Nachteil entstehen. Diese Ablehnung kann auch durch die Jugendlichen selbst geschehen, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Artikel 30

Die Jugend ist in der Ehrfurcht vor Gott, im Geiste der christlichen Nächstenliebe und der Völkerversöhnung, in der Liebe zu Heimat, Volk und Vaterland, zu sorgsamem Umgang mit den natürlichen Lebensgrundlagen, zu sittlicher und politischer Verantwortlichkeit, zu beruflicher und sozialer Bewährung und zu freiheitlicher demokratischer Gesinnung zu erziehen.

4. Abschnitt. Kirchen und Religionsgemeinschaften

Artikel 35

(1) Die ungestörte Ausübung der Religion ist gewährleistet und steht unter staatlichem Schutz. Öffentliche gottesdienstliche Handlungen sind gestattet.

(2) Der Staat erkennt die zu Recht bestehenden Verträge und Vereinbarungen mit den Kirchen an.

(3) Die Kirchen genießen auf ihrem eigenen Gebiet volle Selbstständigkeit; sie verleihen ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der Gemeinden, unbeschadet bestehender anderweitiger gesetzlicher Bestimmungen oder Vereinbarungen; sie haben volle Freiheit der Lehrverkündigung und der geistlichen Leitung; ihr Verkehr mit den Geistlichen und den Gläubigen durch Hirtenbriefe, Amtsblätter, Verordnungen und Anweisungen unterliegt keiner staatlichen Aufsicht oder Einschränkung; sie haben das Recht, Vereine und Organisationen zu gründen und zu unterhalten, die ihren religiösen, karitativen, sozialen und volkserzieherischen Aufgaben dienen. Die Pflichten, die sich aus den Grundsätzen der Verfassung für den einzelnen, für Personengemeinschaften und Körperschaften ergeben, bleiben hiervon unberührt.

Artikel 36

(1) Die Ausbildung der Geistlichen und Religionsdiener ist das ausschließliche Recht der Kirchen und Religionsgemeinschaften. Zu diesem Zwecke haben sie volle Freiheit in der Einrichtung und im Lehrbetrieb, der Leitung und Verwaltung von eigenen Hochschulen, Seminaren und Konvikten.

(2) Die Kirche kann im Einvernehmen mit dem Staat theologische Fakultäten einrichten.

Artikel 37

(1) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den Vorschriften des allgemeinen Rechtes.

(2) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie es bis jetzt waren. Andere Religionsgemeinschaften und Stiftungen können diese Eigenschaft auf Antrag erwerben, wenn sie durch ihre Satzungen und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten. Schließen sich mehrere derartige Religionsgemeinschaften zu einem Verband zusammen, so ist auch dieser eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

(3) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, dürfen, um ihre für das Saarland erforderlichen Ausgaben zu decken, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten Steuern erheben.

Artikel 38

Das Eigentum und andere Rechte der Kirchen, Religionsgemeinschaften und ihrer Einrichtungen an ihrem für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Vermögen werden gewährleistet.

Artikel 39

Die auf Gesetz, Vertrag oder sonstigen Rechtstiteln beruhenden bisherigen Leistungen des Staates, der politischen Gemeinden an die Kirchen und sonstigen Religionsgemein-

schaften sowie an ihre Anstalten, Stiftungen, Vermögensmassen und Vereinigungen bleiben erhalten.

Artikel 40

Die von den Kirchen und Religionsgemeinschaften oder ihren Organisationen unterhaltenen sozialen und karitativen Einrichtungen sowie ihre Schulen werden als gemeinnützig anerkannt.

Artikel 41

Der Sonntag und die staatlich anerkannten kirchlichen Feiertage sind als Tage der religiösen Erbauung, seelischen Erhebung und Arbeitsruhe gesetzlich geschützt.

Artikel 42

In Krankenhäusern, Strafanstalten und sonstigen öffentlichen Anstalten und Einrichtungen ist den Kirchen und Religionsgemeinschaften Gelegenheit zu geben, Gottesdienste zu halten und eine geordnete Seelsorge zu üben.

II. Hauptteil. Aufbau und Aufgaben des Staates

3. Abschnitt. Organe des Volkswillens

2. Kapitel. Die Landesregierung

Artikel 89

Die Mitglieder der Landesregierung leisten beim Amtsantritt den Amtseid. Er lautet: «Ich schwöre, dass ich meine Kraft dem Wohle des Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, Verfassung und Recht wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.» Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

15. CONSTITUCIÓN DE SCHLESWIG-HOLSTEIN

de 13 de diciembre de 1949 (GVBl. SH 1950, S. 3) en la versión de la publicación de 13 de junio de 1990 (GVBl. SH, S. 391), modificada por ley de 16 de mayo de 2003 (GVBl. SH, S. 280)

Abschnitt I. Land und Volk

Artikel 8. *Schulwesen*

(3) Die öffentlichen Schulen fassen als Gemeinschaftsschulen die Schülerinnen und Schüler ohne Unterschied des Bekenntnisses und der Weltanschauung zusammen.

Abschnitt III. Die Landesregierung

Artikel 28 *Amtseid*

(1) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident leistet bei der Amtsübernahme vor dem Landtag den folgenden Eid: «Ich schwöre: Ich werde meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seine Freiheit verteidigen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Schleswig-Holstein wahren, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegenüber allen Menschen üben.» Dem Eid kann eine religiöse Beteuerung angefügt werden.

16. CONSTITUCIÓN DE TURINGIA

de 25 de octubre de 1993 (GVBl., S. 625), modificada por ley de 24 de noviembre de 2003 (GVBl., S. 494)

Präambel

In dem Bewußtsein des kulturellen Reichtums und der Schönheit des Landes, seiner wechsellvollen Geschichte, der leidvollen Erfahrungen mit überstandenen Diktaturen und des Erfolges der friedlichen Veränderungen im Herbst 1989, in dem Willen, Freiheit und Würde des einzelnen zu achten, das Gemeinschaftsleben in sozialer Gerechtigkeit zu ordnen, Natur und Umwelt zu bewahren und zu schützen, der Verantwortung für zukünftige Generationen gerecht zu werden, inneren wie äußeren Frieden zu fördern, die demokratisch verfaßte Rechtsordnung zu erhalten und Trennendes in Europa und der Welt zu überwinden, gibt sich das Volk des Freistaats Thüringen in freier Selbstbestimmung und auch in Verantwortung vor

Gott diese Verfassung.

Erster Teil Grundrechte, Staatsziele und Ordnung des Gemeinschaftslebens

Erster Abschnitt Menschenwürde, Gleichheit und Freiheit

Artikel 2

(3) Niemand darf wegen seiner Herkunft, seiner Abstammung, seiner ethnischen Zugehörigkeit, seiner sozialen Stellung, seiner Sprache, seiner politischen, weltanschaulichen oder religiösen Überzeugung, seines Geschlechts oder seiner sexuellen Orientierung bevorzugt oder benachteiligt werden.

Zweiter Abschnitt Ehe und Familie

Artikel 17

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung.

Artikel 19

(1) Kinder und Jugendliche haben das Recht auf eine gesunde geistige, körperliche und psychische Entwicklung. Sie sind vor körperlicher und seelischer Vernachlässigung, Mißhandlung, Mißbrauch und Gewalt zu schützen.

(3) Das Land und seine Gebietskörperschaften fördern Kindertageseinrichtungen, unabhängig von ihrer Trägerschaft.

Dritter Abschnitt Bildung und Kultur

Artikel 22

(3) Die Lehrer haben auf die religiösen und weltanschaulichen Empfindungen aller Schüler Rücksicht zu nehmen.

Artikel 24

(2) In den öffentlichen Schulen werden die Schülerinnen und Schüler gemeinsam und ungeachtet des Bekenntnisses und der Weltanschauung unterrichtet.

Artikel 25

(1) Religions- und Ethikunterricht sind in den öffentlichen Schulen ordentliche Lehrfächer.

(2) Die Eltern und anderen Sorgeberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religions- oder Ethikunterricht zu entscheiden. Mit Vollendung des 14. Lebensjahres obliegt diese Entscheidung den Jugendlichen in eigener Verantwortung.

(3) Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.

Artikel 26

(1) Das Recht zur Errichtung von Schulen in freier Trägerschaft wird gewährleistet.

(2) Schulen in freier Trägerschaft als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Landes. Genehmigte Ersatzschulen haben Anspruch auf öffentliche Zuschüsse. Das Nähere regelt das Gesetz.

Artikel 28

(2) Hochschulen in freier Trägerschaft sind zulässig.

(3) Die Kirchen und andere Religionsgesellschaften haben das Recht, eigene Hochschulen und andere theologische Bildungsanstalten zu unterhalten. Das Mitspracherecht der Kirchen bei der Besetzung der Lehrstühle theologischer Fakultäten wird durch Vereinbarung geregelt.

(4) Das Nähere regelt das Gesetz.

Artikel 29

Das Land und seine Gebietskörperschaften fördern die Erwachsenenbildung. Als Träger von Einrichtungen der Erwachsenenbildung sind auch freie Träger zugelassen.

Sechster Abschnitt Religion und Weltanschauung

Artikel 39

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Jeder hat das Recht, seine Religion oder Weltanschauung ungestört, allein oder mit anderen, privat oder öffentlich auszuüben. Die Ausübung einer Religion oder Weltanschauung darf die Würde anderer nicht verletzen.

Artikel 40

Für das Verhältnis des Freistaats zu den Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften gilt Artikel 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949; er ist Bestandteil dieser Verfassung.

Artikel 41

Die von den Kirchen, anderen Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften unterhaltenen sozialen und karitativen Einrichtungen werden als gemeinnützig anerkannt und gefördert. Dies gilt auch für die Einrichtungen der Verbände der freien Wohlfahrtspflege.

II.4. LEGISLACION VIGENTE DE LOS ESTADOS FEDERADOS

1. BADEN-WURTEMBERG

- Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Freistaate Baden vom 12. Oktober 1932 mit Zusatzprotokoll vom 7. Oktober 1932 (Bad. GVBl. 1933 S. 19)

Concordato entre la Santa Sede y el Estado de Baden-Wurtemberg de 12. de octubre de 1932

- Vertrag zwischen dem Freistaat Baden und der Vereinigten Evangelisch-Protestantischen Landeskirche Badens vom 14. November 1932 (Bad. GVBl. 1933 S. 31);
- Acuerdo entre el Estado de Baden y la asociación de iglesias evangélicas protestantes de 14 de noviembre de 1932*

- für die Hohenzollerschen Lande (frühere Landkreise Hechingen und Sigmaringen): Konkordat vom 14. Juni 1929 (Preuß. GS 1929 S. 151) und Vertrag des Freistaates Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen vom 11. Mai 1931 (Preuß. GS 1931 S. 107);

Para el Land de Hohenzollern: Concordato de 14 de junio de 1929 y Acuerdo de Prusia con la Iglesia evangélica del Land de 11 de mayo de 1931

- für Württemberg gibt es kein gesondertes Konkordat oder einen Kirchenvertrag, es gilt das Württembergische Gesetz über die Kirchen vom 3. März 1924 (Württ. RegBl. S. 93, berichtigt S. 482; geändert durch Gesetze vom 17. Februar 1927, RegBl. S. 117, vom 14. April 1928, RegBl. S. 93, vom 4. September 1951, RegBl. S. 101 (für Südwürttemberg), vom 1. April 1952, RegBl. S. 33 (für Nordwürttemberg), vom 18. Dezember 1969, GBl. 1970 S. 1, vom 10. Februar 1976, GBl. S. 98, vom 4. Oktober 1977, GBl. S. 408 und vom 30. Mai 1978, GBl. S. 286).

Para Wurtemberg no existe un Concordato especial o Acuerdo con la Iglesia, está en vigor la Ley de Wurtemberg sobre las iglesias de 3 de marzo de 1924

Concordato entre la Santa Sede y el Land de Baden
Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Freistaate Baden [Badisches Konkordat]
Vom 12. Oktober 1932 (GVBl. 1933, S. 20)

Präambel

Seine Heiligkeit Papst Pius XI. und das Badische Staatsministerium, die in dem Wunsche einig sind, die Beziehungen zwischen der katholischen Kirche in Baden und dem Badischen Staat den veränderten Verhältnissen anzupassen, haben beschlossen, sie in einem förmlichen Verträge (Konkordat) dauernd zu ordnen. Zu diesem Zwecke haben Seine Heiligkeit zu Ihrem Bevollmächtigten Seine Eminenz den Hochwürdigsten Herrn Kardinal Eugen Pacelli, Ihren Staatssekretär, und das Badische Staatsministerium zu seinen Bevollmächtigten den Herrn Badischen Staatspräsidenten und Minister der Justiz Dr. Josef Schmitt, den Herrn Badischen Minister des Kultus und Unterrichts Dr. Eugen Baumgartner und den Herrn Badischen Minister der Finanzen Dr. Wilhelm Mattes ernannt, die nach Austausch ihrer für gut befundenen

Vollmachten folgende Bestimmungen vereinbart haben:

Artikel I

Der Badische Staat wird in Anwendung der Verfassung des Deutschen Reiches und der Verfassung des Freistaates Baden der Freiheit des Bekenntnisses und der Ausübung der katholischen Religion den gesetzlichen Schutz gewähren.

Artikel II

1. Die gegenwärtige, auf der Bulle Provida solersque vom 16. August 1821 und auf der Bulle Ad Dominici gregis custodiam vom 11. April 1827 beruhende Zirkumskription und Organisation der Erzdiözese Freiburg i. Br. bleibt bestehen, insoweit sich nicht aus diesem Konkordat Änderungen ergeben.

2. Dem Erzbischöflichen Stuhl in Freiburg i. Br. verbleibt der Metropolitancharakter. Das Domkapitel zu Freiburg i. Br. bleibt Metropolitankapitel.

3. Zur Oberrheinischen Kirchenprovinz gehören das Erzbistum Freiburg i. Br. und die Bistümer Rottenburg und Mainz.

4. Das Metropolitankapitel in Freiburg i. Br. besteht aus dem Domprobst, dem Domdekan und fünf weiteren residierenden Domkapitularen.

5. Die Dignitäten des Domkapitels verleiht der Hl. Stuhl auf Ansuchen des Erzbischofs im Einvernehmen mit dem Domkapitel bzw. abwechselnd auf Ansuchen des Domkapitels im Benehmen mit dem Erzbischof.

6. Die Besetzung der Kanonikate und der Dompräbenden geschieht durch freie Ernennung seitens des Erzbischofs abwechselnd nach Anhörung und mit Zustimmung des Domkapitels. Die Abwechslung findet bei der Ernennung der residierenden Domkapitulare und der Ehrendomherrn gesondert statt.

7. Bei Ausübung der in Artikel II umschriebenen Rechte des Domkapitels wirken vier nicht residierende Ehrendomkapitulare (*canonici ad honorem*) gleichberechtigt mit. Sie werden vom Erzbischof abwechselnd nach Anhörung und mit Zustimmung des Domkapitels ernannt.

Artikel III

1. Nach Erledigung des Erzbischöflichen Stuhles reicht das Domkapitel dem Heiligen Stuhl eine Liste kanonisch geeigneter Kandidaten ein. Unter Würdigung dieser sowie der durch den Erzbischof jährlich einzureichenden Liste benennt der Heilige Stuhl dem Domkapitel drei Kandidaten, aus denen es in freier geheimer Abstimmung der Erzbischof zu wählen hat. Unter den drei Benannten wird mindestens ein Angehöriger der Erzdiözese Freiburg i. Br. sein.

2. Vor der Bestellung des vom Domkapitel zum Erzbischof Erwählten wird der Heilige Stuhl beim Badischen Staatsministerium sich vergewissern, ob gegen denselben seitens der Staatsregierung Bedenken allgemeinpolitischer Art bestehen.

3. Bei der Aufstellung der Kandidatenliste und bei der Wahl wirken die in Artikel II genannten Ehrendomherren gleichberechtigt neben den residierenden Kapitularen mit.

Artikel IV

1. Hinsichtlich der Errichtung und Umwandlung kirchlicher Ämter ist der Erzbischof von Freiburg völlig frei, falls für ihre Errichtung oder Umwandlung nicht neue Aufwendungen aus Staatsmitteln beansprucht werden. Die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung von Kirchengemeinden erfolgt nach Richtlinien, die mit dem Erzbischof vereinbart werden.

2. Der Erzbischof besetzt sämtliche kirchlichen Ämter frei und unabhängig, vorbehaltlich der auf Privatrechtstiteln beruhende Patronate, welche künftig den zur Zeit geltenden Bestimmungen des kirchlichen Gesetzbuches unterstehen. Die Bestimmung von *can. 1435 § 1 Ziff. 1 und 2* finden bezüglich der Kanonikate in der Erzdiözese Freiburg i. Br. keine Anwendung.

3. Der Erzbischof ist berechtigt, die Vermögensangelegenheiten der Katholischen Kirche in Baden sowie ihrer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen durch eigene Satzung selbständig zu ordnen und nach Maßgabe dieser Satzung zu verwalten. Über die Bestimmungen des Badischen Kirchenvermögensgesetzes vom 7. April 1927 und des Badischen Stiftungsgesetzes vom 19. Juli 1918 hinaus wird im Rahmen der verfassungsmäßigen Bestimmungen eine Einschränkung der kirchlichen Rechte in bezug auf die Vermögensverwaltung nicht erfolgen.

4. Die Katholische Kirche in Baden hat das Recht, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der Verfassung des Deutschen Reiches und der Verfassung des Freistaates Baden sowie der landesrechtlichen Bestimmungen Kirchensteuern zu erheben.

Artikel V

1. Das Eigentum und andere Vermögensrechte der Katholischen Kirche in Baden, ihrer öffentlich-rechtlichen Körper-

schaften, Anstalten und Stiftungen sowie der Orden und religiösen Kongregationen, welche gegründet werden dürfen und die Rechte einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder einer juristischen Person des privaten Rechts nach den für alle Bürger geltenden Bestimmungen besitzen oder erlangen können, werden nach Maßgabe der Verfassung des Deutschen Reiches gewährleistet.

2. Wenn staatliche Gebäude oder Grundstücke Zwecken der Kirche gewidmet sind, bleiben sie diesen unbeschadet etwa bestehender Verträge nach wie vor zum Genuss überlassen. Dem Badischen Staat bleibt aber das Recht vorbehalten, solche Gebäude oder Grundstücke durch andere gleichwertige Grundstücke im Benehmen mit dem Erzbischof auszutauschen. Ein Recht an diesen Grundstücken, so weit es nicht auf anderweitigen Rechtstiteln beruht, wird durch dieses Konkordat nicht erworben.

3. Die bestehenden kirchlichen Eigentums- und Nutzungsrechte werden, so weit noch nicht geschehen, auf Verlangen der Kirche durch Eintragung in das Grundbuch gesichert werden.

Artikel VI

1. Die Dotation des Erzbischöflichen Stuhles wird auf der bisherigen Bemessungsgrundlage gewährt.

2. Die Dotationen für das Domkapitel und die Dompräbendare, der Aufwand für ihre Gebäude, der Beitrag zur Bestreitung der Kosten der Erzbischöflichen Kanzlei sowie für die kirchliche Vermögensverwaltung und deren Beaufsichtigung werden künftig insgesamt jährlich 356.000 RM - Dreihundertfünfundsechzigtausend Reichsmark - betragen.

3. Der nach der bisherigen Rechtslage bestehende Anspruch auf Realdotation wird hierdurch nicht berührt.

4. Bei Bemessung des Jahresbetrages wird vom derzeitigen Stand der Aufwendungen des Badischen Staates für vergleichbare persönliche und sachliche Zwecke ausgegangen. Es besteht Einverständnis darüber, dass im Falle künftiger Änderungen in diesen Aufwendungen diese auf Verlangen eines Vertragsteiles bei der Zahlung berücksichtigt werden.

5. Der staatliche Zuschuß zur Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer sowie alle übrigen voranschlagsmäßigen, in Ziffer 1 und 2 dieses Artikels nicht erwähnten Leistungen des Staates an die Kirche werden von dieser vertraglichen Regelung nicht berührt.

6. Für eine Ablösung der Staatsleistungen gemäß Artikel 138, Absatz 1 der Verfassung des Deutschen Reiches bleibt die bisherige Rechtslage maßgebend.

Artikel VII

1. Angesichts der in diesem Konkordat zugesicherten Dotation der Erzdiözese wird ein Geistlicher zum Ordinarius des Erzbistums Freiburg i. Br., zum Weihbischof, zum Domprobst, zum Domdekan oder zum Mitglied des Domkapitels oder des Ordinariats oder zum Dompräbendar oder zum Leiter oder Lehrer am Erzbischöflichen Priesterseminar und am Theologischen Konvikt nur bestellt werden, wenn er

- a) die deutsche Reichsangehörigkeit hat,
- b) ein zum Studium an einer deutschen Universität berechtigendes Reifezeugnis besitzt,
- c) ein mindestens dreijähriges philosophisch-theologisches Studium an einer deutschen staatlichen oder an einer deutschen kirchlichen Hochschule oder an einer päpstlichen Hochschule in Rom zurückgelegt hat.

Bei kirchlichem und staatlichen Einverständnis kann von den in Absatz 1 zu a), b) und c) genannten Erfordernissen abgesehen werden, insbesondere kann das Studium an anderen deutschsprachigen Hochschule als den zu c) genannten anerkannt werden.

2. Von der erfolgten Bestellung eines der in Absatz 1 ge-

nannten Geistlichen wird die zuständige kirchliche Stelle der Staatsbehörde, und mit besonderer Rücksicht auf Ziffer 1 dieses Artikels von den Personalien des betreffenden Geistlichen, alsbald Kenntnis geben. Ein staatliches Einspruchsrecht wird hierdurch nicht begründet.

Artikel VIII

1. Der Erzbischof wird an die Geistlichen, denen ein Pfarramt dauernd übertragen werden soll, die in Artikel VII, Absatz 1 zu a) - c) und an die sonstigen in der Pfarrseelsorge anzustellenden Geistlichen mindestens die dort zu a) und b) genannten Anforderungen stellen.

2. Im Falle der dauernden Übertragung eines Pfarramtes wird der Erzbischof alsbald nach der Ernennung der Staatsbehörde von den Personalien des betreffenden Geistlichen mit besonderer Rücksicht auf Absatz 1 dieses Artikels Kenntnis geben.

Artikel IX

Für die wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen bleibt die katholisch-theologische Fakultät der Universität Freiburg i. Br., mit den zur Zeit des Vertragsabschlusses geltenden Rechten bestehen, unter besonderer Beachtung des Codex Iuris Canonici und der Constitutio Apostolica Deus Scientiarum Dominus vom 24. Mai 1931 mit den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen.

Die Studienordnung an dieser Fakultät muss den kirchlichen Vorschriften gemäß und auch den Bedürfnissen der Seelsorge entsprechend im Einverständnis mit dem Erzbischof aufgestellt werden. Der Erzbischof ist berechtigt, für die Ausbildung der Kandidaten zum Priesteramt Konvikte und ein Priesterseminar zu unterhalten und in seinem Namen zu leiten.

Artikel X

1. Bevor an der katholisch-theologischen Fakultät der Universität Freiburg i. Br. Jemand zur Ausübung des Lehramts berufen, zugelassen oder angestellt wird, muss der Erzbischof, bei Erledigung des erzbischöflichen Stuhles der Erzbistumsverweser, gehört werden, ob gegen die Lehre oder den Lebenswandel oder die Lehrbefähigung des Vorgeschlagenen unter Angabe des Grundes Einwendungen erhoben werden. Im Falle einer derartigen Beanstandung wird die Berufung, Zulassung oder Anstellung nicht erfolgen.

2. Dementsprechend wird die Staatsregierung im Falle einer seitens des Erzbischofs bzw. Erzbistumsverwesers erfolgten ernstlichen Beanstandung der Lehre oder des Lebenswandels oder der Lehrbefähigung eines an der katholisch-theologischen Fakultät angestellten Lehrers im Einvernehmen mit dem Erzbischof für einen den Lehrbedürfnissen entsprechenden Ersatz sorgen.

Artikel XI

Es besteht unter den Hohen Vertragschließenden Einverständnis darüber, dass der katholische Religionsunterricht an den Badischen Schulen nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 14969 der Verfassung des Deutschen Reiches ordentliches Lehrfach ist.

Der Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Katholischen Kirche erteilt.

Artikel XII

Die Hohen Vertragschließenden werden eine etwa in Zukunft zwischen ihnen entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung dieses Konkordats auf freundschaftliche Weise beseitigen. 69 Vgl. jetzt Art. 7 Abs. 3 GG.

Artikel XIII

1. Dieses Konkordat, dessen deutscher und italienischer Text gleiche Kraft haben, soll ratifiziert, und die Ratifikationsurkun-

den sollen möglichst bald ausgetauscht werden. Es tritt mit dem Tage ihres Austausches in Kraft.

2. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Konkordats treten die seinen Bestimmungen entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen außer Kraft.

Schlußprotokoll

Zu Artikel III Abs. 1

1. Für den Fall der Bestellung eines Coadjutors cum iure successionis für den Erzbischof von Freiburg wird der Heilige Stuhl im Benehmen mit der Badischen Staatsregierung vorgehen.

2. Als Angehöriger der Erzdiözese Freiburg gilt auch ein aus der Erzdiözese stammender Geistlicher, der in derselben seine Studien ganz oder teilweise absolviert und wenigstens zeitweise im Dienste der Erzdiözese gestanden hat.

Zu Artikel V

Es besteht Übereinstimmung darüber, dass die Gründung von Orden und religiösen Kongregationen in Baden gemäß der Verfassung des Deutschen Reiches der Willensbestimmung der zuständigen kirchlichen Stelle überlassen bleibt. Ihre Rechtsstellung aber richtet sich nach Artikel V, Absatz 1 dieses Konkordats.

Zu Artikel VI Abs. 4

Es besteht Einverständnis darüber, dass etwaige Änderungen im Personalbestande der Obersten Kirchenbehörde sowie der Erzbischöflichen Kanzlei und der Erzbischöflichen Vermögensverwaltung auf die in Artikel VI, Absatz 2 genannte Summe keinen Einfluß haben.

Zu Artikel VI Abs. 5

Es besteht Einverständnis darüber, dass auch die auf besonderen Rechtstiteln beruhenden staatlichen Leistungen für die sog. Kompetenzpfarreien und Kompetenzseelsorgestellen sowie die staatliche Baupflicht für solche Kirchengebäude und Pfarrhäuser von dieser vertraglichen Regelung nicht berührt werden.

Zu Artikel VII Abs. 1

Das an einer österreichischen staatlichen Universität zurückgelegte philosophischtheologische Studium ist entsprechend den Grundsätzen gleichberechtigt, die für die deutschen Universitäten gelten.

Zu Artikel IX

Im Hinblick auf die in Artikel VII geforderte philosophischtheologische Ausbildung wird der Badische Staat dafür Sorge tragen, dass an der Universität Freiburg je eine Professur für 70 Anm.: Das Schlussprotokoll ist integraler Bestandteil des Vertrages.

Philosophie und Geschichte besteht, die mit je einer Persönlichkeit besetzt wird, welche für die einwandfreie Ausbildung der Theologiestudierenden geeignet ist.

Zu Artikel X Abs. 1 S. 1

Vor dem Berufungs- und Zulassungsverfahren wird der Erzbischof benachrichtigt und um seine Äußerung ersucht werden, für die ihm eine ausreichende Frist gewährt wird. In der Äußerung sind die gegen die Lehre oder den Lebenswandel oder die Lehrbefähigung des Vorgeschlagenen bestehenden Bedenken darzulegen; wie weit der Erzbischof in dieser Darlegung zu gehen vermag, bleibt seinem pflichtmäßigen Ermessen überlassen.

Zu Artikel XI

Einig in der Absicht und dem Willen, der Sicherheit und Festigung des religiösen Friedens in Baden zu dienen, wird er Freistaat Baden in Anwendung der Reichs- und Landesverfassung die bezüglich des Religionsunterrichts an den Badischen Schulen geltenden Rechte der Katholischen Kirche auch weiterhin aufrechterhalten.

Zusatzprotokoll

Zu Artikel III Abs. 2

1. Für den Fall eines seitens der Badischen Staatsregierung geltend gemachten Bedenkens allgemeinpolitischer Art soll der Versuch gemacht werden, gemäß Artikel XII des Konkordats zu einer Einigung zwischen dem Heiligen Stuhl und der Badischen Staatsregierung zu gelangen; führt aber der vorgesehene Versuch zu keiner Einigung, dann ist der Heilige Stuhl frei, die Besetzung des Erzbischöflichen Stuhles in Freiburg zu vollziehen. Entsprechendes gilt auch für die im Schlußprotokoll Ziffer 1 zu Artikel III, Absatz 1 des Konkordats vorgesehene Bestellung eines Coadjutors cum iure successionis für den Erzbischof von Freiburg.

2. Zwischen den Hohen Vertragschließenden besteht Einverständnis darüber, daß das in Art. V Abs. 2 Satz 2 vorgesehene Austauschrecht des Staates sich nur bezieht auf die im Grundbuch als Eigentum des Staates (Domänenärar) eingetragene Grundstücke, an denen ein kirchliches Nutzungsrecht nicht besteht, und die nur guttatweise der Kirche zur Benutzung überlassen sind. Für den Fall eines nötig gewordenen Austausches muß das angebotene Grundstück in jeder Beziehung gleichwertig sein.

2. BAJA SAJONIA

- Vertrag des Landes Niedersachsen mit den Evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen (Loccumer Vertrag, von 1955) Vom 19. März 1955 (Nds. GVBl. Sb. I S. 369)
Acuerdo del Land de la Baja Sajonia con las iglesias evangélicas del Land (Acuerdo Loccumer) de 1965 y acuerdo complementario de 1965
- Vereinbarung des Landes Niedersachsen mit den Evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen über die Privatschulen Vom 10. September 1957 (Nds. MBl. S. 970)
Convenio del Land de la Baja Sajonia con las iglesias evangélicas del Land en la Baja Sajonia sobre los colegios privados.
- Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Lande Niedersachsen (von 1965)
Concordato entre la Santa Sede y el Land de la Baja Sajonia de 1965 y modificación del Concordato de 1993
- Vertrag zwischen dem Lande Niedersachsen und der Freireligiösen Landesgemeinschaft Niedersachsen vom 8. Juni 1970 (Nds. GVBl. S. 505)
Acuerdo entre el Land de la Baja Sajonia y las comunidades religiosas libres del Land de 1970
- Gesetz über den Austritt aus Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts in Niedersachsen (Kirchenaustrittsgesetz - KiAustrG) vom 4. Juli 1973 (Nds. GVBl. S. 221; KABL. S. 118) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 28. Mai 1996 (Nds. GVBl. S. 243)
Ley de renuncia a las comunidades religiosas de derecho público en el Land de la Baja Sajonia.

Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhle und dem Lande Niedersachsen von 1965)

Concordato entre la Santa Sede y el Land de la Baja Sajonia de 1965

Entrada en vigor el 4 de octubre de 1965 (Nieders. GVBl. S. 224)

Ley del acuerdo de 1 de julio de 1965 (Nieders. GVBl. S. 191) modificado en 1973, 1989 y 1993

Entra la Santa Sede e il Land Niedersachsen

Sua Santità il Papa Paolo VI e

il Presidente dei Ministri del Niedersachsen

concordi nel desiderio di consolidare e promuovere in spirito di amicizia i rapporti tra la Chiesa Cattolica e il Land Niedersachsen, hanno risolto di concludere una solenne Convenzione, con cui venga sviluppata e regolata in modo stabile la situazione giuridica della Chiesa Cattolica nel Niedersachsen, la quale risulta segnata dai Concordati tra la Santa Sede e la Prussia del 14 giugno 1929 e tra la Santa Sede ed il Reich Germanico del 20 luglio 1933, che sono ulteriormente in vigore.

A tal fine Sua Santità ha nominato Suo Plenipotenziario Sua Eccellenza Reverendissima Monsignor Dr. Corrado Bafile, Arcivescovo titolare di Antiochia di Pisidia, Nunzio Apostolico in Germania; dopo la presentazione dei suoi Pieni Poteri, i quali furono trovati in buona e dovuta forma, egli ed il Presidente dei Ministri del Niedersachsen hanno convenuto negli articoli seguenti:

Articolo 1

(1) Il Land Niedersachsen dà protezione legale alla libertà di professare e di praticare la Religione cattolica e alle opere di carità della Chiesa Cattolica.

(2) La protezione della domenica e delle solennità ecclesiastiche rimane garantita.

Articolo 2

(1) Rimane in vigore l'attuale organizzazione e circoscrizione diocesana della Chiesa Cattolica nel Niedersachsen, che si basa principalmente sui seguenti documenti, concordati con i Governi o da essi riconosciuti, e cioè

nel territorio dell'ex-Land Hannover sulla Bolla *Impensa Romanorum Pontificum* del 26 marzo 1824, con la quale il territorio dell'antico Regno di Hannover veniva assegnato alle Diocesi di Hildesheim e Osnabrück, e sul Concordato tra la Santa Sede e la Prussia del 14 giugno 1929;

nel territorio dell'ex-Land Oldemburgo sulla Bolla *De salute animarum* del 16 luglio 1821 e sull'ulteriore delimitazione di confini, avvenuta in esecuzione della medesima mediante l'Accordo per regolare la situazione diocesana degli abitanti cattolici del Ducato dell'Oldemburgo del 5 gennaio 1830, per cui il territorio dell'antico Ducato dell'Oldemburgo veniva assegnato alla Diocesi di Münster;

nel territorio dell'ex-Land Braunschweig sul Decreto Concistoriale del 2 luglio 1834, con il quale il territorio dell'antico Ducato del Braunschweig veniva assegnato alla Diocesi di Hildesheim.

(2) Allo scopo di meglio regolare nell'ambito del Land Niedersachsen i confini tra le Diocesi di Hildesheim e di Osnabrück si effettuano le seguenti modifiche territoriali:

a) La Diocesi di Osnabrück cede alla Diocesi di Hildesheim le porzioni di sua pertinenza dei circondari (Landkreise) di Holzminden, Hameln-Pyrmont e Verden, il circondario di Schaumburg-Lippe, la città di Cuxhaven ed i restanti territori dell'antico Amt Ritzebüttel, come anche le isole di Neuwerk e di Scharhorn e inoltre la parte della città di Nienburg situata sulla sinistra del Weser.

b) La Diocesi di Hildesheim cede alla Diocesi di Osnabrück

quella parte del circondario della Contea di Hoya che è situata sulla destra del Weser.

(3) La parte della Diocesi di Münster situata nel Niedersachsen (l'ex-Land Oldemburgo) rimane come speciale distretto ecclesiastico, la cui direzione verrà affidata anche in futuro dal Vescovo di Münster ad un suo stabile rappresentante con le facoltà di cui questo ha goduto finora.

(4) Un eventuale cambiamento della circoscrizione diocesana, in quanto non riguardi unicamente spostamenti di confine nell'interesse della cura locale delle anime, rimane riservato ad un accordo supplementare.

Articolo 3

(1) Per il conferimento di uffici ecclesiastici nell'intero territorio del Land Niedersachsen valgono le norme del Concordato del 14 giugno 1929. L'obbligo di notificazione, previsto nel comma 2 dell'articolo 10, cessa di aver vigore.

(2) Prima della nomina del rappresentante di cui al comma 3 dell'articolo 2 di questo Accordo, il Vescovo di Münster rende noto in via confidenziale al Governo del Land il nome dell'ecclesiastico preso in considerazione, per dare al Governo stesso la possibilità di avanzare entro 20 giorni eventuali obiezioni di carattere politico generale contro la persona designata. Prima dello scadere del termine indicato o dell'esame delle obiezioni sollevate, il Vescovo non procederà alla nomina.

(3) Nel Capitolo Cattedrale di Münster verranno conferiti, come finora, al clero dell'Oldemburgo due canonicati non residenziali di cui uno andrà al rappresentante del Vescovo, di cui al comma 3 dell'articolo 2.

(4) Di ciascuno dei Capitoli Cattedrali di Hildesheim e Osnabrück faranno parte per l'avvenire due Canonici non residenziali. Dopo l'erezione della Facoltà teologica di cui all'articolo 4, entrerà inoltre a far parte del Capitolo di Hildesheim un altro Canonico non residenziale, che sarà scelto fra i membri ordinari di detta Facoltà.

(5) Ai membri di Capitoli Cattedrali di cui ai commi 3 e 4 si applica il comma 2 dell'articolo 6 del Concordato del 14 giugno 1929.

(6) Le prescrizioni legislative vigenti nel Land (propriamente *landesrechtliche Vorschriften*) circa i patronati, in quanto siano norme statali, vengono abrogate.

Articolo 4

(1) A suo tempo il Land erigerà una Facoltà teologica cattolica nell'Università di Göttingen. I rapporti di detta Facoltà con l'Autorità ecclesiastica sono regolati dal comma 1 dell'articolo 12 del Concordato del 14 giugno 1929 e relative disposizioni del Protocollo Finale.

(2) Con l'erezione della Facoltà di cui al comma 1 cessa di aver vigore per i Vescovi di Hildesheim e Osnabrück il comma 2 dell'articolo 12 del Concordato del 14 giugno 1929.

Articolo 5

(1) Per l'assegnazione delle cattedre di pedagogia della Religione cattolica e di metodo dell'insegnamento della Religione cattolica nelle Alte Scuole Pedagogiche si devono applicare analogamente il comma 1 dell'articolo 12 del Concordato del 14 giugno 1929 e relative disposizioni del Protocollo Finale.

(2) L'attuale carattere dell'Alta Scuola Pedagogica di Vechta viene garantito.

Articolo 6

(1) Il Land garantisce la conservazione e la nuova erezione di scuole confessionali cattoliche. Queste scuole elementari (propriamente *Volksschulen*) di regola possono essere unite soltanto con scuole dello stesso genere; altrettanto vale per scuole che, essendo le uniche scuole esistenti nell'ambito di un ente scolastico, hanno una grandissima maggioranza di alunni cattolici.

(2) Su richiesta dei genitori o altri responsabili dell'educazione vengono erette scuole confessionali cattoliche nell'ambito di enti scolastici comunali o intercomunali (propriamente *örtliche oder überörtliche*), quando risulta assicurata una congrua articolazione della scuola desiderata e l'istruzione scolastica di altri alunni nell'ambito dell'ente scolastico è tutelata. Inoltre rimane impregiudicata l'erezione d'ufficio di scuole del genere a norma dei principi amministrativi generali.

(3) Quando alunni cattolici frequentino scuole diverse dalle scuole confessionali cattoliche, il Land avrà cura che il numero degli insegnanti cattolici corrisponda di regola alla percentuale degli alunni cattolici.

Articolo 7

(1) L'insegnamento della Religione cattolica è materia ordinaria nelle scuole pubbliche del Niedersachsen. Questo insegnamento viene impartito in conformità con i principi della Chiesa Cattolica; le Diocesi hanno diritto di assicurarsi di ciò, d'accordo con l'ispettorato scolastico statale, mediante l'opera di persone da esse incaricate. Esse conferiscono tale incarico a idonei impiegati del servizio scolastico statale, specialmente ad ispettori scolastici, direttori scolastici od ecclesiastici addetti all'insegnamento, oppure a docenti di pedagogia della Religione presso Alte Scuole Pedagogiche; d'accordo con il Land possono essere incaricate anche altre persone esperte in pedagogia. Inoltre rimane intatto ai Vescovi il diritto di visita dell'insegnamento della Religione.

(2) In merito all'insegnamento della Religione, il Governo del Land e le Diocesi si intenderanno circa

il numero delle ore d'insegnamento, i criteri, i programmi e i libri di testo,

i provvedimenti per facilitare l'insegnamento della Religione nelle scuole di cui al comma 3 dell'articolo 6, e

la procedura per l'impiego di insegnanti ecclesiastici

(3) L'insegnamento della Religione presuppone la corrispondente missio canonica da parte del Vescovo diocesano. Per assicurare l'insegnamento della Religione il Land destinerà i maestri muniti della missio canonica, che vi consentano, alle scuole di cui al comma 1 dell'articolo 6, e, in proporzione del bisogno di insegnanti di Religione, alle rimanenti scuole.

(4) Il Ministro dell'Istruzione del Niedersachsen prenderà contatto con i Vescovi diocesani allo scopo di raggiungere un'intesa amichevole circa i presupposti ed i requisiti per gli esami di Religione cattolica per gli insegnanti di ogni genere di scuole. Gli esami di Religione cattolica, sia iniziali che di integrazione, ai quali ha diritto di prender parte un incaricato della competente Autorità ecclesiastica, saranno riconosciuti come prova di idoneità professionale per il conseguimento della missio canonica. All'esame per l'abilitazione all'insegnamento nelle scuole secondarie (propriamente *höhere Schulen*) partecipa, per conto della Chiesa, un membro della Facoltà teologica cattolica dell'Università di Göttingen.

Articolo 8

Nel quadro generale delle sovvenzioni alle scuole private, il Land continuerà a concedere il suo aiuto alle scuole gestite da enti cattolici. A norma delle prescrizioni statali, queste scuole vengono riconosciute dallo Stato e sostenute mediante contributi finanziari - mantenendo almeno l'attuale proporzione con le somme stanziare per le scuole pubbliche gestite da comuni o consorzi di comuni - come pure mediante agevolazioni nello scambio di personale insegnante. Circa l'applicazione delle prescrizioni statali il Governo del Land e le Diocesi concluderanno un accordo particolare.

Articolo 9

La Chiesa ha facoltà di partecipare all'istruzione degli adulti

con istituzioni proprie. Queste vengono incluse negli aiuti finanziari del Land per l'istruzione degli adulti.

Articolo 10

Il Land avrà cura che negli enti della radiotelevisione, nei quali esso ha parte, gli statuti contengano disposizioni che siano atte ad impedire nei programmi offese al sentimento religioso della popolazione cattolica, che assegnino congrui tempi di trasmissione alla Chiesa Cattolica e le rendano possibile una conveniente rappresentanza dei propri interessi nelle questioni relative ai programmi.

Articolo 11

(1) Negli ospedali, istituti di pena ed altri stabilimenti del Land i competenti ecclesiastici cattolici saranno ammessi, nel quadro dell'ordinamento generale della casa, a compiere visite di carattere pastorale e funzioni religiose. Le spese saranno a carico del Land nel caso che vi sia bisogno di una cura d'anime con un titolare di ruolo; gli ecclesiastici occorrenti verranno nominati dal Land d'accordo con la competente Autorità ecclesiastica. Nel caso di una cura d'anime regolare, ma senza un titolare di ruolo, il Land verserà un congruo contributo alle spese, quando l'assistenza religiosa nell'istituto impegni eccessivamente il competente clero locale e comporti spese supplementari.

(2) Per quanto riguarda l'esercizio delle funzioni pastorali, gli ecclesiastici assunti dal Land dipendono dal Vescovo diocesano, senza pregiudizio dei poteri disciplinari del Land.

(3) Il Land si adopererà perchè negli istituti gestiti da altri enti pubblici le persone che vi sono accolte possano ricevere una conveniente assistenza religiosa.

Articolo 12

(1) Le Diocesi comunicheranno al Governo del Land le decisioni riguardanti l'erezione o la modifica di parrocchie o simili comunità ecclesiastiche come pure dei raggruppamenti di esse otto settimane prima che venga emanato il relativo documento ecclesiastico. Esse sottoporranno tali decisioni a nuovo esame, qualora il Governo del Land sollevi obiezioni. Lo stesso vale per modifiche di enti di diritto pubblico già esistenti, che siano diversi da quelli menzionati nel periodo 1, e per modifiche di istituti e fondazioni di diritto pubblico già esistenti ed aventi propria personalità giuridica.

(2) L'intervento dello Stato nella erezione di enti ecclesiastici di diritto pubblico, diversi da quelli menzionati nel periodo 1 del comma 1, e nella erezione di istituti e fondazioni di diritto pubblico, aventi propria personalità giuridica, ha luogo secondo norme che verranno stabilite d'accordo con i Vescovi diocesani. Finchè non sarà raggiunto un tale accordo, continua a sussistere la situazione giuridica finora vigente.

Articolo 13

Le prescrizioni che regolano l'intervento dello Stato circa la rappresentanza giuridico-patrimoniale delle Diocesi, delle parrocchie o simili comunità ecclesiastiche e dei raggruppamenti di esse, come pure degli altri enti, istituti e fondazioni di diritto pubblico della Chiesa Cattolica, vengono sostituite dal regolamento fissato nell'Allegato.

Articolo 14

(1) Le Diocesi e le parrocchie o simili comunità ecclesiastiche sono autorizzate, a norma delle leggi statali e sulla base di appositi regolamenti, a percepire imposte ecclesiastiche dai membri della Chiesa Cattolica. I regolamenti riguardanti le imposte ecclesiastiche e la loro aliquota richiedono l'approvazione statale. Su richiesta delle Diocesi, le operazioni per l'iscrizione a ruolo e l'esazione della imposta diocesana vengono assunte dalle Autorità del Land dietro indennizzo. Ove ne fac-

ciano richiesta, le Autorità ecclesiastiche possono prender visione dei documenti delle Autorità governative e comunali, che per esse presentino interesse in relazione alle imposte ecclesiastiche.

(2) Mediante accordo tra la parrocchia o simile comunità ecclesiastica ed il comune (o circondario), le operazioni per l'iscrizione a ruolo e l'esazione delle imposte ecclesiastiche locali possono essere assunte dal comune (o dal circondario).

(3) Il Governo del Land e le Diocesi concluderanno un accordo per un più preciso regolamento della materia, che, per quanto riguarda il Land, ha bisogno dell'approvazione da parte del Landtag. In particolare, questo accordo dovrà stabilire a quali condizioni le aliquote delle imposte ecclesiastiche si possono considerare approvate in forma generale; assicurare aliquote unitarie delle imposte diocesane nel territorio del Land; fissare l'indennizzo dovuto alle Autorità del Land per la esazione delle imposte ecclesiastiche; regolare le modalità per il versamento delle imposte diocesane alle Diocesi.

Articolo 15

(1) Il Land versa annualmente alle Diocesi, a decorrere dal 1 gennaio 1965, come dotazione e come contributo per il trattamento economico e la pensione dei parroci, marchi tedeschi tre milioni e duecentocinquantomila. Tale importo dev'essere costantemente adeguato alle variazioni dello stipendio degli impiegati del Land (propriamente Landesbeamte).

(2) In caso di svincolo, a norma dell'articolo 140 della Legge Fondamentale della Repubblica Federale di Germania in connessione con il comma 1 dell'articolo 138 della Costituzione del Reich Germanico dell'11 agosto 1919, rimane come norma la situazione giuridica finora vigente

Articolo 16

La Sede Vescovile di Hildesheim rinuncia nei riguardi del Land ai diritti concernenti gli edifici ed i fondi diocesani ed esonera il medesimo da tutti gli obblighi di prestazioni finanziarie o reali a favore delle parrocchie o simili comunità ecclesiastiche. In compenso il Land trasferisce alla Sede Vescovile il diritto di proprietà su edifici e fondi. I particolari sono fissati nell'Allegato.

Articolo 17

(1) La proprietà ed altri diritti patrimoniali delle istituzioni di cui all'articolo 13, come pure delle associazioni religiose cattoliche, vengono garantiti nell'ambito del comma 2 dell'articolo 138 della Costituzione del Reich Germanico dell'11 agosto 1919.

(2) In caso di espropriazione e di autorizzazione per l'acquisto di fondi in sostituzione (di quelli espropriati), le Autorità del Land avranno riguardo, secondo le norme fissate nell'Allegato, agli interessi ecclesiastici.

Articolo 18

L'Allegato annesso alla presente Convenzione è parte integrante di essa.

Articolo 19

(1) Le Alte Parti contraenti manterranno un costante contatto su tutte le questioni inerenti ai loro rapporti, particolarmente su quelle derivanti dalle norme della presente Convenzione e di quelle menzionate nel preambolo. Esse comporranno in via amichevole le eventuali divergenze che potessero sorgere in futuro circa l'interpretazione di una norma della presente Convenzione

(2) Le Parti contraenti si riservano il diritto di richiedere trattative - in caso di mutamento sostanziale nell'attuale struttura dell'ordinamento scolastico pubblico - in vista di un adattamento delle norme della presente Convenzione secondo lo spirito di essa.

Articolo 20

(1) La presente Convenzione, il cui testo italiano e tedesco fanno egualmente fede, dovrà essere ratificata e gli Istrumenti di ratifica dovranno essere scambiati in Bad Godesberg, nella Nunziatura Apostolica. Essa entrerà in vigore il giorno dello scambio di detti Istrumenti.

(2) Con l'entrata in vigore della presente Convenzione cessano d'aver vigore le norme che si trovino in opposizione con le prescrizioni di essa.

In fede di che è stata sottoscritta la presente solenne Convenzione in doppio originale.

Hannover, 26 febbraio 1965

gez. + Corrado Bafile, Nunzio Apostolico

gez. Dr. Georg Diederichs, Niedersächsischer Ministerpräsident

Allegato

§ 1 (circa il comma 1 dell'articolo 1)

Le Diocesi e le parrocchie o simili comunità ecclesiastiche hanno il diritto di raccogliere offerte volontarie dai loro membri per scopi ecclesiastici e caritativi. Ogni anno le Diocesi possono organizzare nel loro territorio, senza particolare autorizzazione statale, una colletta a domicilio per questi scopi; il tempo viene determinato dopo preso contatto col Governo del Land.

§ 2 (circa il comma 1 dell'articolo 4)

(1) Prima di procedere alla chiamata, ossia all'offerta di una cattedra della Facoltà teologica cattolica, il Ministro dell'Istruzione si procurerà dal Vescovo competente la dichiarazione prevista dal Protocollo Finale del Concordato del 14 giugno 1929 nelle disposizioni relative al periodo 2 del comma 1 dell'articolo 12.

(2) Circa le liste di personalità idonee da presentarsi al Ministro prima che vengano assegnate per la prima volta le cattedre della Facoltà teologica cattolica decide una commissione, di cui fanno parte tre membri del corpo docente dell'Università, da eleggersi dal Senato dell'Università, e tre membri di ciascuna delle Facoltà teologiche cattoliche delle Università di Bonn e di Münster, da eleggersi dalle medesime Facoltà.

§ 3 (circa il comma 1 dell'articolo 5)

Circa le liste di personalità idonee che, secondo gli statuti delle Alte Scuole, devono essere presentate al Ministro prima dell'assegnazione delle cattedre, decide il corpo docente su proposta di una commissione, di cui fanno parte il Rettore ed altri due membri del corpo docente, come pure tre docenti di pedagogia religiosa cattolica di altre Alte Scuole Pedagogiche del Land e tre rappresentanti della Facoltà teologica cattolica dell'Università di Göttingen. Finché non venga istituita detta Facoltà subentrano al posto dei rappresentanti di essa altri tre docenti di pedagogia della Religione cattolica di Alte Scuole Pedagogiche del Land. Prima di procedere alla chiamata, ossia all'offerta di una cattedra, il Ministro dell'Istruzione si procurerà dal Vescovo competente la dichiarazione prevista dal Protocollo Finale del Concordato del 14 giugno 1929 nelle disposizioni relative al periodo 2 del comma 1 dell'articolo 12.

§ 4 (circa gli articoli 6 e 7)

Le prescrizioni del periodo 2 del comma 1, del comma 2 e del comma 3 dell'articolo 6, come pure del comma 1 dell'articolo 7, lasciano intatte le norme riguardanti le scuole elementari (propriamente Volksschulen) nel Distretto amministrativo dell'Oldemburgo.

§ 5 (circa l'articolo 7)

Nelle Fachschulen, in cui l'insegnamento della Religione

non sia materia scolastica, il Land promuoverà l'organizzazione di circoli di studio della Religione su base volontaria.

§ 6

(1) Il Gymnasium Josephinum di Hildesheim, rimanendo scuola pubblica, viene trasferito, come ad ente gestore, alla Sede Vescovile di Hildesheim. Il Land vi ha diritti e doveri come per le altre scuole secondarie pubbliche; la Sede Vescovile ha gli stessi diritti e doveri che spettano ai comuni quali enti gestori di scuole, a norma della legislazione scolastica generale del Land. I contributi per l'edificio scolastico, previsti nella legislazione scolastica generale del Land, vengono liquidati mediante una sovvenzione di marchi tedeschi un milione e cinquecentomila, da pagarsi una volta tanto, nella quale sono compresi i contributi già versati.

(2) Nel Gymnasium Josephinum dovrà essere assicurato il tradizionale legame con la Sede Vescovile mediante la composizione del corpo insegnante. L'ufficio di Direttore verrà assegnato solo d'accordo con la Sede Vescovile

(3) Il Land rinuncia ai propri diritti su questa scuola derivanti da accordi conclusi in precedenza.

§ 7 (circa l'articolo 12)

L'erezione ed i mutamenti delle istituzioni di cui all'articolo 12 vengono pubblicati nel Foglio Ufficiale del Distretto governativo, in cui ha sede l'istituzione.

§ 8 (circa l'articolo 13)

(1) Le prescrizioni diocesane, che riguardano la rappresentanza giuridicopatrimoniale delle istituzioni di cui all'articolo 13, verranno presentate al Governo del Land prima della loro promulgazione.

(2) Dette prescrizioni garantiranno una conveniente rappresentanza delle istituzioni. Nelle parrocchie o simili comunità ecclesiastiche partecipano agli organi di rappresentanza in numero prevalente membri delle medesime, che vengono deputati periodicamente dai membri di esse per elezione diretta e segreta. Per i raggruppamenti di parrocchie o simili comunità ecclesiastiche l'organo di rappresentanza è formato in numero prevalente da membri eletti degli organi di rappresentanza delle parrocchie o simili comunità interessate, a meno che esso non venga formato per elezione diretta. Le Diocesi si accorderanno per adottare norme unitarie per il territorio del Land Niedersachsen.

(3) Dopo la promulgazione di tali norme il Land abroggerà le corrispondenti prescrizioni statali; in quanto queste prescrizioni prevedano autorizzazioni governative a scopo di vigilanza, esse cessano di aver vigore con l'entrata in vigore della presente Convenzione.

(4) Il Land pubblicherà nel Foglio Ministeriale del Niedersachsen le norme vescovili concernenti la rappresentanza giuridico-patrimoniale delle istituzioni di cui all'articolo 13. Lo stesso vale per norme, che riservino all'Autorità ecclesiastica diocesana determinate autorizzazioni, e per altre prescrizioni, la cui pubblicazione serve alla sicurezza dei rapporti giuridici.

§ 9 (circa l'articolo 15)

(1) Circa l'impiego della prestazione statale non si richiede la documentazione di cui al § 64a della Reichshaushaltsordnung. Le Diocesi si accorderanno tra di loro sulla ripartizione del diritto alla prestazione statale. Tale accordo dev'essere portato a conoscenza del Governo del Land.

(2) La prestazione statale verrà corrisposta in rate mensili anticipate pari alla dodicesima parte della somma annua.

(3) Per il tempo fino al 31 dicembre 1964 viene corrisposta una volta tanto un pagamento di marchi tedeschi sette milioni e quattrocentomila.

(4) L'adeguamento alle variazioni degli stipendi degli im-

piegati del Land sarà fatto secondo i criteri seguiti per prestazioni statali analoghe.

§ 10 (circa l'articolo 16)

(1) La Sede Vescovile di Hildesheim rinuncia a tutti i suoi preesistenti diritti nei confronti del Land, riferentisi ai fondi di cui al comma 1 del § 11 e relativi edifici, come pure ai diritti riferentisi al Duomo, compresi gli edifici annessi ed il suo arredamento interno; lo stesso vale per tutte le altre prestazioni finanziarie e reali del Land, in particolare anche per l'obbligo di manutenzione del tesoro del Duomo di Hildesheim.

(2) La Sede Vescovile esonererà il Land da tutti gli obblighi di prestazioni finanziarie e reali verso le parrocchie o simili comunità ecclesiastiche specialmente da quelli di manutenzione di edifici.

(3) Ove esistano degli edifici adibiti solo parzialmente ad uso ecclesiastico cattolico locale, le spese di manutenzione devono essere regolate, per quanto è possibile, mediante accordo a parte.

(4) Senza il consenso della Sede Vescovile, il Land non può riconoscere in alcun modo, nè in sede giudiziaria nè in sede estragiudiziale, obbligazioni dalle quali esso deve essere esonerato. Qualora il Land, a causa delle suddette obbligazioni, venga a trovarsi coinvolto in una vertenza giudiziaria, chiamerà subito in causa la Sede Vescovile e le permetterà di prender visione dei propri atti circa la materia del processo. Le spese giudiziarie ed estragiudiziali devono essere rimborsate al Land.

(5) La Sede Vescovile avrà cura di concludere accordi con le parrocchie o simili comunità ecclesiastiche interessate, in forza dei quali il Land venga esonerato dalle sue obbligazioni.

§ 11 (circa l'articolo 16)

(1) Il Land trasferisce alla Sede Vescovile di Hildesheim la proprietà dei fondi situati in Hildesheim, Domhof numeri 9, 10, 11, 17, 22, 23, 26, 27, 28, 29 e 29a e Pfaffenstieg 2, come pure il fondo situato in Domhof tra il numero 17 ed il numero 18. Qualora la Sede Vescovile domandi che i due Domhöfe siano intestati al suo nome nei libri fondiari, il Land appoggerà la richiesta della Sede Vescovile.

(2) Il Land trasferirà alla Sede Vescovile la proprietà dei fondi situati in Hildesheim Domhof numeri 18, 19, 20 e 21, non appena saranno costruiti nuovi edifici per gli uffici del Land che in essi hanno sede, non oltre però il 31 dicembre 1969. Se per questa datai nuovi edifici non saranno pronti, la Sede Vescovile lascerà gli edifici in uso al Land per un ulteriore periodo contro pagamento di un congruo canone d'affitto.

(3) Land trasferisce la proprietà su edifici e fondi statali - adibiti esclusivamente a fini ecclesiastici locali - alla Sede Vescovile o anche alla parrocchia o simile comunità ecclesiastica interessata, qualora al riguardo sia stata raggiunta un'intesa tra la Sede Vescovile e la parrocchia o simile comunità. In casi singoli, verificandosi circostanze particolari, può essere adottata di comune intesa un'altra soluzione.

(4) Il Land e la Sede Vescovile identificheranno di comune accordo con tutti i contrassegni gli edifici ed i fondi che passano in proprietà alla Chiesa.

(5) Il trasferimento di proprietà, di cui ai commi 1-3, è esente da imposta di acquisto e da tasse giudiziarie; lo stesso vale se la Sede Vescovile, entro cinque anni dall'entrata in vigore della presente Convenzione, trasferisce ulteriormente la proprietà alle parrocchie o simili comunità.

§ 12 (circa l'articolo 17)

Nell'applicare norme di esproprio le Autorità del Land avranno riguardo agli interessi della Chiesa. Qualora, in caso di esproprio o di alienazione di fondi ecclesiastici al fine di ovviare all'esproprio, le istituzioni interessate intendano acquistare terreni in sostituzione, la Autorità del Land agevoleran-

no loro, nell'ambito delle norme legislative vigenti, la concessione delle autorizzazioni prescritte dalla speciale legislazione sul commercio dei beni immobili.

§ 13

Le Diocesi dedicheranno particolare attenzione alla conservazione e cura di edifici di valore monumentale con relative pertinenze immobiliari e di altri oggetti. Effettueranno vendite o trasformazioni soltanto dopo aver preso contatto con gli organi della Sovrintendenza statale ai monumenti. Esse avranno cura che le altre istituzioni ecclesiastiche agiscano in conformità.

§ 14

(1) I cimiteri di cui le parrocchie o simili comunità ecclesiastiche od i raggruppamenti di esse abbiano la proprietà o l'amministrazione godono la protezione dello Stato nella stessa misura che i cimiteri comunali.

(2) Le parrocchie o simili comunità ed i raggruppamenti di esse hanno diritto di istituire nuovi cimiteri a norma delle prescrizioni statali.

§ 15

Le esenzioni da tassa basate sulla legislazione del Land valgono anche per le istituzioni di cui all'articolo 13.

Hannover, 26 febbraio 1965

gez. + Corrado Bafile, Nunzio Apostolico

gez. Dr. Georg Diederichs, Niedersächsischer Ministerpräsident

Abschließendes Sitzungsprotokoll vom 26. Februar 1965

1. Zu Artikel 2 Absatz 4

Die Kirche wird von Änderungen der Zirkumskription, die sie als Grenzverlegungen im Interesse der örtlichen Seelsorge vornimmt, dem Lande Kenntnis geben.

2. Zu Artikel 3 Absatz 1

a) Es besteht Übereinstimmung darüber, daß für ausländische Geistliche, die im Lande Niedersachsen in der Pfarrseelsorge für ausländische Katholiken angestellt werden, von den Anforderungen des Artikels 10 des Konkordats vom 14. Juni 1929 abgesehen wird.

b) Es besteht Übereinstimmung darüber, daß die für die Besetzung der Kanonikate Preußens in dem Notenwechsel zwischen dem Preußischen Ministerpräsidenten und dem Staatssekretariat Seiner Heiligkeit vom 17. Juli / 30. August 1933 unter Nummer 3 getroffene Regelung für die niedersächsischen Kanonikate angewandt wird (vgl. Sammlung Werner Weber, Die deutschen Konkordate und Kirchenverträge der Gegenwart, Göttingen 1962, S. 88f.).

3. Zu Artikel 4 Absatz 1

Die Errichtung von Lehrstühlen richtet sich nach vergleichbaren Fakultäten. Über die Zahl und die Art der Lehrstühle sowie die sonstige Ausstattung der Fakultät werden sich die Vertragsschließenden verständigen.

4. Zu Artikel 4 Absatz 2

Es besteht Übereinstimmung darüber, daß sich Artikel 4 Absatz 2 nicht auf die Priesterseminare bezieht.

5. Zu Artikel 5 Absatz 2

Angesichts der für die Pädagogische Hochschule in Vechta getroffenen Regelung und der zwischen dem Lande mit den Bischöfen von Hildesheim und Osnabrück zu schließenden Vereinbarungen sowie in Anbetracht der Minderheitslage der

katholischen Bevölkerung in Niedersachsen werden kirchlicherseits für den Bereich der Lehrerbildung weitere Ansprüche nicht erhoben. Staatlicherseits wird erklärt, daß hiermit einzelne Verbesserungen beim weiteren Ausbau der Lehrerbildung nicht ausgeschlossen werden.

6. Zu Artikel 6 Absatz 1

a) Kirchlicherseits wird erklärt, daß die Schulen für Schüler des katholischen Bekenntnisses, so wie sie zur Zeit des Vertragsabschlusses bestehen, den zu stellenden Anforderungen entsprechen.

b) Ein weit überwiegender Anteil katholischer Schüler an einer Schule ist ein solcher von 80 vom Hundert.

c) Bei gebührender Rücksichtnahme auf die Empfindungen Andersdenkender sind in den Schulen für Schüler aller Bekenntnisse mit einem Übergewicht von Schülern des katholischen Bekenntnisses im Sinne von Buchstabe b) die Wahl entsprechender Lehrbücher aus der Liste der zugelassenen Schulbücher im Rahmen der Bestimmungen zur Vereinheitlichung der Lehrbücher sowie die Pflege katholischen religiösen Brauchtums frei.

7. Zu Artikel 6 Absatz 2 Satz 2

Nach allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen werden im Falle der Überfüllung von Schulen für Schüler des katholischen Bekenntnisses neue Schulen dieser Art von Amts wegen gemäß § 5 des Schulverwaltungsgesetzes unter Ausschluß der §§ 9 bis 13 des Schulgesetzes errichtet.

8. Zu Artikel 7 Absatz 1 Satz 1

a) Eine Verpflichtung des Landes zur Erteilung von Religionsunterricht besteht erst, wenn an einer Schule mindestens zwölf Schüler des katholischen Bekenntnisses vorhanden sind. Das Land wird darüber hinaus nach Möglichkeit die Erteilung von Religionsunterricht fördern.

b) Dem Antrag von Eltern, deren Kinder keine andere Möglichkeit haben, Religionsunterricht zu erhalten, auf Umschulung der Kinder in eine benachbarte Schule, in der dieses möglich ist, kann unter den Voraussetzungen des § 15a des Schulgesetzes entsprochen werden.

9. Zu Artikel 7 Absatz 2

Die Stundenzahl für den katholischen Religionsunterricht soll in den Schulen für Schüler aller Bekenntnisse mit einem Anteil katholischer Schüler von mindestens achtzig vom Hundert der für die Schulen für Schüler katholischen Bekenntnisses vorgesehenen Stundenzahl entsprechen.

10. Zu Artikel 8

Das bisherige Verhältnis der Aufwendungen im Sinne des Artikels 8 bestimmt sich nach § 10 Absatz 4 des niedersächsischen Privatschulgesetzes.

11. Zu Artikel 9

Es ist Voraussetzung für die gleichberechtigte Förderung der katholischen Erwachsenenbildung, daß die zu fördernden Einrichtungen die für das Land Niedersachsen geltenden allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die staatliche Förderung der Erwachsenenbildung erfüllen.

12. Zu Artikel 10

Dem Anliegen von Artikel 10 ist für den Norddeutschen Rundfunk durch § 4 des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk vom 16. Februar 1955 und durch Artikel 22 Absatz 1 Nummer 2 der Satzung des Norddeutschen Rundfunks vom 2. März 1956 sowie für das Zweite Deutsche Fernsehen durch § 2 Absatz 2, § 6 Absatz 3 und § 14 Absatz 1 Buchstabe e des Staatsvertrages über die Errichtung der Anstalt des öffentlichen Rechts Zweites Deutsches Fernsehen vom 6. Juni

1961 Rechnung getragen. Bei Änderung der bestehenden und bei Abschluß neuer Rundfunk-Staatsverträge werden die Vertragspartner wegen der Berücksichtigung kirchlicher Interessen vorher in Verbindung treten. Hinsichtlich der Gestaltung der Sendezeiten kann es bei der bisher beim Norddeutschen Rundfunk und dem Zweiten Deutschen Fernsehen geübten Praxis verbleiben.

13. Zu Artikel 11

Kirche und Land werden zur Regelung der Angelegenheiten der Polizeiseelsorge in Verbindung treten. Bis dahin verbleibt es bei der bisherigen Handhabung.

14. Zu Artikel 17

Es besteht Übereinstimmung darüber, daß unter katholischen religiösen Vereinen auch die Ordensgemeinschaften, Kongregationen und ähnliche Vereinigungen zu verstehen sind.

15. Zu § 5 der Anlage

Religionsunterricht als Pflichtfach oder Wahlfach besteht in folgenden Fachschulen oder wird an ihnen eingerichtet werden:

Kindergärtnerinnenseminare

Schulen für Kinderpflegerinnen (soweit sie an Fachschulen angegliedert sind)

Ausbildungsstätten für Jugendleiterinnen

Kranken- und Kinderkrankenpflegeschulen.

Die Einbeziehung weiterer Schulen auf kirchliche Anregung bleibt vorbehalten.

16. Zu § 6 der Anlage

a) Beim Übergang des Gymnasiums Josephinum in kirchliche Trägerschaft verbleibt es bei der bestehenden Schulgefreiheit.

b) § 6 Absatz 2 Satz 1 steht nicht entgegen, daß eine dem nichtkatholischen Anteil der Schüler entsprechende

Zahl von Lehrstellen nach dem Bekenntnis dieser Schüler besetzt wird.

17. Zu §§ 6 und 9 der Anlage

Die Abfindung gemäß § 6 Absatz 1 und die Nachzahlung gemäß § 9 Absatz 3 werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landeshaushalts für das Rechnungsjahr 1966

3. BAVIERA

- **Konkordat zwischen Seiner Heiligkeit Papst Pius XI. und dem Staate Bayern vom 29. März 1924**
Concordato entre su Santidad el Papa Pio XI y el Estado de Baviera de 29 de marzo de 1924
- Gesetz zu dem Konkordate mit dem Heiligen Stuhle und den Verträgen mit den Evangelischen Kirchen vom 15. Januar 1925 (GVBl. vom 22. Januar 1925, S. 53)
Ley del Concordato con la Santa Sede y los acuerdos con las iglesias evangélicas de 15 de enero de 1925, últimamente modificado por Acuerdo de 8 de junio de 1988 (GVBl. 1988, S. 241)
- Vertrag zwischen dem Bayerischen Staate und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern rechts des Rheins vom 15. November 1924 geändert durch Vertrag vom 7. Oktober 1968 (GVBl. S. 401), Vertrag vom 12. September 1974 (GVBl. S. 797), Vertrag vom 10. Juli 1978 (GVBl. S. 938) und Vertrag vom 20. November 1984 (GVBl. 1985 S. 292)
Acuerdo entre el Estado de Baviera y la Iglesia Evangélica-luterana de 1924

- Austritt aus einer Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft, die - - Körperschaft des öffentlichen Rechts ist Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst und des Innern Vom 6. August 1992 Nr. II/11 - K 5020/5 - 2/184 829 und IG 4 - 2007 -1 (91) (MBl. 1992, S. 673)

Renuncia voluntaria de la iglesia, asociación religiosa o corporación municipal de derecho público

- Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz - FTG), zuletzt geändert am 9.5.2006, GVBl 2006, S. 190

Ley de protección de los domingos y días de fiesta

- Vertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden in Bayern vom 14. August 1997 (GVBl. 1998, S. 30) Zuletzt geändert mit Vertrag vom 9. April 2003, in Kraft seit 1.1.2003, GVBl. 2003, S. 517

Acuerdo entre el Estado de Baviera y la comunidad israelita de Baviera de 14 de agosto de 1997, últimamente modificado por Acuerdo de 9 de abril del 2003.

Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Staat Bayern [Bayerisches Konkordat] Vom 29. März 1924 (GVBl. 1925, S. 53), zuletzt geändert durch Vertrag vom 26. Juli 1988 (GVBl. S. 241)

Concordato entre la Santa Sede y el Estado de Baviera

Seine Heiligkeit Papst Pius XI. und der Bayerische Staat haben, vom gleichen Verlangen beseelt, die Lage der katholischen Kirche in Bayern auf eine den veränderten Verhältnissen entsprechende Weise und dauernd neu zu ordnen, beschlossen, eine feierliche Übereinkunft zu treffen.

Zu diesem Zwecke haben Seine Heiligkeit Papst Pius XI. zu Ihrem Bevollmächtigten Seine Exzellenz den Herrn Apostolischen Nuntius in München und Erzbischof von Sardes, Monsignore Dr. Eugen Pacelli, und die Bayerische Staatsregierung zu Ihrem Bevollmächtigten Seine Exzellenz den Herrn Staatsminister des Äußern Dr. Eugen von Knilling, den Herrn Staatsminister für Unterricht und Kultus Dr. Franz Matt und den Herrn Staatsminister der Finanzen Dr. Wilhelm Krausneck ernannt, die, nachdem sie ihre beiderseitigen Vollmachten ausgewechselt und für richtig befunden haben, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1

§ 1 Der Bayerische Staat gewährleistet die freie und öffentliche Ausübung der katholischen Religion.

§ 2 Er anerkennt das Recht der Kirche, im Rahmen ihrer Zuständigkeit Gesetze zu erlassen und Anordnungen zu treffen, die ihre Mitglieder binden; er wird die Ausübung dieses Rechtes weder hindern noch erschweren.

§ 3 Er sichert der katholischen Kirche die ungestörte Kultübung zu. In der Erfüllung ihrer Amtspflichten genießen die Geistlichen den Schutz des Staates.

Artikel 2

Orden und religiöse Kongregationen können den kanonischen Bestimmungen gemäß frei gegründet werden. Sie unterliegen von seiten des Staats keiner Einschränkung in bezug auf ihre Niederlassungen, die Zahl und – vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 13 § 2 – die Eigenschaften ihrer Mitglieder sowie bezüglich der Lebensweise nach ihren kirchlich genehmigten Regeln.

Soweit sie bisher die Rechte einer öffentlichen Körperschaft genossen haben, bleiben ihnen diese gewahrt; die übrigen erlangen Rechtsfähigkeit oder die Rechte einer öffentlichen Körperschaft nach den für alle Bürger oder Gesellschaften geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Ihr Eigentum und ihre anderen Rechte werden ihnen gewährleistet. In bezug auf den Erwerb, den Besitz und die Verwaltung ihres Vermögens sowie in der Ordnung ihrer Angelegenheiten unterliegen sie keiner besonderen staatlichen Beschränkung oder Aufsicht.

Artikel 3

§ 1 Der Staat unterhält an den Universitäten Augsburg, München (Ludwig-Maximilians-Universität), Passau, Regensburg und Würzburg sowie an der Gesamthochschule Bamberg katholisch-theologische Fachbereiche in dem durch die Bedürfnisse von Forschung und Lehre nach Art. 4 §§ 1 und 2 gebotenen Umfang. Jeder dieser Fachbereiche umfaßt auch mindestens einen Lehrstuhl für die Didaktik des katholischen Religionsunterrichts.

§ 2 An den in § 1 genannten theologischen Fachbereichen werden Professoren und andere Personen, die zur Lehre berechtigt sind, vom Staate erst ernannt oder zugelassen oder Lehraufträge erteilt, wenn gegen die in Aussicht genommenen Kandidaten von dem zuständigen Diözesanbischof keine Erinnerung erhoben worden ist.

§ 3 Sollte einer der genannten Lehrer vom Diözesanbischof wegen seiner Lehre oder wegen seines sittlichen Verhaltens aus triftigen Gründen beanstandet werden, so wird der Staat unbeschadet der staatsdienlichen Rechte alsbald auf andere Weise für einen entsprechenden Ersatz sorgen.

§ 4 Der Staat unterhält an den Universitäten Erlangen-Nürnberg und Bayreuth in einem für das erziehungswissenschaftliche Studium zuständigen Fachbereich mindestens je einen Lehrstuhl für katholische Theologie und einen Lehrstuhl für die Didaktik des katholischen Religionsunterrichts.

Bei der Besetzung dieser Lehrstühle gelten die §§ 2 und 3 entsprechend. Die Vorschlagslisten für die Besetzung dieser Lehrstühle werden für die Universität Bayreuth vom katholisch-theologischen Fachbereich der Gesamthochschule Bamberg, für die Universität Nürnberg-Erlangen vom katholisch-theologischen Fachbereich der Universität Würzburg erstellt. Für die Inhaber der Lehrstühle wird in dem Fachbereich, dem sie angehören, ein gemeinsames Institut errichtet.

§ 5 Der Staat unterhält an den Universitäten Augsburg, München (Ludwig-Maximilians-Universität), Passau, Regensburg und Würzburg sowie an der Gesamthochschule Bamberg in einem für das erziehungswissenschaftliche Studium zuständigen Fachbereich je einen Lehrstuhl für Philosophie, für Gesellschaftswissenschaften und für Pädagogik, gegen deren Inhaber hinsichtlich ihres katholisch-kirchlichen Standpunktes keine Erinnerung zu erheben ist.

Bei der Besetzung dieser Lehrstühle gilt § 2 entsprechend.

Artikel 4

§ 1 Das Lehrangebot in den katholisch-theologischen Fachbereichen der in Art. 3 § 1 genannten Hochschulen muß vornehmlich den Bedürfnissen des priesterlichen Berufes, daneben denen anderer seelsorgerischer Dienste nach Maßgabe der kirchlichen Vorschriften Rechnung tragen.

§ 2 Das Lehrangebot in den katholisch-theologischen Fachbereichen der in Art. 3 § 1 genannten Hochschulen muß ferner den Erfordernissen der Lehrerbildung entsprechen, soweit Studenten

- a) katholische Religionslehre als Unterrichtsfach,
- b) katholische Religionslehre im Rahmen der Didaktiken der Grund- oder Hauptschule oder
- c) katholische Theologie im Rahmen des erziehungswissenschaftlichen Studiums studieren.

§ 3 Für die in Art. 3 § 4 genannten Lehrstühle gilt § 2 Buchstaben b und c entsprechend.

§ 4 Der in den §§ 1-3 vorgesehene Unterricht ist in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der katholischen Kirche zu erteilen.

§ 5 Die kirchlichen Oberbehörden haben das Recht, zu Prüfungen, die dazu dienen, die Befähigung zur Erteilung katholischen Religionsunterrichtes festzustellen, Vertreter zu entsenden.

§ 6 Der Erwerb der Lehrbefähigung für Volksschulen, Sonderschulen, berufliche Schulen, Realschulen und Gymnasien sowie die Übertragung eines Lehramtes werden für die Angehörigen von Orden und religiösen Kongregationen an keine anderen Bedingungen geknüpft als für Laien.

Artikel 5

§ 1 Der Staat gewährleistet die Errichtung und den Betrieb einer örtlich zusammengefaßten kirchlichen Gesamthochschule a) mit folgenden wissenschaftlichen Studiengängen:

Katholische Theologie,

Lehramtsstudiengänge mit Schwerpunkt in den Geisteswissenschaften nach näherer Bestimmung durch Notenwechsel zwischen der Apostolischen Nuntiatur und der Bayerischen Staatsregierung,

b) mit folgenden Fachhochschulstudiengängen:

Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit, Sozialwesen.

Errichtung und Betrieb der kirchlichen Gesamthochschule bleiben gewährleistet, solange und soweit sie im Rahmen der für alle geltenden Gesetze und nach Maßgabe der besonderen Bestimmungen dieses Vertrages unterhalten wird.

§ 2 (1) Der Staat ersetzt dem Träger der kirchlichen Gesamthochschule auf dessen Antrag 90 vom Hundert des tatsächlichen Aufwandes (auch für Investitionen). Es wird jedoch nur ein Aufwand berücksichtigt, wie er bei vergleichbaren staatlichen Hochschulen oder Hochschuleinrichtungen entsteht.

(2) Die mit staatlichen Mitteln geförderten Bauten und Einrichtungen (Investitionen), die auf Dauer nicht mehr den Zwecken der Hochschule dienen, bleiben im Eigentum des Trägers der kirchlichen Gesamthochschule, wenn dieser Wertausgleich zum Verkehrswert im Verhältnis des Anteils der staatlichen Förderung leistet. Der Träger kann die Bauten und Einrichtungen auch dem Staat übereignen; der Staat leistet in diesem Fall Wertausgleich zum Verkehrswert abzüglich der durch die staatlichen Förderungsmittel herbeigeführten Wert erhöhungen.

§ 3 Der Träger erläßt die Grundordnung der Hochschule und die sonstigen Ordnungen, insbesondere die Studienordnungen, Hochschulprüfungsordnungen und Habilitationsordnungen, soweit sie auch bei staatlichen Hochschulen von diesen selbst erlassen werden. Er legt fest, wie die Hochschule gegliedert ist, welche Kollegialorgane zu bilden und wie sie zusammensetzen sind und welche Bezeichnung die Hochschule führt. Der Träger bedarf dazu jeweils des staatlichen Einvernehmens. Das Einvernehmen wird erklärt, wenn die Ordnung nicht gegen Gesetze verstößt und die Gleichwertigkeit der Ausbildung und der Abschlüsse gewährleistet ist.

§ 4 Die kirchliche Gesamthochschule hat das Recht, ohne weitere staatliche Mitwirkung in den in Art. 5 § 1 genannten wissenschaftlichen und Fachhochschulstudiengängen auf Grund von Prüfungsordnungen, die in ihren Anforderungen den an den staatlichen Hochschulen geltenden Prüfungsordnungen gleichwertig sind, Hochschulprüfungen abzunehmen, Zeugnisse zu erteilen und die akademischen Grade zu verleihen, die in vergleichbaren Fächern von staatlichen Hochschulen unter gleichen Voraussetzungen verliehen werden. Die Verleihung des Doktorgrades in allen in § 1 genannten wissenschaftlichen Studiengängen sowie die Feststellung der Lehrbefähigung

setzen ein wissenschaftliches Studium voraus. Die Hochschulprüfungen, Hochschulgrade und Zeugnisse verleihen die gleichen Berechtigungen wie die Prüfungen, Grade und Zeugnisse gleicher Studiengänge an staatlichen Hochschulen. Das an der kirchlichen Gesamthochschule abgeschlossene Studium ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Sinne des allgemeinen Hochschulrechtes. Prüfungen im Rahmen der Ausund Fortbildung der Priester richten sich ausschließlich nach kirchlichem Recht, soweit auf Grund der Prüfungen keine akademischen Grade verliehen werden.

§ 5 Prüfungen, welche die Befähigung für das Lehramt an öffentlichen Schulen verleihen, werden aufgrund staatlicher Studien- und Prüfungsordnungen als Staatsprüfungen und – soweit dies allgemein üblich ist – am Sitz der Gesamthochschule abgenommen.

Die an der kirchlichen Gesamthochschule ausgebildeten Studenten werden nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen wie vergleichbare Studenten der staatlichen Hochschulen zu den staatlichen Prüfungen für das Lehramt zugelassen. Der Staat wird im Rahmen seiner Zuständigkeit dafür Sorge tragen, daß sie in ihrer beruflichen Verwendung den an den staatlichen Hochschulen Ausgebildeten gleichgestellt sind.

Artikel 6

§ 1 Das Recht der katholischen Kirche in Bayern auf einen angemessenen Einfluß bei der Erziehung der Schüler ihres Bekenntnisses wird unbeschadet des Erziehungsrechtes der Eltern gewährleistet.

§ 2 In Klassen und Unterrichtsgruppen an Volksschulen, die ausschließlich von Schülern des katholischen Bekenntnisses besucht werden, richten sich Unterricht und Erziehung nach den besonderen Grundsätzen des katholischen Bekenntnisses.

§ 3 Klassen und Unterrichtsgruppen für Schüler des katholischen Bekenntnisses werden gebildet, wenn die Erziehungsberechtigten zustimmen und die pädagogischen und schulorganisatorischen Erfordernisse es ermöglichen. Dies trifft zu, wenn für einen Schülerjahrgang Parallelklassen oder wenn parallele Unterrichtsgruppen gebildet werden.

§ 4 In Klassen, die von Schülern verschiedener Bekenntnisse besucht werden, richtet sich Unterricht und Erziehung bei gebührender Rücksichtnahme auf die Empfindungen andersdenkender Schüler nach den gemeinsamen Grundsätzen der christlichen Bekenntnisse.

§ 5 Bei der Auswahl der Lehrkräfte soll auf die Bekenntniszugehörigkeit der Schüler Rücksicht genommen werden.

§ 6 Den Schülern aller Schularten wird in Absprache mit den kirchlichen Oberbehörden geeignete und ausreichende Gelegenheit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten gegeben.

§ 7 Dem Bischof und seinen Beauftragten steht das Recht zu, Mißstände im religiös-sittlichen Leben der katholischen Schüler wie auch ihre nachteiligen und ungehörigen Beeinflussungen in der Schule, insbesondere etwaige Verletzungen ihrer Glaubensüberzeugung oder religiösen Empfindungen im Unterricht bei der staatlichen Unterrichtsbehörde zu beanstanden, die für entsprechende Abhilfe Sorge tragen wird.

Artikel 7

§ 1 Der Religionsunterricht bleibt in allen Schularten ordentliches Lehrfach, soweit es dort bisher eingeführt ist. Er ist in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der katholischen Kirche zu erteilen.

Der Umfang des Religionsunterrichtes wird im Einvernehmen mit den kirchlichen Oberbehörden festgesetzt.

Sollte der Bayerische Staat in etlichen Schulen rechtlich nicht in der Lage sein, dem Religionsunterricht den Charakter eines ordentlichen Lehrfaches zu erteilen, so wird wenigstens die Erteilung eines privaten Religionsunterrichtes durch die Bereitstellung der Schulräume sowie durch deren Beheizung

und Beleuchtung aus gemeindlichen oder staatlichen Mitteln sichergestellt.

§ 2 Die Beaufsichtigung und Leitung des Religionsunterrichtes in den Schulen werden der Kirche gewährt.

§ 3 Die Erteilung des katholischen Religionsunterrichtes setzt die Bevollmächtigung durch den zuständigen Diözesanbischof voraus.

§ 4 Die Verwendung als Lehrer für das Fach Katholische Religionslehre wird seitens des Staates erst erfolgen, wenn gegen den in Aussicht genommenen Kandidaten von dem zuständigen Diözesanbischof keine Erinnerung erhoben worden ist.

§ 5 Art. 3 § 3 gilt entsprechend.

§ 6 Die zur Erteilung katholischen Religionsunterrichtes geeigneten und bereiten Lehrkräfte werden bei der Zuweisung an die einzelnen Schulen nach Möglichkeit so eingesetzt, daß der katholische Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach an den Schulen durch die Mitwirkung der Lehrer gesichert bleibt.

§ 7 Soweit die Kirche den Religionsunterricht durch Priester, Diakone, Katecheten oder Lehrer im kirchlichen Dienst selbst versehen läßt, wird sie nur solche Personen als hauptberufliche Lehrkräfte verwenden, die entweder die nach den kirchlichen Vorschriften vorgesehene volle Ausbildung für Priester durchlaufen und die dabei vorgeschriebenen Prüfungen erfolgreich abgelegt haben oder deren Ausbildung der staatlicher Lehrkräfte entspricht.

Die Vergütung dieses Religionsunterrichtes wird in Vereinbarungen mit den kirchlichen Oberbehörden geregelt.

Artikel 8

§ 1 Der Freistaat Bayern wird im Rahmen der allgemeinen Förderung der Privatschulen den Schulen katholischer Träger seine Hilfe angeeignet lassen. Nach Maßgabe der staatlichen Vorschriften werden diese Schulen staatlich anerkannt und durch Finanzierungshilfen sowie durch Erleichterung im Austausch von Lehrkräften gefördert.

§ 2 Privaten katholischen Volksschulen und Sonderschulen, die von juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts betrieben werden, auf gemeinnütziger Grundlage wirken und in Ausbau und Gliederung den für die öffentlichen Schulen geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen, ersetzt der Staat auf Antrag des Schulträgers den notwendigen Aufwand, der sich nach dem der öffentlichen Schulen bemißt.

§ 3 Die notwendigen Kosten für schulaufsichtlich genehmigte Neu-, Um- und Erweiterungsbauten privater Volksschulen und Sonderschulen werden vom Staat im Rahmen der im Haushalt für diesen Zweck bereitgestellten Gesamtsumme ersetzt. Der Gesamtbetrag für den Bau dieser Schulen wird in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufwendungen der öffentlichen Hand für den öffentlichen Schulhausbau festgesetzt.

Artikel 9

§ 1 Orden und religiöse Kongregationen werden unter den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zur Gründung und Führung von Privatschulen zugelassen. Die Zuerkennung von Berechtigungen an derartige Schulen erfolgt nach den für andere Privatschulen geltenden Grundsätzen.

§ 2 Von Orden und religiösen Kongregationen geleitet Schulen, die bisher den Charakter öffentlicher Schulen gehabt haben, behalten ihn, sofern sie die an gleichartige Schulen gestellten Anforderungen erfüllen. Unter den gleichen Vorbedingungen kann auch neuen Schulen von Orden und Kongregationen dieser Charakter durch die Staatsregierung verliehen werden.

Artikel 10

§ 1 Der Bayerische Staat wird seinen auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden vermögensrechtlichen

Verpflichtungen gegen die katholische Kirche in Bayern stets nachkommen. Die vermögensrechtlichen Verpflichtungen, die im Konkordate von 1817 festgelegt sind, werden durch die folgende Vereinbarung ersetzt:

a) Der Staat wird die erzbischöflichen und bischöflichen Stühle, die Metropolitan- und Domkapitel mit einer Dotation in Gütern und ständigen Fonds ausstatten, deren jährliche Reineinkünfte sich bemessen auf der Grundlage jener, die im erwähnten Konkordate festgesetzt sind, wobei dem Geldwerte vom Jahre 1817 Rechnung zu tragen ist. Hierbei wird für eine freie kirchliche Verwaltung der Dotationsgüter Sorge getragen werden. Solange eine dolche Dotation nicht in angegebener Weise überwiesen werden kann, wird der Staat dafür eine Jahresrente leisten, die unter Zugrundelegung der im Konkordate von 1817 festgelegten Verpflichtungen und in Anlehnung an die entsprechenden Aufwendungen des Staates für seine eigenen Zwecke den jeweiligen wirtschaftlichen Zeitverhältnissen angepaßt wird.

Die Geldleistungen an die 6 Diözesanbischofe von Augsburg, Regensburg, Würzburg, Passau, Eichstätt und Speyer sollen die gleichen sein.

Die Weihbischofe erhalten eine Gehaltszulage, wie sie in der Vereinbarung von 1910 vorgesehen ist; sie wird ebenfalls den jeweiligen wirtschaftlichen Zeitverhältnissen angeglichen werden.

b) Sämtliche Kapitel haben 2 Dignitäten (Dompropst und Domdekan); die Metropolitankapitel zählen 10, die Domkapitel 8 Kanoniker; die einen wie die anderen haben überdies 6 für den Chor- und Ordinariatsdienst bestimmte Vikare.

Für die Kanoniker, die bereits das 70. Lebensjahr zurückgelegt haben oder die nicht mehr dienstfähig sind, können im Einverständnis mit der Staatsregierung Koadjutoren mit oder ohne Recht zur Nachfolge aufgestellt werden, die die gleichen Bezüge erhalten wie die statusmäßigen Kanoniker.

c) Den Generalvikaren und bischöflichen Sekretären wird der Bayerische Staat eine Dienstentschädigung anweisen, deren Höhe ebenfalls den jeweiligen Wirtschaftsverhältnissen anzugleichen ist.

d) Zur Zeit der Erledigung eines erzbischöflichen oder bischöflichen Stuhles, der Dignitäten, Kanonikate oder Vikarien wird der Betrag der vorerwähnten Einkünfte zum Besten der betreffenden Kirchen erhoben und erhalten.

e) Sowohl den Erzbischöfen und Bischöfen als den Dignitären, den 5 bzw. 4 älteren und 3 älteren Vikaren wird eine ihrer Würde und ihrem Stande entsprechende Wohnung angewiesen.

f) Die Fonds, Einkünfte, beweglichen und unbeweglichen Güter der Domkirchen und ihrer Fabriken werden erhalten werden und, wenn sie zur Unterhaltung der genannten Kirchen, zu den Ausgaben für den Gottesdienst und zur Besoldung der nötigen weltlichen Diener nicht hinreichen, wird der Staat das Fehlende ergänzen.

g) Für die erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariate, für das Kapitel und das Archiv wird ein geeignetes Gebäude überlassen; für die Deckung etwaiger Fehlbeträge der Ordinariatsbedürfnisse gilt Buchst. f. entsprechend.

h) Der Bayerische Staat wird an die bestehenden, nach den Bestimmungen des Codex iuris canonici eingerichteten Knaben- und Priesterseminare angemessene Zuschüsse leisten.

i) Für die Emeriten sorgt der Staat durch Ausstattung der Emeritenanstalten mit ausreichender Dotation oder durch entsprechende Zuschüsse zu Emeritenpensionen.

k) Werden mit Einverständnis der Staatsregierung Seelsorgestellen neu errichtet oder bestehende umgewandelt, so werden zur angemessenen Ergänzung des Einkommens der jeweiligen Stelleninhaber staatliche Mittel im Rahmen der bisher üblichen Leistung für den Seelsorgegeistlichen im allgemeinen zur Verfügung gestellt.

Im Falle einer Ablösung oder Neuregelung der auf Gesetz,

Vertrag oder besonderem Rechtstitel beruhenden staatlichen Leistungen an die Kirche sichert der Bayerische Staat die Wahrung der kirchlichen Belange durch Ausgleichsleistungen zu, die entsprechend dem Inhalt und Umfang des Rechtsverhältnisses unter Berücksichtigung der Geldwertverhältnisse vollen Ersatz für das weggefallene Recht gewähren.

§ 2 Soweit staatliche Zuschüsse oder Mehraufwendungen nicht benötigt werden, können kirchliche Stellen frei errichtet oder umgewandelt werden.

§ 3 Die staatlichen Gebäude und Grundstücke, die zur Zeit unmittelbar oder mittelbar Zwecken der Kirche einschließlich der Orden oder religiösen Kongregationen dienen, bleiben diesen Zwecken auch fernerhin unter Berücksichtigung etwa bestehender Verträge überlassen.

§ 4 Die Güter der Seminarien, Pfarreien, Benefizien, Kirchenfabriken und aller übrigen Kirchenstiftungen werden innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes gewährleistet und können ohne Zustimmung der zuständigen kirchlichen Obrigkeit nicht veräußert werden.

Die Kirche hat das Recht neues Besitztum zu erwerben und als Eigentum zu haben. Dieses so erworbene Eigentum soll in gleicher Weise unverletzlich sein.

§ 5 Die Kirche hat das Recht, auf der Grundlage der bürgerlichen Steuerlisten Umlagen zu erheben.

Artikel 11

Der Bayerische Staat wird in seinen Straf-, Pflege-, Erziehungs- und Krankenanstalten, sei es durch Anstellung eigener Geistlicher oder auf andere zweckmäßige Weise, auf seine Kosten eine entsprechende Seelsorge einrichten. Die Seelsorger für diese Anstalten werden im Benehmen mit dem Diözesanbischof aufgestellt.

Bei der Genehmigung von Anstalten anderer Unternehmer wird der Bayerische Staat tunlichst dahin wirken, daß die Anstaltspfleglinge dem jeweiligen Bedürfnis entsprechend seelsorglich betreut werden.

Artikel 12

Abgesehen von kleineren Änderungen, die im Interesse der Seelsorge liegen, und abgesehen von jenen Verschiebungen, die sich in einzelnen Fällen als Folge von Umpfarrungen ergeben, wird der jetzige Stand der Kirchenprovinzen und Diözesen nicht verändert.

Artikel 13

§ 1 Im Hinblick auf die Aufwendungen des Bayerischen Staates für die Bezüge der Geistlichen wird die Kirche in der Leitung und Verwaltung der Diözesen, ferner der Diözesanbildungsanstalten sowie in der Pfarrseelsorge und für die Erteilung des Religionsunterrichtes nur Geistliche verwenden, die

a) deutsche Staatsangehörigkeit haben

b) ein zum Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule berechtigendes Zeugnis besitzen

(Hochschulreife)

c) die von der Kirche vorgeschriebenen philosophisch-theologischen Studien an einer deutschen staatlichen Hochschule oder an einer den Bestimmungen des c. 1365 Cod. jur. can. entsprechenden deutschen kirchlichen Hochschule oder an einer päpstlichen Hochschule in Rom erfolgreich zurückgelegt haben.

§ 2 Desgleichen müssen bei Orden und religiösen Kongregationen sowie bei deren Niederlassungen die Obern, die in Bayern ihren Sitz haben, deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

Unberührt bleibt das Recht der Ordensobern mit anderer Staatsangehörigkeit, die ihren Sitz im Ausland haben, persönlich oder durch ihren Vertreter ihre Häuser in Bayern visitieren sowie das Recht der Ordenskleriker, ihre philosophisch-theo-

logischen Studien an ihren Ordensschulen nach Maßgabe des c. 1365 Cod. jur. can. zurückzulegen an Stelle der in § 1 Buchst. c. genannten Anstalten.

§ 3 Bei kirchlichem und staatlichem Einverständnis kann von den in §§ 1 und 2 genannten Erfordernissen abgesehen werden.

Artikel 14

§ 1 In der Ernennung der Erzbischöfe und Bischöfe hat der Hl. Stuhl volle Freiheit. Bei Erledigung eines erzbischöflichen oder bischöflichen Sitzes wird das beteiligte Kapitel dem Hl. Stuhle unmittelbar eine Liste von Kandidaten unterbreiten, die für das bischöfliche Amt würdig und für die Leitung der erledigten Diözese geeignet sind; unter diesen wie auch unter den von den bayerischen Bischöfen und Kapiteln je in ihren entsprechenden Triennallisten Bezeichneten behält sich der Hl. Stuhl freie Auswahl vor. Vor der Publikation der Bulle wird dieser in offiziöser Weise mit der Bayerischen Regierung in Verbindung treten, um sich zu versichern, daß gegen den Kandidaten Erinnerungen politischer Natur nicht obwalten.

§ 2 Die Besetzung der Kanonikate bei den erzbischöflichen und bischöflichen Kapiteln geschieht abwechselnd durch freie Übertragung des Diözesanbischofes nach Anhörung des Kapitels und durch Wahl der Kapitel vorbehaltlich der Bestimmung des c. 177 Cod. jur. can. Die Dignitäten werden nach dem gemeinen kanonischen Rechte besetzt.

§ 3 Im Hinblick auf die Aufwendungen des Bayerischen Staates für die Bezüge der Seelsorgegeistlichen wird die Kirche vor Ernennung der Pfarrer der Staatsregierung die Personalien des in Aussicht genommenen Geistlichen mitteilen; allenfallsige Erinnerungen der Staatsregierung sollen in möglichst kurzer Zeit erfolgen. Die staatlichen Patronat- oder Präsentationsrechte aus besonderen kanonischen Rechtstiteln bleiben in der bisherigen Form unberührt.

Artikel 15

§ 1 Sollte sich in Zukunft bei der Auslegung vorstehender Bestimmungen irgendeine Schwierigkeit ergeben, so werden der Hl. Stuhl und der Bayerische Staat gemeinsam eine freundschaftliche Lösung herbeiführen.

§ 2 Mit dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Konkordates wird das Konkordat vom Jahre 1817 als nicht mehr geltend erklärt. Insoweit bisher erlassene und noch in Kraft befindliche Landesgesetze, Verordnungen und Verfügungen mit den Bestimmungen dieses Vertrages in Widerspruch stehen, werden sie aufgehoben.

Artikel 16

Die Ratifikationen werden möglichst bald ausgewechselt werden und das Konkordat mit dem Zeitpunkte dieser Auswechslung in Kraft treten.

Zur Beglaubigung des Vorstehenden haben die nachgenannten Bevollmächtigten das gegenwärtige Konkordat unterzeichnet.

Schlußprotokoll

Bei der Unterzeichnung des am heutigen Tage zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat

Bayern geschlossenen Vertrages sind folgende übereinstimmende Erklärungen abgegeben worden, die einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bilden:

vom 4. September 1974

Zu Artikel 3 §§ 2 und 3

Die Erklärung des zuständigen Diözesanbischofs, daß gegen den in Aussicht genommenen Kandidaten keine Erinnerung

erhoben wird, bedeutet zugleich das Einverständnis, daß der Kandidat Mitglied des theologischen Fachbereiches wird.

Die Anwendung des Art. 3 § 3 hat daher zur Folge, daß der Lehrer aus dem katholischen Fachbereich ausscheidet.

Zu Artikel 3 §§ 1 und 5

(1) Bis zur Errichtung des katholisch-theologischen Fachbereiches und der drei in Art. 3 § 5 genannten Lehrstühle und der damit verbundenen Auflösung der Philosophisch-Theologischen Hochschule Passau gelten Art. 3 §§ 1 und 2, sowie Art. 4 § 1 in der Fassung des Konkordats vom 29. März 1924 für die Philosophisch-Theologische Hochschule weiter.

(2) Der Freistaat Bayern wird sich bemühen, daß für die Professoren der Philosophisch-Theologischen Hochschule Passau, die nicht im Wege des üblichen Berufungsverfahrens an den katholisch-theologischen Fachbereich einer Universität oder Gesamthochschule berufen werden, ausreichende Lehr- und forschungsmöglichkeiten gewährleistet werden.

Zu Artikel 5 § 1

(1) Der Träger der kirchlichen Gesamthochschule unterliegt der für kirchliche Stiftungen vorgesehenen Aufsicht.

Die staatliche Aufsicht über die kirchliche Gesamthochschule beschränkt sich auf die Rechtsaufsicht.

(2) Die wirtschaftliche und rechtliche Stellung des Lehrenden ist gesichert, wenn der Träger als kirchlicher Verband die Rechtsverhältnisse seiner Beamten und Seelsorger den Vorschriften des staatlichen Beamtenrechts entsprechend regelt.

An Stelle des Trägers (Stiftung) kann auch ein anderer kirchlicher Verband, z.B. die Diözese (Körperschaft des öffentlichen Rechts) oder ein Verband der Diözesen, die Rechtsverhältnisse der Beamten und Seelsorger den Vorschriften des staatlichen Beamtenrechts entsprechend regeln. An Stelle des Trägers kann auch ein anderer kirchlicher Verband die an der kirchlichen Gesamthochschule Tätigen anstellen.

Sofern der Träger oder an seiner Stelle ein kirchlicher Verband die Rechtsverhältnisse seiner Beamten und Seelsorger entsprechend den einschlägigen Vorschriften des staatlichen Beamtenrechts regelt, stellt der Freistaat Bayern im Rahmen des geltenden Bundesrechts die Tätigkeit beim Träger oder dem kirchlichen Verband einer Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit gleich.

Der Träger, oder an seiner Stelle ein kirchlicher Verband, wird unter der gleichen Voraussetzung die Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters und der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit entsprechend behandeln.

(3) Die Lehrenden müssen die fachlichen und pädagogischen Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an staatlichen Hochschulen gefordert werden. Die Lehraufgaben der Hochschule müssen in der Regel von hauptberuflich Lehrenden erfüllt werden.

(4) Die kirchliche Gesamthochschule darf grundsätzlich im Personal und in der Ausstattung mit Räumen und Einrichtungen nicht hinter vergleichbaren staatlichen Hochschulen zurückstehen.

(5) Die Studienbewerber müssen die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende staatliche Hochschule erfüllen; für theologische Studiengänge können Ausnahmen gemacht werden, soweit nicht die Verwendung als hauptamtlich tätiger staatlicher Lehrer angestrebt wird. Dem Träger steht es frei, für die Immatrikulation der Studierenden, die Zurücknahme der Immatrikulation und die Exmatrikulation zusätzliche Bedingungen festzulegen, die aus der besonderen Eigenart einer kirchlichen Gesamthochschule herrühren.

(6) Ist der Zugang zu einzelnen Studiengängen an deutschen Hochschulen beschränkt, weil die Zahl der Studienbewerber die

Gesamtzahl der verfügbaren Studienplätze übersteigt, läßt die kirchliche Gesamthochschule die Bewerber im Rahmen der für sie ermittelten Zulassungszahlen zu. Bei der Berechnung der Zulassungszahlen werden die gleichen Grundsätze wie bei den staatlichen Hochschulen angewendet. Die kirchliche Gesamthochschule beteiligt sich, soweit erforderlich, am zentralen Vergabeverfahren. Die Rechte des Trägers der Hochschule aus Absatz 5 Satz 2 werden dadurch nicht berührt.

Zu Artikel 5 §§ 1 und 2

(1) Die Einrichtung von anderen als den in § 1 gewährleisteten Studiengängen, auch von den in § 1 ausdrücklich ausgeschlossenen, ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Bayerischen Hochschulgesetzes möglich, doch findet in diesen Fällen § 2 keine Anwendung. Höhere Anforderungen, die sich aus solchen Studiengängen an die zentrale Verwaltung und an die zentralen Einrichtungen ergeben, werden nicht ersetzt.

(2) Der Träger der kirchlichen Gesamthochschule wird an den gemeinsamen Beratungen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus mit den Hochschulen über Aufstellung und Fortschreibung der staatlichen Hochschulplanungen beteiligt. Bei der Festlegung der Ausbauziele der kirchlichen Gesamthochschule hält er sich in den gewährleisteten Studiengängen an den Rahmen der bayerischen Hochschulgesamtplanung. Unbeschadet der Natur und der Ziele der kirchlichen Gesamthochschule wird deren Träger nach Möglichkeit dazu beitragen, daß der Freistaat Bayern Zuschüsse Dritter zu den Kosten der Gesamthochschule erhält.

Zu Artikel 5 § 2

(1) Für die Bemessung des vergleichbaren Aufwandes werden die für die staatlichen bayerischen Hochschulen geltenden Personal-, Flächen- und Kostenrichtwert angewendet.

(2) Der Ausbau der Gesamthochschule erfolgt zeitlich abgestimmt mit der Entwicklung des staatlichen Hochschulwesens. Der Gesamtbetrag des Kostenersatzes für die Investitionen wird in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufwendungen des Staates für die staatlichen Hochschulen bereitgestellt. Der erreichte Ausbaustand ist zu berücksichtigen.

Zu Artikel 5 § 3

Der Träger kann die Ordnungen (Grundordnung, Studienordnungen, Prüfungsordnungen) entweder selbst erlassen oder den Erlaß den zuständigen Hochschulgremien übertragen.

Der Vorbehalt des staatlichen Einvernehmens wird dadurch nicht berührt.

Zu Artikel 5 § 4

Die allgemeine staatliche Aufsicht über die Hochschulprüfungen, die insbesondere sicherzustellen hat, daß die Prüfungen unter Beachtung der jeweils geltenden Rechtsvorschriften abgenommen werden, bleibt gewahrt. Der Staat wird jedoch keinen Prüfungsvorsitzenden bestellen.

Zu Artikel 5 § 5

(1) Der Staat wird die schulpraktische Ausbildung der Studenten für das Lehramt der kirchlichen Gesamthochschule in gleicher Weise sicherstellen wie diejenige der Studenten staatlicher Hochschulen.

(2) Der Staat wird die Professoren der kirchlichen Gesamthochschule als Prüfer bei den staatlichen Prüfungen in gleicher Weise einsetzen, wie dies bei Professoren der staatlichen Hochschulen der Fall ist.

Zu Artikel 6 §§ 3, 4 und 5

Die Bestimmungen des Art. 6 §§ 3, 4 und 5 gelten für die Volksschulen.

Zu Artikel 7 § 1

Sollten neben oder an Stelle von Schularten, in denen Religionsunterricht eingeführt ist, neue Schularten mit vergleichbaren Bildungszielen eingerichtet werden, bleibt der Religionsunterricht auch in diesen neuen Schulen gewährleistet.

Zu Artikel 7 § 7

An Volksschulen, Sondervolksschulen, Berufsschulen und Berufsfachschulen können außerdem Religionspädagogen als hauptberufliche Lehrkräfte verwendet werden, die in der Regel mindestens in Fachhochschulstudiengängen ausgebildet worden sind.

Zu Artikel 7 § 7

Zwischen den Vertragspartnern besteht grundsätzlich Einverständnis darüber, daß Geistliche aufgrund ihrer Berufsausbildung für den Religionsunterricht an allen Schulen befähigt sind.

Über die Verwendung derselben auch in der Zukunft werden zur gegebenen Zeit zwischen Kirche und Staat die entsprechenden Regelungen getroffen.

Zu Artikel 13 § 1

Es besteht Einverständnis, daß bei ausländischen Geistlichen, die in der Seelsorge für Ausländer tätig sind, von den in Art. 13 § 1 genannten Erfordernissen abgesehen wird.

4. BERLIN

• **Staatsvertrag über die Beziehungen des Landes Berlin zur Jüdischen Gemeinde Berlin Vom 19. November 1993 (GVBl. Berlin 1994, S. 67)**

Acuerdo sobre las relaciones del Land de Berlín y la Comunidad judía de 19 de noviembre de 1993

• **Gesetz über den Austritt aus Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts (Kirchenaustrittsgesetz) (von 1979)**

Ley de renuncia voluntaria a las comunidades religiosas de derecho público

• **Abschließendes Protokoll vom 2. Juli 1970 über Besprechungen zwischen Vertretern des Bischöflichen Ordinariats Berlin und des Senats von Berlin über die Regelung gemeinsam interessierender Fragen**

Protocolo definitivo de 2 de julio de 1970 sobre las conversaciones entre representantes del episcopado de Berlín y el Senado de Berlín sobre la regulación de cuestiones que les afectan

Gesetz zum Staatsvertrag über die Beziehungen des Landes Berlin zur Jüdischen Gemeinde zu Berlin

Vom 8. Februar 1994

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und der Jüdischen Gemeinde zu Berlin wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§2

Zuständige Behörde für die Durchführung des Staatsvertrages ist die für die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zuständige Senatsverwaltung.

§3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz

und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Diepgen

STAATSVETRAG

über die Beziehungen des Landes Berlin zur Jüdischen Gemeinde zu Berlin Das Land Berlin und die Jüdische Gemeinde zu Berlin schließen nachstehenden Staatsvertrag

Artikel 1. *Gewährleistung jüdischer Glaubensfreiheit*

Verantwortung vor der deutschen Geschichte, die durch die Verfolgung und Vernichtung von deutschen und europäischen Menschen jüdischen Glaubens und jüdischer Herkunft mitgeprägt, und in dem Bewußtsein des Verlustes, den Berlin und Deutschland dadurch erlitten haben, bekräftigt Berlin seine Verpflichtung, im Rahmen staatlicher Religions- und Weltanschauungsneutralität das Bekenntnis und die Ausübung jüdischen Glaubens allzeit zu schützen und zu sichern.

Artikel 2. *Feiertage der Jüdischen Gemeinde zu Berlin*

(1) Feiertage der Jüdischen Gemeinde im Sinne des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage vom 28. Oktober 1954 . S. 615) in seiner jeweils geltenden Fassung sind:

1. Rosh Haschana (Neujahrsfest) zwei Tage am 1. und 2. Tischri, beginnend am Vortage um 16.00 Uhr,

2. Jom Kippur (Versöhnungstag) einen Tag am 10. Tischri, beginnend am Vortage um 16.00 Uhr,

3. Sukkot (Laubhüttenfest) zwei Tage am 15. und 16. Tischri, beginnend am Vortage um 17.00 Uhr,

4. Schemini Azereth (Schlussfest) einen Tag am 22. Tischri, beginnend am Vortage um 17.00 Uhr,

5. Simchat Thora (Fest der Gesetzesfreude) einen Tag am 23. Tischri, beginnend am Vortage um 17.00 Uhr

6. Pessach (Fest zum Auszug aus Ägypten)

a) zwei Tage am 15. und 16. Nissan, beginnend am Vortage um 17.00 Uhr, b) zwei Tage am 21. und 22. Nissan, beginnend am Vortage um 17.00 Uhr,

7. Schawuot (Wochenfest) zwei Tage am 6. und 7. Siwan, beginnend am Vortage um 17.00 Uhr.

(2) Die Daten der Feiertage nach Absatz 1 bestimmen sich nach dem jüdischen Mond-Kalender unter Beachtung der allgemein geltenden Kalenderregeln.

Artikel 3. *Seelsorgerische Betreuung der Mitglieder der Jüdischen Gemeinde zu Berlin in öffentlichen und nichtöffentlichen Einrichtungen*

(1) Für die seelsorgerische Betreuung von Mitgliedern der Jüdischen Gemeinde in Seniorenheimen sowie gleichartigen Einrichtungen und in Krankenhäusern des Landes Berlin gilt Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 141 der Weimarer Verfassung; Seelsorge für freiwillige offenbarte Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinschaft wird ermöglicht.

(2) Das Land Berlin wirkt darauf hin, daß die Regelung nach Absatz 1 auch in nicht dem Land Berlin gehörenden Einrichtungen berücksichtigt wird.

(3) Die seelsorgerische Betreuung von Mitgliedern der Jüdischen Gemeinde, die sich im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung in Heimerziehung oder einer vergleichbaren Einrichtung des Landes Berlin befinden, wird entsprechend Absatz 1 ermöglicht. Im übrigen gilt Absatz 2.

(4) Die seelsorgerische Betreuung inhaftierter Mitglieder der Jüdischen Gemeinde bestimmt sich im Fall der Untersuchungshaft nach § 119 der Strafprozeßordnung i. V. m. der Untersuchungshaftvollzugsordnung, im Fall der Strafhaft nach den

Regelungen des Strafvollzugsgesetzes, im Fall der Jugendstrafe nach den Verwaltungsvorschriften zum Jugendstrafvollzug und im Fall des Jugendarrestes nach der Jugendarrestvollzugsordnung. Die Beachtung ritueller Speisevorschriften wird ermöglicht.

Artikel 4. *Schulangelegenheiten der Jüdischen Gemeinde zu Berlin*

(1) Das Land Berlin wird Ersatzschulen der Jüdischen Gemeinde genehmigen und ihnen auf Antrag die Eigenschaft einer anerkannten Privatschule verleihen, wenn die Voraussetzungen gemäß §§ 4 Abs. 2, 7 Abs. 1 des Privatschulgesetzes vom 13. Mai 1954 (GVBl. S. 286) in seiner jeweils geltenden Fassung erfüllt sind.

(2) Die Höhe der Zuschüsse des Landes Berlin an die Jüdische Gemeinde für Schulen nach Absatz 1 richtet sich nach dem Privatschulgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.

Artikel 5. *Denkmalgeschützte Einrichtungen der Jüdischen Gemeinde zu Berlin*

Die Denkmalschutzbehörde ist verpflichtet, sich vor Maßnahmen im Rahmen des Denkmalschutzgesetzes Berlin vom 22. Dezember 1977 (GVBl. S. 2540) in seiner jeweils geltenden Fassung mit der Jüdischen Gemeinde ins Benehmen zu setzen, sofern deren Interesse in besonderer Weise berührt ist. Den Belangen der Jüdischen Gemeinde ist von der Denkmalschutzbehörde bei ihren Maßnahmen nach Satz 1 in angemessener Weise Rechnung zu tragen.

Artikel 6. *Staatliche Zuschüsse*

(1) Das Land Berlin gewährt der Jüdischen Gemeinde einen jährlichen Zuschuß von 9 800 000,00 DM (in Worten: neun Millionen achthunderttausend Deutsche Mark) zum Ausgleich des nicht gedeckten Ausgabebedarfs ihrer Wirtschaftspläne.

(2) Der Zuschuß nach Absatz 1 ist auf der Grundlage von zwei Fünfteln der Personalkosten der Jüdischen Gemeinde berechnet, deren Mitarbeiter Vergütung entsprechend der Anlage 1 a zu § 22 des Bundes-Angestelltentarifvertrages unter Beachtung des Verbots der Besserstellung der Mitarbeiter der Jüdischen Gemeinde gegenüber den Mitarbeitern des Landes Berlin erhalten; diese Berechnungsgrundlage gilt auch für den Fall, daß die Jüdische Gemeinde ihre Mitarbeiter aufgrund entsprechender gemeindlicher Rechtsvorschrift überwiegend im Beamtenverhältnis beschäftigt. Erhöhungen oder Verminderungen dieses Zuschusses sollen berücksichtigt werden, wenn sich für die Erfüllung der Aufgaben der Jüdischen Gemeinde die von bei den Seiten als notwendig erachteten Personalkosten um mehr als drei vord Hundert erhöhen oder vermindern.

(3) Der Zuschuß nach Absatz 1 und 2 erhöht oder vermindert sich entsprechend dem Vom-Hundert-Satz, um den sich jeweils die Vergütung von Verwaltungsangestellten der Vergütungsgruppe II a der Anlage 1 a zu § 22 des Bundes-Angestelltentarifvertrages (verheiratet, zwei Kinder) erhöht oder vermindert. Die Erhöhung oder Verminderung des Zuschusses richtet sich nach beamtenrechtlichen Regeln, wenn die Jüdische Gemeinde ihre Mitarbeiter überwiegend im Beamtenverhältnis aufgrund entsprechender gemeindlicher Rechtsvorschrift beschäftigt.

(4) Die Jüdische Gemeinde weist die Verwendung des Zuschusses jährlich durch eine von einem vereidigten Wirtschaftsprüfer geprüfte Rechnung nach.

Artikel 7. *Staatliche Zuschüsse zum Pensionsfonds*

(1) Der Zuschuß nach Artikel 6 erhöht sich um den Betrag, den die Jüdische Gemeinde für die Altersversorgung ihrer früheren Mitarbeiter aufwenden muß, soweit diese Aufwendungen nicht aus Erträgen ihres Pensionsfonds, der mindestens 4 000 000 DM (in Worten: vier Millionen Deutsche Mark) um-

fassen muß, gedeckt sind. Eine zusätzliche, über die Regelungen des Sozialversicherungsrechts und die der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder hinausgehende Versorgung ist nicht zuschufähig. Entsprechendes gilt, wenn die Jüdische Gemeinde ihre Mitarbeiter überwiegend im Beamtenverhältnis beschäftigt und deren Versorgung sich nach den Regeln des Beamtenversorgungsrechts bestimmt.

(2) Die Jüdische Gemeinde legt über die Verwendung des Zuschusses entsprechend Artikel 6 Abs. 4 jährlich Rechnung.

Artikel 8. *Staatliche Zuschüsse für den Religionsunterricht der Jüdischen Gemeinde zu Berlin*

(1) Das Land Berlin übernimmt 90 vom Hundert der jährlich nachgewiesenen Personalkosten sowie einen Teil der Lernmittelkosten für den im Rahmen des Schulgesetzes für Berlin stattfindenden Religionsunterricht der Jüdischen Gemeinde.

(2) Die Höhe des jährlichen im Haushalt Berlins ausgewiesenen Zuschusses wird bestimmt durch

1. die Zahl der den Unterricht erteilenden Lehrer, deren Vergütung sich entsprechend ihrer Lehrbefähigung nach den tariflichen Regeln für die an öffentlichen Schulen tätigen Lehrer richtet,

2. die für jeden Schüler zur Verfügung zu stehenden Lernmittel.

Werden die Lehrer nach Satz 1 Nr. 1 im gemeindlichen Beamtenverhältnis beschäftigt, gelten für sie die besoldungsrechtlichen Regelungen des Landes Berlin. Sofern die Vergütung oder Besoldung der Lehrer im Einzelfall über diese Regelungen hinausgeht, ist diese insoweit nicht zuschufähig.

(3) Die Jüdische Gemeinde legt über die Verwendung des Zuschusses nach Absatz 2 entsprechend Artikel 6 Abs. 4 jährlich Rechnung.

(4) Die Jüdische Gemeinde kann aus Gründen der Sicherheit der Teilnehmer am Religionsunterricht im Einzelfall bis zu 50 vom Hundert des tatsächlichen Aufwandes für eine Busbeförderung als Zuwendung entsprechend den Regeln des Haushaltsrechts erhalten. Sie weist die sachgerechte Verwendung der Zuwendung durch vereinfachten Verwendungsnachweis nach.

Artikel 9. *Staatliche Zuwendungen*

(1) Das Land Berlin gewährt der Jüdischen Gemeinde für deren Aktivitäten im Rahmen der Jüdischen Kulturtag, die sich insbesondere jüdischer Kunst, jüdischen Künstlern und ihres Einflusses auf die Berliner Kultur widmen und die in Zusammenarbeit mit anderen kulturellen Einrichtungen gestaltet werden, jährliche Zuwendungen.

(2) Für die Arbeit der Jüdischen Volkshochschule gewährt das Land Berlin der Jüdischen Gemeinde jährliche Zuwendungen; hierzu gehört auch die Sprachvermittlung zur Integration von zuwandernden neuen Mitgliedern der Jüdischen Gemeinde.

(3) Das Land Berlin gewährt der Jüdischen Gemeinde Zuwendungen für diejenigen gemeindeeigenen Friedhöfe oder Teile von ihnen, die nach den gemeindlichen Vorschriften nicht wieder belegt werden können.

(4) Das Land Berlin gewährt der Jüdischen Gemeinde Zuwendungen für Aktivitäten, für die in gleicher Weise auch andere Maßnahmeträger Zuwendungen erhalten.

(5) Die Verwendung von Zuwendungen nach den Absätzen 1 und 2 weist die Jüdische Gemeinde durch vereinfachte Verwendungsnachweise nach. Die Verwendung von Zuwendungen nach den Absätzen 3 und 4 weist die Jüdische Gemeinde nach den für die jeweilige Zuwendung geltenden Regeln nach.

(6) Das Land Berlin verpflichtet sich, der landesunmittelbaren Stiftung «Neue Synagoge Berlin Centrum Judaicum» zum Ausgleich des nicht gedeckten Ausgabenbedarfs ihrer Wirtschaftspläne jährliche Zuwendungen nach Maßgabe des Berliner Haushaltsplans zu gewähren. Die Stiftung wird die sach-

gerechte Ausgabe der Zuwendung durch vereinfachten Verwendungsnachweis nachweisen.

Artikel 10. *Staatliche Leistungen an die Jüdische Gemeinde zu Berlin in bezug auf deren Baumaßnahmen*

(1) Das Land Berlin übernimmt auf Antrag der Jüdischen Gemeinde die durch Baumaßnahmen verursachten Kosten, die zur Sicherheit ihrer gemeindlichen Einrichtungen notwendig sind.

(2) Das Land Berlin erklärt sich außerdem grundsätzlich bereit, sich in Einzelfällen an den Kosten, die durch notwendige bauliche Maßnahmen der Jüdischen Gemeinde für deren Gemeindeeinrichtungen entstehen, zu beteiligen, sofern diese Maßnahmen der Erfüllung der Aufgaben der Jüdischen Gemeinde dienen und ihre Kosten über ihre Möglichkeiten hin-ausgehen.

(3) Aufgrund der Absätze 1 und 2 eingegangene Verpflichtungen des Landes Berlin werden der Jüdischen Gemeinde entsprechend den Regeln des Berliner Haushaltsrechts als Zuwendung aufgrund der von den fachlich zuständigen Verwaltungen geprüften Unterlagen gewährt.

Artikel 11. *Gestaltung des Zusammenwirkens*

(1) Das Land Berlin und die Jüdische Gemeinde zu Berlin schließen diese Vereinbarung in dem Bewußtsein freundschaftlichen Zusammenwirkens in partnerschaftlichem Geiste. Berlin bekräftigt die Bedeutung der Jüdischen Gemeinde für die Stadt und erkennt ihre Leistungen auf religiösem und kulturellem Gebiet an. Berlin und die Jüdische Gemeinde stimmen darin überein, daß die beiderseitigen Beziehungen - hierzu gehört auch die Ausführung des Staatsvertrages - in freundschaftlichem Geiste gestaltet werden.

(2) Änderungen hinsichtlich der in den Artikeln 6 bis 8 genannten staatlichen Leistungen werden zwischen Berlin und der Jüdischen Gemeinde durch Verwaltungsvereinbarung vorgenommen, deren finanzielle Auswirkungen der Zustimmung des Abgeordnetenhauses von Berlin bedürfen.

(3) Änderungen zur Rechtsnatur, zur Trägerschaft oder zur Aufgabenstellung der landesunmittelbaren Stiftung öffentlichen Rechts «Neue Synagoge Berlin - Centrum Judaicum» vereinbaren Berlin und die Jüdische Gemeinde.

Artikel 12. *Inkrafttreten*

Dieser Staatsvertrag tritt mit dem Inkrafttreten des Zustimmungsgesetzes in Kraft.

Berlin, den 19. November 1993

Der Vorstand Der Senat von Berlin

der Jüdischen Gemeinde

zu Berlin

Jerzy Kanal Eberhard Diepgen

Vorsitzender des Vorstandes Regierender Bürgermeister

Maria Brauner

Vorstandsmitglied

5. BRANDEBURGO

- Gesetz zu dem Vertrag vom 8. November 1996 zwischen dem Land Brandenburg und den evangelischen Landeskirchen in Brandenburg Vom 10. März 1997 GVBl.I/97, [Nr. 02], S.4, 13) de 18 de noviembre de 1996
Ley sobre el acuerdo de 8 de noviembre de 1996 entre el Land de Brandemburgo y la iglesia evangélica de 10 d marzo de 1997
- Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Brandenburg vom 12. November 2003 (GVBl I, pag. 223)
Acuerdo entre la Santa Sede y el Land de Brandemburgo.

- Vertragsgesetz vom 24. Mai 2004

- Vertrag zwischen dem Land Brandenburg und der Jüdischen Gemeinde – Land Brandenburg vom 11. Januar 2005 (GVBl. I S. 158)
Inkrafttreten: 18. Mai 2005 (GVBl. I S. 206) Vertragsgesetz vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 158)
Acuerdo entre el Land de Brandemburgo y la comunidad judía de 11 de enero de 2005

6. BREMEN

- Vertrag mit der Jüdischen Gemeinde vom 11 Oktober 2001
Acuerdo con la Comunidad judía de 11 de octubre de 2001
- Vertrag mit den Evangelischen Kirchen vom 31 Oktober 2001
Acuerdo con la Iglesia Evangélica de 31 de octubre de 2001
- Vertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen mit der Heiligen Stuhl vom 21 November 2003
Acuerdo entre la Ciudad de Bremen y la Santa Sede de 21 de noviembre de 2003
- Vertragsgesetz vom 2. März 2004 (BremGBI. S. 151)
Ley del acuerdo de 2 de marzo de 2004

7. HAMBURGO

- Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Freien uns Hansestadt Hamburg Vom 22. September 1994 (GVOBl. M-V S. 1026), in Kraft am 4. November 1994
Acuerdo entre la Santa Sede y la Ciudad de Hamburgo
- Vertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche
Acuerdo entre la Libre ciudad Hanseática de Hamburgo y la Iglesia evangélica-luterana del Norte del Elba de 2005
- Gesetz über den Austritt aus Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts Vom 5. März 1962 HmbGVBl. 1962, S. 65
Ley de renuncia voluntaria de las comunidades religiosas de derecho público de 5 de marzo de 1962

8. HESSEN

- **Vertrag des Landes Hessen mit den Evangelischen Landeskirchen in Hessen (von 1960)**
Acuerdo del Land de Hessen con las Iglesias evangélicas del Land
- Vertrag des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen (von 1963) Inkrafttreten: 31. Juli 1963 GVBl. I S. 102
Acuerdo del Land de Hessen con el obispado católico de 1963
- Vertrag zur Ergänzung des Vertrages des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 29. März 1974
Acuerdo para completar el Acuerdo del Land de Essen con el obispado católico
- Vertrag zwischen dem Land Hessen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen (von 1986)
Acuerdo entre el Land de Hessen y la asociación regional con la comunidad judia en Hessen de 1986

- Rahmenvereinbarung zur Ablösung der Kirchenbaulasten (von 2003)
Convenio marco de supresión de las cargas de reparaciones de iglesias de 2003
- Gesetze des Landes Hessen über Kirchen und Religionsgemeinschaften
Ley del Land de Hessen sobre iglesias y comunidades religiosas

Gesetz zu dem Vertrag des Landes Hessen mit den Evangelischen Landeskirchen in Hessen

Vom 10. Juni 1960 (GVBl. S. 54)

§ 1

(1) Dem in Wiesbaden am 18. Februar 1960 unterzeichneten Vertrag des Landes Hessen mit den Evangelischen Landeskirchen in Hessen sowie dem dazugehörigen Schlußprotokoll vom gleichen Tage wird zugestimmt.

(2) Der Vertrag und das Schlußprotokoll werden nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag und das Schlußprotokoll gemäß Artikel 25 des Vertrages in Kraft treten sollen, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen bekanntzumachen.

Anlage (Vertrag) zu § 1 Abs. 2

Anlage (zu § 1 Abs. 2)

Vertrag des Landes Hessen mit den Evangelischen Landeskirchen in Hessen

Das Land Hessen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten, und
die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau,
die Evangelische Landeskirche von Kurhessen-Waldeck,
die Evangelische Kirche im Rheinland,
sämtlich vertreten durch ihre verfassungsmäßigen Vertreter,
geleitet von dem Wunsche, das freundschaftliche Verhältnis zwischen dem Land und den Kirchen zu fördern und zu festigen und gemäß dem Verfassungsauftrag des Artikels 50 der Hessischen Verfassung einheitlich zu gestalten,
sind in Würdigung des in allen zum ehemaligen Freistaat Preußen gehörenden Landesteilen in Geltung stehenden Vertrages mit den Evangelischen Landeskirchen nebst Schlußprotokoll vom 11. Mai 1931

und in Übereinstimmung über die Eigenständigkeit und den Öffentlichkeitsauftrag der Kirchen übereingekommen, den Vertrag im Sinne freiheitlicher Ordnung fortzubilden und wie folgt zu fassen:

Artikel 1

(1) Das Land Hessen gewährt der Freiheit, den evangelischen Glauben zu bekennen und auszuüben, den gesetzlichen Schutz.

(2) Die Kirchen ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes.

(3) Sie haben das Recht, ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde zu verleihen oder zu entziehen.

(4) Die Kirchen, die Kirchengemeinden und die aus ihnen gebildeten Verbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts; ihr Dienst ist öffentlicher Dienst.

Artikel 2

Die Landesregierung und die Kirchenleitungen werden zur Pflege ihrer Beziehungen regelmäßige Begegnungen anstreben. Sie werden sich vor der Regelung von Angelegenheiten, die die beiderseitigen Interessen berühren, miteinander ins Benehmen setzen und sich jederzeit zur Besprechung solcher Fragen zur Verfügung stellen.

Artikel 3

(1) Kirchliche Gesetze, Notverordnungen und Satzungen, welche die vermögensrechtliche Vertretung der Kirche, ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen betreffen, werden dem Minister für Erziehung und Volksbildung vorgelegt.

(2) Der Minister für Erziehung und Volksbildung kann Einspruch erheben, wenn eine ordnungsgemäße vermögensrechtliche Vertretung nicht gewährleistet ist. Der Einspruch ist bis zum Ablauf eines Monats seit der Vorlage zulässig. Über den Einspruch entscheidet auf Klage der Kirche das zuständige Oberlandesgericht.

Artikel 4

Die Kirchen werden Beschlüsse über die Bildung und Veränderung ihrer Kirchengemeinden und der aus ihnen gebildeten Verbände dem Minister für Erziehung und Volksbildung mitteilen und eine Ausfertigung der Organisationsurkunde vorlegen. Das Land wirkt bei der Bildung und Veränderung kirchlicher Anstalten und Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit nach Richtlinien mit, die mit den Kirchen vereinbart werden.

Artikel 5

(1) Die zur Zeit als Dotation für kirchenregimentliche Zwecke und als Zuschüsse für Zwecke der Pfarrbesoldung und -versorgung gewährten finanziellen Leistungen des Landes an die Evangelischen Kirchen in Hessen sowie die katastermäßigen Zuschüsse werden mit Wirkung vom 1. April 1956 durch einen Gesamtzuschuß (Staatsleistung an die Evangelischen Kirchen) ersetzt.

(2) Die Staatsleistung beträgt 7 950 000 DM. Davon entfallen auf die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau 1,8 Millionen DM,

Evangelische Landeskirche von Kurhessen-Waldeck 5,9 Millionen DM,

Evangelische Kirche im Rheinland 0,25 Millionen DM.

(3) Die Staatsleistung ist den Veränderungen der Besoldung der Landesbeamten anzupassen. Sie wird in dem gleichen Verhältnis erhöht oder vermindert, in dem sich die Besoldung der Landesbeamten ab 1. April 1957 erhöht oder vermindert. Berechnungsgrundlage ist die Besoldung der Landesbeamten der Besoldungsgruppe A 2 c 2 (Eingangsguppe des höheren Dienstes) am 1. Januar 1957. Auszugehen ist von dem Mittel zwischen Anfangs- und Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 2 c 2, dem Wohnungsgeldzuschuß der Tarifklasse III Ortsklasse B für einen Beamten mit zwei zuschlagpflichtigen Kindern und dem Kinderzuschlag für zwei zuschlagpflichtige Kinder im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr; das sind am 1. Januar 1957 12 510 Mark.

(4) Die Staatsleistung wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages jeweils monatlich im voraus an die Kirchen gezahlt. Ein Verwendungsnachweis gemäß § 64 a der Reichshaushaltsordnung wird nicht gefordert.

(5) Für eine Ablösung der Staatsleistung gemäß Artikel 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in

Verbindung mit Artikel 138 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 bleibt die bisherige Rechtslage maßgebend.

Artikel 6

Das Land überträgt das Eigentum an staatlichen Gebäuden nebst Einrichtungsgegenständen und Grundstücken, die ausschließlich evangelischen ortskirchlichen Zwecken gewidmet sind, den Kirchen oder, wenn darüber ein Einverständnis zwischen Kirchen und Kirchengemeinden hergestellt ist, den Kirchengemeinden. Bei vorliegenden besonderen Umständen kann im Einzelfalle etwas anderes vereinbart werden. Bei der Eigentumsübertragung nach Satz 1 werden Grunderwerbssteuer, Gerichts- und Vermessungskosten nicht erhoben. Das gleiche gilt für die Weiterübertragung von Kirchen an die Kirchengemeinden, wenn das Eigentum innerhalb von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages übergeht.

Artikel 7

(1) Die Kirchen stellen das Land mit Wirkung vom 1. April 1957 von allen Verpflichtungen zu Geld- und Sachleistungen an die Kirchengemeinden, insbesondere zur baulichen Unterhaltung der nach Artikel 6 übertragenen sowie der Gebäude frei, aus denen das Land aus Patronats- oder anderen Rechtsgründen baulastpflichtig ist. Ausgenommen bleibt die Verpflichtung des Staates zur baulichen Unterhaltung der Elisabethkirche sowie der Universitätskirche in Marburg/L.

(2) Zur Ablösung der Baulastverpflichtung (Absatz 1) leistet das Land an die Kirchen eine einmalige Kapitalzahlung in Höhe des Friedensneubauwertes der in Betracht kommenden Gebäude. Der Friedensneubauwert ist im Einvernehmen zwischen der staatlichen Hochbauverwaltung und den Kirchen zu ermitteln.

(3) Das Land darf ohne Zustimmung der Kirchen Verpflichtungen, von denen es freizustellen ist, weder gerichtlich noch außergerichtlich in irgendeiner Weise anerkennen.

Wird das Land wegen der genannten Verpflichtung in einen Rechtsstreit verwickelt, so wird es der Kirche alsbald den Streit verkünden und ihr Einsicht in seine Unterlagen über den Prozeßstoff gewähren. Die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten sind dem Land zu erstatten.

(4) Die Kirchen werden sich bemühen, Verträge mit den Berechtigten zustande zu bringen, durch die das Land aus seinen Verpflichtungen gegenüber den Berechtigten entlassen wird.

Artikel 8

(1) Den Kirchen, den Kirchengemeinden und den aus ihnen gebildeten Verbänden sowie den evangelischen Anstalten und Stiftungen werden ihr Eigentum und andere Rechte an ihrem Vermögen im Umfange des Artikels 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit Artikel 138 Absatz 2 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 gewährleistet.

(2) Die Landesbehörden werden bei der Anwendung enteignungsrechtlicher Vorschriften auf die kirchlichen Belange Rücksicht nehmen. Beabsichtigen die Kirchen in Fällen der Enteignung oder der Veräußerung kirchlicher Grundstücke, gleichwertige Ersatzgrundstücke zu erwerben, werden die Landesbehörden ihnen bei der Erteilung von Genehmigungen, die nach besonderen Vorschriften des Grundstücksverkehrs vorgesehen sind, im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenkommen.

Artikel 9

(1) In das Amt des leitenden Geistlichen einer Kirche, dessen Besetzung nicht auf einer Wahl oder Berufung durch eine Synode beruht, wird niemand berufen werden, von dem nicht die zuständigen kirchlichen Stellen durch Anfrage bei der Landesregierung festgestellt haben, daß Bedenken politischer Art gegen ihn nicht bestehen. Wird das Amt auf Grund einer

Wahl oder Berufung durch eine Synode besetzt, so zeigt die Kirche der Landesregierung die Vakanz an und teilt ihr später die Person des neuen Amtsträgers mit.

(2) Als politische Bedenken im Sinne des Absatz 1 gelten nur staatspolitische, nicht dagegen kirchliche oder parteipolitische Bedenken.

Bei etwaigen Meinungsverschiedenheiten hierüber (Artikel 23) wird die Landesregierung auf Wunsch die Tatsachen angeben, aus denen sie die Bedenken herleitet. Die Feststellung bestrittener Tatsachen wird auf Antrag einer von Staat und Kirche gemeinsam zu bestellenden Kommission übertragen, die zu Beweiserhebungen und Rechtshilfeersuchen nach den für Verwaltungsgerichte geltenden Vorschriften befugt ist.

Artikel 10

(1) Die Kirchen werden einen Geistlichen als Vorsitzenden oder Mitglied einer Behörde der Kirchenleitung oder einer höheren kirchlichen Verwaltungsbehörde, ferner als Leiter oder Lehrer an einer der praktischen Vorbildung der Geistlichen gewidmeten Anstalt nur anstellen, wenn er

a) Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der Fassung vom 23. Mai 1949 ist,

b) ein zum Studium an einer deutschen Universität berechtigendes Reifezeugnis besitzt,

c) ein mindestens dreijähriges theologisches Studium an einer deutschen staatlichen Hochschule zurückgelegt hat.

(2) Wird in einem solchen Amt ein Nichtgeistlicher angestellt, so wird die Vorschrift des Absatz 1 zu a) angewandt.

(3) Bei staatlichem und kirchlichem Einverständnis kann von den in Absatz 1 und 2 genannten Erfordernissen abgesehen werden; insbesondere kann das Studium an anderen Hochschulen als den in Absatz 1 zu c) genannten anerkannt werden.

(4) Die Personalien der in Absatz 1 und 2 genannten Amtsträger werden dem Minister für Erziehung und Volksbildung mitgeteilt.

Artikel 11

Für die Anstellung als Pfarrer gelten die in Artikel 10 Absatz 1 zu a), b) und c) genannten Erfordernisse. Für die Anstellung von Hilfskräften im pfarramtlichen Dienst gilt mindestens das zu a) genannte Erfordernis.

Artikel 10 Absatz 3 findet Anwendung.

Artikel 12

(1) Im Verfahren vor den Kirchengerichten und im förmlichen Disziplinarverfahren gegen Geistliche und Kirchenbeamte sind

1. die Kirchengerichte und die kirchlichen Disziplinarbehörden berechtigt, Zeugen und Sachverständige zu vereidigen,
2. die Amtsgerichte verpflichtet, Rechtshilfeersuchen stattzugeben.

(2) Dies gilt nicht für Verfahren wegen Verletzung der Lehrverpflichtung.

Artikel 13

(1) Für die wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen bleibt die Evangelisch-theologische Fakultät an der Philipps-Universität in Marburg/L. bestehen.

(2) Vor der Anstellung eines ordentlichen oder außerordentlichen Professors an einer evangelisch-theologischen Fakultät wird der kirchlichen Behörde Gelegenheit zu gutachtlicher Äußerung gegeben werden.

(3) Die Bestellung des evangelischen Universitätspredigers an der Philipps-Universität Marburg/L. geschieht durch den Minister für Erziehung und Volksbildung im Einvernehmen mit der Evangelischen Landeskirche von Kurhessen-Waldeck. Für

die anderen Universitäten des Landes bleibt eine entsprechende Regelung vorbehalten, wenn sie eine theologische Fakultät erhalten.

Artikel 14

(1) An den Hochschulen für Erziehung an den Universitäten und entsprechenden Einrichtungen anderer wissenschaftlicher Hochschulen wird die wissenschaftliche Vorbildung in evangelischer Theologie und in evangelischer Religionspädagogik gewährleistet. Die hauptamtlichen Professoren und Dozenten für evangelische Theologie sind im Benehmen mit der zuständigen Kirche zu berufen. Artikel 13 Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung. Der Wechsel von einer Hochschule für Erziehung des Landes zu einer anderen gilt nicht als Anstellung im Sinne dieser Bestimmung.

(2) Zu der ersten Prüfung für das Lehramt an Volks- und Mittelschulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen und Fachschulen an den Pädagogischen Instituten ist zu der Prüfung in evangelischer Religion ein Vertreter der zuständigen Landeskirche vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzuladen. Bei den Prüfungen in evangelischer Religion vor den wissenschaftlichen Prüfungsämtern werden die Kirchen durch ein Mitglied der Evangelisch-theologischen Fakultät (Marburg/L.) bzw. durch einen Professor oder Lehrbeauftragten für Theologie (Frankfurt/M.) vertreten. Die Lehrbefähigung für den Religionsunterricht wird vom Staat erteilt. Zur Erteilung des Religionsunterrichts sind die Lehrer jedoch erst berechtigt, wenn sie die Bevollmächtigung der Kirche erhalten haben. Widerruft die Kirche die Bevollmächtigung, so endet die Berechtigung, Religionsunterricht zu erteilen.

(3) Für Erweiterungsprüfungen zum Erwerb der Lehrbefähigung im Fach Religion für das Lehramt an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen gilt Absatz 2 sinngemäß.

(4) Die Studien- und Prüfungsordnungen für das Fach evangelische Religion an allen Schularten werden im Benehmen mit den Kirchen aufgestellt.

Artikel 15

(1) Die öffentlichen Schulen sind Gemeinschaftsschulen auf christlicher Grundlage. In ihnen werden die Schüler ohne Unterschied des Bekenntnisses und der Weltanschauung zusammengefaßt. In Erziehung und Unterricht sollen auch die geistigen und sittlichen Werte der Humanität zur Geltung kommen. Auf die Empfindungen Andersdenkender ist Rücksicht zu nehmen.

(2) Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach an allen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts haben die Kirchen das Recht, sich durch Einsichtnahme zu vergewissern, daß der Inhalt und die Gestaltung des Religionsunterrichts den Lehren und Ordnungen der Kirche entsprechen.

(3) Für die Geistlichen und die kirchlich ausgebildeten Religionslehrkräfte (Katecheten), denen ihre Kirche die Befähigung zur Erteilung von Religionsunterricht zuerkannt hat, gilt die staatliche Genehmigung zur Übernahme des evangelischen Religionsunterrichtes als erteilt.

(4) Lehrpläne und Lehrbücher für den Religionsunterricht sind im Einvernehmen mit den Kirchen zu bestimmen.

Artikel 16

(1) In Krankenhäusern und Strafanstalten sowie in den sonstigen öffentlichen Anstalten des Landes, in denen eine seelsorgerische Betreuung üblich ist, werden die Kirchen zur Vornahme seelsorgerischer Besuche und kirchlicher Handlungen zugelassen. Wird in diesen Anstalten eine regelmäßige Seelsorge eingerichtet und werden hierfür Pfarrer hauptamtlich angestellt, so wird der Pfarrer von der Kirche im Einvernehmen mit dem Träger der Anstalt oder von dem Träger der Anstalt im Einvernehmen mit der Kirche bestellt.

(2) Bei Anstalten anderer Unternehmen wird das Land dahin wirken, daß die Anstaltspfleglinge entsprechend seelsorgerisch betreut werden können.

(3) Die vom Land bestellten Geistlichen unterstehen unbeschadet der Disziplinar Gewalt des Landes der geistlichen und disziplinarischen Aufsicht der zuständigen Kirche, soweit es sich um die Ausübung der durch die Ordination erworbenen Rechte handelt. Das Land wird einen Geistlichen, sobald er die durch die Ordination erworbenen Rechte verloren hat, zu pfarramtlichem Dienst in staatlichen Einrichtungen nicht mehr zulassen.

Artikel 17

(1) Die Kirchen und Kirchengemeinden sind berechtigt, nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen auf Grund von Steuerordnungen Kirchensteuern, insbesondere auch Kirchgeld, zu erheben.

(2) Die Kirchensteuerordnungen und ihre Änderungen und Ergänzungen sowie die Beschlüsse über die Kirchensteuersätze bedürfen der staatlichen Genehmigung.

(3) Die Kirchen werden sich für die Bemessung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) über einen einheitlichen Zuschlagsatz verständigen.

(4) Die Beschlüsse über die Kirchensteuersätze gelten als genehmigt, wenn sie den Bedingungen entsprechen, die mit den Kirchenleitungen vereinbart werden. Soweit die Kirchensteuer als einheitlicher Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) erhoben wird, werden die Kirchen ihre Beschlüsse über die Kirchensteuersätze dem Minister für Erziehung und Volksbildung anzeigen.

Artikel 18

(1) Auf Antrag der Kirchen ist die Verwaltung der Kirchensteuern, die in Zuschlägen zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) und zur Vermögenssteuer bestehen, den Finanzämtern zu übertragen. Soweit die Einkommensteuer durch Steuerabzug vom Arbeitslohn in hessischen Betriebsstätten erhoben wird, sind die Arbeitgeber zu verpflichten, auch die Kirchensteuer nach dem genehmigten Steuersatz einzubehalten und abzuführen. Das Land erhält als Entschädigung für die Verwaltung der Kirchensteuern 3 vom Hundert des durch die Finanzkassen vereinnahmten Aufkommens. Die Finanzämter erteilen den von den Kirchen benannten Stellen Auskunft über die ihrer Verwaltung übertragenen Kirchensteuern.

(2) Die Vollstreckung der Kirchensteuern wird auf Antrag der Kirchen den Finanzämtern oder, wenn die Gemeinden (Kreise) zustimmen, diesen übertragen.

Artikel 19

(1) Die Kirchen und Gemeinden sind berechtigt, von ihren Angehörigen freiwillige Gaben für kirchliche Zwecke zu sammeln.

(2) Für jede Kirche gilt alljährlich in ihrem Gebiet eine allgemeine Haussammlung zum Besten ihrer bedürftigen Gemeinden als genehmigt. Die Zeit der Sammlung ist im Benehmen mit dem Hessischen Minister des Innern festzusetzen.

Artikel 20

Die Kirchen werden der Erhaltung und Pflege denkmalwerter Gebäude nebst den dazugehörigen Grundstücken sowie denkmalwerter Gegenstände ihre besondere Aufmerksamkeit widmen. Sie werden Veräußerungen, Umgestaltungen und farbliche Instandsetzungen nur im Benehmen mit den Stellen der staatlichen Denkmalspflege vornehmen. Sie werden dafür sorgen; daß die Kirchengemeinden und sonstigen Verbände entsprechend verfahren. Im übrigen finden auch auf kirchlichem Bereich die Vorschriften eines etwa zu erlassenden Denkmalschutzgesetzes Anwendung.

Artikel 21

Die landesrechtlichen Vorschriften über nicht mit Lasten verbundene Patronate werden, soweit sie staatliche Normen sind, aufgehoben. Dasselbe gilt für die mit Lasten verbundenen Patronate, sobald die Beteiligten sich über die Ablösung der Lasten geeinigt haben, die Ablösung auf Grund landesgesetzlicher Regelung stattfindet oder der Patron von den Lasten freigestellt wird.

Artikel 22

Auf Landesrecht beruhende Gebührenbefreiungen für das Land gelten auch für die Kirchen und ihre öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen. Weitergehende Gebührenbefreiungen nach dem Hessischen Justizkostengesetz vom 15. Mai 1958 (GVBl. S. 60) bleiben aufrechterhalten.

Artikel 23

Die Vertragsschließenden werden eine etwa in Zukunft zwischen ihnen entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung dieses Vertrages auf freundschaftliche Weise beseitigen.

Artikel 24

(1) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages treten die diesen Bestimmungen entgegenstehenden Gesetze und Übereinkommen außer Kraft, insbesondere das preußische Staatsgesetz betreffend die Kirchenverfassung der Evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 (GS. S. 221) und die Vereinbarung zwischen dem Hessischen Staat und der Evangelischen Landeskirche in Hessen vom 27. Mai 1930 (Reg.Bl. S. 58) nebst dem hiernach erlassenen Schiedsspruch vom 20. November 1933.

(2) Es verbleibt jedoch bis zu anderweitiger gesetzlicher Regelung in den ehemals preußischen Landesteilen bei der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte für die Entscheidung über öffentlich-rechtliche Verpflichtungen zur Aufbringung der Baukosten für Neu- und Reparaturbauten bei Kirchen-, Pfarr- und Küstergebäuden, wenn die Küsterei mit der Schule nicht verbunden ist, sowie über die Verteilung derselben auf Kirchengemeinden, kirchliche Verbände und Drittverpflichtete gemäß Artikel 17 Absatz 1 bis 4 und 7 des preußischen Staatsgesetzes vom 8. April 1924.

Artikel 25

Dieser Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen in Wiesbaden ausgetauscht werden.

Er tritt mit dem Tage des Austausches in Kraft.

Zu Urkund dessen ist dieser Vertrag in vierfacher Urschrift unterzeichnet worden.

Geschehen zu Wiesbaden am 18. Februar 1960

Der Hessische Ministerpräsident
gez. Dr. Georg-August Zinn
(L.S.)

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Die Kirchenleitung
gez. D. Niemöller
Kirchenpräsident
(L.S.)

Evangelische Landeskirche von Kurhessen-Waldeck
Der Bischof
gez. D. Wüstemann

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

gez. D. Dr. Beckmann
Präses
(L.S.)

gez. Ulrich
Oberkirchenrat

Anlage (zu § 1 Abs. 2)

Schlußprotokoll

Bei der Unterzeichnung des am heutigen Tage geschlossenen Vertrages des Landes Hessen mit den Evangelischen Landeskirchen sind folgende übereinstimmende Erklärungen abgegeben worden, die einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bilden.

Zu Artikel 1 Absatz 4:

Als öffentlicher Dienst bleibt der kirchliche Dienst im bisherigen Umfang anerkannt.

Zu Artikel 3 Absatz 2:

Es besteht Übereinstimmung darüber, daß die in Absatz 1 genannten Vorschriften nicht eher in Kraft gesetzt werden, als die Einspruchsfrist abgelaufen, der Einspruch zurückgenommen oder für unbegründet erklärt worden ist.

Zu Artikel 5 Absatz 5:

Das Land wird eine Ablösung ohne Zustimmung der Kirchen nicht durchführen.

Zu Artikel 6:

Die Einrichtungsgegenstände werden nach gemeinsam aufzustellenden Inventarverzeichnissen übereignet.

Zu Artikel 5 und 7:

Die aus dem Geschäftsbereich des Ministers für Landwirtschaft und Forsten zu erbringenden Leistungen werden von dieser Regelung nicht berührt.

Zu Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c) :

(1) Das theologische Studium an den kirchlichen Hochschulen Bethel, Wuppertal, Neuendettelsau und Berlin wird nach Maßgabe der kirchlichen Ausbildungsvorschriften anerkannt.

(2) Das an einer österreichischen staatlichen und an einer deutschsprachigen schweizerischen Universität zurückgelegte theologische Studium wird auf Wunsch der beteiligten Kirchen entsprechend den Grundsätzen, die für andere geisteswissenschaftliche Fächer gelten werden, als dem theologischen Studium an einer deutschen staatlichen Hochschule gleichberechtigt anerkannt.

Zu Artikel 12 Absatz 1:

Der den Eid Abnehmende muß die Befähigung zum Richteramt haben.

Zu Artikel 13 Absatz 2:

(1) Bevor jemand als ordentlicher oder außerordentlicher Professor an einer evangelisch-theologischen Fakultät erstmalig angestellt werden soll, wird ein Gutachten in bezug auf Bekenntnis und Lehre des Anzustellenden von der kirchlichen Behörde, in deren Bereich die Fakultät liegt, erfordert werden.

(2) Die der Anstellung vorangehende Berufung, d. h. das Angebot des betreffenden Lehrstuhls durch den Minister für Erziehung und Volksbildung wird in vertraulicher Form und mit dem Vorbehalt der in Absatz 1 vorgesehenen Anhörung geschehen. Gleichzeitig wird die kirchliche Behörde benachrichtigt und um ihr Gutachten ersucht werden, für welches ihr eine ausreichende Frist gewährt werden wird.

(3) Etwaige Bedenken gegen Bekenntnis und Lehre des Anzustellenden werden von der kirchlichen Behörde nicht erhoben werden, ohne daß sie sich mit Vertretern der übrigen Kirchen beraten und festgestellt hat, ob ihre Bedenken überwiegend geteilt werden. Das Ergebnis wird in dem Gutachten angegeben werden. Die kirchliche Behörde wird, bevor sie in ihrem Gutachten solche Bedenken erhebt, in eine vertrauliche mündliche Fühlungnahme mit der Fakultät eintreten, auf Wunsch der kirchlichen Behörde oder der Fakultät unter Beteiligung eines der evangelischen Kirche angehörenden Vertreter des Ministers für Erziehung und Volksbildung.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für eine Wiederanstellung, falls der zu Berufende inzwischen die Zugehörigkeit zu einer evangelisch-theologischen Fakultät im Lande Hessen verloren hatte.

Zu Artikel 13 Absatz 3:

(1) Die Universitätsprediger werden aus dem Kreis der ordinierten Mitglieder der Fakultät bestellt. Mit ihrer Einführung wird die Kirche einen ihrer obersten Geistlichen beauftragen.

(2) Die Universitätsprediger erhalten eine kirchliche Bestallung. Die Bestallungsurkunde wird bei der Einführung ausgehändigt.

(3) Wird aus besonderen Gründen von der Bestellung eines Universitätspredigers abgesehen, so wird dafür Sorge getragen werden, daß auf Grund besonderer Vereinbarung der evangelisch-akademische Gottesdienst von Mitgliedern der Theologischen Fakultät abgehalten werden kann.

Zu Artikel 14 Absatz 1:

(1) Die Bestimmungen des Schlußprotokolls zu Artikel 13 Absatz 2 gelten sinngemäß.

(2) An den Hochschulen für Erziehung ist Gelegenheit zu kirchenmusikalischer Ausbildung zu geben.

Zu Artikel 14 Absatz 2:

(1) Für die Hochschulen für Erziehung bleibt eine Regelung vorbehalten.

(2) Bei der zweiten Lehrerprüfung bzw. Assessorenprüfung wird gewährleistet, daß bei dem Prüfungsgespräch über das Fach evangelische Religion der Prüfende außer der Lehrbefähigung für evangelische Religion auch die kirchliche Bevollmächtigung besitzt.

Zu Artikel 14 Absatz 3:

Die Regelung gilt sinngemäß auch für Abschlußprüfungen von Ergänzungslehrgängen zum Erwerb der Lehrbefähigung für den evangelischen Religionsunterricht.

Zu Artikel 15 Absatz 2:

(1) Die den Kirchen zustehenden Befugnisse werden durch die Organe ausgeübt, die nach den Ordnungen, Gesetzen oder Satzungen der Kirche dafür zuständig sind. Mit der Ausübung dieser Rechte können im Einvernehmen mit den staatlichen Schulaufsichtsbehörden auch die Schulräte und Religionslehrer beauftragt werden.

(2) Im eigenen Pfarrbezirk kann der Ortspfarrer die der Kirche zustehenden Rechte nicht ausüben. Die obersten Kirchenbehörden teilen die Namen der Beauftragten und der Stellvertreter den zuständigen staatlichen Schulaufsichtsbehörden mit.

(3) Wenn der Beauftragte während der planmäßigen Religionsstunden den Unterricht einer Schulklasse besuchen will, so hat er sich rechtzeitig mit der staatlichen Schulaufsichtsbehörde ins Benehmen zu setzen.

Zu Artikel 15 Absatz 3:

Im Bedarfsfalle kann der evangelische Religionsunterricht

auch von Geistlichen oder von kirchlich ausgebildeten Religionslehrkräften (Katecheten) durchgeführt werden.

Zu Artikel 17 Absatz 2:

Das Genehmigungsverfahren richtet sich vorbehaltlich späterer anderweitiger gesetzlicher Regelung nach den Vorschriften des Kirchensteuergesetzes vom 27. April 1950 (GVBl. S: 63) und der Durchführungsverordnung vom 15. Juni 1950 (GVBl. S. 108).

Zu Artikel 17 Absatz 4:

(1) Ein Landes- oder Ortskirchensteuerbeschuß, durch den die Steuer als einheitlicher Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) erhoben wird, gilt als genehmigt, wenn der Zuschlag den im Vorjahr erhobenen Hundertsatz nicht übersteigt.

(2) Ein Landes- oder Ortskirchensteuerbeschuß, durch den die Steuer als gleichmäßiger Zuschlag zu den Meßbeträgen der Grundsteuer bemessen wird, gilt als genehmigt, wenn der Zuschlag als Landeskirchensteuer und Ortskirchensteuer insgesamt 20 vom Hundert der Meßbeträge oder den im Vorjahr erhobenen Hundertsatz nicht übersteigt. Ändern sich die Meßzahlen der Grundsteuer von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, so ist der allgemein genehmigte Kirchensteuersatz im Einvernehmen zwischen den Kirchenleitungen und dem Minister für Erziehung und Volksbildung den veränderten Verhältnissen anzupassen. Das gleiche gilt, wenn sich, zum Beispiel durch eine neue Bewertung des Grundbesitzes, die Besteuerungsgrundlage dieser Steuer wesentlich ändert.

(3) Ein Landes- oder Ortskirchensteuerbeschuß, durch den die Erhebung eines Kirchgeldes bestimmt wird, gilt als genehmigt, wenn das Kirchgeld sich in einem Rahmen hält, der zwischen dem Minister für Erziehung und Volksbildung und den Kirchenleitungen vereinbart wird.

Zu Artikel 18 Absatz 1:

(1) Die Unterlagen, deren die Kirchen und Kirchengemeinden (Gesamtverbände) aus steuerlichen Gründen bedürfen (einschließlich der Angaben über die Konfessionszugehörigkeit), sind ihnen auf Anforderung von den zuständigen Landes- und Gemeindebehörden mitzuteilen.

(2) Für die Mitteilung der Besteuerungsunterlagen sind folgende Verfahren vorgesehen:

a) Die von den Kirchen benannten Stellen erhalten Einsicht in die Veranlagungslisten (V-Listen) und die Lohnsteuerkarten.

b) Die Finanzämter erteilen Auskunft über die Besteuerungsmerkmale der einzelnen Kirchenangehörigen, soweit diese zur Heranziehung von Kirchensteuern von Bedeutung sind.

c) Das Steuergeheimnis ist zu wahren.

(3) Die Gemeindebehörden verfahren für ihre Steuern entsprechend.

Zu Artikel 23:

Falls das Land in einer Vereinbarung der katholischen Kirche über den vorliegenden Vertrag hinausgehende weitere oder andere Rechte oder Leistungen gewähren sollte, wird es den Inhalt dieses Vertrages einer Überprüfung unterziehen, so daß die Grundsätze der Parität gewahrt werden.

Zu Artikel 24 Absatz 1:

Das Land und die Kirchen werden die nach dieser Vorschrift weiterhin außer Kraft tretenden gesetzlichen Bestimmungen und Übereinkommen im beiderseitigen Einvernehmen bekanntgeben.

Geschehen zu Wiesbaden am 18. Februar 1960

Der Hessische Ministerpräsident
gez. Dr. Georg-August Zinn
(L.S.)

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Die Kirchenleitung
gez. D. Niemöller
Kirchenpräsident
(L.S.)

Evangelische Landeskirche von Kurhessen-Waldeck
Der Bischof
gez. D. Wüstemann

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung
gez. D. Dr. Beckmann
Präses
(L.S.)

gez. Ulrich
Oberkirchenrat

9. MECKLEMBURGO-POMERANIA OCCIDENTAL

- Kirchenkreisordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 21. März 1987 veröffentlicht im KABI 1987 S. 28 geändert durch KG vom 17.11.1991 (KABI 1991 S. 146)
Ordenanza eclesiástica del distrito de la Iglesia evangélico-luterana de Mecklemburgo
 - Kirchengemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 20. März 1969 letzte Änderung durch KG vom 05.04.2003 (KABI 2003 S. 38)
Decreto municipal de las iglesias evangélicas-luterana del Land
 - Kirchengesetz zur Ausführung der Kirchenkreisordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 21. März 1987 Letzte Änderung durch KG vom 21.03.2005 (KABI 2005 S. 85)
Ley de las iglesias de ejecución del decreto de del distrito de las iglesia evangélica-luterana
 - Kirchengesetz über die Wahl des Landesbischofs und die Beendigung seines Dienstes vom 19. März 1977 veröffentlicht im KABI 1977 S. 49 geändert durch KG vom 19.03.1995 (KABI 1995 S. 46)
Ley de la iglesia sobre la elección de los obispos del Land y la terminación de su cargo
 - Kirchengesetz über die Leitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs [Leitungsgesetz] vom 3. März 1972 veröffentlicht im KABI 1972 S. 35 Letzte geändert durch Kirchengesetz vom 17.11.1991 (KABI 1991 S. 146)
Ley de las iglesias sobre la dirección de la iglesia evangélica-luterana de Mecklemburgo
 - Vertrag zwischen dem Land Mecklenburg - Vorpommern und der Evangelisch - Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen evangelischen Kirche vom 20. Januar 1994 (Güstrower Vertrag), GVOBl.M-V 1994 S. 559 ff. Der Vertrag ist am 3. Mai 1994 in Kraft getreten.
Acuerdo entre el Land de Mecklemburgo- Pomerania y la iglesia evangélica-luterana del Land de 20 de enero de 1994
 - Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg - Vorpommern und dem Land Schleswig - Holstein über die Errichtung von Erzbistum und Kirchenprovinz Hamburg vom 22. September 1994 (Bistumserrichtungsvertrag), GVOBl.M-V 1994 S. 1026 ff. Der Vertrag ist am 8. November 1994 in Kraft getreten.
Acuerdo entre la Santa Sede y la Ciudad Libre Hanseática de Hamburgo, del Land de Mecklemburgo Pomerania y el Land Schleswig Holstein para el establecimiento del arzobispado y la provincia eclesiástica de Hamburgo
 - Notenaustausch zwischen dem Ministerpräsidenten des Landes Mecklenburg - Vorpommern und der Evangelisch - reformierten Kirche (in Mecklenburg) vom 6. September 1995, AmtsBl.M-V S. 942 ff. Der Notenaustausch ist mit der Veröffentlichung am 6. September 1995 in Kraft getreten.
Canje de notas entre el Primer Ministro del Land de Mecklemburgo-Pomerania y la iglesia reformada evangélica
 - Vertrag zwischen dem Land Mecklenburg - Vorpommern mit dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Mecklenburg - Vorpommern vom 14. Juni 1996, GVOBl.M-V , S. 556 ff. Der Vertrag ist am 5. Oktober 1996 in Kraft getreten.
Acuerdo entre el Land de Mecklemburgo-Pomerania con la comunidad judia del Land en Mecklemburgo-Pomerania
 - **Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Mecklenburg - Vorpommern vom 15. September 1997 (Staat - Kirche Vertrag), GVOBl.M-V S. 2 ff. Der Vertrag ist am 5. Januar 1998 in Kraft getreten.**
Acuerdo entre la Santa Sede y el Land de Mecklemburgo-Pomerania de 15 de septiembre de 1997
 - Gemeinsame Erklärung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg - Vorpommern sowie der Evangelisch - Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche zu Artikel 13 Absatz 2 des Vertrages zwischen dem Land Mecklenburg - Vorpommern und der Evangelisch - Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 20. Januar 1994, vom 20. Januar 2000. Mitt.bl.BM M-V S. 110 oder AmtsBl.M-V S. 545.
Declaración conjunta del Ministerio de Cultura, Educación y Ciencia del Land de Mecklemburgo-Pomerania de occidente así como la iglesia evangélica-luterana del Land Mecklemburgo-Pomerania
 - Vertrag zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern mit dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern vom 14. Juni 1996 (GVOBl. M-V, S. 557)
 - Vertragsgesetz vom 5. Oktober 1996 (GVOBl. M-V, S. 556)
Acuerdo entre el Land de Mecklemburgo Pomerania Occidental y la comunidad judia de 14 de junio de 1996
- Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15. September 1997**
(GVOBl. M-V 1998 S. 2), in Kraft am 22. Dezember 1997
GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2222 - 4
- DER HEILIGE STUHL, vertreten durch den Apostolischen Nuntius in Deutschland Erzbischof Dr. Giovanni Lajolo,
Und DAS LAND MECKLENBURG- VORPOMMERN, vertreten durch den Ministerpräsidenten Dr. Berndt Seite,
- einig in dem Wunsch, die Beziehungen zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Katholischen Kirche in Recht und Freiheit neu zu ordnen,

- im Bewußtsein der Eigenständigkeit von Staat und Kirche, im gegenseitigen Respekt vor ihrem Selbstbestimmungsrecht und in Bereitschaft zur Zusammenarbeit,
- in Achtung vor der Religionsfreiheit des Einzelnen,
- in dem gemeinsamen Anliegen, die Menschenwürde und die Menschenrechte zu achten und zu schützen,
- in der Einsicht, daß christlicher Glaube, kirchliches Leben und karitatives Wirken einen Beitrag für das Gemeinwohl und den Gemeinsinn der Bürger in einer pluralen Gesellschaft leisten, schließen unter Anerkennung der Fortgeltung des Kondrats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich vom 20. Juli 1933 und unbeschadet einer Fortgeltung des Vertrages des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhl vom 14. Juni 1929 diesen Vertrag

Artikel 1

Das Land gewährt der Freiheit, den katholischen Glauben zu bekennen und auszuüben, und dem karitativen Wirken der katholischen Kirche (im folgenden: die Kirche) den Schutz durch Verfassung und Gesetz.

Artikel 2

Die Kirche ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes.

Artikel 3

(1) Zur Klärung von Fragen und zur Vertiefung ihrer Beziehungen treffen sich die Landesregierung und die Diözesan-Erzbischöfe regelmäßig.

(2) Die Landesregierung unterrichtet die Erzbischöfe von Gesetzgebungsvorhaben und Programmen, die Belange der Kirche unmittelbar berühren, und hört sie an.

(3) Die Erzbistümer vertreten ihre Angelegenheiten gegenüber dem Land einheitlich. Die Erzbischöfe bestellen einen gemeinsamen ständigen Beauftragten am Sitz der Landesregierung.

Artikel 4

(1) Das Land gewährleistet die Erteilung des katholischen Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach an den öffentlichen Schulen. Der katholische Religionsunterricht kann jahrgangs- und schulartübergreifend erteilt werden. Land und Kirche können eine von der allgemeinen Schulorganisation abweichende Organisation des katholischen Religionsunterrichts vereinbaren.

(2) Der katholische Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Katholischen Kirche erteilt. Die Kirche wird an der Erarbeitung der Rahmen-Richtlinien und Lehrpläne, an der Auswahl der Lehrmittel und der Zulassung der Lernmittel beteiligt. Ihre Zustimmung ist erforderlich, soweit der Inhalt des Religionsunterrichts einschließlich seiner Didaktik berührt wird.

(3) Die Erteilung des katholischen Religionsunterrichts setzt eine kirchliche Bevollmächtigung (*missio canonica*) durch den zuständigen Erzbischof voraus. Dieser kann die kirchliche Bevollmächtigung entziehen.

(4) Die Gestellung katechetischer Lehrkräfte wird durch Vereinbarung geregelt.

Artikel 5

(1) Die Kirche kann Ersatzschulen im Rahmen der Bestimmungen in Artikel *7 des Grundgesetzes, Ergänzungsschulen sowie Hochschulen und sonstige Bildungseinrichtungen betreiben.

(2) Staatliche Genehmigung, Anerkennung und Förderung dieser Einrichtungen regelt das Gesetz.

(3) Das Land fördert diese Einrichtungen in gleichem Umfang wie Einrichtungen anderer Träger.

Artikel 6

Will das Land oder eine seiner Hochschulen eine wissenschaftliche Einrichtung für katholische Theologie oder Religionspädagogik errichten, so ist eine gesonderte Vereinbarung des Landes mit dem Heiligen Stuhl erforderlich.

Artikel 7

Der staatliche Schutz der Sonntage und der kirchlichen Feiertage wird gewährleistet.

Artikel 8

(1) In öffentlichen Krankenhäusern, Heimen, Justizvollzugsanstalten, Polizeiausbildungsstätten und ähnlichen öffentlichen Einrichtungen wird die Kirche seelsorgerlich tätig. Sie ist zu Gottesdiensten und religiösen Veranstaltungen berechtigt.

(2) Der Träger stellt den Raum. Um die seelsorgerliche Betreuung zu ermöglichen, teilt er der zuständigen kirchlichen Stelle die Namen der Personen mit, die sich zum katholischen Glauben bekennen, soweit die Mitteilung deren Willen nicht widerspricht.

(3) Die Kirche beruft die Seelsorger. Der Zutritt zu einer Justiz- oder Polizeieinrichtung setzt das Einverständnis der Landesregierung zur Person des Seelsorgers voraus; die Landesregierung kann ihr Einverständnis aus wichtigem Grund widerrufen. Der Zutritt zu sonstigen Einrichtungen erfolgt im Benehmen mit dem Träger. Näheres wird durch Vereinbarung mit dem Land oder dem Träger geregelt.

Artikel 9

Geistliche sind auch in Verfahren, die dem Landesrecht unterliegen, berechtigt, das Zeugnis über die Angelegenheiten zu verweigern, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden sind.

Artikel 10

(1) Die Kirche und ihre Einrichtungen nehmen in Erfüllung ihres Auftrages Aufgaben als anerkannte Träger der freien Jugendhilfe wahr.

(2) Die Kirche und ihre karitativen Einrichtungen nehmen in Erfüllung ihres Auftrages Aufgaben der Gesundheits- und Wohlfahrtspflege wahr. Dafür unterhalten sie Heime und sonstige Einrichtungen.

(3) Die kirchlichen Einrichtungen haben Anspruch auf gleiche Förderung wie andere freie Träger.

(4) Ein nach Verfassung oder Gesetz bestehender Vorrang in der Aufgabenerfüllung für der freien Träger ist von allen öffentlichen Stellen zu beachten.

Artikel 11

(1) Die kirchlichen Friedhöfe genießen den gleichen Schutz wie die kommunalen Friedhöfe.

(2) Die Kirchengemeinden haben das Recht, im Rahmen der Gesetze neue Friedhöfe anzulegen.

(3) Auf kirchlichen Friedhöfen ist die Bestattung aller in der Gemeinde Verstorbenen zu ermöglichen, wenn dort kein kommunaler Friedhof vorhanden ist.

(4) Die Kirche hat das Recht, auf öffentlichen Friedhöfen Bestattungen und sonstige Gottesdienste zu halten.

Artikel 12

(1) Das Land wird darauf hinwirken, daß die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und die privaten Rundfunkveranstalter der Kirche angemessene Sendezeiten für die Übertragung gottesdienstlicher Handlungen und Feierlichkeiten sowie von Sendungen über Fragen des kirchlichen Auftrages gewähren. In den Aufsichtsgremien (Rundfunkräten, Programmausschüssen) soll die Kirche angemessen vertreten sein.

(2) Das Recht der Kirche, eigenen Rundfunk nach Maßga-

be der Gesetze zu veranstalten oder sich an Rundfunkveranstaltungen zu beteiligen, bleibt unberührt.

Artikel 13

(1) Das Land erkennt die kirchlichen Körperschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts an.

(2) Die Erzbistümer zeigen Beschlüsse über die Errichtung und Veränderung von kirchlichen Körperschaften der Landesregierung an.

Artikel 14

(1) Die Vorschriften der Kirche über die vermögensrechtliche Vertretung der öffentlichrechtlichen Körperschaften und rechtsfähigen Vermögensträger werden der Landesregierung vor ihrem Erlaß vorgelegt. Diese kann innerhalb eines Monats Einspruch erheben, wenn eine ordnungsgemäße vermögensrechtliche Vertretung nicht gewährleistet ist. Die Landesregierung sorgt im Interesse der Sicherheit des Rechtsverkehrs für die erforderliche Veröffentlichung.

(2) Die Kirche übt die Aufsicht über die kirchlichen Stiftungen aus.

Artikel 15

(1) Die Kirche ist frei bei der Besetzung ihrer Ämter.

(2) Kirchlicher Dienst ist öffentlicher Dienst. Die Kirche achtet darauf, daß die Vorbildung der kirchlichen Bediensteten der staatlichen gleichwertig ist.

Artikel 16

(1) Das Land gewährleistet der Kirche, ihren Kirchengemeinden und rechtsfähigen Vermögensträgern das Eigentum und andere Rechte gemäß den Bestimmungen des Artikels *140 des Grundgesetzes und des Artikels 9 Abs. 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit Artikel *138 Abs. 2 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919.

(2) Die Enteignungsbehörde nimmt auf die Belange der Kirche Rücksicht. Ist ein anderer als das Land Begünstigter der Enteignung, so verwendet sich die Landesregierung dafür, daß der Begünstigte der Kirche geeignetes Ersatzland als Entschädigung zur Verfügung stellt.

(3) Soweit die Kirche von früheren vermögensrechtlichen Eingriffen betroffen ist, richten sich ihre Ansprüche nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 17

(1) Die Kirche und das Land tragen gemeinsam Verantwortung für Schutz und Erhalt der kirchlichen Denkmale.

(2) Die Kirche stellt sicher, daß ihre Denkmale erhalten bleiben und der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden, sofern hieran ein öffentliches Interesse besteht. Insoweit sind Enteignungen nach dem Denkmalschutzrecht unzulässig.

(3) Bei Entscheidungen über Denkmale, die gottesdienstlichen, kulturellen oder gleichartigen kirchlichen Zwecken unmittelbar dienen, berücksichtigen die Denkmalschutzbehörden die von den kirchlichen Oberbehörden festgestellten Belange. Die kirchliche Oberbehörde entscheidet im Benehmen mit der obersten Denkmalschutzbehörde, falls die untere Denkmalschutzbehörde oder das fachlich zuständige Landesamt die geltend gemachten Belange nicht anerkennt.

(4) Durch Vereinbarungen können der Kirche Aufgaben des Denkmalschutzes übertragen werden.

(5) Das Land nimmt bei der Förderung nach dem Denkmalrecht, auch bei der Vergabe von Mitteln, Rücksicht auf die besonderen denkmalpflegerischen Aufgaben der Kirche. Es setzt sich dafür ein, daß die Kirche auch von solchen Einrichtungen Hilfe erhält, die auf nationaler und internationaler Ebene für die Kultur- und Denkmalpflege tätig sind.

Artikel 18

(1) Die Erzbistümer und die Kirchengemeinden sind berechtigt, nach Maßgabe der Gesetze von ihren Mitgliedern Kirchensteuer und Kirchgeld zu erheben.

(2) Für die Bemessung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) verständigen sich die Erzbistümer auf einen einheitlichen Zuschlagsatz.

(3) Die Kirchensteuerordnungen, die Kirchensteuerbeschlüsse, ihre Änderung und Ergänzung bedürfen der staatlichen Anerkennung. Diese kann nur bei einem Verstoß gegen die staatlichen Steuerbestimmungen versagt werden. Die Kirchensteuerbeschlüsse gelten als anerkannt, wenn sie den Beschlüssen des vorhergehenden Haushaltsjahres entsprechen.

(4) Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer sind den Finanzämtern übertragen. Soweit die Steuer durch Abzug vom Arbeitslohn in Betriebsstätten im Land Mecklenburg-Vorpommern erhoben wird, sind die Arbeitgeber verpflichtet, die Kirchensteuer einzubehalten und abzuführen.

(5) Für die Verwaltung der Kirchensteuer erhält das Land eine Entschädigung in Höhe eines Anteils des Kirchensteueraufkommens, der einvernehmlich festgelegt wird. Die Finanzämter geben den zuständigen kirchlichen Stellen in allen Kirchensteuerangelegenheiten die erforderlichen Auskünfte. Die kirchlichen Stellen wahren das Steuergeheimnis.

(6) Die Vollstreckung der Kirchensteuer obliegt den Finanzämtern. Sie unterbleibt, wenn die Erzbistümer darauf verzichten.

Artikel 19

(1) Die Erzbistümer, die Kirchengemeinden und die sonstigen kirchlichen Einrichtungen sind berechtigt, Spenden und andere freiwillige Leistungen für kirchliche Zwecke zu erbiten.

(2) Der Kirche wird in der Regel zweimal jährlich eine Genehmigung für eine allgemeine Haus- und Straßensammlung für kirchliche Zwecke erteilt.

Artikel 20

(1) Das Land erfüllt durch Staatsleistungen an die Kirche seine Verpflichtungen gemäß Artikel *140 des Grundgesetzes und Artikel 9 Abs. 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit Artikel *138 Abs. 1 Satz 1 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919.

(2) Das Land zahlt anstelle aller früher gewährten Dotationen für Kirchenleitungen, Pfarrerberesoldung und Pfarrerversorgung sowie anstelle aller anderen, auf besonderen Rechstiteln beruhenden Zahlungen, einen Gesamtzuschuß an die Erzbistümer.

(3) Der Gesamtzuschuß beträgt jährlich 750 000 Deutsche Mark und wird in monatlichen Raten gezahlt, erstmals für das Jahr 1996.

(4) Ändert sich die Besoldung der Beamten im Landesdienst, so ändert sich der Gesamtzuschuß entsprechend. Als Berechnungsgrundlage dient das Eingangssamt für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst (Besoldungsgruppe A 13 des Bundesbesoldungsgesetzes, siebente Dienstaltersstufe).

(5) Zur Abgeltung aller sonstigen vermögenswerten Ansprüche der Kirche und ihrer Einrichtungen, die nicht in diesem Vertrag oder in allgemeinen Gesetzen begründet sind, zahlt das Land den Erzbistümern einmalig zwei Millionen Deutsche Mark.

(6) Die Erzbistümer einigen sich über die Verteilung der Staatsleistungen untereinander. Sie teilen das Ergebnis der Landesregierung mit.

Artikel 21

Auf Landesrecht beruhende Befreiungen und Ermäßigungen von Steuern und Gebühren für das Land gelten auch für die kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechtes.

Artikel 22

(1) Das Land unterstützt die Kirche auf der Grundlage des Landesmeldegesetzes bei der Ordnung des kirchlichen Meldewesens.

(2) Die Meldebehörden übermitteln der Kirche die im Landesmeldegesetz aufgeführten Daten. Die Übermittlung erfolgt gebührenfrei.

(3) Die Kirche schützt die Daten. Die Landesregierung kann diesen Schutz überprüfen.

(4) Die Kirche übermittelt ihrerseits den Meldebehörden die die Mitgliedschaft betreffenden Daten.

Artikel 23

Wenn das Land anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften über diesen Vertrag hinausgehende Rechte und Leistungen gewährt, werden die Vertragspartner gemeinsam prüfen, ob wegen des Grundsatzes der Parität Änderungen dieses Vertrages sachgerecht sind.

Artikel 24

Die Vertragspartner werden in Zukunft zwischen ihnen etwa entstehende Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung einer Bestimmung dieses Vertrages auf freundschaftliche Weise beilegen.

Artikel 25

(1) Die in diesem Vertrag behandelten Gegenstände der Beziehungen zwischen dem Land und der Kirche sind durch diesen Vertrag abschließend geregelt.

(2) Unberührt bleibt der Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Land Schleswig-Holstein über die Errichtung von Erzbistum und Kirchenprovinz Hamburg vom 22. September 1994.

(3) Unberührt bleiben die Bestimmungen des Vertrages des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhl vom 14. Juni 1929 über das Verfahren bei der Besetzung des Bischöflichen Stuhles, bei der Ernennung eines Koadjutors sowie bei der Besetzung der Kanonikate in Berlin. Diese Bestimmungen gelten für das Erzbistum Berlin auch in Bezug auf das Land Mecklenburg-Vorpommern, solange keine andere Vereinbarung erfolgt.

(4) Unberührt bleibt auch eine Fortgeltung der in der Präambel genannten Verträge.

Artikel 26

(1) Dieser Vertrag, der in deutscher und italienischer Sprache ausgefertigt ist, soll ratifiziert werde. Er tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(2) Zur Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet.

Geschehen in zweifacher Urschrift.

Schwerin, am 15. September 1997

Für den Heiligen Stuhl Erzbischof Dr. Giovanni Lajolo
Apostolischer Nuntius in Deutschland

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern Dr. Berndt Seite
Ministerpräsident des Landes Mecklenburg-Vorpommern

SCHLUSSPROTOKOLL**zu Artikel 8 Abs. 2:**

Das Bedürfnis für seelsorgerliche Dienste und kirchliche Handlungen wird vom Bewohner, Patienten oder Insassen gegenüber der jeweiligen Einrichtung bestimmt. Die in Artikel 8 genannten öffentlichen Einrichtungen unterrichten ihre Bewohner, Patienten und Insassen über die Möglichkeiten, seelsorgerliche Besuche zu empfangen und an kirchlichen Handlungen teilzunehmen. Dies schließt eine Bekanntgabe des

Namens, der Adresse und der Erreichbarkeit des zuständigen Seelsorger ein.

Bewohner, Patienten und Insassen der genannten Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft werden darüber hinaus - möglichst im Rahmen der Aufnahme in die Einrichtung - befragt, ob sie mit der Weitergabe der Tatsache ihres Aufenthalts in der Einrichtung an den für sie jeweils zuständigen Seelsorger einverstanden sind. Die Angabe der Konfessionszugehörigkeit im Aufnahmeformular stellt nur dann eine entsprechende Einverständniserklärung dar, wenn dort auf die beabsichtigte und ermöglichte Weitergabe der Informationen an den Seelsorger ausdrücklich hingewiesen wird und der Betroffene nicht widerspricht.

Die Vertragsparteien sind sich einig, daß der Artikel 8 Abs. 2 sich ausschließlich auf öffentliche Träger bezieht. Gegenüber freien Trägern wird das Land darauf hinwirken, daß auch diese unter den gleichen Voraussetzungen in geeigneter Weise dem zuständigen Seelsorger die nötigen Mitteilungen zukommen lassen. Näheres wird durch gesonderte Vereinbarung geregelt.

Schwerin, am 15. September 1997

Für den Heiligen Stuhl Erzbischof Dr. Giovanni Lajolo
Apostolischer Nuntius in Deutschland

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern Dr. Berndt Seite
Ministerpräsident des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Mecklenburg-Vorpommern vom 15. September 1997

Vom 5. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 12)

10. RENANIA DEL NORTE-WESTFALIA

• **Vertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Heiligen Stuhl (von 1984)**

Acuerdo entre el Land de Renania del Norte- Westfalia y la Santa Sede de 1984

• **Gesetz zur Regelung des Austritts aus Kirche, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (Kirchenaustrittsgesetz) vom 26. Mai 1981 (GV NRW S. 260)**

Ley de regulación de la renuncia voluntaria de la iglesia, comunidades religiosas y comunidades de derecho público de 26 de mayo de 1981

• **Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (GS S. 585/SGV NRW 222) § 3 neu gefasst durch Ges. vom 7.12.1948 (GV NRW 1949 S. 23) § 4 geändert durch Ges. vom 16.12.1969 (GV NRW 1970 S. 22) § 4, 5 geändert durch Ges. vom 13.7.1982 (GV NRW S. 342); § 4 geändert durch Ges. vom 3.4.1992 (GV NRW S. 124); § 15 Abs. 1 Nr. 5 u. Abs. 2 aufgehoben durch Ges. vom 17.6.2003 (GV NRW S. 313)**

Ley de la administración del patrimonio de la iglesia católica de 24 de julio de 1924

• **Vertrag des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhle vom 14. Juni 1929 (Preußische Gesetzessammlung S. 152)**

Acuerdo de la Ciudad de Prusia con la Santa Sede de 14 de junio de 1929

• **Vertragsgesetz vom 3. August 1929 (Preußische Gesetzessammlung S. 151)**

Ley del acuerdo de 3 de agosto de 1929

• **Vertrag des Landes Nordrhein-Westfalen mit dem Heiligen Stuhle vom 19. Dezember 1956**

Vertragsgesetz vom 12. Februar 1957 (GV. NW 1957 S. 19.)
Acuerdo del Land del Norte de Renania-Westfalia con la Santa Sede de 19 de diciembre de 1956
Ley del Acuerdo de 12 de febrero de 1957

- Vertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein, Körperschaft des öffentlichen Rechts, dem Landesverband der Jüdischen Kultusgemeinden von Westfalen, Körperschaft des öffentlichen Rechts, und der Synagogen-Gemeinde Köln, Körperschaft des öffentlichen Rechts, vom 1. Dezember 1992 Vertragsgesetz vom 8. Juni 1993 GV. NW 1993 S. 314, geändert durch Gesetz v. 15. 4. 1997 (GV. NW S. 74), 3.7.2001 (GV. NW S. 457).

Acuerdo entre el Land del Norte de Renania-Westfalia y la comunidad judía del Norte del Rin, incorporación de derecho público, comunidad judía de Westfalia, y la comunidad-sinagoga de Colonia, incorporación de derecho público, de 1 de diciembre de 1992

CONVENZIONE fra la Santa Sede e il Land Nordreno-Westfalia.

Lo sviluppo verificatosi nell'ambito dell'educazione superiore in seguito alla entrata in vigore della legge-quadro sulle Alte Scuole (Hochschulen) del 26 gennaio 1976 e all'unione delle Alte Scuole pedagogiche con le altre Alte Scuole scientifiche del Land Nordreno-Westfalia, ha indotto le Parti Contraenti ad addivenire - sulla base dei vigenti vincoli pattizi - ad una intesa sull'applicazione dell'articolo 12, capoverso 1 della Convenzione fra la Santa Sede e la Prussia del 14 giugno 1929 nonché del relativo Protocollo Finale circa l'articolo 12, capoverso 1, periodo 2 e, al contempo, a sostituire allo scambio di Note del 21/22 aprile 1969 su questioni di formazione magistrale fra il Ministro-Presidente del Land Nordreno-Westfalia ed il Nunzio Apostolico in Germania, una nuova regolamentazione.

A tal fine,

LA SANTA SEDE

rappresentata dal suo Plenipotenziario, Sua Eccellenza Mons. Guido Del Mestri, Arcivescovo titolare di Tuscania, Nunzio Apostolico nella Repubblica Federale di Germania,

e

IL LAND NORDRENO WESTFALIA

rappresentato dal Signor Johannes Rau, Ministro-Presidente, hanno concluso la seguente Convenzione:

Articolo I

L'impegno di coltivare e promuovere la Teologia cattolica attraverso la ricerca, l'insegnamento e lo studio, fa parte del compito delle Alte Scuole scientifiche del Land.

Articolo II

(1) Per la formazione scientifica degli ecclesiastici rimangono conservati, nel Land Nordreno-Westfalia, i Dipartimenti di Teologia cattolica delle Università di Bochum, Bonn e Münster. Le disposizioni dell'articolo 12 della Convenzione fra la Santa Sede e la Prussia del 14 giugno 1929 e del rispettivo Protocollo Finale si estendono anche al Dipartimento di Teologia cattolica dell'Università di Bochum.

(2) Per la formazione scientifica in Teologia cattolica ai fini del conseguimento dell'idoneità ad insegnare religione cattolica, il Land garantisce, in conformità alle specifiche esigenze in materia, un insegnamento sufficiente, proporzionato alle esigenze regionali, attraverso appositi curricula. Prima di in-

trodurre, modificare o sopprimere tali curricula si deve prendere contatto col Vescovo della diocesi in cui ha sede l'Alta Scuola interessata.

Articolo III

(1) Per i professori di Teologia cattolica al di fuori dei Dipartimenti di Teologia cattolica si applicano parimenti le disposizioni stabilite nell'articolo 12, capoverso 1, periodo 2 della Convenzione fra la Santa Sede e la Prussia del 14 giugno 1929 e del relativo Protocollo Finale.

(2) Per la nomina a posti di professori di Teologia cattolica fuori dei Dipartimenti di Teologia cattolica, la proposta di chiamata deve essere preparata dall'apposita commissione, della quale possono far parte come professori soltanto professori di Teologia cattolica. I rimanenti membri della commissione devono essere collaboratori scientifici o studenti di Teologia cattolica ed appartenere alla Chiesa cattolica. La commissione ha il diritto di consultarsi con il Vescovo competente.

(3) Il capoverso 1 si applica analogamente quando compiti d'insegnamento della Teologia cattolica sono svolti in forma autonoma al di fuori dei relativi Dipartimenti da persone che non sono state assunte come professori di Teologia cattolica.

Articolo IV

La nomina a Professore di Teologia cattolica presuppone: la conclusione degli studi di Teologia cattolica, particolare attitudine al lavoro scientifico, comprovato dalla qualità di una laurea in Teologia cattolica, oppure - qualora ciò corrisponda alla particolarità della specialità considerata - in una disciplina affine,

l'abilitazione all'insegnamento universitario della Teologia cattolica, oppure equivalenti lavori scientifici, anche se compiuti fuori dell'ambito universitario.

Articolo V

(1) Il Ministro competente approverà i regolamenti delle Alte Scuole per gli studi, per gli esami e per l'abilitazione in Teologia cattolica solo dopo che sia stato accertato, con domanda al Vescovo della diocesi in cui è situata l'Alta Scuola, che non vengono sollevate obiezioni.

(2) Il Ministro competente emanerà i regolamenti statali per gli esami magistrali, in quanto concernenti la materia «insegnamento della religione cattolica», solo dopo aver accertato, consultando i Vescovi diocesani, che non vengono sollevate obiezioni.

Articolo VI

(1) Prima di nominare il direttore del corso «insegnamento della religione cattolica» in un seminario nel quadro del tirocinio pratico, l'Autorità statale competente prenderà contatto con il Vescovo nella cui diocesi il seminario ha sede.

(2) I membri dell'ufficio statale per gli esami della materia «insegnamento della religione cattolica» saranno nominati dal Ministro competente dopo aver preso contatto col Vescovo della diocesi in cui l'ufficio stesso ha sede. Una intesa si presume esistente per le persone che assolvono in modo autonomo compiti d'insegnamento di Teologia cattolica in un'Alta Scuola del Land.

(3) Le persone di cui ai capoversi 1 e 2 dovranno essere in possesso della «missio canonica».

Articolo VII

L'insegnamento della religione cattolica presuppone il possesso della «missio canonica». In considerazione di ciò, un incaricato del Vescovo della diocesi in cui ha sede l'ufficio statale per gli esami avrà la possibilità di assistere agli esami

orali ed alla prova didattica nel quadro degli esami magistrali statali, per la materia «insegnamento della religione cattolica».

Articolo VIII

(1) Qualora le diocesi nel Nordreno-Westfalia diano dei corsi di perfezionamento magistrale, il Land offrirà agli insegnanti, nel quadro delle possibilità di servizio, l'occasione di parteciparvi. La partecipazione ai corsi di perfezionamento è facoltativa. Il Land concederà adeguati sussidi alle spese di personale e di funzionamento.

(2) Nel caso che non sia disponibile un numero sufficiente di maestri per l'insegnamento della religione cattolica, le diocesi, d'intesa col Land, possono offrire corsi di preparazione all'esame statale complementare per la materia «insegnamento della religione cattolica».

(3) I particolari saranno regolati d'intesa fra il Governo del Land e le arcidiocesi e diocesi nel Land Nordreno-Westfalia.

Articolo IX

Lo scambio di Note del 21/22 aprile 1969 fra il Ministro-Presidente del Land Nordreno-Westfalia ed il Nunzio Apostolico in Germania su questioni di formazione magistrale viene sostituito dalla presente Convenzione.

Articolo X

(1) Per tutte le questioni risultanti dalle disposizioni della presente Convenzione, le Parti Contraenti rimarranno in contatto. Divergenze di opinione che sorgessero in avvenire tra di esse circa l'interpretazione di qualche disposizione della presente Convenzione saranno eliminate in via amichevole.

(2) Nel caso che dovessero essere modificate disposizioni di legge, e con ciò esser toccata l'esecuzione della presente Convenzione, le Parti contraenti condurranno trattative per aggiornarla allo scopo di giungere ad una intesa amichevole.

Articolo XI

Questa Convenzione, il cui testo italiano e tedesco fanno medesima fede, dovrà essere ratificata. Entrerà in vigore il primo giorno del mese successivo alla data dello scambio degli strumenti di ratifica.

Fatto in doppio originale
Düsseldorf, 26 marzo 1984
gez. Guido Del Mestri

PROTOCOLLO FINALE

Al momento di procedere alla firma della Convenzione oggi conclusa fra la Santa Sede e il Land Nordreno-Westfalia i sottoscritti Plenipotenziari, dovutamente autorizzati hanno fatto le seguenti dichiarazioni che ne formano parte integrante:

Circa l'articolo I

Le Parti Contraenti sono d'accordo che, nelle Alte Scuole statali, la Teologia cattolica va insegnata, in base all'intesa tra Chiesa e Stato, in conformità alle disposizioni delle Convenzioni fra Chiesa e Stato, in adesione al Magistero della Chiesa cattolica. In applicazione dell'articolo 12, capoverso 1, periodo 2 della Convenzione fra la Santa Sede e la Prussia del 14 giugno 1929, al momento della stipulazione della presente Convenzione sono in vigore, per regolare i rapporti dei Dipartimenti di Teologia cattolica presso le Alte Scuole scientifiche statali con l'Autorità... ecclesiastica, la Costituzione Apostolica «Sapientia Christiana» del 15 aprile 1979, nonché le relative Norme Applicative del 29 aprile 1979 e i Decreti del 1° gennaio 1983, in quanto dalle Convenzioni non risulti una regolamentazione diversa.

Circa l'articolo II, capoverso 1

Non viene toccato, per il resto, lo scambio di Note fra il

Ministro-Presidente del Land Nordreno-Westfalia e il Nunzio Apostolico in Germania del 20/29 dicembre 1967 circa il Dipartimento di Teologia cattolica dell'Università della Ruhr in Bochum.

Circa l'articolo II, capoverso 2

Si è d'accordo che per l'insegnamento della religione cattolica può essere offerto nel Land un diverso numero di curricula secondo le singole categorie di insegnamento, e che la presente offerta di luoghi e di corsi di studio per l'insegnamento della religione cattolica corrisponde alle esigenze dell'articolo II, capoverso 2.

Circa gli articoli II e III

Le disposizioni del Protocollo Finale circa l'articolo 12 della Convenzione fra la Santa Sede e la Prussia del 14 giugno 1929 si applicano parimenti agli insegnanti responsabili di Teologia cattolica che non siano sacerdoti; in tali casi, al posto delle esigenze della condotta sacerdotale, subentrano le esigenze di una condotta conforme alle norme della Chiesa cattolica.

Circa l'articolo IV, n. 1

I requisiti per la conclusione dello studio della Teologia cattolica sono stabiliti dalle relative prescrizioni ecclesiastiche. Queste consistono, al momento della stipulazione della presente Convenzione, nella Costituzione Apostolica «Sapientia Christiana» del 15 aprile 1979 nonché nelle Norme Applicative del 29 aprile 1979 rilasciate a norma dell'articolo 10 della medesima Costituzione. Per comprovare la conclusione dello studio della Teologia cattolica si tiene conto d'ufficio di equivalenti studi ed esami compiuti in altri curricula, richiesti dalle relative regolamentazioni in materia di studi ed esami per la Teologia cattolica. La costatazione dell'equivalenza appartiene all'organo competente secondo gli statuti dell'Alta Scuola.

Circa l'articolo VIII

Le questioni relative alla presa in considerazione delle esigenze della scuola confessionale cattolica nella formazione dei maestri, saranno regolate con le arcidiocesi e diocesi del Land Nordreno-Westfalia.

Düsseldorf, 26 marzo 1984
gez. Guido Del Mestri

11. RENANIA-PALATINADO

- Landesgesetz zu dem Vertrag vom 31. März 1962 des Landes Rheinland-Pfalz mit den Evangelischen Landeskirchen in Rheinland-Pfalz Vom 3. November 1962
Ley del Land al acuerdo de 31 de marzo de 1962 del Land de Renania-Palatinado con la iglesia evangélica
- Landesgesetz zu dem Vertrag vom 18. September 1975 zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Erzbistum Köln sowie den Bistümern Limburg, Mainz, Speyer und Trier über Fragen der Rechtsstellung und Vermögensverwaltung der Katholischen Kirche Vom 10. November 1975
Ley del Land al Acuerdo de 18 de septiembre de 1975 entre el Land de Renania-Palatinado y el arzobispado de Colonia, así como los obispos de Limburgo, Magunzia, Espira y Tréveris sobre cuestiones jurídicas y administrativas del patrimonio de la iglesia católica
- Landesgesetz zu dem Vertrag zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Rheinland-Pfalz - Körperschaft des öffentlichen Rechts - Vom 8. März 2000 GVBl. S. 96
Ley del Land al acuerdo entre el Land de Renania Palatinado

y la comunidad judía. *Corporación de derecho público de 8 de marzo de 2000*

- Landesgesetz über den Austritt aus Religionsgemeinschaften (RelAuG) Vom 12. Oktober 1995 GVBl. S. 421 (425)
Ley del Land sobre la renuncia a las comunidades religiosas
- Landesverordnung über die Gebühr für Amtshandlungen nach dem Landesgesetz über den Austritt aus Religionsgemeinschaften (Besonderes Gebührenverzeichnis) Vom 8. April 1997
Reglamento del Land sobre tasas por actuación oficial por la renuncia a las comunidades religiosas
- Vertrag des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhle vom 14. Juni 1929 (Preußische Gesetzessammlung S. 152) nkräft-treten: 13. August 1929 (Preußische Gesetzessammlung S. 173)
Acuerdo de la Ciudad de Prusia con la Santa Sede
- Vertragsgesetz vom 3. August 1929 (Preußische Gesetzessammlung S. 151)
- Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Rheinland-Pfalz zur Ergänzung und Änderung der konkordatären Bestimmungen im Land Rheinland-Pfalz vom 29. April 1969
- Vertragsgesetz vom 20. November 1969 GVBl. 1969, S. 165
- Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Rheinland-Pfalz über Fragen des Schulwesens und der Lehrerfort- und -weiterbildung vom 15. Mai 1973
- Vertragsgesetz vom 22. Juni 1973 GVBl. S. 157

Landesgesetz zu dem Vertrag vom 29. April 1969 zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Rheinland-Pfalz zur Ergänzung und Änderung der konkordatären Bestimmungen im Land Rheinland-Pfalz

Vom 20. November 1969 (GVBl 1969, S. 165)

§ 1

(1) Dem am 29. April 1969 in Mainz unterzeichneten Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Rheinland-Pfalz sowie dem dazu gehörenden Schlußprotokoll vom gleichen Tage wird zugestimmt.

(2) Der Vertrag und das Schlußprotokoll werden nachstehend veröffentlicht.

§ 2*

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag und das Schlußprotokoll gemäß Artikel 4 des Vertrages in Kraft treten, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzugeben.

* Abs. 1: Verkündet am 25. 11. 1969; Abs. 2: Der Vertrag ist gemäß Bek v. 2. 3. 1970 (GVBl. S. 124) am 27. 2. 1970 in Kraft getreten

Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Rheinland-Pfalz zur Ergänzung und Änderung der konkordatären Bestimmungen im Land Rheinland-Pfalz

Der Heilige Stuhl,
vertreten durch dessen Bevollmächtigten, den Herrn Aposto-

lischen Nuntius in Deutschland, Corrado Bafile, Titularerzbischof von Antiochien in Pisidien,

und
das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Herrn Ministerpräsidenten, Dr. h. c. Peter Altmeier,

haben, geleitet von dem Wunsch, das freundschaftliche Verhältnis zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Lande zu festigen und zu fördern, ausgehend von der Tatsache, daß die Konkordate mit Bayern vom 29. März 1924 (im ehemals bayerischen Teil des Landes) mit Preußen vom 14. Juni 1929 (im ehemals preußischen Teil des Landes) und dem Deutschen Reich vom 20. Juli 1933 in Geltung stehen, beschlossen, in Anpassung an die Entwicklung auf dem Gebiet der Lehrerbildung den folgenden Vertrag zu schließen:

Artikel 1

(1) An jeder Abteilung der Erziehungswissenschaftlichen Hochschule des Landes werden eingerichtet:

Lehrstühle für katholische Theologie, deren Inhaber erst dann ernannt werden, wenn von dem zuständigen Diözesanbischof gegen die in Aussicht Genommenen keine Erinnerung erhoben worden ist;

ein Lehrstuhl für Religionspädagogik, dessen Inhaber in der Lage ist, seinen Wissenschaftsbereich im Geiste der katholischen Lehre zu vertreten.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnungen für die Fächer katholische Theologie und Didaktik des Religionsunterrichts werden im Einvernehmen mit den kirchlichen Oberbehörden aufgestellt. In den Prüfungsausschüssen, die für die Erteilung der Lehrbefähigung für den katholischen Religionsunterricht an den Grund-, Haupt- und Sonderschulen zuständig sind, erhalten die kirchlichen Oberbehörden eine angemessene Vertretung. Die Erteilung des katholischen Religionsunterrichts setzt die Missio canonica durch den Diözesanbischof voraus.

Artikel 2

(1) Das Land gewährleistet die Errichtung und den Betrieb einer kirchlichen Erziehungswissenschaftlichen Hochschule. Die Beteiligung des Landes am notwendigen Aufwand wird in einer besonderen Vereinbarung geregelt.

(2) Das Land wird dafür Sorge tragen, daß der kirchlichen Erziehungswissenschaftlichen Hochschule die gleichen akademischen Rechte wie vergleichbaren staatlichen Hochschulen des Landes eingeräumt werden.

(3) Die an der kirchlichen Erziehungswissenschaftlichen Hochschule ausgebildeten Studenten werden nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen zu den staatlichen Prüfungen zugelassen und in ihrer beruflichen Verwendung den an staatlichen Hochschulen des Landes ausgebildeten Lehrern gleichgestellt.

Artikel 3

Sollte sich in Zukunft wegen der Auslegung oder praktischen Anwendung einer Bestimmung dieses Vertrages irgendeine Meinungsverschiedenheit ergeben, so werden der Heilige Stuhl und das Land Rheinland-Pfalz im gemeinsamen Einvernehmen eine freundschaftliche Lösung herbeiführen.

Artikel 4

Dieser Vertrag, dessen italienischer und deutscher Text gleiche Kraft haben, bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden in Bad Godesberg ausgetauscht. Er tritt mit dem Tage des Austausches in Kraft.

Zu Urkund dessen ist dieser Vertrag in doppelter Urschrift unterzeichnet worden.

Mainz, den 29. April 1969

Altmeier Ministerpräsident

Schlußprotokoll

Bei der Unterzeichnung des am heutigen Tag geschlossene Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Rheinland-Pfalz sind folgende übereinstimmende Erklärungen abgegeben worden, die einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bilden:

Zu Artikel 1:

Bei einer Änderung der inneren Struktur der Erziehungswissenschaftlichen Hochschule gilt für neue Organisationsformen, die an die Stelle der bisherigen Organisationsformen zur Ausbildung der Lehrer an Grund- und Hauptschulen treten, Entsprechendes.

Zu Artikel 1 Abs. 1:

Die Lehrstuhlinhaber gemäß Art. 1 Abs. 1 Ziff. 1 vertreten ihren Wissenschaftsbereich auch hinsichtlich der Didaktik des Religionsunterrichts und der theologischen Grenzfragen. Die Mindestausstattung für das Fach Katholische Theologie umfaßt neben diesen Lehrstühlen nach Bedarf Lehraufträge, Stellen für akademische Mitarbeiter, Hilfs- und Schreibkräfte sowie eine Bibliothek; sie sollen zu einer Einheit zusammengefaßt werden.

Die Vorschlagslisten für die Berufungen auf die Lehrstühle für katholische Theologie werden im Einvernehmen mit dem zuständigen Diözesanbischof erstellt, der damit gleichzeitig zum Ausdruck bringt, daß er gegen die Vorgeschlagenen keine Erinnerung erhebt. Für die Erteilung eines Lehrauftrages gilt Art. 1 Abs. 1 Ziff. 1 entsprechend.

Die Lehrstuhlinhaber für Religionspädagogik vertreten den pädagogischen Wissenschaftsbereich unter besonderer Berücksichtigung der religiösen Bildung und Erziehung. Die Beurteilung, ob die für die Besetzung der Lehrstühle gemäß Art. 1 Abs. 1 Ziff. 2 in Aussicht Genommenen in der Lage sind, ihren Wissenschaftsbereich im Geiste der katholischen Lehre zu vertreten, trifft die zuständige kirchliche Oberbehörde.

Im Aufbau des Pädagogischen Studiums und in der Gestaltung der Studien- und Prüfungsordnungen wird das Land dafür Sorge tragen, daß die Studenten, die die Fächer Katholische Theologie und Religionspädagogik wählen, dadurch nicht mehr als andere Studenten belastet werden.

Zu Artikel 1 Absatz 2:

Das Land wird die Fortbildung der Lehrer im Fach Religion in gleicher Weise fördern wie die Fortbildung in den anderen Fächern.

Zu Artikel 2 Absatz 3:

Das Land wird die schulpraktische Ausbildung der Studenten der kirchlichen Erziehungswissenschaftlichen Hochschule in gleicher Weise sicherstellen wie diejenige der Studenten der Erziehungswissenschaftlichen Hochschule des Landes.

Mainz, den 29. April 1969
Altmeier Ministerpräsident

12. EL SARRE

- Vereinbarung über den kirchlichen Dienst an Polizeibeamten (Polizeiseelsorge) im Saarland Vom 25. Oktober 1978 (GMBI. Saarland 1979, S. 214)
Convenio sobre asistencia religiosa a los funcionarios de policía
- Vertrag des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhle vom 14. Juni 1929 (Preußische Gesetzessammlung S. 152) (Preußische Gesetzessammlung S. 173)

Acuerdo de la Ciudad de Prusia con la Santa Sede de 14 de junio de 1929

- Vertragsgesetz vom 3. August 1929 (Preußische Gesetzessammlung S. 151)
- Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Saarland über die Privatschulen in Trägerschaft der katholischen Kirche vom 21. Februar 1975
Acuerdo entre la Santa Sede y el Sarre sobre colegios privados con titularidad de la iglesia católica
- Zustimmungsgesetz Nr. 1028 vom 24. März 1975 (Amtsbl. S. 451) Geändert durch Vertrag vom 19. September 2001 (Amtsbl. 2002 S. 238).
Ley de ratificación
- Zustimmungsgesetz Nr. 1485 vom 28. November 2001 (Amtsbl. S. 238)
Ley de ratificación
 - Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Saarland über die Ausbildung von Lehrkräften für das Fach Katholische Religion und über die Erteilung katholischen Religionsunterrichts an den Schulen im Saarland vom 12. Februar 1985 (Amtsbl. S. 794)
Acuerdo entre la Santa Sede y el Sarre sobre la formación del profesorado para la enseñanza de la asignatura de religión católica en los colegios del Sarre
- Zustimmungsgesetz Nr. 1187 vom 26. Juni 1985 (Amtsbl. S. 793)
Ley de ratificación

13. SAJONIA

- Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Sachsen vom 2. Juli 1996
Acuerdo entre la Santa Sede y el Estado de Sajonia
 - Vertragsgesetz vom 24. Januar 1997 Sächs 1997, S. 17
Ley del acuerdo de 24 de enero de 1997
 - **Gesetz zum Vertrag mit den evangelischen Landeskirchen im Freistaat Sachsen Vom 24. Juni 1994 (SächsGVBl. 1994, S. 1252)**
 - Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Sachsen und den evangelischen Landeskirchen im Freistaat Sachsen vom 24. März 1994 SächsGVBl. 1994, S. 1252)
Ley del acuerdo entre el Estado de Sajonia y la Iglesia evangélica
 - Vertrag des Freistaates Sachsen mit dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden vom 7. Juni 1994
Acuerdo del Estado de Sajonia con la comunidad judía de 7 de junio de 1994
 - Vertragsgesetz vom 8. Juli 1994 Sächs 1994, S. 1346
Ley del acuerdo de 8 de julio de 1994
- Gesetz zum Vertrag mit den evangelischen Landeskirchen im Freistaat Sachsen**
Vom 24. Juni 1994
Fundstelle: SächsGVBl. 1994, S. 1252

Der Sächsische Landtag hat am 26. Mai 1994 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1. *Zustimmung zum Staatsvertrag*

Dem am 24. März 1994 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Sachsen und den evangelischen Landeskirchen im Freistaat Sachsen (Evangelischer Kirchenvertrag Sachsen) einschließlich des Schlußprotokolls wird zugestimmt. Der Staatsvertrag und das Schlußprotokoll werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2. *Änderungen des Gesetzes zur Regelung des Kirchensteuerwesens*

(Änderungsanweisungen)

Artikel 3. *Schlußbestimmung*

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag, einschließlich des Schlußprotokolls, nach seinem Artikel 26 Abs. 1 in Kraft tritt, ist im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzumachen.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 24. Juni 1994

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Dr. Kurt Biedenkopf

Der Staatsminister der Justiz
Steffen Heitmann

Anlage

Der Freistaat Sachsen (im folgenden: der Freistaat), vertreten durch den Ministerpräsidenten,

Und die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens, die Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz, die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg, die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen (im folgenden: die Kirchen),

jeweils vertreten durch ihre kirchenordnungsgemäßen Vertreter, haben auf der Grundlage von Artikel 109 Abs. 2 Satz 3 der Verfassung des Freistaates Sachsen folgendes vereinbart:

Artikel 1. *Glaubensfreiheit*

(1) Der Freistaat gewährt der Freiheit, den evangelischen Glauben zu bekennen und auszuüben, den gesetzlichen Schutz.

(2) Die Kirchen ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig im Rahmen des für alle geltenden Gesetzes.

Artikel 2. *Zusammenwirken*

(1) Die Vertreter der Staatsregierung und der Kirchen werden sich regelmäßig und bei Bedarf zu Gesprächen über solche Fragen treffen, die ihr Verhältnis zueinander berühren oder für beide Seiten von besonderer Bedeutung sind.

(2) Zur Vertretung ihrer Anliegen gegenüber dem Staat und zur Verbesserung der gegenseitigen Information bestellen die Kirchen einen Beauftragten und richten eine besondere Geschäftsstelle am Sitz der Staatsregierung ein.

(3) Bei Rechtsetzungsvorhaben und Programmen, die Belange der Kirchen berühren, sind die Kirchen angemessen zu beteiligen.

Artikel 3. *Staatliche Theologenausbildung*

(1) Für wissenschaftlich-theologische Ausbildungsgänge bleibt die theologische Fakultät der Universität Leipzig erhalten. Vor der Neugründung oder Verlegung einer evangelischen theologischen Fakultät wird die Staatsregierung eine gutachtliche Stellungnahme der Kirchen einholen.

(2) Vor der Berufung eines Professors oder Hochschuldozenten für ein evangelisch-theologisches Fachgebiet oder für evangelische Religionspädagogik an einer Hochschule des Freistaates wird den Kirchen Gelegenheit gegeben, zu einem Berufungsvorschlag sich gutachtlich zu äußern. Werden Bedenken geäußert, die sich auf die Heilige Schrift und das Bekenntnis stützen und die im einzelnen begründet werden, wird der Freistaat diese Stellungnahme beachten.

(3) Das zuständige Staatsministerium wird Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen für theologische Fachgebiete erst genehmigen oder in Kraft setzen, wenn zuvor durch Anfrage bei den Kirchen festgestellt worden ist, daß Einwendungen nicht erhoben werden. Die kirchliche Mitwirkung in den Theologischen Prüfungskommissionen bleibt gewährleistet.

(4) Die Kirchen behalten das Recht, eigene Prüfungsämter für den Abschluß einer wissenschaftlichen Ausbildung einzurichten. Die kirchliche Prüfung steht der Hochschulprüfung gleich.

(5) Die evangelischen Universitätsprediger ernannt das zuständige kirchenleitende Organ im Einvernehmen mit der evangelischen theologischen Fakultät aus dem Kreis der ordinierten Professoren der Fakultät.

Artikel 4. *Kirchliche Hochschulausbildung*

(1) Die Kirchen haben das Recht, eigene Ausbildungsstätten, insbesondere für Theologen, Religionspädagogen, Kirchenmusiker, Sozial- und Gemeindepädagogen sowie andere vergleichbare Berufe, einzurichten. Sie sind den staatlichen Lehreinrichtungen gleichgestellt, wenn sie den hochschulrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

(2) Die Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung sowie der Umfang der Beteiligung des Freistaates an deren Sach- und Personalkosten können durch besondere Vereinbarungen geregelt werden.

Artikel 5. *Religionsunterricht*

(1) Der Freistaat gewährleistet die Erteilung eines regelmäßigen evangelischen Religionsunterrichtes als ordentliches Lehrfach an den öffentlichen Schulen.

(2) Richtlinien, Lehrpläne und Lehrbücher für den evangelischen Religionsunterricht bedürfen der Zustimmung der Kirchen. Bei der staatlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung von Religionslehrern und bei der Aufsicht über den Religionsunterricht sind die Kirchen nach Maßgabe einer besonderen Vereinbarung zu beteiligen.

(3) Lehrkräfte im Fach Religion bedürfen vor ihrer ersten Anstellung einer Bevollmächtigung der örtlich zuständigen Kirche, mit der die Lehrerlaubnis (Vokation) im Fach Religion zuerkannt wird. Die Lehrerlaubnis kann auch befristet erteilt und in begründeten Fällen widerrufen werden. Handelt es sich um einen Pfarrer, gilt diese Lehrerlaubnis ohne besondere Bescheinigung als zuerkannt.

(4) Die Gestellung von haupt- und nebenamtlichen Religionslehrern, die auf Dauer oder befristet aus dem Kirchendienst abgeordnet werden, bleibt einer besonderen Regelung vorbehalten.

Artikel 6. *Kirchliches Schulwesen*

Die Kirchen haben das Recht, Schulen in eigener Trägerschaft auf konfessioneller Grundlage einzurichten und zu betreiben.

Artikel 7. *Jugendarbeit und Erwachsenenbildung*

(1) Die kirchliche Jugendarbeit steht unter staatlichem Schutz; sie wird im Rahmen der allgemeinen staatlichen Förderung und innerhalb der jugendpolitischen Gremien des Freistaates angemessen berücksichtigt.

(2) Die Freiheit der Kirche, in der Erwachsenenbildung tätig zu sein, wird durch den Freistaat gewährleistet.

Artikel 8. *Kirchliches Eigentumsrecht*

(1) Das Eigentum und andere vermögenswerte Rechte der Kirchen und ihrer Gliederungen werden in dem Umfang des Artikels 138 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 gewährleistet.

(2) Die Landesbehörden werden bei der Anwendung entgegenrechtlicher Vorschriften auf kirchliche Belange Rücksicht nehmen. Bei der Beschaffung gleichwertiger Ersatzgrundstücke werden sie im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Kirchen entgegenkommen.

Artikel 9. *Körperschaftsrechte*

(1) Die Kirchen, ihre Kirchengemeinden und Kirchenbezirke oder Kirchenkreise sowie die aus ihnen gebildeten Verbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts; ihr Dienst ist öffentlicher Dienst.

(2) Die Kirchen werden Beschlüsse über die beabsichtigte Errichtung oder Veränderung von kirchlichen Körperschaften dem zuständigen Staatsministerium sowie den räumlich beteiligten Gebietskörperschaften rechtzeitig anzeigen. Die Errichtung öffentlich-rechtlicher kirchlicher Stiftungen bedarf der Genehmigung des zuständigen Ministeriums.

(3) Die Vorschriften der Kirchen über die vermögensrechtliche Vertretung der kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden dem zuständigen Staatsministerium vor ihrem Erlaß vorgelegt. Das Staatsministerium kann innerhalb eines Monats Einspruch erheben, wenn eine ordnungsgemäße vermögensrechtliche Vertretung nicht gewährleistet ist.

Artikel 10. *Kirchliche Kulturdenkmale*

(1) Die Kirchen und der Freistaat bekennen sich zu ihrer gemeinsamen Verantwortung für den Schutz und Erhalt der kirchlichen Kulturdenkmale.

(2) Die Kirchen verpflichten sich, ihre Kulturdenkmale im Rahmen des Zumutbaren zu erhalten, zu pflegen und nach Möglichkeit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(3) Die Kirchen haben für die Erhaltung ihrer Kulturdenkmale Anspruch auf angemessene Kostenerstattung durch den Freistaat nach Maßgabe der Gesetze und werden bei der Vergabe staatlicher Mittel entsprechend berücksichtigt. Der Freistaat wird sich dafür verwenden, daß die Kirchen auch von solchen Einrichtungen und Behörden Fördermittel erhalten, die auf nationaler und internationaler Ebene auf dem Gebiet der Kultur- und Denkmalpflege tätig sind.

Artikel 11. *Kirchliche Gebäude in nichtkirchlichem Eigentum*

(1) Für Kirchen und andere kirchliche Gebäude, die im Eigentum des Freistaates stehen und zu kirchlichen oder diakonischen Zwecken genutzt werden, wird der Widmungszweck uneingeschränkt gewährleistet. Im Rahmen seiner Baulastpflicht wird der Freistaat für die Unterhaltung dieser Gebäude oder Gebäudeteile sorgen.

(2) Durch Vereinbarung mit der Kirche kann sich der baulastpflichtige Eigentümer verpflichten, das kirchlichen oder

diakonischen Zwecken gewidmete Grundstück unter Ablösung der Baulast, gegebenenfalls gegen eine Entschädigung, zu übergeben.

Artikel 12. *Patronatswesen*

(1) Die im Freistaat bestehenden Patronatsrechte werden aufgehoben. Bei Privatpatronaten entfällt die Baulastverpflichtung ohne Entschädigung. Im übrigen soll eine Ablösung bestehender Baulastpflichten durch Vereinbarung angestrebt werden.

(2) Der Freistaat wird die Zusammenarbeit mit den Kirchen, den Gemeinden und den kommunalen Spitzenverbänden die Vermögensauseinandersetzung der bisher noch nicht getrennten Kirchschullehen, Küsterschulvermögen sowie Kirchen- und Schulämter zügig durchführen.

Artikel 13. *Sonderseelsorge*

(1) Gottesdienst und Seelsorge in staatlichen Krankenhäusern, Justizvollzugsanstalten, Polizeiausbildungsstätten und entsprechenden Einrichtungen des Freistaates werden gewährleistet. Der Freistaat wird dafür Sorge tragen, daß die notwendigen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen.

(2) Werden diese Aufgaben von einem dafür freigestellten Pfarrer im Haupt- oder Nebenamt wahrgenommen (Anstaltspfarrer), geschieht die Berufung durch die Kirchenleitung im Benehmen mit dem zuständigen Staatsministerium.

(3) Näheres wird durch besondere Vereinbarung geregelt.

Artikel 14. *Staatsleistungen*

(1) Der Freistaat zahlt zur Abgeltung der Ansprüche der Kirchen aus Staatsleistungen einen jährlichen Gesamtbetrag. Die Kirchen regeln die Verteilung des Gesamtbetrags unter sich durch Vereinbarung.

(2) Die Höhe der Zahlung des Freistaates nach Absatz 1 beträgt für das Jahr 1993: 25 Millionen DM.

(3) Ändert sich in der Folgezeit die Besoldung der Beamten im Staatsdienst, so ändert sich die in Absatz 2 festgesetzte Summe in entsprechender Höhe. Zugrunde gelegt wird das Eingangssamt für den höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst, Besoldungsgruppe A 13 der Bundesbesoldungsordnung, siebente Dienstaltersstufe, verheiratet, zwei Kinder.

(4) Der Freistaat leistet an die Kirchen jeweils monatlich im voraus ein Zwölftel des jährlichen Gesamtbetrages.

Artikel 15. *Meldewesen*

(1) Den Kirchen werden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten aus dem Melderegister übermittelt. Der Umfang der zu übermittelnden Daten bestimmt sich nach dem Sächsischen Meldegesetz. Die Übermittlung setzt voraus, daß im kirchlichen Bereich ausreichende Maßnahmen zur Sicherung des Datenschutzes getroffen sind.

(2) Die Datenübermittlung erfolgt gebührenfrei.

Artikel 16. *Kirchensteuerrecht*

(1) Die Kirchen sind berechtigt, nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Kirchensteuern als Landeskirchen- oder als Ortskirchensteuern zu erheben. Kirchensteuern sind die Kirchensteuer vom Einkommen und vom Vermögen, Kirchgeld in festen oder gestaffelten Beträgen sowie das besondere Kirchgeld bei glaubensverschiedener Ehe. Die einzelnen Kirchensteuerarten können sowohl einzeln als auch nebeneinander erhoben werden.

(2) Für die Bemessung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommenssteuer (Lohnsteuer) einigen sich die vertragsschließenden Kirchen auf einen einheitlichen Zuschlagssatz.

(3) Die Kirchensteuerordnungen einschließlich ihrer Änderungen und Ergänzungen sowie die Beschlüsse über die Kirchensteuersätze bedürfen staatlicher Anerkennung.

(4) Die Kirchen werden ihre Beschlüsse über die Kirchensteuersätze dem Staatsministerium der Finanzen vorlegen. Sie gelten als anerkannt, wenn sie den anerkannten Beschlüssen des vorhergehenden Haushaltsjahres entsprechen und die landesrechtlichen Grundlagen sich nicht geändert haben.

Artikel 17. *Verwaltung und Vollstreckung der Kirchensteuern*

(1) Die Verwaltung der Kirchensteuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie des Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe wird den Finanzämtern übertragen, wenn die landesrechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Soweit die Steuer vom Arbeitslohn in Betriebsstätten im Freistaat erhoben wird, sind die Arbeitgeber zu verpflichten, die Kirchensteuer nach dem genehmigten Satz einzubehalten und abzuführen.

(2) Für die Verwaltung der Kirchensteuer erhält der Freistaat eine Entschädigung, deren Höhe sich nach dem vereinbarten Kirchensteueraufkommen richtet. Das Nähere wird durch Vereinbarung geregelt. Die Finanzämter sind nach Maßgabe der Vorschriften der Abgabenordnung und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet, den zuständigen kirchlichen Stellen in allen kirchensteuerrechtlichen Angelegenheiten im Rahmen der vorhandenen Unterlagen Auskunft zu geben.

(3) Maßnahmen der Finanzbehörden, die den Erlaß, die abweichende Festsetzung aus Billigkeitsgründen, die Stundung oder die Niederschlagung der Einkommens- (Lohn-) oder Vermögenssteuer betreffen, erstrecken sich auch auf diejenigen Kirchensteuern, die als Zuschläge zu diesen Steuern erhoben werden. Das Recht der kirchlichen Stellen, die Kirchensteuer aus Billigkeitsgründen abweichend festzusetzen, zu stunden, ganz oder teilweise zu erlassen oder niederzuschlagen, bleibt unberührt.

(4) Den Finanzämtern obliegt die Vollstreckung der von ihnen verwalteten Kirchensteuern.

Artikel 18. *Kirchliches Sammlungswesen*

(1) Die Kirchen und Kirchengemeinden sowie die kirchlichen Werke und Einrichtungen sind berechtigt, freiwillige Gaben für kirchliche Zwecke zu erbitten.

(2) Für die Kirchen und ihre diakonischen Einrichtungen gelten darüber hinaus alljährlich zwei allgemeine öffentliche Haus- und Straßensammlungen als genehmigt. Die Termine dieser Sammlungen sollen mit dem zuständigen Staatsministerium abgestimmt werden.

Artikel 19. *Gebührenbefreiung*

Den Kirchen und ihren Gliederungen sowie ihren öffentlich-rechtlichen Anstalten, Stiftungen und Verbänden bleiben die auf Landesrecht beruhenden Gebührenbefreiungen erhalten.

Artikel 20. *Soziale und diakonische Einrichtungen*

(1) Die Kirchen und ihre diakonischen Werke haben das Recht, im Sozial- und Gesundheitswesen eigene Einrichtungen für die Betreuung und Beratung besonderer Zielgruppen zu unterhalten. Soweit diese Einrichtungen gemeinwohlbezogene Aufgaben erfüllen und unabhängig von der Kirchenzugehörigkeit in Anspruch genommen werden können, haben deren Träger Anspruch auf eine angemessene Förderung.

(2) Für die Aus-, Fort- und Weiterbildung ihrer Mitarbeiter in den in Absatz 1 genannten Bereichen können die Kirchen oder ihre diakonischen Werke eigene Bildungsstätten betreiben.

Artikel 21. *Feiertagsschutz*

Der Schutz des Sonntags und der kirchlichen Feiertage wird gewährleistet.

Artikel 22. *Friedhofswesen*

(1) Die kirchlichen Friedhöfe unterstehen demselben staatlichen Schutz wie die kommunalen Friedhöfe. Die Kirchengemeinden sind berechtigt, nach Maßgabe der Gesetze neue Friedhöfe anzulegen und bestehende zu erweitern.

(2) Die kirchlichen Friedhofsträger können nach den für die Gemeinden geltenden Grundsätzen Benutzungs- und Gebührenordnungen erlassen.

(3) Die Friedhofsgebühren werden auf Antrag des kirchlichen Friedhofsträgers im Wege der Vollstreckungshilfe eingezogen.

Artikel 23. *Rundfunk und Fernsehen*

(1) Der Freistaat wird Sorge tragen, daß den Kirchen von den öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten ausreichend Sendezeit eingeräumt wird. Die Kirchen sollen in den Aufsichts- und Programmorganen angemessen vertreten sein.

(2) Das Recht der Kirchen, nach Maßgabe der landesgesetzlichen Bestimmungen allein oder mit Dritten Rundfunk zu veranstalten, bleibt unberührt.

Artikel 24. *Kirchliche Gerichtsbarkeit*

Im Verfahren vor den Kirchengerichten und in förmlichen Disziplinarverfahren gegen Geistliche und Kirchenbeamte sind die Amtsgerichte verpflichtet, Rechtshilfe zu leisten. Dieses gilt nicht in Lehrbeanstandungsverfahren.

Artikel 25. *Freundschaftsklausel*

Die Vertragsparteien werden zwischen ihnen etwa bestehende Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Vertrages oder über die Einhaltung des Paritätsgebotes im Zusammenhang mit Regelungen dieses Vertrages auf freundschaftliche Weise beilegen.

Artikel 26. *Schlußbestimmung*

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung. Die Ratifikationsurkunden sollen in Dresden ausgetauscht werden. Der Vertrag tritt am Tage nach diesem Austausch in Kraft. 1

(2) Die Beziehungen zwischen dem Freistaat und den Kirchen regeln sich mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages nach diesem Vertrag.

Dresden, den 27. März 1994

Für den Freistaat Sachsen
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf
Ministerpräsident

Für die Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Sachsens
Hans-Dieter Hofmann
Präsident

Für die Evangelische Kirche
der schlesischen Oberlausitz
Prof. Dr. Joachim Rogge
Bischof

Für die Evangelische Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen
Dr. Eberhard Schmidt
Propst

Für die Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
Horstdieter Wildner
Konsistorialpräsident

Für die Evangelisch-Lutherische
Kirche in Thüringen
Walter Weispfenning
Oberkirchenrat

1 in Kraft: 1. September 1994 (Bek vom 5. September 1994,
SächsGVBl. S. 1558)

Anlage

Bei der Unterzeichnung des am heutigen Tage geschlossenen Vertrages des Freistaates Sachsen mit den evangelischen Landeskirchen sind folgende übereinstimmende Erklärungen abgegeben worden, die einen integrierenden Bestandteil des Vertrages bilden.

Die Beteiligung soll so rechtzeitig erfolgen, daß den Kirchen ermöglicht wird, noch vor der Beschlußfassung ihre Stellungnahme abzugeben. Bei eigenen Gesetzgebungsvorhaben wird die Staatsregierung den Kirchen rechtzeitig vor der Entscheidung über die Einbringung der Gesetzesvorlage Gelegenheit zur Äußerung geben.

Die im folgenden genannten Mitwirkungsrechte der Kirchen werden durch diejenige Kirche wahrgenommen, auf deren Territorium sich die Bildungseinrichtung befindet. Diese Kirche wird die weiteren betroffenen Kirchen beteiligen und gegebenenfalls abweichende Stellungnahmen der anderen Kirchen der staatlichen Stelle zur Kenntnis geben.

Den Kirchen wird eine angemessene Frist für ihre Stellungnahme eingeräumt. Vor Ablauf dieser Frist wird keine Entscheidung über die Berufungsvorschläge ergehen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für Promotions- und Habilitationsordnungen werden die Kirchen Einwendungen nur erheben, wenn auf das Bekenntnis gestützte Bedenken bestehen.

Die Kirchen gewährleisten die Gleichwertigkeit der Prüfungsanforderungen mit den staatlichen Anschlußprüfungen.

Eine entsprechende Vereinbarung kann sowohl allgemein als auch im Hinblick auf die konkrete kirchliche Lehreinrichtung erfolgen.

Den Vertragspartnern ist bewußt, daß der Neuaufbau des Religionsunterrichts im Freistaat noch einen erheblichen Zeitraum in Anspruch nehmen wird. Die Kirchen verpflichten sich, für die Erteilung von Religionsunterricht kirchliche Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen. Der Freistaat wird seinerseits die Ausbildung von Religionslehrern, die auch im gymnasialen Bereich unbeschränkt einsetzbar sind, beschleunigt vorantreiben. Übergangsweise wird der Freistaat im Einvernehmen mit den Kirchen Stellen, die auch Teilzeitstellen sein können, für im Schuldienst tätige Pfarrer einrichten. In Fällen, in denen die faktischen Voraussetzungen bestehen und die Kontinuität gewährleistet ist, soll der Religionsunterricht in allen Jahrgangsstufen durchgeführt werden. Soweit aufgrund der geringen Zahl der in Betracht kommenden Schüler die Durchführung des Religionsunterrichts an einer Schule mit unverhältnismäßig großem Aufwand verbunden ist, kann der Religionsunterricht schulübergreifend abgehalten werden. Zu einem schulübergreifenden Religionsunterricht ist der Freistaat nur verpflichtet, wenn dieser mit zumutbarem organisatorischen Aufwand eingerichtet werden kann.

Die Festlegung der Voraussetzungen für die staatliche Anerkennung dieser Schulen und ihre Finanzierung aus öffentlichen Mitteln bleibt dem Landesrecht oder einer Vereinbarung vorbehalten.

Aus dem Charakter des kirchlichen Dienstes als öffentlichem Dienst folgt keine Anwendung der Regelungen des Beamtenrechts. Die Kirchen werden jedoch soweit möglich eine Angleichung ihrer dienstrechtlichen Bestimmungen an die beamtenrechtlichen Grundsätze vornehmen.

Die Kirchen werden die in Absatz 3 genannten Vorschriften nicht in Kraft setzen, bevor die Einspruchsfrist abgelaufen ist. Hat das zuständige Staatsministerium Einspruch eingelegt, sind die Kirchen nicht berechtigt, diese Vorschriften in Kraft zu setzen, bevor der Einspruch nicht zurückgenommen oder auf Klage der Kirchen rechtskräftig für unbegründet erklärt wurde.

Der Freistaat erkennt seine Baulastpflicht an folgenden Schloßkapellen an:

- 1) Augustusburg
- 2) Schloß Weesenstein

Die Kirchen werden bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche auf Erfüllung staatlicher Baulastverpflichtungen auf die wirtschaftliche Lage des Freistaates Rücksicht nehmen.

Unbeschadet der staats- und kirchenaufsichtlichen Genehmigungserfordernisse sind die innerkirchlich zuständigen Stellen und die Gemeinden berechtigt, die Auseinandersetzung durch entsprechende Vereinbarungen beschleunigt durchzuführen. Die Vertragsparteien begrüßen und empfehlen solche einvernehmlichen Regelungen durch die örtlich Beteiligten, auch solange die im Vertrag angestrebte Klärung noch nicht erfolgt ist.

Der Freistaat trägt die Bau- und Unterhaltungslast an Räumen in Justizvollzugsanstalten und staatlichen Krankenhäusern, die überwiegend gottesdienstlichen Zwecken dienen, solange das entsprechende Gebäude als Justizvollzugsanstalt oder Krankenhaus Verwendung findet oder gefunden hat. Im Falle einer Nutzungsänderung entfallen die Rechte der Kirchen an den ihnen zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten.

Die zwischen dem Freistaat Sachsen und den evangelischen Kirchen geschlossene Vereinbarung zur Regelung der seelsorgerischen Tätigkeit in den Justizvollzugsanstalten vom 25. Januar 1993 bleibt unberührt.

Zwischen den Vertragsparteien besteht Übereinstimmung, daß von der getroffenen Abgeltungsklausel sämtliche Ansprüche aus der Staatsleistungsgarantie gemäß Artikel 109 Abs. 4 der Verfassung des Freistaates Sachsen in Verbindung mit Artikel 138 Abs. 1 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 und gemäß Artikel 112 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen erfaßt sind. Damit entfallen diese Ansprüche unabhängig davon, ob die entsprechenden Rechtsgrundlagen den Parteien bei Vertragsschluß bereits bekannt waren. Die Ansprüche aus staatlichen Baulastverpflichtungen gemäß Artikel 11 Abs. 1 Satz 2 dieses Vertrages bleiben unberührt.

Die Mittel stehen zur freien Verfügung der Kirchen. Eine Prüfung der Verwendung dieser Mittel durch staatliche Stellen findet nicht statt.

Soweit im Hinblick auf die bisher geleisteten Abschlagszahlungen für die Jahre 1991 und 1992 Rückzahlungspflichten einzelner Kirchen zugunsten des Freistaates entstanden sind, werden diese erlassen. Im übrigen erfolgt unter Berücksichtigung der bereits gewährten Leistungen eine Nachzahlung, deren Höhe sich nach denselben Grundsätzen bemißt, die für die Feststellung des Gesamtbetrages maßgebend waren. Für das Jahr 1990 werden keine Zahlungen geleistet.

Maßgebend ist die Besoldungsordnung für Beamte aus dem Beitrittsgebiet. Berücksichtigungsfähig sind Besoldungsänderungen, die ab dem 1. Januar 1994 wirksam werden.

Die Zahlungen erfolgen auf ein von der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens zu benennendes Konto, das dem zuständigen Staatsministerium bekanntgegeben wird. Eine Leistung auf dieses Konto wird erst vorgenommen, nachdem die vertragschließenden Kirchen dem zuständigen Staatsministerium gegenüber ihre Einigung über die interne Verteilung der Beträge schriftlich mitgeteilt haben. Diese Mitteilung ist für den Freistaat bindend, solange sie nicht von einer der beteiligten Kirchen gegenüber dem zuständigen Staatsministerium widerrufen wird. Soweit keine Einigung zwischen den beteiligten

Kirchen besteht, sind die jeweils fälligen Gelder nach den Vorschriften der Hinterlegungsordnung vom 10. März 1937 (RGBl. I S. 285), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. August 1990 (BGBl. I S. 1765), zu hinterlegen.

Artikel 15 des Vertrages gilt nicht, wenn die Datenübermittlung für privatrechtliche oder für privatrechtlich organisierte Werke und Einrichtungen erfolgen soll.

Regelmäßige Datenübermittlungen erfolgen in bestimmten zeitlichen Abständen an die jeweils zuständige kirchliche Stelle. Neben der Religionszugehörigkeit werden die Daten nach § 30 Abs. 1 und 2 des Sächsischen Meldegesetzes unter den dort genannten Voraussetzungen übermittelt. Gleiches gilt bei Änderungen dieser Daten. Näheres wird durch Vereinbarung zwischen dem zuständigen Staatsministerium und den Kirchen geregelt.

Maßgebend ist das Sächsische Meldegesetz in seiner zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung (SächsGVBl. 1993 S. 353).

Die Kirchen sind berechtigt, in ihren Kirchensteuerordnungen Mindestbeträge und Obergrenzen festzulegen.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß eine Verständigung über einen einheitlichen Zuschlagssatz Voraussetzung für die staatliche Verwaltung der Kirchensteuer ist. Erfolgt keine Einigung über den Zuschlagssatz mit anderen kirchensteuererhebungsberechtigten Religionsgemeinschaften, so wird das Staatsministerium der Finanzen nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen darüber befinden, ob bezüglich der vertragschließenden Kirchen die Verwaltung der Kirchensteuer durch die Finanzämter erfolgen kann.

Die Kirchen werden ihre Kirchensteuerbeschlüsse auch dann vorlegen, wenn sie denen des vorangegangenen Haushaltsjahres entsprechen.

Die vertragschließenden Kirchen werden dem Staatsministerium der Finanzen ein von der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens einzurichtendes Konto benennen, auf das die Kirchensteuereinnahmen der betreffenden Kirchen insgesamt zu überweisen sind, nachdem die Kirchen sich über die Aufteilung der Kirchensteuereinnahmen geeinigt und dies dem Staatsministerium der Finanzen angezeigt haben.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß die Finanzämter nur zur bloßen Datenübermittlung verpflichtet sind. Die Aufbereitung des Datenmaterials nach bestimmten Ordnungsgesichtspunkten ist durch diese Bestimmung nicht umfaßt.

Die Vertragsparteien gehen davon aus, daß die kirchlichen Träger Fördermittel in derselben Höhe beanspruchen können wie kommunale oder andere freie Träger, die vergleichbare Leistungen erbringen.

Die Abschlüsse an den kirchlichen Ausbildungseinrichtungen werden staatlich anerkannt, wenn die Gleichwertigkeit mit entsprechenden staatlichen Ausbildungsgängen gewährleistet ist. Die Entscheidung hierüber trifft das zuständige Staatsministerium. Diese Bildungsstätten sind nach allgemeinen Grundsätzen zu fördern.

Die Festlegung gesetzlicher und kirchlicher Feiertage erfolgt durch Landesgesetz. Soweit ein kirchlicher Feiertag nicht zugleich gesetzlicher Feiertag ist, gewährleistet der Freistaat, daß

1. Schüler und Auszubildende sowie

2. Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, soweit keine zwingenden betrieblichen Erfordernisse entgegenstehen, den Hauptgottesdienst besuchen können und in dem dafür erforderlichen Umfang von ihrer Ausbildungs- oder Arbeitsstelle fernbleiben können.

Von der staatlichen Vollstreckungshilfe sind nach übereinstimmender Auffassung der Vertragsparteien nur solche Gebühren erfaßt, die nach der Gebührenordnung für die Benutzung und Unterhaltung der Friedhofsanlagen erhoben werden. Da-

gegen sind Gebühren für kirchliche Beisetzungsfeierlichkeiten, Fremdleistungen anderer Unternehmen sowie etwaige Gebühren für kirchliche Amtshandlungen nicht im Wege der Verwaltungsvollstreckung beitreibar.

Der Freistaat betreibt öffentlich-rechtliche Rundfunk- und Fernsehanstalten auf staatsvertraglicher Grundlage nur mit anderen Bundesländern. Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit, daß die Vorhaben des Artikels 23 Abs. 1 dieses Vertrages in den bestehenden Rundfunkstaatsverträgen (Staatsvertrag über den Mitteldeutschen Rundfunk vom 30. Mai 1991, SächsGVBl. S. 169; Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 31. August 1991, SächsGVBl. S. 425) bereits ausreichend umgesetzt sind. Bei einer Fortschreibung oder Änderung der bezeichneten Rundfunkstaatsverträge wird der Freistaat auf eine Berücksichtigung der in Absatz 1 festgelegten Grundsätze hinwirken. Soweit dies nicht durchsetzbar erscheint, entfällt eine Bindung des Freistaates an die Regelung des Kirchenvertrages.

Die Kirchen erklären, daß aus ihrer Sicht dieser Vertrag für die ehemals preußischen Landesteile an die Stelle des Vertrages des Freistaates Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen vom 11. Mai 1931 tritt.

Dresden, den 24. März 1994

Für den Freistaat Sachsen
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf
Ministerpräsident

Für die Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Sachsens
Hans-Dieter Hofmann
Präsident

Für die Evangelische Kirche
der schlesischen Oberlausitz
Prof. Dr. Joachim Rogge
Bischof

Für die Evangelische Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen
Dr. Eberhard Schmidt
Propst

Für die Evangelische Kirche
in Berlin-Brandenburg
Horstdieter Wildner
Konsistorialpräsident

Für die Evangelisch-Lutherische
Kirche in Thüringen
Walter Weispfennig
Oberkirchenrat

14. SAJONIA-ANHALT

- Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit der Jüdischen Gemeinschaft in Sachsen-Anhalt Vom 23. März 1994 (GVBl. LSA S. 795)
Acuerdo del Land Sajonia-Anhalt con la comunidad judía en Sajonia-Anhalt
- Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Land Sachsen-Anhalt vom 15. Januar 1998 (GVBl. S. 161) Inkrafttreten: 23. April 1998
Acuerdo entre la Santa Sede y el Land de Sajonia-Anhalt de 15 de enero de 1998

- Vertragsgesetz vom 31. März 1998 (GVBl. S. 192)
Ley del acuerdo
- Vertrag des Landes Sachsen-Anhalt mit den Evangelischen Landeskirchen in Sachsen-Anhalt (Evangelischer Kirchenvertrag Sachsen-Anhalt) Vom 15. September 1993 (GVBl. 1994 S. 173)
Vertragsgesetz vom 3. Februar 1994 (GVBl. S. 172) geändert durch Gesetz vom 19.3.2002, GVBl. S. 130, 152
Acuerdo del Land de Sajonia Anhalt con la Iglesia evangélica de 15 de septiembre de 1993
Ley del acuerdo de 3 de febrero de 1994, modificado por Ley de 19 de marzo de 2000

ACORDÓ fra la Santa Sede e il Land Sassonia-Anhalt

LA SANTA SEDE, rappresentata dal Nunzio Apostolico in Germania, Mons. Giovanni Lajolo, Arcivescovo titolare di Cesariana,

e

IL LAND SASSONIA-ANHALT,

rappresentato dal Ministro -Presidente, Dott. Reinhard Höppner,

uniti nella consapevolezza che con la riunificazione della Germania sono stati creati nel Land Sassonia-Anhalt, nel rispetto del diritto fondamentale della libertà religiosa e del principio della reciproca indipendenza di Chiesa e Stato, i presupposti per un rapporto di mutua cooperazione;

concordi nel desiderio di consolidare e promuovere in spirito di amicizia le relazioni tra la Chiesa cattolica e il Land Sassonia-Anhalt;

considerando il vigente Concordato fra la Santa Sede ed il Reich Germanico del 20 luglio 1933, per quanto esso vincola il Land, e tenendo presente la Solenne Convenzione fra la Santa Sede e la Prussia del 14 giugno 1929;

con lo scopo di adeguare alle attuali esigenze, di sviluppare e di regolare in modo stabile le basi di comuni interessi, hanno convenuto negli articoli seguenti

Art. 1

(1) [Libertà religiosa]

Il Land Sassonia-Anhalt dà protezione legale alla libertà di professare e praticare pubblicamente la fede cattolica.

(2) La Chiesa cattolica regola e amministra i propri affari autonomamente nell'ambito delle leggi generali vigenti.

(3) Restano intatte le disposizioni di legge secondo le quali gli ecclesiastici, i loro assistenti e le persone che in preparazione alla professione partecipano all'attività professionale, hanno facoltà di rifiutare la testimonianza su quello che è stato confidato o è divenuto noto ad essi in qualità di pastori d'anime. Il Land si adopererà per il mantenimento di questa protezione del segreto relativo alla cura d'anime e alla confessione

Art. 2

(1) [Reciproca collaborazione]

Il Governo del Land e i Vescovi diocesani si incontreranno regolarmente e in caso di bisogno per colloqui comuni su quelle questioni che toccano il loro reciproco rapporto o sono di interesse per ambedue le parti.

(Protocollo Finale)

(2) Nei progetti di legislazione e nei programmi su materie che riguardano direttamente gli interessi della Chiesa cattolica, il Governo del Land farà partecipare la Chiesa cattolica in modo adeguato.

(Protocollo Finale)

(3) Per la cura di tali compiti di fronte allo Stato e per una migliore reciproca informazione, i Vescovi diocesani nominano

un incaricato e istituiscono presso la sede del Governo del Land un Ufficio Cattolico come Commissariato dei Vescovi del Land Sassonia-Anhalt.

Art. 3 [Giorni festivi]

La protezione delle domeniche e delle festività ecclesiastiche viene garantita.

Art. 4 [Insegnamento della religione]

(1) Il Land garantisce nelle scuole pubbliche il regolare insegnamento della religione cattolica come materia ordinaria.

(2) I contenuti ed i libri di testo dell'insegnamento della religione cattolica sono da stabilirsi d'intesa con i Vescovi diocesani.

(3) L'insegnamento della religione cattolica presuppone un'abilitazione ecclesiastica all'insegnamento (missio canonica) da parte del Vescovo diocesano competente. Al riguardo, nella prima assunzione si deve presentare un certificato del competente Vescovo diocesano. Se si tratta di un sacerdote, l'abilitazione ecclesiastica all'insegnamento si considera concessa. L'abilitazione ecclesiastica all'insegnamento può essere accordata anche temporaneamente e, in casi motivati, revocata.

(Protocollo Finale)

(4) Senza pregiudizio del diritto di vigilanza da parte dello Stato, il competente Vescovo diocesano ha il diritto di assicurarsi mediante ispezione, secondo una procedura convenuta con il Governo del Land, che il contenuto e la forma dell'insegnamento della religione corrispondono alla dottrina e ai principi della Chiesa cattolica.

(5) La designazione contrattuale di personale per l'insegnamento della religione, che esercita tale professione come occupazione primaria o secondaria e viene a ciò deputato in modo stabile o temporaneo provenendo dal servizio ecclesiastico, rimane riservata a una speciale intesa.

(6) La partecipazione della Chiesa cattolica all'opera di formazione, aggiornamento e perfezionamento degli insegnanti di religione, svolta dallo Stato, viene regolata da una speciale intesa.

Art. 5

(1) [Corsi di studio teologici]

Il Land garantisce, nei rispettivi curricula di studio per l'abilitazione all'insegnamento, la formazione nella materia Religione cattolica per le scuole a indirizzo generale e professionali. La formazione in questi corsi di studio è conforme alla dottrina e ai principi della Chiesa cattolica.

(Protocollo Finale)

(2) Professori e professoressa e altre persone, che svolgono compiti di insegnamento in modo autonomo e il cui incarico con compiti di insegnamento necessita dell'approvazione da parte dello Stato, vengono chiamati o incaricati soltanto quando il Governo del Land si è assicurato mediante una procedura riservata presso il Vescovo diocesano che non esistono obiezioni riguardo alla dottrina e alla condotta. Qualora vengano sollevate eccezioni, queste devono essere indicate dal Vescovo diocesano in modo adeguato, secondo le circostanze del singolo caso.

(Protocollo Finale)

(3) Qualora uno di tali docenti manchi contro la dottrina della Chiesa cattolica oppure la sua condotta non sia più conciliabile con i principi della Chiesa cattolica, e ciò sia stato accertato da parte della Chiesa, il Vescovo diocesano lo comunicherà al Governo del Land. In questo caso tale persona non può più svolgere la sua attività accademica. Il Land provvederà ad una sostituzione equivalente, necessaria per la soddisfazione delle esigenze dell'insegnamento. Nello stesso tempo il Governo del Land entrerà, senza indugio, in trattative con il Vescovo diocesano riguardo al modo e all'ambito del rimedio da adottare.

(4) Gli ordinamenti degli esami sono posti in vigore soltanto se in precedenza, con domanda al Vescovo diocesano, è stato accertato che non vengono sollevate eccezioni motivate. Lo stesso vale nella stesura degli ordinamenti degli studi.

(Protocollo Finale)

Art. 6

(1) [Scuole ecclesiastiche]

La Chiesa cattolica, inclusi gli ordini e le congregazioni religiose che le appartengono così come altre istituzioni ecclesiastiche, ha il diritto di istituire e di dirigere scuole in libera gestione su base confessionale.

(2) Regolamentazioni particolari della procedura per il riconoscimento di tali scuole da parte dello Stato e del loro cofinanziamento con fondi pubblici rimangono riservate alla normativa del Land; il Land favorirà le scuole cattoliche nella stessa misura di altre scuole in libera gestione.

Art. 7

(1) [Istituti universitari ecclesiastici]

Gli istituti universitari ecclesiastici eretti dalla Chiesa cattolica possono ottenere la qualifica di istituti universitari riconosciuti dallo Stato secondo le particolari disposizioni della normativa del Land.

(Protocollo Finale)

(2) Questioni ulteriori rimangono riservate a un'intesa da stipulare di volta in volta tra il Governo del Land e la Chiesa cattolica.

Art. 8

(1) [Istituzioni di carità e di formazione]

La Chiesa cattolica, inclusi gli ordini e le congregazioni religiose che le appartengono così come altre istituzioni ecclesiastiche e caritative, ha il diritto di mantenere, nell'ambito formativo e sociale come pure nel settore sanitario, istituzioni proprie per la cura e la consulenza di particolari gruppi di destinatari.

(2) La Chiesa cattolica ha il diritto di mantenere, nell'ambito formativo e sociale come pure nel settore sanitario, istituzioni proprie per la formazione, l'aggiornamento e il perfezionamento dei suoi collaboratori e delle sue collaboratrici. Qualora i corsi di formazione siano equivalenti a quelli dell'ambito statale, ai loro attestati conclusivi va attribuito il riconoscimento da parte dello Stato.

(3) Nella misura in cui le istituzioni di cui ai commi 1 e 2 espletino compiti generali e si possa ricorrere ad esse senza riguardo all'appartenenza confessionale, esse hanno diritto ad essere favorite nel quadro delle leggi.

(Protocollo Finale)

Art. 9

(1) L'attività della Chiesa per i giovani è garantita e viene tenuta, in adeguata considerazione nel quadro generale delle sovvenzioni statali e all'interno degli organi di politica giovanile del Land.

(2) La libertà della Chiesa cattolica di operare nella formazione degli adulti è garantita da parte del Land. Regolamentazioni particolari della procedura per il riconoscimento di istituzioni ecclesiastiche per la formazione degli adulti e del loro cofinanziamento con fondi pubblici rimangono riservate alla normativa del Land.

Art. 10

(1) [Cura d'anime nei pubblici istituti]

Il Land accorda alla Chiesa cattolica la possibilità di celebrare il culto divino e organizzare manifestazioni religiose come anche di esercitare attività pastorale negli ospedali statali, nelle case di assistenza, negli istituti di prevenzione e pena, nei centri

di formazione della polizia ed in altre istituzioni del Land. I locali a tal fine necessari vengono messi a disposizione dal Land.

(2) Qualora detti compiti vengano svolti come impiego primario o secondario da un cappellano messo appositamente a disposizione, la nomina viene fatta dal competente Vescovo diocesano, d'intesa con il Governo del Land per gli istituti di prevenzione e pena così come per i centri di formazione della polizia e per altre istituzioni della polizia, o dopo aver preso contatto con il medesimo Governo per le altre istituzioni.

(3) Näheres wird durch besondere Vereinbarungen geregelt. I particolari vengono regolati da speciali intese.

Art. 11

(1) [Radiotelevisione]

Il Land si adopererà affinché gli enti radiotelevisivi di diritto pubblico mettano a disposizione della, Chiesa cattolica, per lo svolgimento del suo ministero di evangelizzazione, congrui tempi di trasmissione. Negli organi di controllo (consigli per la radiotelevisione, commissioni per la programmazione e organi assimilabili) la Chiesa cattolica dovrà essere rappresentata.

(Protocollo Finale)

(2) Resta intatto il diritto della Chiesa cattolica di organizzare una radiotelevisione privata conformemente alle prescrizioni di legge del Land o di avere parte in enti radiotelevisivi di diritto privato.'

Art. 12

(1) [Provista di uffici ecclesiastici]

La Chiesa cattolica conferisce i propri uffici senza il concorso del Land o del Comune.

(Protocollo Finale)

(2) Nel caso di sede episcopale impedita o vacante, il capitolo cattedrale comunica al Ministro-Presidente il nome di colui che ha assunto il governo transitorio della diocesi.

(3) Alcuni giorni prima della nomina di un ecclesiastico, nella diocesi di Magdeburgo, a Ordinario del luogo, a Vescovo ausiliare o a vicario generale, la competente autorità ecclesiastica darà conoscenza al Ministro-Presidente di questa intenzione e delle notizie personali dell'ecclesiastico medesimo.

(Protocollo Finale)

Art. 13 [Ordini e congregazioni religiose]

Gli ordini e le congregazioni religiose sono sottoposti, riguardo alla loro fondazione, alle loro residenze e alla loro attività, esclusivamente ai limiti delle leggi generali vigenti.

Art. 14

(1) [Diritti degli enti giuridici]

Le diocesi, le sedi episcopali, i capitoli cattedrali, le parrocchie e simili comunità ecclesiastiche come pure le associazioni da esse formate, sono enti di diritto pubblico; il loro servizio è servizio pubblico.

(Protocollo Finale)

(2) Per tempo, prima dell'entrata in vigore, la Chiesa cattolica notificherà al Governo del Land nonché agli enti territoriali comunali, interessati sotto l'aspetto territoriale, le decisioni riguardanti la progettata erezione, soppressione e modifica degli enti ecclesiastici di diritto pubblico. L'erezione e la modifica di istituti ecclesiastici e fondazioni ecclesiastiche di diritto pubblico con personalità giuridica propria necessitano dell'autorizzazione del Governo del Land. Restano intatte le disposizioni di legge riguardanti le fondazioni private.

(Protocollo Finale)

(3) Le prescrizioni delle diocesi sulla rappresentanza giuridico-patrimoniale degli enti, degli istituti e delle fondazioni della Chiesa, dotati di personalità giuridica pubblica, vengo-

no presentate al Governo del Land prima della loro emanazione. Il Governo del Land può sollevare eccezione entro un mese, quando non sia garantita una regolare rappresentanza giuridico-patrimoniale.

(Protocollo Finale)

Art. 15 [*Diritto di proprietà ecclesiastica ed edifici ecclesiastici di proprietà non-ecclesiastica*]

La proprietà e gli altri diritti patrimoniali della Chiesa cattolica sono garantiti.

(Protocollo Finale)

(2) Nell'applicare norme di esproprio il Land e gli enti territoriali comunali avranno riguardo agli interessi ecclesiastici ed eventualmente presteranno aiuto alla Chiesa cattolica nel procurarsi terreni sostitutivi di uguale valore.

(Protocollo Finale)

(3) Per le chiese e gli altri edifici ecclesiastici, che sono di proprietà del Land e vengono usati per scopi ecclesiastici o caritativi, viene garantito lo scopo di destinazione. Nel quadro del proprio obbligo di contribuire al mantenimento dei fabbricati, il Land si prenderà cura della manutenzione di tali edifici. Nel quadro della suddetta destinazione la Chiesa cattolica osserva gli obblighi per la sicurezza della circolazione per gli edifici da essa usati. Il Land si adopererà nei confronti dei comuni per far sì che venga mantenuto il fine di destinazione degli edifici ecclesiastici comunali.

(Protocollo Finale)

(4) Per mezzo di un'intesa con l'ufficio ecclesiastico di volta in volta competente, il proprietario obbligato al mantenimento del fabbricato si può impegnare a trasferire la proprietà del terreno dell'edificio destinato a scopi ecclesiastici o caritativi, svincolandosi dall'onere di contribuzione al mantenimento del fabbricato, eventualmente dietro indennizzo.

Art. 16 [*Cimiteri ecclesiastici*]

I cimiteri ecclesiastici godono della stessa protezione statale dei cimiteri comunali. Le parrocchie e simili comunità ecclesiastiche hanno il diritto di istituire nuovi cimiteri.

(Protocollo Finale)

Art. 17

(1) [*Cura dei monumenti*]

La Chiesa cattolica si impegna a conservare e a curare gli edifici di valore monumentale con le relative appartenenze fondiarie come pure i loro oggetti artistici e culturali. Essa avrà cura che le sue parrocchie e simili comunità ecclesiastiche, i suoi istituti e le sue fondazioni procedano in modo corrispondente, nella misura in cui tali impegni non comportino nel singolo caso oneri insostenibili per le parrocchie e simili comunità ecclesiastiche, per gli istituti o le fondazioni. Nel caso di monumenti della Chiesa cattolica di rilevanza culturale, che sono destinati a servire per la liturgia o per altre azioni culturali, le autorità della sovrintendenza ai monumenti devono dare preminente considerazione agli interessi culturali e pastorali, che sono da determinare da parte del competente Vescovo diocesano. Prima dell'attuazione di provvedimenti, dette autorità si mettono in contatto con il competente Vescovo diocesano.

(2) Le disposizioni della legge per la salvaguardia dei monumenti, relative sia a provvedimenti per la prevenzione di pericoli da parte delle autorità della sovrintendenza - provvedimenti che esse adottano in osservanza dei propri compiti - sia ad obblighi di autorizzazione sia alla consegna di reperti sia ad espropri, non si applicano a monumenti di rilevanza culturale che sono in proprietà ecclesiastica, se questi sono destinati a servire per la liturgia e per altre azioni culturali e se la Chiesa cattolica, d'intesa con la suprema autorità della sovrintendenza, emana prescrizioni proprie per la salvaguardia dei medesimi monumenti culturali.

(3) Nell'assegnazione dei fondi del Land per la cura dei monumenti, la Chiesa cattolica viene presa adeguatamente in considerazione, nel rispetto delle regolamentazioni della legge per la salvaguardia dei monumenti. Il Land si adopererà per far sì che la Chiesa cattolica riceva aiuti anche da quelle istituzioni, che a livello nazionale e internazionale operano per la cura della cultura e dei monumenti.

Art. 18

(1) [*Prestazione finanziaria statale*]

Il Land versa alla Chiesa cattolica un contributo globale (prestazione finanziaria statale) in luogo di dotazioni per fini di governo ecclesiastico e di sovvenzioni per fini di trattamento economico e pensione dei parroci, concesse in passato, come pure in luogo di altri pagamenti fondati su titoli legali più antichi. La prestazione finanziaria statale comprende anche sovvenzioni derivanti dall'erezione della diocesi di Magdeburgo. I patronati statali sono aboliti.

(Protocollo Finale)

(2) Oltre a detta prestazione finanziaria statale vengono fornite ulteriori prestazioni soltanto se sono previste nel presente Accordo o nelle leggi generali.

(3) La prestazione finanziaria statale ammonta nel 1991 a 4.200.000,00 DM, nel 1992 a 5.300.000,00 DM.

(Protocollo Finale)

Art. 19

(1) [*Diritto di imposta ecclesiastica. Amministrazione ed esazione delle imposte ecclesiastiche*]

Le diocesi, le loro parrocchie e simili comunità ecclesiastiche e le associazioni da esse formate, hanno il diritto di percepire imposte ecclesiastiche, compreso il contributo alla Chiesa (Kirchgeld), a norma delle disposizioni previste dalla legislazione del Land, sulla base dei regolamenti delle imposte.

(Protocollo Finale)

(2) Per il calcolo dell'imposta ecclesiastica come addizionale dell'imposta sul reddito (imposta sul salario), le diocesi concorderanno un'aliquota aggiuntiva unitaria.

(3) I regolamenti delle imposte ecclesiastiche, incluse le modifiche ed integrazioni dei medesimi, come anche le deliberazioni sulle aliquote delle imposte ecclesiastiche, necessitano del riconoscimento da parte dello Stato.

(Protocollo Finale)

(4) Su istanza delle diocesi l'amministrazione (determinazione e riscossione) dell'imposta ecclesiastica, in quanto quest'ultima sia riconosciuta, deve essere trasferita agli uffici fiscali. Se l'imposta sul salario lavorativo viene riscossa nei luoghi di lavoro nel Land Sassonia-Anhalt, i datori di lavoro sono obbligati a trattenere e a versare l'imposta ecclesiastica secondo l'aliquota riconosciuta.

(Protocollo Finale)

(5) Agli uffici fiscali spetta l'esazione delle imposte ecclesiastiche da essi amministrare.

Art. 20 [*Dati anagrafici*]

Le autorità anagrafiche trasmetteranno alla Chiesa cattolica, ai fini dell'espletamento dei suoi compiti, i dati del registro anagrafico a ciò richiesti. La Chiesa cattolica garantisce che viene assicurata una protezione dei dati equivalente a quella nell'ambito statale.

(Protocollo Finale)

Art. 21 [*Esenzione da tasse*]

Il Land estenderà alle diocesi, alle sedi episcopali, ai capitoli cattedrali, alle parrocchie e simili comunità ecclesiastiche e alle associazioni da esse formate, come pure ai loro istituti, fondazioni e associazioni di diritto pubblico, le esenzioni da

tasse, basate sulla legislazione del Land e vigenti per il Land stesso.

(Protocollo Finale)

Art. 22

(1) La Chiesa cattolica, le sue parrocchie e simili comunità ecclesiastiche e le sue articolazioni sono autorizzate a chiedere ai propri membri — indipendentemente dalle imposte ecclesiastiche, incluso il contributo alla Chiesa (Kirchgeld) - offerte ed altre prestazioni volontarie per fini ecclesiastici.

(2) Qualora dalla normativa del Land venga introdotta una riserva generale d'autorizzazione per le collette, sono date per autorizzate a favore della Chiesa cattolica, ogni anno, complessivamente due collette generali a domicilio e sulle strade per scopi ecclesiastici. In tal caso i tempi delle collette vengono fissati prendendo contatto con il Governo del Land.

Art. 23 [Parità]

Qualora il Land in Accordi con altre comunità religiose assimilabili conceda diritti e prestazioni superiori al presente Accordo, le Parti contraenti esamineranno insieme se a motivo del principio di parità siano necessarie modifiche del presente Accordo.

Art. 24 [Clausola della composizione amichevole]

Le Parti contraenti cureranno uno scambio permanente su tutte le questioni che emergano dalle disposizioni del presente Accordo. Esse elimineranno in via amichevole le divergenze d'opinione, che sorgessero eventualmente tra di loro in avvenire circa l'interpretazione o l'applicazione di qualche disposizione del presente Accordo.

Art. 25 [Regolamentazione definitiva]

Le materie delle relazioni fra il Land Sassonia-Anhalt e la Chiesa cattolica, trattate nel presente Accordo, sono regolate in modo definitivo con questo Accordo.

Art. 26

(1) [Entrata in vigore]

Il presente Accordo, i cui testi italiano e tedesco fanno ugualmente fede, necessita di ratifica. Gli strumenti di ratifica dovranno essere scambiati quanto prima.

(2) Il presente Accordo, incluso il Protocollo Finale che forma parte costitutiva integrante dell'Accordo medesimo, entra in vigore il giorno successivo allo scambio degli strumenti di ratifica.

Fatto in doppio originale.

Magdeburgo, il 15 gennaio 1998

Für das Land Sachsen-Anhalt

gez. Reinhard Höppner

Dr. Reinhard Höppner

Ministerpräsident des Landes Sachsen-Anhalt

SCHLUSSPROTOKOLL PROTOCOLLO FINALE

In relazione all'Articolo 2, comma 1

Le Parti contraenti concordano che per incontri «regolari» si intendono riunioni che abbiano luogo, per quanto possibile, una volta l'anno.

In relazione all'Articolo 2, comma 2

La partecipazione «adeguata» della Chiesa cattolica nei progetti di legislazione consiste, di regola, nella consultazione tempestiva prima che il Governo del Land proceda a decidere sulla presentazione del progetto di legge.

In relazione all'Articolo 4, comma 3

Con lo scadere del termine o con la revoca dell'abilitazione ecclesiastica all'insegnamento cessa l'autorizzazione ad impartire l'insegnamento della religione. La Chiesa cattolica si adopererà per adottare regolamentazioni unitarie per la concessione e la revoca della missio canonica nel Land Sassonia-Anhalt. Competente per la revoca della missio canonica è il Vescovo diocesano, nella cui diocesi l'insegnamento della religione viene impartito.

In relazione all'Articolo 5, comma 1

(1) I particolari vengono regolati mediante una speciale intesa.

(2) In luogo delle prescrizioni ecclesiastiche, menzionate nel Protocollo finale all'articolo 19 del Concordato fra la Santa Sede ed il Reich Germanico del 20 luglio 1933, per i rapporti di tutte le cattedre di Teologia e di Pedagogia della religione presso gli istituti universitari statali nel Land Sassonia-Anhalt con l'autorità ecclesiastica sono in vigore, al momento della stipulazione del presente Accordo, la Costituzione Apostolica «Sapientia Christiana» del 15 aprile 1979, così come le relative Norme applicative del 29 aprile 1979 (A.A.S., LXXI, pagg. 469-521) e i due Decreti della Congregazione per l'Educazione Cattolica del 10 gennaio 1983 (A.A.S., LXXV, pagg. 336-341).

In relazione all'Articolo 5, comma 2

Qualora le persone proposte non siano tenute alla condotta sacerdotale, è richiesta una condotta conforme ai principi della Chiesa cattolica.

In relazione all'Articolo 5, comma 4

Il Vescovo diocesano ha il diritto di inviare un rappresentante come osservatore agli esami orali finali nelle materie della Teologia cattolica. Di volta in volta le rispettive date gli devono essere precedentemente comunicate per tempo.

In relazione all'Articolo 7, comma 1

L'espressione «istituti universitari ecclesiastici» ai sensi dell'Articolo 7, comma 1, comprende anche un seminario diocesano a norma dell'articolo 6 dell'Accordo fra la Santa Sede e i Länder Sassonia-Anhalt, Brandeburgo e Stato Libero di Sassonia sull'erezione della diocesi di Magdeburgo del 13 aprile 1994.

In relazione all'Articolo 8, comma 3

Per «compiti generali» si intendono quelli che la Chiesa cattolica assolve al posto di un'attività da parte dello Stato. Per il resto si è d'accordo che rimane intatto un sostegno in altri casi.

In relazione all'Articolo 11, comma 1

Dell'istanza di cui al comma 1 si tiene conto per mezzo dei vigenti accordi statali sulla normativa della diffusione radiotelevisiva (Staatsvertrag über den Mitteldeutschen Rundfunk [MDR] del 30 maggio 1991 [GVBl. LSA, pag. 112]; Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland del 31 agosto 1991 [GVBl. LSA, pag. 479], modificato da ultimo dall'articolo 1 del Dritte Rundfunkänderungsstaatsvertrag dal 26 agosto 1996 all'11 settembre 1996 [GVBl. LSA, pag. 381]; Staatsvertrag über die Körperschaft des öffentlichen Rechts «Deutschlandradio» del 17 giugno 1993 [GVBl. LSA, pag. 771], modificato dall'articolo 6 del Dritte Rundfunkänderungsstaatsvertrag dal 26 agosto 1996 all'11 settembre 1996 [GVBl. LSA, pag. 381]). Nel caso di modifica dei vigenti accordi statali sulla normativa della diffusione radiotelevisiva o di stipulazione di nuovi accordi le Parti contraenti entreranno anteriormente in rapporto per tener conto degli interessi ecclesiastici.

In relazione all'Articolo 12, comma 1

Il Land non insiste sull'osservanza dei requisiti enumerati negli articoli 9 e 10 della Solenne Convenzione fra la Santa Sede e la Prussia del 14 giugno 1929 e nell'articolo 14, capoverso 2, numero 1, e capoverso 3 del Concordato fra la Santa Sede ed il Reich Germanico del 20 luglio 1933.

In relazione all'Articolo 12, comma 3

(1) Il Land rinuncia all'applicazione degli articoli 6 e 7 della Solenne Convenzione fra la Santa Sede e la Prussia del 14 giugno 1929, per quanto essi si riferiscono al concorso del Land.

(2) Il Land non applica l'articolo 16 del Concordato fra la Santa Sede ed il Reich Germanico del 20 luglio 1933.

In relazione all'Articolo 14, comma 1

(1) La dichiarazione che il servizio ecclesiastico è servizio pubblico consegue dallo stato di ente di diritto pubblico. Essa non significa che il servizio ecclesiastico è servizio pubblico ai sensi del diritto statale relativo al servizio pubblico. Attesi l'autonomia della Chiesa cattolica e i compiti del servizio ecclesiastico, diversi rispetto a quelli del servizio pubblico statale, le regolamentazioni del diritto statale relativo al servizio pubblico non si applicano direttamente al servizio ecclesiastico. Esse vengono tuttavia assunte dalla Chiesa cattolica nei loro principi, ciò che anche giustifica la qualificazione del servizio ecclesiastico come servizio pubblico.

(2) Le Parti contraenti prendono come norma che il passaggio dal servizio ecclesiastico a quello pubblico e viceversa non avrà, come conseguenza, svantaggi sproporzionati derivanti dall'applicazione delle disposizioni del diritto relativo al servizio pubblico.

In relazione all'Articolo 14, comma 2

(1) Si è d'accordo che saranno erette a fondazioni o istituti di diritto pubblico soltanto istituzioni ecclesiastiche particolarmente importanti.

(2) Piccoli cambiamenti territoriali delle diocesi, che sono attuati nell'interesse della locale cura d'anime, sono da notificarsi al Land. Del resto, i cambiamenti dell'organizzazione e circoscrizione diocesana avvengono d'intesa con il Governo del Land.

In relazione all'Articolo 14, comma 3

(1) Le prescrizioni delle diocesi sulla rappresentanza giuridico-patrimoniale degli enti, degli istituti e delle fondazioni della Chiesa, dotati di personalità giuridica pubblica, vengono pubblicate, su richiesta del competente ufficio ecclesiastico, come notificazione del Ministero del Culto nel Foglio Ministeriale per il Land Sassonia-Anhalt.

(2) Per l'azione legale contro l'eccezione si dà il ricorso giudiziario amministrativo.

In relazione all'Articolo 15, comma 1

L'ambito della garanzia si misura secondo l'articolo 140 della Legge Fondamentale e l'articolo 32, comma 5, della Costituzione del Land Sassonia-Anhalt, in connessione con l'articolo 138, comma 2, della Costituzione Tedesca dell'11 agosto 1919.

In relazione all'Articolo 15, comma 2

(1) Si è d'accordo che l'Articolo 15, comma 2, non fonda alcun diritto al passaggio di proprietà di un terreno statale o comunale ma dovrà avere come effetto un appoggio nella ricerca di un terreno sostitutivo ed eventualmente, nel quadro delle possibilità consentite dalla legge, una preferenza nell'assegnazione di terreni pubblici nel caso di più interessati.

(2) Qualora negli espropri di enti ecclesiastici venga fatto valere un diritto ad indennizzo in terreno e qualora il ricono-

scimento del diritto dipenda dalla ponderazione tra gli interessi della comunità e quelli degli interessati, le autorità del Land e dei comuni terranno conto del fatto che la protezione del patrimonio della Chiesa cattolica è di tipo preminente. Se per altri enti esistono impedimenti nell'acquisto del terreno, questi valgono di regola anche per la Chiesa cattolica; non è possibile una regolamentazione d'eccezione generale.

In relazione all'Articolo 15, comma 3

L'obbligo di contribuire al mantenimento di questi edifici viene adempiuto nel quadro dei fondi di bilancio che sono complessivamente a disposizione.

In relazione all'Articolo 16

I gestori dei cimiteri ecclesiastici possono emanare regolamenti per l'uso e per le tariffe secondo i principi vigenti per i comuni. Su istanza del gestore ecclesiastico, le tariffe cimiteriali vengono rimosse, secondo la procedura esecutiva, dall'autorità comunale competente per l'esecuzione. Le spese e gli esborsi amministrativi, risultanti dai provvedimenti di esecuzione e non recuperabili, devono essere rimborsati dal gestore ecclesiastico all'autorità competente per l'esecuzione.

In relazione all'Articolo 18, comma 1

(1) La Chiesa cattolica decide delle proprie entrate ed uscite sulla base delle norme vigenti per i bilanci preventivi pubblici ed è sottoposta esclusivamente al controllo da parte di organi indipendenti di revisione, appartenenti alla Chiesa.

(2) Sull'impiego dei fondi non si effettua alcun controllo da parte di uffici statali.

In relazione all'Articolo 18, comma 3

(1) Se in seguito varia la retribuzione dei funzionari a servizio dello Stato, varia in modo corrispondente la prestazione finanziaria statale sulla base della somma convenuta per l'anno 1992. Viene presa come base la carica introduttiva per il servizio amministrativo superiore generale, gruppo di retribuzione A 13 dell'ordinamento retributivo federale, 7° livello, con due figli.

(2) Le Parti contraenti concordano che la clausola mobile per l'adeguamento della prestazione finanziaria statale vale a partire dal 1993 ed ha effetto in ogni anno finanziario.

(3) La prestazione finanziaria statale viene corrisposta alla Chiesa cattolica di volta in volta in rate mensili anticipate, pari alla dodicesima parte dell'importo annuo.

(4) Per uno svincolo della prestazione finanziaria statale vale l'articolo 140 della Legge Fondamentale e l'articolo 32, comma 5, della Costituzione del Land Sassonia-Anhalt, in connessione con l'articolo 138, comma 1, della Costituzione Tedesca dell'11 agosto 1919.

In relazione all'Articolo 19, comma 1

L'imposta ecclesiastica e il contributo alla Chiesa (Kirchgeld) possono venire riscossi sia separatamente sia insieme. Le diocesi sono autorizzate a fissare importi minimi e limiti superiori nei loro regolamenti delle imposte ecclesiastiche.

In relazione all'Articolo 19, comma 3

e diocesi notificheranno al Governo del Land le loro deliberazioni sulle aliquote delle imposte ecclesiastiche. Esse si considerano riconosciute se corrispondono alle deliberazioni riconosciute del precedente anno di bilancio.

In relazione all'Articolo 19, comma 4

(1) Le diocesi indicheranno al Ministero delle Finanze un conto da aprire, sul quale si dovranno trasferire globalmente i proventi delle imposte ecclesiastiche delle diocesi.

(2) Per l'amministrazione dell'imposta ecclesiastica il Land

riceve un indennizzo, il cui ammontare si regola secondo il gettito delle imposte ecclesiastiche che è stato incassato. La percentuale annua viene convenuta separatamente. Le Parti contraenti sono d'accordo che con il pagamento di questo indennizzo sono compensate tutte le prestazioni connesse con l'amministrazione dell'imposta ecclesiastica. Gli uffici fiscali sono obbligati a dare informazione al competenti uffici ecclesiastici in tutte le questioni relative all'imposta ecclesiastica nei limiti della documentazione disponibile e con riguardo alla protezione dei dati ed al principio della proporzionalità.

In relazione all'Articolo 20

(1) La Chiesa cattolica comunica a quale ufficio ecclesiastico siano da trasmettere i dati dei registri anagrafici.

(2) La trasmissione dei dati viene fatta con esenzione da tasse.

(3) La constatazione circa l'esistenza di provvedimenti sufficienti per la protezione dei dati nel campo ecclesiastico viene fatta per decreto dal Governo del Land in base alla regolamentazione canonica, che deve essere presentata dalla Chiesa cattolica.

In relazione all'Articolo 21

Per atti d'ufficio, che in base a una legge sono eseguiti anche da imprenditori privati (in regime di concessione), non esiste alcuna esenzione da tasse.

Fatto in doppio originale.

Magdeburgo, il 15 gennaio 1998

gez. Reinhard Höppner

15. SCHLESWIG-HOLSTEIN

- Vertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen (von 1957)
Acuerdo entre el Land de Schleswig-Holstein y la iglesia evangélica del Land de 1957
- Vertrag zwischen der Jüdischen Gemeinde in Hamburg und dem Land Schleswig-Holstein über die Förderung jüdischen Lebens in Schleswig-Holstein vom 29. Januar 1998
Acuerdo entre la comunidad judía en Hamburgo y el Land de Schleswig-Holstein de fomento de la vida judía en el Land de 1898
- Vertragsgesetz vom 12. März 1998 GVOBl. 1998, S. 153
Ley del acuerdo de 12 de marzo de 1998
- Gesetz über die Rechte der altkatholischen Kirchengemeinschaften an dem kirchlichen Vermögen Vom 4. Juli 1875, i.d.F.d.B.v. 31.12.1971 GVBObI. 1971, S. 182
Ley de los derechos de las comunidades eclesíásticas de los antiguos católicos an el patrimonio eclesial de 4 de julio de 1875 en la versión de 31 de diciembre de 1971
- Gesetz über den Austritt aus Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts in Schleswig-Holstein (Kirchenaustrittsgesetz - KiAustrG) Vom 8. Dezember 1977 GVOBl. 1977, S. 491
Ley de renuncia de las comunidades religiosas de derecho público en Schleswig-Holstein de 8 de diciembre de 1977

16. TURINGIA

- Vertrag zwischen dem Freistaat Thüringen und der Jüdischen Landesgemeinde Thüringen Vom 7. Dezember 1993 Zuletzt

geändert durch Vertrag vom 18.2.1999 GVBl. 1999, S. 252 Vertragsgesetz vom 16. April 1999 GVBl. 1999, S. 252
Acuerdo entre el Estado libre de Turingia y la comunidad judía de 7 de diciembre de 1993, últimamente modificado por Acuerdo de 18 de febrero de 1999

- Vertrag des Freistaats Thüringen mit den Evangelischen Kirchen in Thüringen Vom 15. März 1994 (GVBl. Thüringen S. 509)
Acuerdo del Estado libre de Turingia con la Iglesia evangélica de 15 de marzo de 1994
- Vertragsgesetz vom 17. Mai 1994 GVBl. 1994, S. 509
Ley del acuerdo
- **Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Thüringen vom 11. Juni 1997**
Inkrafttreten: 7. Oktober 1997
Acuerdo entre la Santa Sede y el Estado libre de Turingia de 1997
- Vertragsgesetz vom 18. Juli 1997 GVBl. 1997, S. 266
Ley del acuerdo de 18 de julio de 1997

Thüringer Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Thüringen Vom 18. Juli 1997
Fundstelle: GVBl 1997, S. 266

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem am 11. Juni 1997 in Erfurt unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Thüringen und dem Heiligen Stuhl wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 32 in Kraft tritt, wird durch den Präsidenten des Landtags im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekanntgemacht.

Bekanntmachung vom 13. November 1997 (GVBl. S. 417):
Der Staatsvertrag ist am 7. Oktober 1997 in Kraft getreten.»

Erfurt, den 18. Juli 1997
Der Prsident des Landtags
Dr. Pietzsch

Bekanntmachung vom 13. November 1997 (GVBl. S. 417):
Der Staatsvertrag ist am 7. Oktober 1997 in Kraft getreten.

VERTRAG zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Thüringen

Der Heilige Stuhl und der Freistaat Thüringen, einig in dem Wunsch, das Verhältnis zwischen der katholischen Kirche und dem Freistaat Thüringen in freundschaftlichem Geist zu festigen und zu fördern, haben entschieden, eine Übereinkunft mit dem Ziel zu treffen, die Rechtslage der Katholischen Kirche im Freistaat Thüringen unter Berücksichtigung des in Geltung stehenden Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich vom 20. Juli 1933, soweit es den Freistaat bindet, und in Würdigung des Vertrages des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhl vom 14. Juni 1929 fortzubilden und auf Dauer zu regeln.

Zu diesem Zweck sind der Heilige Stuhl, vertreten durch seinen Bevollmächtigten, den Apostolischen Nuntius in Deutschland, Dr. Giovanni Lajolo, Titularerzbischof von Caesariana, und der Freistaat Thüringen, vertreten durch den Thüringer Ministerpräsidenten, Dr. Bernhard Vogel, über folgenden Artikel übereingekommen:

Artikel 1

(1) Der Freistaat Thüringen gewährleistet die Freiheit, den katholischen Glauben zu bekennen und öffentlich auszuüben.
(Schlußprotokoll)

(2) Die Katholische Kirche ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht oder entzieht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinden.

(3) In der Erfüllung ihrer Amtspflichten genießen Kleriker, Ordensleute und sonstige zu einem Amt oder geistlichen Dienst berufene Mitglieder der Kirche den Schutz des Staates.

(4) Im Freistaat Thüringen sind Kleriker und Ordensleute frei von der Verpflichtung zur Übernahme öffentlicher Ämter und solcher Obliegenheiten, die nach den Vorschriften des kanonischen Rechts mit ihrer Stellung nicht vereinbar sind.

Artikel 2

Unberührt bleiben die gesetzlichen Bestimmungen, nach denen Geistliche, ihre Gehilfen und die Personen, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der berufsmäßigen Tätigkeit teilnehmen, berechtigt sind, das Zeugnis über dasjenige zu verweigern, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut oder bekannt geworden ist. Der Freistaat Thüringen wird für die Aufrechterhaltung dieses Schutzes des Seelsorge- und Beichtgeheimnisses eintreten.

Artikel 3

Der Schutz der Sonntage und der staatlich anerkannten kirchlichen Feiertage wird gewährleistet.

(Schlußprotokoll)

Artikel 4

Die gegenwärtige Diözesanorganisation und -zirkumskription der Katholischen Kirche im Freistaat Thüringen bleibt bestehen. Änderungen bedürfen eines Vertrages, es sei denn, es handelt sich um Grenzverlegungen, die lediglich im Interesse der örtlichen Seelsorge erfolgen.

(Schlußprotokoll)

Artikel 5

(1) Die Besetzung des Bischöflichen Stuhls von Erfurt erfolgt gemäß Artikel 3 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Thüringen über die Errichtung des Bistums Erfurt vom 14. Juni 1994 in Verbindung mit Artikel 6 des Vertrages des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhl vom 14. Juni 1929.

(Schlußprotokoll)

(2) Für die Besetzung des Bischöflichen Stuhls von Fulda gilt Artikel 6 des Vertrages des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhl vom 14. Juni 1929. Bezüglich des Bischöflichen Stuhls von Dresden-Meißen findet die in Artikel III Absatz 1 des Badischen Konkordats vom 12. Oktober 1932 getroffene Regelung in Verbindung mit Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich vom 20. Juli 1933 Anwendung. Im Fall der Besetzung des Bischöflichen Stuhls von Fulda richtet das Kathedralekapitel die Anfrage, ob Bedenken allgemeiner politischer Natur bestehen, auch an den Ministerpräsidenten des Freistaats Thüringen. Im Fall der Besetzung des Bischöflichen Stuhls von Dresden-Meißen geht die entsprechende Anfrage vom Heiligen Stuhl aus.

(Schlußprotokoll)

(3) Im Bistum Erfurt wird ein Geistlicher zum Ortsordinarius, zum Weihbischof, zum Generalvikar, zum Mitglied des Kathedralekapitels, zum Domvikar, zum Mitglied einer Diözesanbehörde oder zum Leiter oder Lehrer des Diözesanseminars nur bestellt, wenn er

1. deutscher Staatsangehöriger ist,

2. ein zum Studium an einer deutschen Universität berechtigendes Reifezeugnis besitzt,

3. ein mindestens dreijähriges philosophisch-theologisches Studium an einer deutschen staatlichen Hochschule, an einem bischöflichen Seminar zur wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen oder an einer päpstlichen Hochschule in Rom absolviert hat.

(Schlußprotokoll)

(4) Bei kirchlichem und staatlichem Einverständnis kann von den in Absatz 3 Nr. 1 bis 3 genannten Erfordernissen abgesehen werden; insbesondere kann das Studium an anderen deutschsprachigen Hochschulen als den in Nr. 3 genannten anerkannt werden.

(Schlußprotokoll)

(5) Mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Bestellung eines Geistlichen im Bistum Erfurt zum Weihbischof, zum Generalvikar und zum Mitglied des Kathedralekapitels oder zum Leiter oder Lehrer am Diözesanseminar wird die zuständige kirchliche Stelle dem zuständigen Ministerium von dieser Absicht und von den Personalien des betreffenden Geistlichen Kenntnis geben.

(Schlußprotokoll)

(6) Im Falle der Behinderung oder der Vakanz eines Bischöflichen Stuhls teilt das betreffende Kathedralekapitel dem Ministerpräsidenten den Namen desjenigen mit, der die vorübergehende Leitung der Diözese übernommen hat.

(Schlußprotokoll)

(7) Die Diözesanbischöfe werden an die Geistlichen, denen ein Pfarramt dauernd übertragen werden soll, die in Absatz 3 Nr. 1 bis 3 und an die sonstigen in der Pfarrseelsorge anzustellenden Geistlichen mindestens die in Nr. 1 und 2 genannten Anforderungen stellen. Im übrigen gilt Absatz 4 entsprechend.

Artikel 6

(1) Die Bistümer Erfurt, Dresden-Meißen und Fulda, der Bischöfliche Stuhl und das Kathedralekapitel von Erfurt, die im Freistaat Thüringen gelegenen Kirchengemeinden bzw. die Pfarreien und die aus den Kirchengemeinden bzw. den Pfarreien gebildeten Gesamtverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts; ihr Dienst ist öffentlicher Dienst.

(Schlußprotokoll)

(2) Orden und nach Maßgabe des kanonischen Rechts gebildete religiöse Gemeinschaften sowie kirchliche Anstalten und Stiftungen werden in ihrer kirchlichen Rechtsstellung anerkannt. Anstalten und Stiftungen erlangen die Eigenschaft als öffentlichrechtliche Organisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit nach Richtlinien, die mit den Diözesanbischöfen vereinbart werden. Diejenigen Orden und religiösen Gemeinschaften sowie kirchlichen Anstalten und Stiftungen, denen ein öffentlichrechtlicher Status nicht zukommt, erwerben die Rechtsfähigkeit nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

(Schlußprotokoll)

Artikel 7

(1) Die Bistümer werden Beschlüsse über Bildung und Veränderung von kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts dem zuständigen Ministerium mitteilen und eine Ausfertigung der Organisationsurkunde vorlegen.

(2) Die kirchlichen Körperschaften erlangen die Rechtsfähigkeit kraft ihrer Errichtung durch den zuständigen Diözesanbischof. Die Errichtungsurkunde ist im Staatsanzeiger für den

Freistaat Thüringen zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung wird auf Ersuchen des betreffenden Bistums durch das zuständige Ministerium veranlaßt.

(3) Entsprechendes gilt für die Umwandlung, Zusammenlegung und Aufhebung dieser Körperschaften.

Artikel 8

(1) Das Recht zur Errichtung von Schulen in kirchlicher Trägerschaft wird gewährleistet.

(2) Der Freistaat Thüringen wird Schulen in kirchlicher Trägerschaft im Rahmen der staatlichen Gesetze anerkennen und angemessen fördern.

Artikel 9

Die Katholische Kirche nimmt an der Erwachsenenbildung mit eigenen Einrichtungen teil. Diese werden im Rahmen der geltenden Bestimmungen in die finanzielle Förderung der Erwachsenenbildung durch den Freistaat Thüringen einbezogen.

Artikel 10

(1) Die Katholische Kirche hat das Recht, eigene Hochschulen zu unterhalten.

(2) Die staatliche Anerkennung dieser Hochschulen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Artikel 11

(1) Soweit die Katholische Kirche im Freistaat Thüringen im Rahmen eines Diözesanseminars (Artikel 6 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Thüringen über die Errichtung des Bistums Erfurt vom 14. Juni 1994) wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen betreibt, wird der Unterricht sowohl den kirchlichen Vorschriften als auch dem Standard des theologischen Unterrichts an deutschen wissenschaftlichen Hochschulen entsprechen.

(2) Die zuständigen Diözesanbischöfe werden dem zuständigen Ministerium von den einschlägigen Statuten und den Lehrplänen Kenntnis geben. Zu Lehrern für die wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen werden nur solche Geistliche oder andere Lehrpersonen berufen, die für die Lehrtätigkeit in dem zu vertretenden Fach eine den Anforderungen der deutschen wissenschaftlichen Hochschulen entsprechende Eignung haben.

(Schlußprotokoll)

(3) Für die staatliche Anerkennung der Einrichtung zur wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen gilt Artikel 10 Absatz 2 dieses Vertrages.

Artikel 12

(1) Der katholische Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach.

(2) Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts hat die Katholische Kirche das Recht, sich nach einem mit der staatlichen Schulaufsicht vereinbarten Verfahren durch Einsichtnahme zu vergewissern, daß der Inhalt und die Gestaltung des Religionsunterrichtes den Grundsätzen der Katholischen Kirche entsprechen.

(3) Richtlinien, Lehrpläne und Lehrbücher für den katholischen Religionsunterricht sind im Einvernehmen mit der Katholischen Kirche festzulegen.

(4) Die Erteilung des katholischen Religionsunterrichtes setzt die *Missio canonica* durch den zuständigen Diözesanbischof voraus. Die Kirche kann die *Missio canonica* in begründeten Fällen widerrufen. Sie teilt den Widerruf der staatlichen Schulaufsicht mit. Mit dem Widerruf endet die Berechtigung, Religionsunterricht zu erteilen.

(5) Zur Sicherung des Religionsunterrichtes werden Lehrer mit *Missio canonica* in erforderlichem Umfang an den Schulen eingesetzt. Die Gestellung kirchlicher Lehrkräfte für

den Religionsunterricht wird nach Maßgabe einer gesonderten Vereinbarung ermöglicht.

Artikel 13

(1) Der Freistaat Thüringen gewährleistet im Rahmen des Studiums zur Erlangung der Befähigung zum Lehramt die wissenschaftliche Vorbildung in Katholischer Theologie und Religionspädagogik. Das Nähere bleibt besonderen Vereinbarungen vorbehalten.

(Schlußprotokoll)

(2) Bei der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt wird gewährleistet, daß zum Prüfungsgespräch im Fach Katholische Religion ein Vertreter des zuständigen Bischofs eingeladen wird. Die Lehrbefähigung für den katholischen Religionsunterricht erteilt der Freistaat Thüringen.

(3) Bei der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt wird gewährleistet, daß bei dem Prüfungsgespräch im Fach Katholische Religion der Prüfende außer der Lehrbefähigung für Katholische Religion auch die kirchliche Bevollmächtigung besitzt.

(4) Für Erweiterungs-, Ergänzungs- und Zusatzprüfungen gilt Absatz 2 sinngemäß.

(5) Das zuständige Ministerium trifft seine Entscheidung über Studien- und Prüfungsordnungen zur Ausbildung der Religionslehrer im Fach Katholische Religion, nachdem es sich mit dem Ziel einer freundschaftlichen Verständigung mit den Bistümern ins Benehmen gesetzt hat.

(Schlußprotokoll)

Artikel 14

(1) In staatlichen Krankenhäusern und Justizvollzugsanstalten sowie in den sonstigen öffentlichen Anstalten des Freistaats Thüringen, in denen eine seelsorgerliche Betreuung üblich ist, wird die Katholische Kirche zu Gottesdienst und Seelsorge zugelassen. Besteht in diesen Einrichtungen das Bedürfnis nach regelmäßigem Gottesdienst und Seelsorge, wird der Freistaat Thüringen im Rahmen der vorhandenen Gebäude dafür Sorge tragen, daß geeigneter Raum zur Verfügung gestellt wird.

(Schlußprotokoll)

(2) Bei entsprechenden Einrichtungen anderer Träger wird der Freistaat Thüringen im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten darauf hinwirken, daß eine entsprechende seelsorgerliche Betreuung erfolgen kann.

Artikel 15

Das Recht der Kirche und ihrer karitativen Einrichtungen, im Sozialbereich zu wirken, wird vom Freistaat Thüringen anerkannt. Die Förderung dieser Einrichtungen erfolgt nach Maßgabe der Gesetze.

Artikel 16

(1) Der Freistaat Thüringen wird darauf hinwirken, daß in den Programmen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sowie in Vollprogrammen privater Rundfunkveranstalter im Rahmen des gesetzlich geregelten Programmauftrags das Leben der Katholischen Kirche in den Eigensendungen der Anstalten angemessen berücksichtigt wird.

(2) Landesrechtliche Vorschriften, nach denen

1. die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sowie die privaten Veranstalter von Vollprogrammen, diese gegebenenfalls gegen Erstattung ihrer Selbstkosten, den Kirchen auf Wunsch angemessene Sendezeit zur Übertragung religiöser Sendungen einzuräumen haben,

2. alle Rundfunkveranstalter in ihren Sendungen die Würde des Menschen sowie die sittlichen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen anderer achten müssen, bleiben aufrechterhalten.

(Schlußprotokoll)

(3) In den Aufsichtsgremien der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sowie in der Landesanstalt für privaten Rundfunk ist die Katholische Kirche nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vertreten.

(4) Das Recht der Katholischen Kirche, gemäß den gesetzlichen Vorschriften privaten Rundfunk zu veranstalten oder sich an Rundfunkgesellschaften des Privatrechts zu beteiligen, bleibt unberührt.

Artikel 17

(1) Kirchliche Friedhöfe genießen staatlichen Schutz.

(2) Die Bestattung Nicht- oder Andersgläubiger auf kirchlichen Monopolfriedhöfen wird gewährleistet.

(Schlußprotokoll)

(3) Benutzungs- und Gebührenordnungen für kirchliche Friedhöfe bedürfen der Genehmigung der für das Bestattungswesen zuständigen Behörden. Die Friedhofsgebühren werden auf Antrag des kirchlichen Rechtsträgers im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

(Schlußprotokoll)

Artikel 18

(1) Die Katholische Kirche verpflichtet sich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten denkmalgeschützte Gebäude nebst den dazugehörigen Grundstücken sowie den Kunst- und Kultusgegenständen zu erhalten und zu pflegen. Sie wird Veräußerungen und Veränderungen nur im Benehmen mit dem Ziel der Verständigung mit den staatlichen Denkmalbehörden vornehmen und dafür sorgen, daß die Kirchengemeinden bzw. Pfarreien und sonstigen kirchlichen Verbände entsprechend verfahren.

(Schlußprotokoll)

(2) Bei der Vergabe der Mittel des Freistaats Thüringen für Denkmalpflege wird die Katholische Kirche angemessen berücksichtigt. Der Freistaat Thüringen wird sich dafür einsetzen, daß die Kirche auch von solchen Einrichtungen Hilfe erhält, die auf nationaler und internationaler Ebene für die Denkmalpflege tätig sind.

(3) Soweit das Schatzregal Anwendung findet, werden diese Kulturdenkmäler der Katholischen Kirche auf Antrag als Dauerleihgabe überlassen.

Artikel 19

(1) Das Eigentum und andere Vermögensrechte der Katholischen Kirche und ihrer religiösen Vereine werden nach Maßgabe von Artikel 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in Verbindung mit Artikel 138 Absatz 2 der Deutschen Verfassung vom 11. August 1919 (Weimarer Reichsverfassung) gewährleistet.

(Schlußprotokoll)

(2) Bei der Anwendung enteignungsrechtlicher Vorschriften werden die Landesbehörden auf die kirchlichen Belange Rücksicht nehmen. Beabsichtigen die Katholische Kirche oder ihre religiösen Vereine in Fällen der Enteignung oder der Veräußerung kirchlicher Grundstücke gleichwertige Ersatzgrundstücke zu erwerben, werden die Landesbehörden ihnen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen entgegenkommen.

(Schlußprotokoll)

Artikel 20

(1) Für staatliche Grundstücke und Gebäude, die kirchlichen oder karitativen Zwecken gewidmet sind, bleiben diese Widmung und die Bauunterhaltungspflicht des Freistaats Thüringen bis zum Abschluß von Vereinbarungen nach Absatz 2 bestehen.

(2) Der Freistaat Thüringen und die Katholische Kirche werden möglichst bald in Verhandlung über eine Übertragung des Eigentums an solchen Grundstücken und Gebäuden an die Kirche und über endgültige Regelungen der Baulast eintreten.

Artikel 21

(1) Die Vorschriften der Bistümer über die vermögensrechtliche Vertretung der kirchlichen Körperschaften, selbständigen Anstalten und selbständigen Stiftungen des öffentlichen Rechts werden dem zuständigen Ministerium vor ihrem Erlaß vorgelegt. Die Vorschriften werden eine geordnete Vertretung der betreffenden Institutionen gewährleisten.

(2) Das zuständige Ministerium kann Einspruch erheben, wenn eine ordnungsgemäße vermögensrechtliche Vertretung nicht gewährleistet erscheint. Der Einspruch ist bis zum Ablauf von zwei Monaten seit der Vorlage zulässig. Die Bistümer sind im Falle eines Einspruchs gehalten, die betreffenden Vorschriften zu überprüfen.

(3) Die kirchlichen Bestimmungen über die vermögensrechtliche Vertretung der in Absatz 1 genannten Institutionen werden im Staatsanzeiger für den Freistaat Thüringen und in den Amtsblättern der Bistümer veröffentlicht. Die Veröffentlichung im Staatsanzeiger wird auf Ersuchen der zuständigen kirchlichen Stellen durch das zuständige Ministerium veranlaßt. Entsprechendes gilt für die Bestimmungen über einen Genehmigungsvorbehalt von kirchlichen Oberbehörden und andere Vorschriften des kirchlichen Vermögensverwaltungsrechtes, wenn deren Veröffentlichung der Sicherheit im Rechtsverkehr dient.

Artikel 22

(1) Die im Freistaat Thüringen bestehenden staatlichen Patronatsrechte sind aufgehoben.

(2) Bezüglich der früheren vereinigten Kirchen- und Schulämter werden die Vertragsschließenden darauf hinwirken, daß sowohl die kommunalen Gebietskörperschaften als auch die Kirchengemeinden bzw. die Pfarreien und etwa weiter betroffene kirchliche Gliederungen zügig die erforderlichen Auseinandersetzungsverträge abschließen oder die bereits abgeschlossenen Verträge durchführen.

Artikel 23

(1) Der Freistaat Thüringen zahlt an die Katholische Kirche anstelle früher gewährter Dotationen der Diözesen und Diözesananstalten und von Zuschüssen für die Pfarrbesoldung und -versorgung, anstelle aller Geld- und Sachleistungen aufgrund staatlicher Baulastverpflichtungen an Gebäuden im kirchlichen Eigentum sowie anstelle aller anderen auf älteren Rechtstiteln beruhenden Zahlungen einen jährlichen Gesamtzuschuß (Staatsleistung). Die Katholische Kirche stellt den Freistaat Thüringen von allen Verpflichtungen zu Geld- und Sachleistungen an die Kirchengemeinden bzw. die Pfarreien, insbesondere aus Baulastpflichten, frei. Über die Staatsleistung hinaus werden weitere Leistungen an die Katholische Kirche und ihre Kirchengemeinden bzw. Pfarreien nur erbracht, wenn sie in diesem Vertrag oder den allgemeinen Gesetzen vorgesehen sind.

(2) Die Staatsleistung beträgt 1997

998.000 DM für die Abgeltung der Baulasten,

5.056.000 DM für die Abgeltung aller anderen älteren Titel.

(3) Ändert sich nach dem 1. Januar 1997 die Besoldung der Beamten im Staatsdienst, so ändert sich die Staatsleistung auf der Grundlage der für das Jahr 1997 vereinbarten Höhe entsprechend. Zugrunde gelegt wird das Eingangsamt für den höheren nichttechnischen allgemeinen Verwaltungsdienst, Besoldungsgruppe A 13 der Bundesbesoldungsordnung, 7. Dienstaltersstufe, verheiratet, 2 Kinder.

(4) In den Jahren 1998 bis 2001 erfolgt darüber hinaus eine Erhöhung der Staatsleistung für die Abgeltung von Baulasten in Höhe von jährlich 225.000 DM.

(5) Durch Vereinbarung der Bistümer untereinander wird die Staatsleistung auf die Bistümer aufgeteilt. Die Vereinbarung ist dem zuständigen Ministerium anzuzeigen.

(6) Die Staatsleistung wird mit einem Zwölftel des Jahresbeitrages jeweils monatlich im voraus unter Berücksichtigung der Vereinbarung nach Absatz 5 an die Bistümer gezahlt.

(Schlußprotokoll)

(7) Für eine Ablösung der Staatsleistung gilt Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 138 Absatz 1 der Weimarer Reichsverfassung.

Artikel 24

Auf Landesrecht beruhende Gebührenbefreiungen für den Staat gelten auch für die Bistümer, die Bischöflichen Stühle, die Kathedralkapitel, die Kirchengemeinden bzw. Pfarreien und Gesamtverbände sowie für die öffentlich-rechtlichen Anstalten, Stiftungen und Verbände der Kirche.

Artikel 25

(1) Die Bistümer und Kirchengemeinden bzw. Pfarreien und Gesamtverbände sind berechtigt, nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen aufgrund von Steuerordnungen Kirchensteuern, insbesondere auch Kirchgeld, zu erheben. Die Kirchensteuerordnungen und die Kirchensteuerbeschlüsse einschließlich ihrer Änderungen und Ergänzungen bedürfen der staatlichen Anerkennung.

(2) Die Bistümer werden sich für die Bemessung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) auf einen einheitlichen Zuschlagssatz, bei Erhebung einer Mindestbetragskirchensteuer sowie eines Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe auf einheitliche Beträge einigen.

(3) Die Bistümer werden ihre Kirchensteuerbeschlüsse und deren Änderungen und Ergänzungen dem zuständigen Ministerium unverzüglich anzeigen. Die Kirchensteuerbeschlüsse gelten als anerkannt, wenn sie den anerkannten Beschlüssen des vorhergehenden Haushaltsjahres entsprechen.

(Schlußprotokoll)

Artikel 26

(1) Auf Antrag der Bistümer hat das zuständige Ministerium die Verwaltung der anerkannten Kirchensteuern den Finanzämtern zu übertragen. Soweit die Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn in Thüringer Betriebsstätten erhoben wird, sind die Arbeitgeber zu verpflichten, auch die Kirchensteuer nach dem anerkannten Steuersatz einzubehalten und abzuführen.

(2) Der Freistaat Thüringen erhält für die Verwaltung der Kirchensteuer eine Vergütung, deren Höhe sich nach dem vereinnahmten Kirchensteueraufkommen richtet. Sie wird als jährlicher Vomhundertsatz gesondert vereinbart. Die Finanzämter sind verpflichtet, den zuständigen kirchlichen Stellen in allen Kirchensteuerangelegenheiten im Rahmen der vorhandenen Unterlagen und eines vertretbaren Verwaltungsaufwandes unter Berücksichtigung des Datenschutzes Auskunft zu geben.

(Schlußprotokoll)

(3) Die Vollstreckung der Kirchensteuern wird auf Antrag der Bistümer den Finanzämtern oder, wenn die kommunalen Gebietskörperschaften zustimmen, diesen übertragen.

Artikel 27

(1) Die Bistümer und ihre Kirchengemeinden bzw. Pfarreien sind berechtigt, von ihren Mitgliedern, unabhängig von Kirchensteuern und Kirchgeld, Spenden und andere freiwillige Leistungen für kirchliche Zwecke zu erbitten.

(2) Für die Bistümer und ihre karitativen Einrichtungen gelten darüber hinaus alljährlich zwei allgemeine öffentliche Haus- und Straßensammlungen für kirchliche Zwecke als genehmigt. Die Termine dieser Sammlungen werden in Absprache mit der zuständigen Landesbehörde festgelegt.

Artikel 28

(1) Der Katholischen Kirche werden nach Maßgabe der

gesetzlichen Vorschriften die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten aus dem Melderegister übermittelt. Der Freistaat Thüringen wird sich dafür einsetzen, daß die dafür notwendigen Erhebungs- und Übermittlungsmöglichkeiten erhalten bleiben.

(2) Die Übermittlung der Daten setzt voraus, daß bei der Katholischen Kirche ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen sind.

(Schlußprotokoll)

Artikel 29

(1) Die Landesregierung und die Bischöfe werden sich regelmäßig zu Gesprächen über solche Fragen treffen, die ihr Verhältnis zueinander berühren oder von beiderseitigem Interesse sind.

(Schlußprotokoll)

(2) Sie werden sich vor der Regelung von Angelegenheiten, die die beiderseitigen Interessen maßgeblich berühren, rechtzeitig miteinander ins Benehmen setzen und sich zur Besprechung solcher Fragen zur Verfügung stellen.

Artikel 30

Regelungen in diesem Vertrag und im Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Thüringen über die Errichtung des Bistums Erfurt vom 14. Juni 1994 gehen inhaltlich abweichenden oder inhaltlich übereinstimmenden Regelungen in älteren konkordatären Verträgen vor, soweit sie denselben Gegenstand betreffen.

(Schlußprotokoll)

Artikel 31

Die Vertragschließenden werden zwischen ihnen etwa auftretende Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrages auf freundschaftliche Weise beilegen.

(Schlußprotokoll)

Artikel 32

(1) Dieser Vertrag, dessen deutscher und italienischer Text gleiche Kraft haben, soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen ausgetauscht werden.

(2) Der Vertrag einschließlich des Schlußprotokolls, das Bestandteil des Vertrages ist, tritt am Tage nach diesem Austausch in Kraft.

Diese Übereinkunft ist in doppelter Urschrift unterzeichnet worden.

Bekanntmachung vom 13. November 1997 (GVBl. S. 417):
Der Staatsvertrag ist am 7. Oktober 1997 in Kraft getreten.»

Erfurt, den 11. Juni 1997

Für den Heiligen Stuhl Der Apostolische Nuntius in Deutschland

Erzbischof Dr. Giovanni Lajolo

Für den Freistaat Thüringen

Der Thüringer Ministerpräsident Bernhard Vogel

Bekanntmachung vom 13. November 1997 (GVBl. S. 417):
Der Staatsvertrag ist am 7. Oktober 1997 in Kraft getreten.

SCHLUSSPROTOKOLL

Zu Artikel 1 Absatz 1:

Orden und nach Maßgabe des kanonischen Rechts gebildete religiöse Gemeinschaften unterliegen staatlicherseits keinen über die Bindung an das für alle geltende Gesetz hinausgehenden Beschränkungen. Gleiches gilt für die übrigen katholischen Organisationen und Verbände, auch wenn sie außer religiösen,

kulturellen und karitativen Zwecken noch anderen Aufgaben dienen. Das Grundrecht der Religionsfreiheit bleibt unberührt.

Zu Artikel 3:

Der Freistaat Thüringen wird gesetzliche Regelungen treffen, um den Schutz der Gottesdienste an kirchlichen Feiertagen, die nicht gesetzliche Feiertage sind, zu gewährleisten.

Zu Artikel 4:

Die gegenwärtige Diözesanorganisation und -zirkumskription der Katholischen Kirche im Freistaat Thüringen richtet sich

- für das Bistum Erfurt nach dem Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Thüringen über die Errichtung des Bistums Erfurt vom 14. Juni 1994;
- für das Bistum Dresden-Meißen nach der Apostolischen Konstitution «*Sollicitudo omnium Ecclesiarum*» vom 24. Juni 1921;
- für das Bistum Fulda nach Artikel 2 des Vertrages des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhl vom 14. Juni 1929 in Verbindung mit dem Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Thüringen über die Errichtung des Bistums Erfurt vom 14. Juni 1994.

Zu Artikel 5 Absatz 1 und 2:

(1) Es besteht Einverständnis darüber, daß, sofern Bedenken allgemeinpoltischer Natur bestehen, solche in kürzester Frist vorgebracht werden. Liegt nach Ablauf von 20 Tagen eine derartige Erklärung nicht vor, so wird der Heilige Stuhl berechtigt sein, anzunehmen, daß Bedenken gegen den Kandidaten nicht bestehen. Über die in Frage stehenden Persönlichkeiten wird bis zur Veröffentlichung der Ernennung volle Vertraulichkeit bewahrt werden. Ein staatliches Vetorecht wird dadurch nicht begründet.

(2) Artikel 5 Absatz 2 gilt, solange keine andere Vereinbarung erfolgt.

Zu Artikel 5 Absatz 3:

Das an einer österreichischen staatlichen Universität oder einer deutschsprachigen schweizerischen Universität absolvierte philosophisch-theologische Studium wird entsprechend den Grundsätzen für andere geisteswissenschaftliche Fächer als gleichberechtigt anerkannt.

Zu Artikel 5 Absatz 4:

Im Fall des Absatzes 3 Nr. 1 gilt das staatliche Einverständnis grundsätzlich als erteilt.

Zu Artikel 5 Absatz 5 und 6:

Ein staatliches Einspruchsrecht wird hierdurch nicht begründet.

Zu Artikel 6 Absatz 1:

(1) Die Rechtsstellung anderer Erzbistümer und Bistümer, deren Bischöflichen Stühle, Kathedralekapitel sowie Kirchengemeinden bzw. Pfarreien und aus diesen Kirchengemeinden bzw. Pfarreien gebildeter Gesamtverbände bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Vertragschließenden lassen sich davon leiten, daß ein Wechsel aus dem kirchlichen in den staatlichen Dienst und umgekehrt durch Anwendung der dienstrechtlichen Bestimmungen keine unangemessenen Nachteile zur Folge hat.

Zu Artikel 6 Absatz 2:

Solange eine Vereinbarung über die Richtlinien nicht erzielt worden ist, bleibt es bei der bisherigen Rechtslage. Soweit Orden und religiösen Gemeinschaften in der Vergangenheit ein öffentlich-rechtlicher Rechtsstatus zugekommen ist, wird ihnen der Freistaat Thüringen diesen Status für die Zu-

kunft wieder einräumen; die betroffenen kirchlichen Organisationen werden die entsprechenden Nachweise liefern.

Zu Artikel 11 Absatz 2:

(1) Sofern der Freistaat Thüringen im Einvernehmen mit dem Heiligen Stuhl eine Katholisch-Theologische Fakultät oder einen Katholisch-Theologischen Fachbereich an einer staatlichen Hochschule errichtet, verzichten die Diözesanbischöfe auf die Ausübung des Rechts, eine eigene Einrichtung für die wissenschaftliche Vorbildung der Geistlichen zu errichten oder zu unterhalten. Das Recht, Priesterseminare zu errichten oder zu unterhalten, bleibt davon unberührt.

(2) Die Vertragschließenden sind sich darin einig, daß vor der vom Freistaat Thüringen beabsichtigten Neugründung einer Katholisch-Theologischen Fakultät an der Universität Erfurt ergänzende Vereinbarungen getroffen werden.

Zu Artikel 13 Absatz 1:

Gegenwärtig wird zur Erlangung der Befähigung zum Lehramt im Fach Katholische Religion die wissenschaftliche Vorbildung in Katholischer Theologie und Religionpädagogik durch das Philosophisch-Theologische Studium Erfurt wahrgenommen. Maßgebend dafür sind derzeit die Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Philosophisch-Theologischen Studium Erfurt einerseits und der Pädagogischen Hochschule Erfurt bzw. der Friedrich-Schiller-Universität Jena andererseits. Die Ausbildung in Katholischer Theologie und Religionspädagogik entspricht der Lehre und den Grundsätzen der Katholischen Kirche.

Zu Artikel 13 Absatz 5:

(1) Das zuständige Ministerium wird Prüfungsordnungen für das Lehramt im Fach Katholische Religion erst erlassen, wenn durch Anfrage bei den zuständigen Diözesanbischöfen festgestellt ist, daß Einwendungen im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den verfassungsmäßig garantierten Grundsätzen der Katholischen Kirche und mit den kirchlichen Anforderungen für die Ausbildung der Religionslehrer nicht erhoben werden. Einwendungen sind möglichst umgehend, spätestens bis zum Ablauf von vier Monaten, geltend zu machen.

(2) Das Ministerium wird eine Änderung der Studienordnung im Fach Katholische Theologie und Religionspädagogik verlangen, wenn durch - möglichst umgehende - Anfrage bei den Diözesanbischöfen festgestellt worden ist, daß Einwendungen im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den verfassungsmäßig garantierten Grundsätzen der Katholischen Kirche und mit den kirchlichen Anforderungen für die Ausbildung der Religionslehrer erhoben werden. Einwendungen sind möglichst umgehend, spätestens bis zum Ablauf von vier Monaten, geltend zu machen.

(3) Die kirchlichen Anforderungen für die Ausbildung der Religionslehrer ergeben sich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aus dem Dekret Nr. 234/78/B der Kongregation für das Katholische Bildungswesen vom 1. Januar 1983 und den «Kirchlichen Anforderungen an die Studiengänge für das Lehramt in Katholischer Religion» der Deutschen Bischofskonferenz vom 23. September 1982.

(4) Die Bistümer stellen sicher, daß sie ein einheitliches Votum abgeben.

Zu Artikel 14 Absatz 1:

(1) «Üblich» bezeichnet eine Praxis, die sich auf der Grundlage von Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 141 der Weimarer Reichsverfassung entwickelt hat. «Geeigneter Raum» sind auch Mehrzweckräume.

(2) Das Nähere kann durch besondere Vereinbarung geregelt werden. Die Vertragschließenden sind sich darüber einig, daß hieraus kein Rechtsanspruch auf den Abschluß einer Vereinbarung hergeleitet werden kann.

Zu Artikel 16 Absatz 2:

Religiöse Sendungen sind nicht auf die Übertragung gottesdienstlicher oder liturgischer Handlungen beschränkt.

Zu Artikel 17 Absatz 2:

Diese Gewährleistung steht unter der Voraussetzung, daß die für den Friedhof geltenden Vorschriften, insbesondere über die Benutzung der Grabstätten, über die Liegedauer und über eine mögliche Entwidmung, anerkannt werden.

Zu Artikel 17 Absatz 3:

(1) Es besteht Übereinstimmung darüber, daß die staatliche Genehmigung der Benutzungsordnungen nur aus ordnungsrechtlichen, insbesondere bau- und seuchenpolizeilichen Gründen versagt werden darf.

(2) Der Freistaat Thüringen bestimmt die zuständigen Verwaltungsvollstreckungsbehörden. Die durch die Vollstreckungsmaßnahmen entstehenden und nicht beizubehaltenden Verwaltungskosten und Auslagen sind vom kirchlichen Träger zu erstatten.

Zu Artikel 18 Absatz 1:

Bei den dem Gottesdienst gewidmeten Gegenständen (res sacrae) sind religiöse Belange vorrangig zu berücksichtigen. Sofern staatlicher Denkmalschutz und liturgische Interessen der Kirche in Konflikt geraten, haben in der Interessenabwägung liturgische Belange Vorrang.

Zu Artikel 19 Absatz 1:

Ein Abbruch von gottesdienstlichen Gebäuden ist nur nach vorherigem Einvernehmen mit der zuständigen kirchlichen Behörde zulässig. Vom Einvernehmen kann nur abgesehen werden, wenn aus zwingenden Gründen der Gefahrenabwehr ein Abbruch geboten ist.

Zu Artikel 19 Absatz 2:

Bei Vermögensverlusten durch Enteignung vor dem 3. Oktober 1990 richten sich die Ansprüche nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Zu Artikel 21 Absatz 3:

(1) Der Freistaat Thüringen nimmt zur Kenntnis, daß als kirchliches Recht über die kirchliche Vermögensverwaltung derzeit gilt

- im Bereich des Bistums Erfurt das kirchliche Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens im Bereich des Bistums Erfurt vom 30. März 1996 (Staatsanzeiger für den Freistaat Thüringen Nr. 35 vom 2. September 1996 S. 1647-1651 = Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Erfurt Nr. 5 vom 2. Mai 1996);

- im Bereich des Bistums Fulda das Kirchenvermögensverwaltungsgesetz vom 20. April 1979, veröffentlicht im Hessischen Staatsanzeiger 28/79, S. 1450 ff. mit Änderungen vom 12. Dezember 1995, veröffentlicht im Hessischen Staatsanzeiger 3/96, S. 216 f. gemäß Einführungsgesetz zum Kirchenvermögensverwaltungsgesetz für den thüringischen Teil des Bistums Fulda vom 30. September 1996 (Staatsanzeiger für den Freistaat Thüringen Nr. 7 vom 17. Februar 1997 S. 359-365 = Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Fulda vom 31. Januar 1997, Stück II, Nr. 17, S. 7);

- im Bereich des Bistums Dresden-Meißen die Bekanntmachung über die Einrichtung der Römisch-Katholischen Kirche und ihrer Behörden im Bistum Meißen vom 29. November 1922 (Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Meißen Nr. 1 vom 1. Januar 1923, S. 1) und die Bekanntmachung des Sächsischen Ministeriums für Volksbildung vom 30. Dezember 1931 (Sächsische Staatszeitung Nr. 1 vom 2. Januar 1932, S. 5 = Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Meißen Nr. 1 vom 1. Januar 1932, S. 9).

(2) Der Freistaat Thüringen erhebt keinen Einspruch gegen die vorläufige Weitergeltung der für die Bistümer Fulda und Dresden-Meißen erlassenen Vorschriften. Sie sind im Staatsanzeiger für den Freistaat Thüringen (Nr. 32/1994, S. 2178 - 2184) unter Hinweis auf ihre Geltung als kirchliches Recht vorsorglich nochmals bekanntgemacht worden.

(3) Der Freistaat Thüringen stellt klar, daß das Preußische Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (Preußische Gesetzessammlung 1924, S. 585) als staatliches Recht auch in den ehemals preußischen Teilen des Freistaats Thüringen nicht mehr fortgilt; damit entfallen auch die darin enthaltenen Vorschriften über die staatlichen Aufsichts-, Mitwirkungs- und Genehmigungsrechte.

(4) Die Katholische Kirche verpflichtet sich, innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrages eine möglichst für den ganzen Freistaat Thüringen einheitliche kirchliche Regelung der Vermögensverwaltung herbeizuführen.

Zu Artikel 23 Absatz 6:

Ein Nachweis über die Verwendung der Mittel ist nicht erforderlich.

Zu Artikel 25 Absatz 3:

Tritt eine wesentliche Änderung der für die Höhe der Kirchensteuer maßgeblichen Verhältnisse ein, wird die für die Anerkennung der Kirchensteuerbeschlüsse zuständige Landesbehörde die Bistümer auf die Notwendigkeit einer Anpassung der Kirchensteuerhebesätze schriftlich unter Darlegung der Gründe hinweisen und Verhandlungen mit dem Ziel einer Verständigung führen. Die Genehmigungsfiktion entfällt dann mit Ablauf des Haushaltsjahres, das auf das Jahr des Zugangs des Schreibens folgt.

Zu Artikel 26 Absatz 2:

Die Bistümer gewährleisten die Wahrung des Steuergeheimnisses nach Maßgabe der zu dessen Schutz erlassenen staatlichen Bestimmungen.

Zu Artikel 28 Absatz 2:

Die Feststellung, daß ausreichender Datenschutz gewährleistet ist, trifft das zuständige Ministerium aufgrund der von den Bistümern vorzulegenden kirchengesetzlichen Regelungen.

Zu Artikel 29 Absatz 1:

Unter regelmäßigen Gesprächen sind Zusammenkünfte gemeint, die möglichst einmal jährlich stattfinden.

Zu Artikel 30:

Im übrigen besteht Übereinstimmung zwischen den Vertragsschließenden, daß - auch soweit das Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich vom 20. Juli 1933 den Freistaat Thüringen bindet - die Bestimmungen dieses Konkordates über die Anforderungen an geistliche Ordensobere (Artikel 15 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3) und über die Bekenntnisschule (Artikel 23 und 24) sowie die Bestimmungen des Artikels 32 dieses Konkordates im Verhältnis zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Thüringen nicht angewendet werden.

Zu Artikel 31:

Sollte der Freistaat Thüringen in Verträgen mit anderen vergleichbaren Religionsgemeinschaften über diesen Vertrag hinausgehende Rechte und Leistungen gewähren, werden die Vertragsschließenden gemeinsam prüfen, ob wegen des Grundsatzes der Parität Änderungen dieses Vertrages notwendig sind.

Diese Übereinkunft ist in doppelter Urschrift unterzeichnet worden.

Erfurt, den 11. Juni 1997

Für den Heiligen Stuhl
Der Apostolische Nuntius in Deutschland Erzbischof Dr.
Giovanni Lajolo

Für den Freistaat Thüringen Der Thüringer Ministerpräsi-
dent
Bernhard Vogel

II.5. MODOS DE FINANCIACIÓN DE LAS COMUNIDADES RELIGIOSAS

En Alemania la Ley Fundamental en su art. 137.6 autoriza a todas las sociedades religiosas que sean corporaciones de Derecho público a recaudar impuestos, de acuerdo con las disposiciones legales de los Länder, en base al censo de contribuyentes civiles.

Este no es un impuesto del Estado, sino una obligación recaudatoria de las confesiones religiosas. Quien no cumple con esta obligación fiscal no puede luego hacer uso de los servicios de la Iglesia que profesa. También se puede de dejar de pagar este impuesto y salirse de las confesiones religiosas a las que se pertenece. Últimamente los niños y jóvenes sin ingresos propios pagan sólo un tercio de la asignación tributaria.

Esta asignación asciende en la práctica a un 8 o 9% del impuesto sobre las renta de las personas físicas dependiendo de los Länder. La delegación de hacienda estatal se encarga de

recaudar este impuesto y transferirlo a las diferentes comunidades religiosas. El Estado recibe por este servicio alrededor del 3% de los ingresos tributarios. También existen otras fuentes de financiación indirectas. El Estado subvenciona a la Iglesia y a otras comunidades religiosas eximiendo al pago del impuesto de sociedades y mediante la deducción de impuestos religiosos que pagan los miembros de las iglesias.

Para la aprobación del presupuesto y la vigilancia de la distribución de esta asignación existe un Consejo diocesano de los impuestos eclesiásticos. Este Consejo está formado por jueces que no pertenecen al servicio eclesiástico y son elegidos por los municipios.

También reciben aportaciones públicas para los gastos de la enseñanza religiosa en las escuelas públicas, en centros penitenciarios y en universidades.

II.5.1. LEGISLACIÓN DE LOS ESTADOS FEDERADOS EN RELACIÓN AL IMPUESTO RELIGIOSO

1. BADEN – WURTEMBERG

- Gesetz über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften in Baden-Württemberg (Kirchensteuergesetz - KiStG) in der Fassung vom 15. Juni 1978 (Ges.BI. Ba-Wü 1978 I S. 370), zuletzt geändert durch Änderungsgesetz v. 6.2.2001 (GBL S. 116)

Ley de recaudación del impuesto de las comunidades religiosas de derecho público en Baden Wurtemberg

- Verordnung über die Betriebsstättenbesteuerung nach dem Kirchensteuergesetz In der Fassung vom 23.12.1969, zuletzt geändert am 23.12.1970.

Reglamento sobre los gravámenes en establecimientos según la ley del impuesto religioso

- Verordnung des Finanzministeriums über die Verwaltung der Kirchensteuer der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württembergs und die Betriebsstättenbesteuerung nach dem Kirchensteuergesetz Vom 11. Oktober 1979 (BStBl. I 1980 S. 57)

Reglamento del Ministerio de Finanzas sobre la administración del impuesto religioso en las comunidades israelitas de Wurtemberg y los gravámenes en establecimientos según la ley

- Verordnung über die Verwaltung der Kirchensteuer der Freireligiösen Landesgemeinde Baden In der Fassung vom 25.10.1974.

Reglamento sobre la administración del impuesto religioso de las comunidades religiosas libres de Baden

- Verordnung zur Übertragung von Rechtspflegeraufgaben auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, in der Fassung vom 27.11.2002. 6)

Reglamento de trasposición de tareas jurídicas del oficial fedatario

- Verordnung des Finanzministeriums über die Übertragung der Verwaltung des besonderen Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe der Evangelischen Landeskirche in Baden und der

Evangelischen Landeskirche in Württemberg auf die staatlichen Finanzbehörden Vom 18.3.1998 (GBL S. 237; BStBl. 1998 II, 577)

Reglamento del Ministerio de Finanzas sobre el traspaso de los ingresos de la iglesia por matrimonios de distintas creencias de la iglesia evangélica en Baden y en Wurtemberg a las finanzas estatales

- Bekanntmachung über die Kirchensteuerbeschlüsse im Land Baden-Württemberg für das Kalenderjahr 2006 Vom 16.2.2006 (BStBl. 2006 I, S. 283)

Publicación de los acuerdos sobre impuesto religioso en el Land Baden-Wurtemberg para el año 2006

2. BAVIERA

- Gesetz über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften (Kirchensteuergesetz - KirchStG) Vom 26.11.1954 (BayRS 2220-4-K), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 1994 (GVBl. S. 1026), geändert durch Gesetz zur Änderung des KiStG vom 10.12.2005 (Bay. GVBl. 2005, 584; BStBl. I 2006, 188)

Ley de recaudación de impuestos por iglesia, comunidades religiosas y asociaciones no confesionales

- Verordnung zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes vom 15 März 1967, zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes vom 11.10.2006.

Reglamento de ejecución de la ley del impuesto religioso de 15 de marzo de 1967, últimamente modificada por Reglamento

- Bekanntmachung der Kirchensteuerbeschlüsse im Freistaat Bayern für das Steuerjahr 2005 Vom 26.10.2004 (BStBl. 2004 I, S. 1051).

Publicación de los acuerdos sobre impuesto religioso en Baviera para el año 2005

- Entschließung über den Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn hier: Vollzug des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, Religions- und weltanschauliche Gemeinschaften (Kirchensteuergesetz) i. d. F. vom 15. März 1967 (GVBl. S. 317) und der Verordnung vom 15. März 1967 zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes (GVBl. S. 320).
- Erlaß zur Durchführung des Art. 9 Abs. 2 Ziff. 2 Satz 2 des bayer. Kirchensteuergesetzes vom 26. November 1954 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 17. November 1966 (GVBl. S. 411).

3. BAJA SAJONIA

- Kirchensteuerrahmengesetz, in der Fassung vom 10.7.1986, zuletzt geändert am 8.12.2005.
Ley marco del impuesto religioso en la versión de 10.7.1986
- Kirchensteuerdurchführungsverordnung In der Fassung vom 8.12.1972, zuletzt geändert am 12.12.1996.
Reglamento de ejecución del impuesto religioso en la versión de 8.12.1972
- Zweite Kirchensteuerdurchführungsverordnung In der Fassung vom 2.7.1982.
Segundo reglamento de ejecución del impuesto religioso en la versión de 2.7.1982
- Kirchenaustrittsgesetz (Langtitel: Gesetz über den Austritt aus Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts in Niedersachsen) In der Fassung vom 4.7.1973, zuletzt geändert am 28.5.1996.
Ley de renuncia de las comunidades religiosas de derecho público en La Baja Sajonia

4. BERLIN

- Gesetz über die Erhebung von Steuern durch öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften im Land Berlin (Kirchensteuergesetz - KiStG) I.d.F. der Neubekanntmachung vom 8.11.1997 (GVBl. Berlin 1997 S. 607; BStBl. 1997 I, 1030), geändert durch 4. Änderungsgesetz vom 18.12.2001 (GVBl. Berlin 2001, S. 698; BStBl. 2002 I, S. 486)
Ley de recaudación de impuestos por comunidades religiosas de carácter público-jurídico en el Land de Berlin
- Bekanntmachung über die Erhebung von Kirchenlohnsteuer bei evangelischen und katholischen Arbeitnehmern, die keinen Wohnsitz in Berlin (West) haben BStBl. 1983 I S. 475 Betr.: Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn; Betriebsstättenbesteuerung im Verhältnis zu den neuen Bundesländern BStBl. 1992 I, 444
Publicación de la recaudación del impuesto religioso a los trabajadores evangélicos y católicos que no tienen su domicilio en Berlin (occidental)
- Getrennte Einbehaltung und Abführung der Kirchenlohnsteuer nach evangelischer und katholischer Konfession ab 1. Januar 1984 BStBl 1983 I S. 476
Retención a cuenta del impuesto religioso de los rendimientos de trabajo, según la confesión católica o evangélica
- Aufteilung der Kirchenlohnsteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer Vom 18.12.2001 (BStBl. 2002 I S. 323)
Distribución del impuesto religioso en la globalización del Impuesto sobre el sueldo

5. BRANDEBURGO

- Gesetz über die Erhebung von Steuern durch Kirchen und andere Religionsgemeinschaften im Land Brandenburg (Brandenburgisches Kirchensteuergesetz-Bbg KiStG) Vom 25.6.1999 (GVBl. Bbg. I, 251), geändert durch Änderungsgesetz vom 6.12.2001 (GVBl. Bbg. I, 242)
Ley de recaudación del impuesto religioso y de otras confesiones religiosas
- Anwendung der Kleinbetragsverordnung (KBV) und der Rundungsvorschriften im Bereich der Kirchensteuer hier: Verzicht auf eine Änderung oder Berichtigung zuungunsten des Steuerpflichtigen
Reglamento de aplicación de los importes del impuesto religioso
- Verfügung des Ministeriums der Finanzen an die OFD Cottbus vom 23.6.1994 (BStBl. 1994 I, S. 451)
- Bekanntmachung über Kirchensteuerbeschlüsse im Land Brandenburg ab dem Kalenderjahr 2004 Vom 3.7.2003 (BStBl. 2003 I, S. 433)
Publicación de los acuerdos sobre ingresos por impuesto religioso para el año 2004

6. BREMEN

- Gesetz über die Erhebung von Steuern durch Kirchen andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften in der Freien Hansestadt Bremen (Kirchensteuergesetz - KiStG -) I.d.F. vom 23.8.2001 (Brem. GBl 2001 S. 263; BStBl. 2002 I, S. 294)
Ley de recaudación del impuesto religioso y de otras comunidades religiosas
- Bekanntmachung über die Kirchensteuerbeschlüsse für das Steuerjahr (Kalenderjahr) 2006 16.2.2006 (BStBl. 2006 I, 283)
Publicación de los acuerdos sobre los ingresos por impuesto religioso para el año 2006

7. HAMBURGO

- Kirchensteuergesetz Vom 15.10.1973 (BStBl. 1974 I S. 342), zuletzt geändert durch durch 6. Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 18.7.2001
Ley del impuesto religioso de 15.10.1973
- Verordnung über die Erstreckung des Rechts zur Erhebung von Kirchensteuern auf Religionsgemeinschaften Vom 16.12.1975 (HmbGVBl. S. 303), zuletzt geändert durch 3. Verordnung vom 7.6.2005 (HmbVGBl. S. 228)
Reglamento de recaudación del impuesto religioso en comunidades religiosas
- Verordnung über die Verwaltung von Kirchensteuern durch staatliche Behörden in der Freien Hansestadt Hamburg Vom 14. Dezember 1976 (BStBl. 1977 I S. 198) zuletzt geändert durch 2. VO vom 16.8.2005 (HmbGVBl. 2005, 368)
Reglamento sobre la Administración del impuesto religioso por las instituciones estatales en la Ciudad Hanseática de Hamburgo de 14 de diciembre de 1976

- Bekanntmachung über die Kirchensteuerbeschlüsse in der Freien und Hansestadt Hamburg für das Kalenderjahr 2006 Vom 14.12.2005 (BStBl. 2006 I S. 11)
Publicación de los acuerdos sobre los ingresos del impuesto religioso en Hamburgo

8. HESSE

- Gesetz über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) I.d.F. vom 12.2.1986 (GVBl. I S. 90), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des KiStG v. 31.10.2001 (GVBl. I, 442)
Ley de recaudación del impuesto religioso y de las comunidades confesionales en el Land Hessen
- Verordnung zur Durchführung des Kirchensteuergesetzes Vom 23.11.1968 (GVBl. Hessen 1968 I S. 291), geändert durch Art. 9 der Euro-Umstellungsverordnung vom 11.9.2001 (GVBl. Hessen 2001 I S. 362)
Reglamento de ejecución de la ley del impuesto religioso
- Bekanntmachung über die Kirchensteuererhebung im Land Hessen ab dem Kalenderjahr 2005 Vom 5.9.2005 (BStBl. I, S. 874)
Publicación de la recaudación del impuesto religioso desde el año 2005

9. MECKLEMBURGO-POMERANIA OCCIDENTAL

- Gesetz über die Erhebung von Kirchensteuer im Land Mecklenburg-Vorpommern (Kirchensteuergesetz Mecklenburg-Vorpommern - KiStG M-V) Vom 17.12. 2001 (GVBl.2001 S. 605)
Ley sobre la recaudación del impuesto religioso en el Land Mecklenburgo-Pomerania Occidental
- Anordnung über den Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn bei Arbeitnehmern, die in Mecklenburg-Vorpommern weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt haben
Decreto sobre la retención del impuesto religioso del salario de los trabajadores que no tengan su domicilio habitual ni su residencial habitual en si Mecklenburgo-Pomerania Occidental
- Bekanntmachung über die Kirchensteuerbeschlüsse im Land Mecklenburg-Vorpommern ab dem Kalenderjahr 2006 Vom 24.1.2006 (BStBl. I S. 233)
Publicación de los acuerdos sobre impuesto religioso en el Land de Mecklenburgo-Pomerania Occidental desde el año 2006
- Kirchengesetz über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 17. November 2002 veröffentlicht im KABI 2003 S. 3 geändert durch KG vom 15.11.2003 (KABI 2003 S. 136).
Ley de la iglesia sobre la financiación del trabajo eclesíástico en la iglesia evangélica-luterana en el Land
- Kirchliche Steuerordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 1. Dezember 2001 (Kirchensteuerordnung) veröffentlicht im KABI 2001 S. 102 zuletzt geändert durch ÄndG vom 17.11.2002 (KABI 2002 S. 94).
Decreto del impuesto religioso de la iglesia evangélica-luterana en el Land.

- Zweite Durchführungsbestimmung zum Kirchengesetz vom 17. November 2002 über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (FinG) veröffentlicht im KABI 2004 S. 98.
Segunda disposición de ejecución del impuesto religioso de 17 de noviembre de 2002 sobre la financiación del trabajo eclesíástico de la iglesia evangélica-luterana en el Land.
- Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der örtlichen Kirchen, der Kirchengemeinden und der Kirchenkreise (Finanzordnung) vom 5. März 1993 veröffentlicht im KABI 1993 S. 46 geändert durch ÄndVO vom 1. Februar 1997 (KABI 1997 S. 77) geändert durch EURO-AnpassungsVO vom 01. Dezember 2001 (KABI 2001 S. 108)
Decreto sobre el presupuesto, cuentas y caja de las iglesias del lugar, de las comunidades religiosas y de los distritos eclesíásticos
- Erste Durchführungsbestimmung vom 21. November 2006 zum Kirchengesetz vom 18. November 2006 über den Haushalts- und Sonderhaushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Haushaltsjahr 2007 veröffentlicht im KABI 2006 S. 79
Primera disposición de ejecución de 21 de noviembre de 2006 a la ley de la iglesia sobre el presupuesto y el plan presupuestario especial para la iglesia evangélica-luterana del Land para el año 2007
- Kirchengesetz vom 18. November 2006 über kirchliche Stiftungen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Stiftungsgesetz – KStiftG)
Ley de la iglesia de 18 de noviembre de 2006 sobre las fundaciones religiosas en la iglesia evangélica-luterana

10. RENANIA-PALATINADO

- Landesgesetz über die Steuern der Kirchen, Religionsgemeinschaften und der Weltanschauungsgesellschaften (Kirchensteuer - KiStG) vom 24.2.1971 (BStBl. 1971 I, S. 162), zuletzt geändert durch 5. Landesgesetz zur Änd. des KiStG vom 18.12.2001 (GVBl. S. 305; BStBl. 2002 I S. 324) Landesverordnung über die Verwaltung der Kirchensteuer vom Einkommen durch die Landesfinanzbehörden vom 18. August 1986 (BStBl. 1986 I S. 497; GVBl. Rh-Pf. S. 221))
Ley del Land sobre los impuestos religiosos, comunidades religiosas y sociedades
- Landesverordnung über die Betriebsstättenbesteuerung nach dem Kirchensteuergesetz vom 12. April 1991 (BStBl. 1991 I S. 780)
Decreto del Land sobre la gravación fiscal de establecimientos, según la ley del impuesto de la iglesia de 12 de abril de 1991
- Landesverordnung über die Verwaltung des besonderen Kirchgeldes durch die Landesfinanzbehörden vom 10. August 1990 (BStBl. 1990 I S. 619; GVBl. Rh-Pf. S. 257), geändert durch 3. Landesverordnung vom 19.2.2002 (GVBl. S. 77).
Decreto del Land sobre la administración del dinero de la iglesia a través de las autoridades financieras del Land
- Bekanntmachung über die Kirchensteuerbeschlüsse im Land Rheinland-Pfalz für das Kalenderjahr 2006 Vom 30.1.2006 (BStBl. I, S. 234)
Publicación de los acuerdos de impuestos religiosos en el Land de Renania-Palatinado para el año 2006

- Landesgesetz über den Austritt aus Religionsgemeinschaften In der Fassung vom 12.10.1995.
Ley del Land sobre la renuncia a las comunidades religiosas
- Kirchensteuergesetz (Langtitel: Landesgesetz über die Steuern der Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgesellschaften) In der Fassung vom 24.2.1971, zuletzt geändert am 18.12.2001.
Ley del impuesto religioso
- Landesverordnung über die Betriebsstättenbesteuerung nach dem Kirchensteuergesetz In der Fassung vom 12.4.1991.
Decreto del Land sobre la gravación fiscal de establecimientos según la ley del impuesto religioso

11. SAJONIA

- Gesetz über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, Religionsgemeinschaften und gleichgestellte Vereinigungen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Kirchensteuergesetz - Sächs-KiStG) [Fassung ab 1.1.2002] Vom 14.2.2002 (SächsGVBl. S. 82; BStBl. 2002 I, S. 487)
Ley de recaudación de impuestos por las iglesias, comunidades religiosas y asociaciones confesionales en el Estado de Sajonia
- Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des Kirchensteuerwesens im Freistaat Sachsen Vom 16.1.1991 (GVBl. S. 18), geändert durch VO vom 30.3.1992 (GVBl. S. 169).
Reglamento de ejecución de la Ley de regulación del impuesto religioso en el Estado de Sajonia
- Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer Erl. Sächsisches Staatsministerium der Finanzen vom 2.12.1991 -32-S 2447-1/7-35180 (DStR 1992, 145).
El impuesto religioso en la globalización del impuesto sobre los rendimientos del trabajo
- Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn; Regelung der Betriebsstättenbesteuerung Sächsisches Staatsministerium der Finanzen - 32 S 2447-4/7 - 7540 (BStBl. 1992 I, 268).
Ley de retención del impuesto religioso del salario
- Konkurrierendes Verhältnis der Kirchensteuer vom Einkommen und des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe Sächsisches Staatsministerium der Finanzen vom 27. April. 1992 - 32 - S 2446-1 - 6069 (BStBl. 1992 I, 341).
Relación de competencia de los impuestos religiosos de los ingresos y del dinero de la iglesia en matrimonios de diferente credo.

12. SAJONIA-ANHALT

- Kirchensteuergesetz (KiStG LSA)vom 7.12.2001 (GVBl. 2001 S. 557).
Ley del impuesto religioso
- Kirchensteuerabzug in den Fällen der Lohnsteuerpauschalierung ab 1.1.1991 im Bereich des Landes Sachsen-Anhalt Bek. des MF vom 16.1.1991 - 45-S 2442-1 (MBI. LSA S. 341) [s. auch Ziff. 4 der Bekanntmachung über die KiSt-Beschlüsse 1996 und 1997]
Retención del impuesto religioso en los casos de la globalización del impuesto sobre los rendimientos de personal

- Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer Erl. des MF vom 17. 7.1991 -45-S 2447-4 (MBI. LSA S. 412)
El impuesto religioso en la globalización del impuesto sobre los rendimientos de personal
- Kirchensteuer; Anordnung der Betriebsstättenbesteuerung Erl. des MF vom 18. 7. 1991 - 45 S 2443-1 - (MBI. LSA S. 355)
Impuesto religioso, Decreto de la gravación fiscal de establecimientos
- Konkurrierendes Verhältnis der Kirchensteuer vom Einkommen und des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe RdErl. des MF vom 22. 12. 1992 - 42 - S 2446-1 (MBI. LSA 1993, 471)
Relación de competencia de los impuestos religiosos de los ingresos y del dinero de la iglesia en matrimonios de diferente credo
- Gesetz zur Regelung des Kirchensteuerwesens [Fassung bis 31.12.2000] I.d.F. der Bekanntmachung vom 1.1.1997 (GVBl. LSA 1997, 151)
Ley de regulación del impuesto religioso
- Kirchensteuergesetz In der Fassung vom 7.12.2001, zuletzt geändert am 18.11.2005.
Ley del impuesto de la iglesia

13. SARRE

- Saarländisches Kirchensteuergesetz (KiStG-Saar) In der Fassung vom 1. Juni 1977 (BStBl. I 1977 S. 437), zuletzt geändert durch G. Nr. 1498 zur Änd. des G. über die Erhebung von Kirchensteuern im Saarland vom 12.6.2002 (Amtsbl. Saar 2002 S. 1414)
Ley del impuesto religioso en el Land del Sarre
- Erlaß betr. Kirchensteuer; hier: Ende der Kirchensteuerpflicht in den Fällen des Kirchenaustritts Bezug: Nr. 9 meines Erlasses vom 8. Dezember 1975-B/II- 880/75-S 2444 A-(Amtsbl. S. 1286; BStBl. 1976 I S. 74)
Finalización de la obligación del impuesto religioso en los casos de renuncia a la iglesia
- Erlaß betreffend Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer vom 14. Februar 1980 (ABl. S. 266)
Promulgación en relación al impuesto religioso en la globalización del impuesto del salario
- Erlaß betreffend Kirchensteuer; hier: Betriebsstättenbesteuerung vom 27. Februar 1991 (ABl. des arlandes S. 382)
Gravación fiscal de los establecimientos
- Generelle Anerkennung der Kirchensteuerbeschlüsse für das Steuerjahr 2003 [Evangelische Kirche im Rheinland] Vom 21.10.2002 (BSWtBl. I S. 1042)
Reconocimiento general de los acuerdos de impuestos religiosos en el año fiscal 2003

14. RENANIA DEL NORTE-WESTFALIA

- Gesetz über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen (Kirchensteuergesetz - KiStG) vom 22. April 1975 (GV. NW. 1975 S. 438); zuletzt geändert durch 3. Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6.3.2001 (GVBl.S. 103)

Ley de recaudación del impuesto religioso en el Land de Renania del Norte-Westfalia

- Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen vom 27. Dezember 1962 (Ges. u. VOB. Bd. 5 S. 97; GV. NW. 1963 S. 52)
Reglamento de ejecución de la recaudación del impuesto religioso en el Land
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen vom 12.7.2001 (GVBl. NRW 2001, 558; BStBl. I, 625).
Cuarto reglamento de ejecución de la Ley de recaudación del impuesto religioso en el Land
- Änderung des nordrhein-westfälischen Kirchensteuergesetzes: Einführung des besonderen Kirchgelds Erlass des FinMin vom 08.08.2001 - S 2440 - 1/18 - V B 2 Betr.: Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn; hier: Betriebsstättenbesteuerung im Verhältnis zu den neuen Bundesländern (BStBl. 1991 I S. 829)
Modificación de la ley del impuesto religioso de Renania del Norte-Westfalia
- Bekanntmachung über die Kirchensteuerbeschlüsse für das Steuerjahr (Kalenderjahr) 2006 vom 17.1.2006 (BStBl. 2006 I, S. 232)
Publicación de los acuerdos del impuesto religioso para el año fiscal 2006

15. BAJA SAJONIA

- Gesetz über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften (Kirchensteuerrahmengesetz - KiStRG -) I.d.F. vom 10. Juli 1986 (Nds. GVBl. S. 281), geändert durch § 21 Abs. 2 des G vom 8.12.2005 (Nds. GVBl. S. 381)
Ley de recaudación de impuestos religiosos, comunidades religiosas y comunidades confesionales
- Vertrag des Landes Niedersachsen mit den Evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen [Auszug] vom 19.3.1955 (Nds. GVBl. S. 159)
Acuerdo del Land de la Baja Sajonia con las iglesias evangélicas
- Zusatzvereinbarung zum Vertrag der evangelischen Landeskirchen mit dem Lande Niedersachsen [Auszug] vom 19.3.1955 (Nds. MBl. S. 438).
Acuerdo complementario al Acuerdo de la iglesia evangélica en el Land
- Verordnung zur Durchführung des Kirchensteuerrahmengesetzes (Kirchensteuer-Durchführungsverordnung - KiStDV -) Vom 8. Dezember 1972 (BStBl. 1973 I S. 16), geändert durch VO zur Änderung der KiStDV vom 12.12.1996 (Nds. GVBl. S. 515; BStBl. 1997 I, 349; KiABl. 1997, 58) [gilt ab 1.1.1996]
Decreto de ejecución de la ley marco del impuesto religioso
- Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn [2006] Bek. d. MF vom 31.3.2006 (Nds. MBl. S. 229) Bezug: Bek. v. 29.5.2000 (Nds. MBl. S. 340), zuletzt geändert durch Bek. v. 2.2.2005 (Nds. MBl. S. 176)
Retención del impuesto religioso del salario
- Kirchensteuer; Erhebung des besonderen Kirchgelds MF-

Erlass vom 26.4.2000 - S 2446-35-34-2 - ergänzt durch MF-Erlass vom 14.12.2000 - S 2446-35-34-2

Impuesto religioso, recaudación del dinero especial de la iglesia

- Bekanntmachung über die Kirchensteuerbeschlüsse für das Steuerjahr (Kalenderjahr) 2006 vom 24.3.2006 (BStBl. 2006 I, 343).
Publicación de los acuerdos del impuesto religioso para el año fiscal 2006

16. SCHLESWIG-HOLSTEIN

- Gesetz über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Schleswig-Holstein (Kirchensteuergesetz - KiStG) I.d.F. vom 18.8.1975 (GVBl. Schl.-H. 1975 S. 219), geändert durch Änderungsgesetz vom 3.12.2001 (GVBl. Schl.-H. S. 396) und durch Landesverordnung zur Anpassung von Rechtsvorschriften n geänderte Zuständigkeiten und geänderte Ressortbezeichnungen vom 16.9.2003 (GVBl. S. 503)
Ley de recaudación del impuesto religioso en el Land de Schleswig-Holstein
- Landesverordnung zur Durchführung des Kirchensteuergesetzes (KiStDVO) Vom 31. März 2005 (GVBl. Schl.-H. 2005 S. 228)
Reglamento del Land de ejecución de la ley del impuesto religioso
- Landesverordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Lande Schleswig-Holstein [Fassung bis 31.12.2004] Vom 3. April 1968 (BStBl. 1968 I S. 729), zuletzt geändert durch 3. ÄndLVO vom 28. November 1979 (GVBl. Schl.-H. 1979 S. 530)
Reglamento del Land de ejecución de la ley de recaudación del impuesto religioso en el Land de Schleswig-Holstein
- Bekanntmachung über die Kirchensteuerbeschlüsse in Schleswig-Holstein für das Kalenderjahr 2005 Vom 6.12.2005 (BStBl. 2005 S. 381)
Publicación de los acuerdos del impuesto religioso en el Land de Schleswig-Holstein para el año fiscal 2006

17. TURINGIA

- Thüringer Gesetz zur Regelung des Kirchensteuerwesens (Thüringer Kirchensteuergesetz - ThürKiStG) Vom 3.2.2000 (GVBl. S. 12), geändert durch 1. Änderungsgesetz vom 24.10.2001 (GVBl. S. 275)
Ley del Land de Turingia de regulación del impuesto religioso
- Thüringisches Gesetz zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung (Thür. AGFGO) vom 18.6.1993 (GVBl. 1993 S. 334) [§ 14 Abs. 1 Satz 1 KiStG-DDR wird hierdurch aufgehoben]
Ley del Land de Turingia de ejecución de la jurisdicción económico administrativa
- Anordnung der Betriebsstättenbesteuerung Vom 4.2.1992 - 2447 A - 2/92 - 2.05 - (BStBl. 1992 I, S. 212)
Decreto sobre los gravámenes fiscales de los establecimientos
- Bekanntmachung über die Kirchensteuerbeschlüsse im Freistaat Thüringen für die Kalenderjahre 2005 und 2006 Vom 22.5.2005 (BStBl. 2006 I, S. 10).
Publicación de los acuerdos del impuesto religioso en el Land de Turingia para los años 2005 y 2006.

Tabla del impuesto religioso en la Iglesia católica desde 1991 hasta el 2005 en todo el territorio federal (Ingresos netos)

**Katholische Kirchensteuer 1991 bis 2005
im gesamten Bundesgebiet
(Nettoaufkommen)**

Jahr	Katholische Kirchensteuer		
	Betrag Mio. €	Veränderung gegenüber	
		Vorjahr %	1991 %
1991	3.883	-	-
1992	4.321	11,3	11,3
1993	4.285	-0,8	10,4
1994	4.203	-1,9	8,3
1995	4.287	2	10,4
1996	4.157	-3,1	7,1
1997	4.012	-3,5	3,3
1998	4.166	3,8	7,3
1999	4.427	6,3	14
2000	4.535	2,5	16,8
2001	4.356	-3,9	12,2
2002	4.302	-1,2	10,8
2003	4.356	1,3	12,2
2004	4.026	-7,6	3,7
2005	3.977	-1,2	2,4

Gráfico del impuesto religioso de la Iglesia católica desde 1991 hasta 2005 en todo el territorio federal (Ingresos netos)



Ingresos mensuales (bruto)	Soltero: tipo de impuesto I Casado: tipo de impuesto IV	Casado: tipo de impuesto III	Casado, 1 niño: tipo de impuesto III/1	Casado, 2 hijos: tipo de impuesto III/2
1.000 EUR	1,16	-	-	-
1.500 EUR	11,29	-	-	-
2.500 EUR	36,44	12,25	3,49	-
3.500 EUR	65,71	36,69	25,39	14,67

* En algunas iglesias del Land el impuesto religioso asciende al 8%.

Totales impuesto iglesia	3.649,8 Mio. EUR
Del impuesto sobre la Renta	3.616,5 Mio. EUR
Otros impuestos de la iglesia (p. Ej. suplementos sobre inmuebles)	2,0 Mio. EUR
Dinero de la iglesia	31,4 Mio. EUR
Recaudación media por persona en el impuesto religioso	141,11 EUR

Einnahmen nach Einnahmeart*	Mio. EUR	Prozent
Impuesto de la iglesia y limosnas	4.030	40,5
Préstamos y fondos para construcciones e inversiones, importes por enajenaciones	1.558	15,7
Medios de fomento y subvenciones de terrenos	1.781	17,9
Prestaciones del Estado	222	2,2
Pagos por servicios religiosos, p. ej., cuotas de los padres en guarderías, matrículas de colegio, asistencia y otros; rentas procedentes de capital, alquileres, arrendamientos, gastos de explotación e intereses	2.061	20,7
Colectas, cepillos de las iglesias y donativos	298	3,0
Ingresos en total	9.950	100,0

* Recaudación año 2000 actualizado al 2004.

II.5.2. ESTADÍSTICAS DE LAS IGLESIAS²

a) IGLESIA EVANGÉLICA

Población total	82.501.000
De ellos cristianos	53.176.000
Porcentaje de cristianos en la población	64,5 %
Iglesia evangélica en Alemania	25.836.000
De ellos Parte occidental	22.176.000
Parte oriental	3.454.000
Iglesia católica-romana	25.986.000
Iglesia ortodoxa	1.200.000
Otras iglesias cristianas	360.000

² Fuente: página web iglesia evangélica.

Evangélicos bautizados		227.189
De ellos	Niños hasta los 14 años	204.349
	Adultos a partir de los 14 años	22.840
Evangelicos bautizados de cada 100 nacimientos		29
darunter	Niños cuyos padres pertenecen a la religión evangélica	78
Confirmaciones		273.347
Matrimonios evangélicos		54.910
Matrimonios evangélicos de cada 100 divorcios		14
De ellos	De parejas cuyos dos cónyuges son evangélicos	58
	De parejas con alguno de los cónyuges evangélicos	31
Entierros evangélicos		309.176
De ellos	Entierros de fallecidos evangélicos	295.737
Entierros evangélicos por cada 100 fallecidos		38
De ellos	De fallecidos evangélicos	86

Datos de los miembros de la iglesia evangélica y población según los Estados federados a 31.12.2004

Tabelle 2: Evangelische Kirchenmitglieder und Bevölkerung nach Bundesländern am 31.12.2004

Bundesland	Kirchenmitglieder				Bevölkerung				
	Männer	Frauen	Insgesamt	Frauen- anteil in %	Männer	Frauen	Insgesamt	Frauen- anteil in %	Ev. in % der Bev.
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Baden-Württemberg	1 688 549	1 960 084	3 648 633	53,7	5 260 183	5 457 236	10 717 419	50,9	34,0
Bayern	1 253 195	1 451 364	2 704 559	53,7	6 088 805	6 355 088	12 443 893	51,1	21,7
Berlin	313 834	430 554	744 388	57,8	1 653 057	1 734 771	3 387 828	51,2	22,0
Brandenburg	208 407	284 526	492 933	57,7	1 270 347	1 297 357	2 567 704	50,5	19,2
Bremen	122 769	169 856	292 625	58,0	321 206	342 007	663 213	51,6	44,1
Hamburg	231 799	327 197	558 996	58,5	843 580	891 250	1 734 830	51,4	32,2
Hessen	1 164 373	1 356 784	2 521 157	53,8	2 988 543	3 111 222	6 097 765	51,0	41,3
Mecklenburg-Vorpommern	133 193	182 955	316 148	57,9	852 143	867 510	1 719 653	50,4	18,4
Niedersachsen	1 872 823	2 284 953	4 157 776	55,0	3 919 375	4 081 534	8 000 909	51,0	52,0
Nordrhein-Westfalen	2 315 648r	2 845 481r	5 161 127r	55,1	8 803 255	9 272 097	18 075 352	51,3	28,6
Rheinland-Pfalz	598 155r	697 385r	1 295 540r	53,8	1 991 975	2 069 130	4 061 105	50,9	31,9
Saarland	98 207r	112 800r	211 007r	53,5	513 460	542 957	1 056 417	51,4	20,0
Sachsen	394 533	531 985	926 518	57,4	2 091 821	2 204 463	4 296 284	51,3	21,6
Sachsen-Anhalt	160 871	229 939	390 810	58,8	1 216 890	1 277 547	2 494 437	51,2	15,7
Schleswig-Holstein	708 020	883 519	1 591 539	55,5	1 382 531	1 446 229	2 828 760	51,1	56,3
Thüringen	267 880	347 898	615 778	56,5	1 158 456	1 196 824	2 355 280	50,8	26,1
Insgesamt	11 532 254r	14 097 280r	25 629 534r	55,0	40 353 827	42 147 222	82 500 849	51,1	31,1

Tabelle 3: Evangelische Kirchenmitglieder, Katholiken und Bevölkerung nach Bundesländern am 31.12.2004

Bundesland	Evangelische Kirchen- mitglieder	Katholiken	Evangelische und Katholiken insgesamt	Bevölkerung insgesamt	Evangelische in % der Bevölkerung	Katholiken in % der Bevölkerung	Evangelische und Katholiken in % der Bevölkerung
	1	2	3	4	5	6	7
Baden-Württemberg	3 648 633	4 076 910	7 725 543	10 717 419	34,0	38,0	72,1
Bayern	2 704 559	7 216 447	9 921 006	12 443 893	21,7	58,0	79,7
Berlin	744 388	312 398	1 056 786	3 387 828	22,0	9,2	31,2
Brandenburg	492 933	80 517	573 450	2 567 704	19,2	3,1	22,3
Bremen	292 625	81 201	373 826	663 213	44,1	12,2	56,4
Hamburg	558 996	175 203	734 199	1 734 830	32,2	10,1	42,3
Hessen	2 521 157	1 563 117	4 084 274	6 097 765	41,3	25,6	67,0
Mecklenburg-Vorpommern	316 148	58 212	374 360	1 719 653	18,4	3,4	21,8
Niedersachsen	4 157 776	1 430 772	5 588 548	8 000 909	52,0	17,9	69,8
Nordrhein-Westfalen	5 161 127r	7 777 138	12 938 265r	18 075 352	28,6	43,0	71,6
Rheinland-Pfalz	1 295 540r	1 902 788	3 198 328r	4 061 105	31,9	46,9	78,8
Saarland	211 007r	689 660	900 667r	1 056 417	20,0	65,3	85,3
Sachsen	926 518	157 707	1 084 225	4 296 284	21,6	3,7	25,2
Sachsen-Anhalt	390 810	101 700	492 510	2 494 437	15,7	4,1	19,7
Schleswig-Holstein	1 591 539	171 396	1 762 935	2 828 760	56,3	6,1	62,3
Thüringen	615 778	191 218	806 996	2 355 280	26,1	8,1	34,3
Insgesamt	25 629 534r	25 986 384	51 615 918r	82 500 849	31,1	31,5	62,6

b) IGLESIA CATÓLICA³

Datos orientativos de la vida eclesial en los obispos alemanes

1990 - 2005

(Erz-) Bistum	Pfarren Seelsorge-stellen		Katholiken ¹⁾		Taufen		Einkommun-ionen		Trau-ungen		Bestat-tungen		Eintritte		Wiederauf-nahmen		Austritte		Gottesdienst-teilnehmer			
	Anzahl		1 000		Anzahl																%	
	1990	2005	1990	2005	1990	2005	1990	2005	1990	2005	1990	2005	1990	2005	1990	2005	1990	2005	1990	2005		
Aachen	548	537	1.306	1.184	14.455	8.570	12.372	12.231	5.436 ²⁾	1.975	15.741	12.829	193	164	243	520	3.685	3.722	15,7	11,6		
Augsburg	1.045	1.039	1.540	1.463	18.387	12.119	16.314	16.347	6.580	3.125	16.499	14.724	209	185	225	547	4.583	4.357	26,0	18,5		
Bamberg*	382	352	820	754	8.848	5.345	8.034	7.067	3.306	1.588	8.844	7.759	92	106	90	258	2.425	2.374	23,8	15,7		
Berlin*	228	108	417	389	2.434	2.219	2.597	2.299	776	528	4.217	2.444	105	112	115	280	14.573	2.840	14,8	11,9		
Dresden-Meißen	170	112	187	147	1.466	1.101	1.376	872	599	366	2.520	1.337	59	60	43	45	9.880	846	24,3	21,6		
Eichstätt	271	279	447	440	5.500	3.431	5.019	4.767	1.986	870	4.206	4.459	85	73	61	110	999	1.133	30,9	19,9		
Erlurt	207	176	229	166	2.287	1.277	2.344	1.045	824	453	2.486	1.534	43	28	73	36	5.309	413	31,9	23,7		
Essen	327	259	1.158	951	10.737	9.959	9.129	7.702	4.214 ²⁾	1.432	14.177	11.451	240	264	327	501	4.534	3.283	15,9	11,2		
Freiburg*	1.086	1.080	2.237	2.073	24.226	15.728	22.199	20.887	10.254	4.658	22.616	20.208	257	279	309	705	8.147	7.208	20,3	12,7		
Fulda	242	302	468	435	4.442	3.137	4.113	4.063	1.861	759	4.871	4.234	70	97	50	131	1.790	1.393	25,7	19,2		
Görlitz	67	47	45	32	375	229	390	181	137	83	518	345	5	22	7	16	3.540	107	26,2	23,7		
Hamburg*	-	121	-	393	-	2.654	-	2.604	-	660	-	2.441	-	181	-	302	-	2.493	-	12,0		
Hildesheim	355	313	742	652	6.022	4.247	5.765	5.223	2.483	1.081	7.999	6.142	167	226	182	358	5.275	4.953	17,6	11,2		
Köln*	815	742	2.484	2.192	24.915	16.232	21.620	20.864	9.399	3.901	26.891	22.038	385	482	835	1.586	12.808	9.547	16,9	12,1		
Limburg	367	367	782	685	6.518	4.860	6.315	6.281	2.779	1.274	8.702	6.993	132	178	181	409	4.257	2.934	17,2	13,1		
Magdeburg	216	183	192	106	1.033	636	892	408	385	182	2.522	1.220	37	36	29	22	9.659	411	17,2	17,4		
Mainz	344	344	864	791	8.144	5.570	7.812	7.035	3.302	1.452	9.159	7.894	114	190	171	464	4.997	3.887	16,7	11,9		
München u. Freising*	751	755	2.108	1.810	21.028	14.820	18.040	19.468	7.553	3.410	22.144	18.057	228	367	497	1.209	10.893	8.882	15,3	13,4		
Münster	689	622	2.114	2.042	25.921	17.253	22.199	23.870	10.509 ²⁾	4.317	20.562	19.648	350	405	306	715	4.637	4.842	24,3	13,6		
Osnabrück	389	258	901	583	9.360	5.390	8.215	6.399	3.568	1.298	7.295	5.318	183	178	204	4.671	1.342	25,5	17,4			
Paderborn*	775	775	1.863	1.709	19.675	13.118	17.975	17.534	8.375 ²⁾	3.149	19.801	17.518	295	399	609	4.807	4.535	23,7	14,7			
Passau	307	306	531	511	6.511	4.597	6.139	5.899	2.492	1.104	6.441	5.181	40	66	39	136	531	866	27,7	16,8		
Regensburg	747	770	1.322	1.321	16.367	10.635	14.299	14.067	6.321	2.853	14.137	13.285	128	159	83	262	1.350	2.852	34,1	21,3		
Rottenburg-Stuttgart	1.040	1.036	2.090	1.960	23.273	15.186	21.428	20.741	8.032	3.662	18.827	17.658	249	362	297	757	8.391	7.709	20,1	13,0		
Schwern**	61	-	61	-	437	-	378	-	161	-	869	-	15	-	9	-	4.674	-	-	22,8		
Speyer	360	346	668	607	6.985	4.079	6.401	5.718	2.927	1.178	7.509	6.789	73	79	87	289	2.336	2.129	19,7	12,4		
Trier	909	964	1.774	1.568	19.015	11.363	17.516	15.409	7.544	2.843	20.212	18.267	167	219	173	561	3.051	3.177	22,4	13,2		
Würzburg	615	618	921	878	11.439	6.597	10.151	9.260	4.512	1.919	9.715	8.768	73	68	68	206	1.770	2.350	29,3	17,7		
Insgesamt	13.313	12.799	28.252	25.870	299.796	195.371	269.033	258.031	116.332	48.900	297.860	258.445	3.976	4.958	4.913	11.210	143.530	89.965	21,9	14,3		

* Erzbistum. - ** Bischöfliches Amt. - Das Erzbistum Hamburg wurde im November 1994 errichtet, das Bischöfliche Amt Schwerin sowie Teile der Bistümer Osnabrück und Hildesheim sind in das Erzbistum Hamburg eingegliedert worden. ¹⁾ Geringfügige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt. ²⁾ Einschließlich mit Dispens von der katholischen Eheschließungsform.

Población y católicos en la República federal de Alemania 1965-2005

Bevölkerung und Katholiken in der Bundesrepublik Deutschland

1965 - 2005

Jahr	Bevölkerung ¹⁾	Katholiken ²⁾	Katholikenanteil %
	1.000		
2005	82.438	25.870	31,4
2004	82.500	25.986	31,5
2003	82.532	26.165	31,7
2002	82.537	26.466	32,1
2001	82.440	26.656	32,3
2000	82.259	26.817	32,6
1999	82.163	27.017	32,9
1998	82.037	27.154	33,1
1997	82.057	27.383	33,4
1996	82.012	27.533	33,6
1995	81.817	27.715	33,9
1994	81.539	27.909	34,2
1993	81.338	28.003	34,4
1992	80.975	28.128	34,7
1991 ³⁾	80.275	28.198	35,1
1990	63.726	26.901	42,2
1989	62.679	26.746	42,7
1988	61.715	26.483	42,9
1987	61.238	26.308	43,0
1986	61.140	26.280	43,0
1985	61.020	26.308	43,1
1984	61.049	26.395	43,2
1983	61.307	26.491	43,2
1982	61.546	26.606	43,2
1981	61.713	26.707	43,3
1980	61.658	26.713	43,3
1979	61.439	26.734	43,5
1978	61.322	26.750	43,6
1977	61.353	26.808	43,7
1976	61.442	26.880	43,7

³⁾ Fuente: http://www.dbk.de/zahlen_fakten/index.html

Población y católicos según Estado federado

Deutsche Bischofskonferenz
- Rat der Bischöfe -Bevölkerung und Katholiken nach Bundesländern
2005

Land	Bevölkerung ¹⁾	Katholiken ²⁾	Katholiken- anteil Proz.
	Anzahl		
Baden-Württemberg	10.735.701	4.055.129	37,8
Bayern	12.468.726	7.240.776	58,1
Berlin	3.395.189	318.327	9,4
Brandenburg	2.559.483	79.186	3,1
Bremen	663.467	81.950	12,4
Hamburg	1.743.627	177.721	10,2
Hessen	6.092.354	1.556.320	25,5
Mecklenburg-Vorpommern	1.707.266	55.921	3,3
Niedersachsen	7.693.946	1.426.719	17,8
Nordrhein-Westfalen	18.058.105	7.730.682	42,8
Rheinland-Pfalz	4.058.843	1.687.585	40,5
Saarland	1.050.293	683.383	65,1
Sachsen	4.273.754	155.265	3,6
Sachsen-Anhalt	2.469.716	96.299	3,9
Schleswig-Holstein	2.832.950	172.099	6,1
Thüringen	2.334.575	188.299	8,1
Insgesamt	82.437.995	25.905.908	31,4

¹⁾ Statistisches Bundesamt, Wiesbaden. ²⁾ Die Katholikenzahl nach Angaben der
Parolen und Bischöfe.

Bodas católicas según la pertenencia del cónyuge a una
confesión religiosa

Katholische Trauungen nach Konfessions- bzw. Religionszugehörigkeit der Partner in der Bundesrepublik Deutschland							
1983 - 2005							
Jahr	Trauungen insgesamt	davon Brautpaare					
		kath./kath.		kath./ev.		kath./sonstige	
		Anzahl	%	Anzahl	%		
2005	49.900	31.564	63,3	12.916	25,9	5.420	10,9
2004	49.178	31.291	63,6	12.601	25,6	5.286	10,8
2003	50.885	32.398	63,7	13.356	26,2	5.131	10,1
2002	53.930	34.578	64,1	14.169	26,3	5.183	9,6
2001	53.908	34.932	64,8	14.119	26,2	4.870	9
2000	64.383	42.170	65,5	16.775	26,1	5.438	8,4
1999	68.102	44.847	65,9	17.875	26,2	5.380	7,9
1998	69.032	45.964	66,6	18.185	26,3	4.883	7,1
1997	73.781	49.474	67,1	19.434	26,3	4.873	6,6
1996	79.453	53.544	67,4	21.047	26,5	4.862	6,1
1995	86.456	59.112	68,4	22.682	26,2	4.662	5,4
1994	92.570	63.381	68,5	24.638	26,6	4.551	4,9
1993	97.416	67.054	68,8	26.126	26,8	4.236	4,3
1992	103.112	71.223	69,1	27.951	27,1	3.938	3,8
1991	106.739	74.176	69,5	28.873	27,1	3.690	3,5
1989	113.285	79.443	70,1	30.735	27,1	3.107	2,7
1988	115.199	81.184	70,5	31.276	27,1	2.739	2,4
1987	114.175	80.607	70,6	30.916	27,1	2.652	2,3
1986	110.470	78.697	71,2	29.308	26,5	2.465	2,2
1985	113.096	80.896	71,6	29.890	26,4	2.220	2,0
1984	115.863	82.653	71,3	30.878	26,7	2.332	2,0
1983	115.479	83.012	71,9	30.379	26,3	2.088	1,8
1990 ^{*)}	116.332	80.815	69,5	31.561	27,1	3.956	3,4

Taufen, Geburten und Gestorbene innerhalb der katholischen Kirche			
1960 - 2005			
Bundesrepublik Deutschland			
Jahr	Taufen	Geburten ¹⁾	Gestorbene
2005	196.371	261.609	283.783
2004	200.635	272.146	279.252
2003	205.904	276.486	293.287
2002	213.432	285.129	286.306
2001	223.180	295.482	283.814
2000	232.920	309.647	284.685
1999	242.864	311.365	289.831
1998	248.014	326.080	291.256
1997	262.891	345.384	295.386
1996	259.313	344.774	301.895
1995	259.797	339.915	299.858
1994	269.025	348.628	301.429
1993	281.612	368.705	305.407
1992	287.069	375.446	299.999
1991	299.504	385.223	305.827
Früheres Bundesgebiet			
Jahr	Taufen	Geburten ¹⁾	Gestorbene
1997	258.916	339.219	286.540
1996	255.721	339.283	292.702
1995	256.448	334.860	290.268
1994	265.625	344.119	291.221
1993	277.931	364.494	295.201
1992	282.959	371.079	289.259
1991	294.617	380.387	294.576
1990	293.390	390.458	297.179
1989	282.221	370.368	290.919
1988	279.113	371.561	285.312
1987	270.168	354.192	285.264
1986	264.752	350.773	292.250
1985	254.090	328.482	292.650
1980	257.584	339.263	295.781
1975	249.821	319.460	309.810

Katholiken und Gottesdienstteilnehmer

1950 - 2005

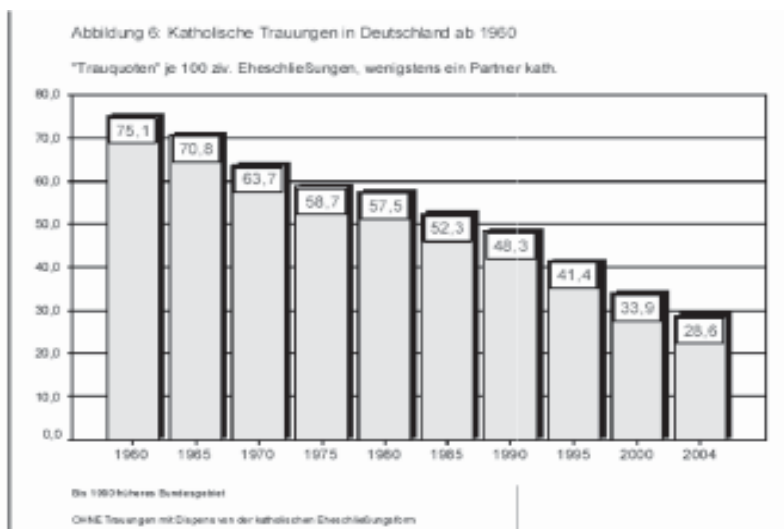
Jahr	Katholiken ¹⁾	Gottesdienstteilnehmer ²⁾	
		Anzahl	je 100 Katholiken
		1.000	
2005	25.870	3.688	14,3
2004	25.986	3.849	14,8
2003	26.165	3.981	15,2
2002	26.466	4.031	15,2
2001	26.656	4.248	15,9
2000	26.817	4.421	16,5
1999	27.017	4.486	16,6
1998	27.154	4.633	17,1
1997	27.383	4.823	17,6
1996	27.533	4.957	18,0
1995	27.715	5.153	18,6
1994	27.909	5.361	19,2
1993	28.003	5.404	19,3
1992	28.128	5.654	20,1
1991	28.198	5.895	20,9
1990	28.252	6.190	21,9
1989	26.746	6.092	22,8
1988	26.483	6.115	23,1
1987	26.306	6.402	24,3
1986	26.280	6.373	24,3
1985	26.308	6.800	25,8
1984	26.395	7.025	26,6
1983	26.491	7.201	27,2
1982	26.606	7.388	27,8
1981	26.707	7.547	28,3
1980	26.713	7.769	29,1
1979	26.734	7.933	29,7
1978	26.750	8.098	30,3
1977	26.808	8.535	31,8
1976	26.880	8.666	32,2
1975	27.010	8.818	32,6

Católicos en Alemania desde 1960
Datos absolutos (en millones), Datos del Obispado



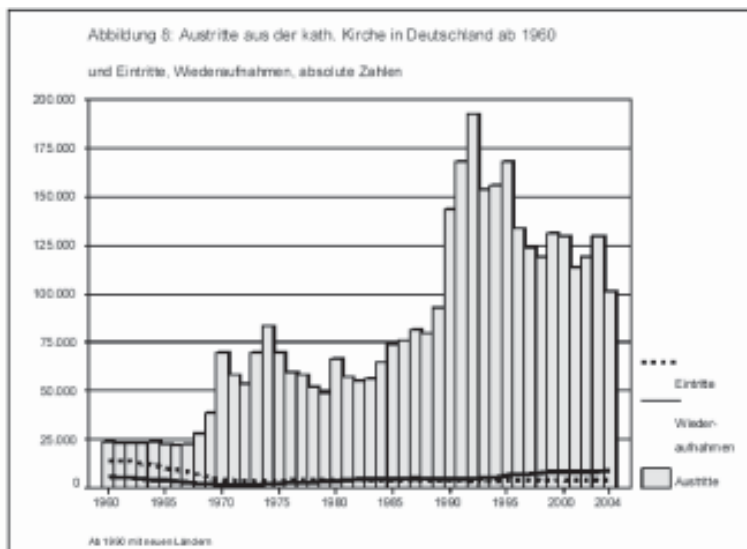
Bodas católicas en Alemania desde 1960

«Cuotas por bodas» por cada 100 bodas civiles, al menos con uno de los cónyuges católico



Renuncia a la iglesia católica en Alemania desde 1960

☐ Renuncia ... Ingreso — Readmisión



II.6. JURISPRUDENCIA

TRIBUNAL CONSTITUCIONAL FEDERAL

Sentencia de 26 de marzo de 1957 en relación al Concordato

Referencia: 2 BvG 1/55 Fuente: BVerfGE 6,309

Tema: Colegio

Directriz:

1. Die nach § 65 BVerfGG Beteiligten sind zwar befugt, selbständige Anträge zu stellen, und zwar auch dann, wenn hierdurch der Streitgegenstand erweitert wird. Immer aber müssen solche Anträge mit dem Antrag des Antragstellers in einem inneren Zusammenhang stehen.

2. Das Bundesverfassungsgericht kann zwar über die Gültigkeit eines internationalen Vertrages nicht mit Wirkung zwischen den Vertragschließenden entscheiden; es ist aber nicht gehindert mit Wirkung für die Beteiligten am Verfassungsverstreit, d. h. mit innerstaatlicher Wirkung, über die Gültigkeit eines solchen Vertrages zu befinden, wenn dies als Vorfrage für die Entscheidung eines Verfassungsverstreits von Bedeutung ist.

3. Auch eine Verletzung von ungeschriebenen verfassungsrechtlichen Pflichten kann im Verfassungsverstreit gerügt werden. In einem solchen Falle tritt an Stelle der Bezeichnung eines Artikels des Grundgesetzes gemäß § 64 Abs. 2 BVerfGG die Bezugnahme auf die ungeschriebene verfassungsrechtliche Pflicht, deren Verletzung geltend gemacht wird.

4. a) Das föderalistische Prinzip des Grundgesetzes verlangt nicht stets die Anrufung des Bundesrats, bevor beim Bundesverfassungsgericht die Feststellung der Verletzung einer verfassungsrechtlichen Pflicht eines Landes beantragt werden kann.

b) Der Bundesrat ist nur für die Rüge von Mängeln bei der verwaltungsmäßigen Ausführung eines Bundesgesetzes zwischengeschaltet. Im übrigen ist die unmittelbare Anrufung des Bundesverfassungsgerichts zulässig.

5. Das Grundgesetz kennt nicht nur die in Art. 84 und 85 geregelte sogenannte abhängige Bundesaufsicht, d. h. die Rüge von Mängeln bei der verwaltungsmäßigen Ausführung von Bundesgesetzen. Art. 93 Abs. 1 Nr. 3 GG macht das Bundesverfassungsgericht allgemein zu Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten des Bundes und der Länder zuständig, wobei nur als eine Gruppe von Meinungsverschiedenheiten diejenigen hervorgehoben werden («insbesondere»), die sich bei der Ausführung von Bundesrecht durch die Länder und bei der Ausübung der Bundesaufsicht ergeben können.

6. Art. 123 Abs. 2 GG bedeutet nicht, daß der Landesgesetzgeber verfassungsrechtlich an die Schulbestimmungen des Reichskonkordats gebunden ist, also kein entgegenstehendes Recht setzen darf. Art. 123 Abs. 2 GG sagt für die Schulbestimmungen des Reichskonkordats vielmehr nur aus, daß sie, sofern sie beim Inkrafttreten des Grundgesetzes noch galten, in Kraft bleiben, obwohl sie einem Vertrag entstammen, der nicht von den nunmehr zur Verfügung über den Gegenstand ausschließlich befugten Ländern geschlossen worden ist.

7. Die Annahme einer Pflicht der Länder dem Bund gegenüber, die Schulbestimmungen des Reichskonkordats bei ihrer Gesetzgebung zu beachten, stehen Grundentscheidungen des Grundgesetzes entgegen, die das Verhältnis von Bund und Ländern gerade in diesem Sachzusammenhang gestalten. Diese Grundentscheidungen sind in Art. 7, 30, 70 ff. GG getroffen. Sie erklären - im Gegensatz zur Weimarer Reichsverfassung - die Länder zu ausschließlichen Trägern der Kulturhoheit, die für den Bereich der bekenntnismäßigen Gestaltung des Schulwesens nur durch die Bestimmungen der Art. 7, 141 GG begrenzt ist.

Sentencia del Tribunal Constitucional de 16 de mayo de 1995

Presencia de crucifijos en las aulas de un colegio público

Az: 1 BvR 1087/91 GG Art 4 Abs 1, GG Art 6 Abs 2 S 1, GG Art 7 Abs 1, GG Art 7 Abs 4, GG Art 7 Abs 5, GG Art 19 Abs 4, GG Art 140, WRV Art 136 Abs 4, VoSchulO BY § 13 Abs 1 S 3, Verf BY Art 131 Abs 2, Verf BY Art 135 S 2, VwGO § 123, BVerfGG § 90 Abs 2 S 1, BVerfGG § 90 Abs 2 S 2

Staatlich angeordnete Anbringung von Kreuzen oder Kruzifixen in staatlichen Pflichtschulen mit der in GG Art 4 Abs 1 garantierten Religionsfreiheit unvereinbar – Verfassungswidrigkeit der zugrunde liegenden Vorschrift der bayerischen Volksschulordnung <VoSchulO BY § 13 Abs 1 S 3> - Verletzung des Gebots effektiven Rechtsschutzes im verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren durch Überspannung der Anforderungen an das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs, hier: Verneinung der Eilbedürftigkeit wegen langer außergerichtlicher Güteverhandlungen - Glaubensfreiheit und Grundsatz staatlicher Neutralität gegenüber unterschiedlichen Religionen und Bekenntnissen - Toleranzgebot im Spannungsverhältnis zwischen negativer und positiver Religionsfreiheit - abweichende Meinung

Leitsatz

1. Die Anbringung eines Kreuzes oder Kruzifixes in den Unterrichtsräumen einer staatlichen Pflichtschule, die keine Bekenntnisschule ist, verstößt gegen Art 4 Abs 1 GG.

2. § 13 Abs 1 Satz 3 der Schulordnung für die Volksschulen in Bayern (= JURIS: VoSchulO BY) ist mit Art 4 Abs 1 GG unvereinbar und nichtig.

Sentencia de 24 de septiembre de 2003

Prohibición de llevar el pañuelo en la cabeza de una profesora musulmana

Az: 2 BvR 1436/02 GG Art 33 Abs 2, GG Art 33 Abs 3 S 1, GG Art 33 Abs 3 S 2, GG Art 33 Abs 5, GG Art 4 Abs 1, GG Art 4 Abs 2, GG Art 6 Abs 2 S 1, GG Art 7 Abs 1, GG Art 1 Abs 1, GG Art 20 Abs 1, GG Art 20 Abs 3, GG Art 140, WRV Art 136 Abs 4, WRV Art 137 Abs 1, MRK Art 9, BG BW § 11 Abs 1, BG BW § 70 Abs 1, BG BW § 70 Abs 2, BG BW § 72, SchulG BW § 1, SchulG BW § 38, BRRG § 35, BRRG § 36

Verbot des Kopftuchtragens in öffentlichen Schulen ohne hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage verletzt das Grundrecht auf gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt aus GG Art 33 Abs 2 iVm dem durch GG Art 4 Abs 1 und 2 gewährleisteten Grundrecht der Glaubensfreiheit: Spannungsverhältnis zwischen positiver Glaubensfreiheit des Lehrers und der staatlichen Pflicht zu weltanschaulich-religiöser Neutralität, dem Erziehungsrecht der Eltern sowie der negativen Glaubensfreiheit der Schüler unter Berücksichtigung des Toleranzgebots - Gestaltungsfreiheit der Länder im Schulwesen - abweichende Meinung: Neutralitätspflicht des Beamten ergibt sich unmittelbar aus GG Art 33 Abs 5, bedarf keiner weiteren gesetzlichen Konkretisierung - fehlende Übergangsfrist für den Landesgesetzgeber

Leitsatz

1. Ein Verbot für Lehrkräfte, in Schule und Unterricht ein Kopftuch zu tragen, findet im geltenden Recht des Landes

Baden-Württemberg keine hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage.

2. Der mit zunehmender religiöser Pluralität verbundene gesellschaftliche Wandel kann für den Gesetzgeber Anlass zu einer Neubestimmung des zulässigen Ausmaßes religiöser Bezüge in der Schule sein.

OTRAS SENTENCIAS DEL TRIBUNAL CONSTITUCIONAL FEDERAL EN CUANTO A LA RELACION IGLESIA ESTADO

Hospital confesional

Konfessionelles Krankenhaus (NRW) (Beschluss vom 25.03.1980) 53, 366

Concesión de asilo

Asylgewährung (Beschluss vom 02.07.1980) 54, 341

Plazo de deliberación para la declaración de darse de baja de una confesión

Überlegungsfrist nach Kirchenaustrittserklärung (Beschluss vom 07.10.1980) 55, 32

Bethel (Beschluss vom 17.02.1981) 57, 220

Objeto de conciencia

Kriegsdienstverweigerung (Urteil vom 24.04.1985) 69, 1

Quiebra

Konkurs (Beschluss vom 13.12.1983) 66, 1

Derecho de despido de la iglesia

Kirchliches Kündigungsrecht / Loyalitätsobliegenheiten kirchlicher Arbeitnehmer (Beschluss vom 04.06.1985) 70, 138

Libertad religiosa en el ámbito de la formación profesional

Zur Kirchenfreiheit im Bereich der Berufsbildung (Beschluss vom 14.05.1986) 72, 278

Asignación tributaria a la iglesia

Kirchgeld (Beschluss vom 23.10.1986) 73, 388

Participación en clase de religión de confesión extranjera

Teilnahme an konfessionsfremden Religionsunterricht (Beschluss vom 25.02.1987) 74, 244

Financiación privada de los colegios

Privatschulfinanzierung (Urteil vom 08.04.1987) 75, 40

Comunidad creyente Ahmadiyya

Ahmadiyya-Glaubensgemeinschaft (Religiös bedingte Verfolgung von Anhängern der Ahmadiyya-Glaubensgemeinschaft als Asylgrund.) (Urteil vom 01.07.1987) 76, 143

Abandono del servicio de un testigo de Jehová

Dienstflucht eines Zeugen Jehovas - Widerruf der Strafaussetzung (Beschluss vom 30.06.1988) 78, 391

Mandato municipal y prestación de juramento

Kommunalmandat und Eidesleistung (Beschluss vom 25.10.1988) 79, 69

Persecución política

Politische Verfolgung (Beschluss vom 10.07.1989) 80, 315

OTROS TRIBUNALES

Sentencia del Tribunal Administrativo federal de 23 de febrero de 2005

Introducción de la clase de religión islámica en colegios públicos

Rechtsquellen: GG Art. 7 Abs. 3, Art. 140 WRV Art. 137

Stichworte: Rechtsanspruch der Religionsgemeinschaften auf

Einführung von Religionsunterricht; Dachverbandsorganisation als Religionsgemeinschaft; Interessenvertretung und Koordinierung; dominante «Fachverbände»; Verfassungstreue von Religionsgemeinschaften.

Leitsätze:

1. Durch die Regelungen in Art. 7 Abs. 3 Sätze 1 und 2 GG wird den Religionsgemeinschaften ein Rechtsanspruch gegen den Staat auf Einführung eines ihren Glaubensinhalten entsprechenden Religionsunterrichts an seinen Schulen eingeräumt.

2. Auch ein mehrstufiger Verband (Dachverbandsorganisation) kann eine Religionsgemeinschaft sein.

3. Ein Dachverband ist nicht bereits dann Teil einer Religionsgemeinschaft, wenn sich die Aufgabenwahrnehmung auf seiner Ebene auf die Vertretung gemeinsamer Interessen nach außen oder auf die Koordinierung von Tätigkeiten der Mitgliedsvereine beschränkt; erforderlich ist, dass für die Identität einer Religionsgemeinschaft wesentliche Aufgaben auch auf der Dachverbandsebene wahrgenommen werden.

4. Eine Dachverbandsorganisation ist keine Religionsgemeinschaft, wenn der Dachverband durch Mitgliedsvereine geprägt wird, die religiöse Aufgaben nicht oder nur partiell erfüllen.

5. Eine Religionsgemeinschaft scheidet als Partnerin eines vom Staat veranstalteten Religionsunterrichts aus, wenn sie nicht Gewähr dafür bietet, dass ihr künftiges Verhalten die in Art. 79 Abs. 3 GG umschriebenen fundamentalen Verfassungsprinzipien, die dem staatlichen Schutz anvertrauten Grundrechte Dritter sowie die Grundprinzipien des freiheitlichen Religions-

und Staatskirchenrechts des Grundgesetzes nicht gefährdet. Urteil des 6. Senats vom 23. Februar 2005 BVerwG 6 C 2.04 I. VG Düsseldorf vom 02.11.2001 Az.: VG 1 K 10519/98 II. OVG Münster vom 02.12.2003 Az.: OVG 19 A 997/02

Sentencia de 17 de junio de 1998 en relación a la clase de ética en los colegios públicos en el Land de Baden-Wurtemberg Az: 6 C 11/97

SchulG BW § 100a Abs 1, SchulG BW § 100a Abs 2 S 1, GG Art 2 Abs 1, GG Art 3 Abs 1, GG Art 3 Abs 3 S 1, GG Art 4 Abs 1, GG Art 4 Abs 2, GG Art 6 Abs 2, GG Art 7 Abs 1, GG Art 7 Abs 2, GG Art 7 Abs 3 S 1, AbiO BW 1983 § 15 Abs 1 S 4 Fassung: 16. Juni 1992, AbiO BW 1983 § 19 Abs 1

Verfassungsmäßigkeit der Einführung und Ausgestaltung des Ethikunterrichts in Baden-Württemberg

Directriz

1. Art. 7 Abs. 1 GG enthält einen umfassenden schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Dieser gibt dem Staat die Befugnis, neue und zusätzliche Unterrichtsfächer wie das Fach Ethik einzuführen.

2. Das Unterrichtsfach Ethik muß von seinem Inhalt her weltanschaulich und religiös neutral unterrichtet werden.

Die Vermittlung der für das Zusammenleben essentiellen und unerläßlichen Grundwerte ist dadurch nicht ausgeschlossen.

3. Das Fach Ethik darf auch ausschließlich für die nicht am Religionsunterricht teilnehmenden Schüler verpflichtend eingerichtet werden. Geschieht dies, so muß das Fach Ethik als ein dem ordentlichen Lehrfach Religion gleichwertiges Fach ausgestaltet werden.

II.7. BIBLIOGRAFÍA

1. AVENARIUS, Hermann: «The case of Germany», en *Religious Education in Public Schools: Study of Comparative Law*. Dordrecht (The Netherlands): Springer, [2006]; pp. 143-153.
2. CAMPENHAUSEN, Axel V.: «New and small religious communities in Germany», en European Consortium for Church-Satte Research = Consortium Européen pour l'Étude des Relations Eglises-État: *New Religious Movements and the Law in the European Union: proceedings of the meeting, Lisbon, Universidade Moderna 8-9 November, 1997*. [Bruxelles], [etc.]: Milano, [etc.], 1999; pp. 177-190.
3. FISCHER, Christian y GROSS, Thomas: «Die Schranken- dogmatik der Religionsfreiheit», en *Öffentliche Verwaltung*, v. 56, n° 22, no., 2003; pp. 932-939.
4. FRISCH, Michael: «Grundsätzliche und aktuelle Aspekte der grundgesetzlichen Garantie des Religions- unterrichts», en *Die Öffentliche Verwaltung*, n° 11, 2004; pp. 462-471.
5. HASSEMER, Winfried y HÖMIG, Dieter: «Die Rehchts- prechung des Bundesverfassungsgerichts im Bereich der Bekenntnisfreiheit: XI Konferenz der Europäischen Ver- fassungsgerichte (17-21 Mai 1999 in Warsschau)», en *Europäische Grundrechte Zeitschrift*, n° 17-18, Oktober, 1999; pp. 525-536.
6. KLOEPPER, Michael: «Der Islam in Deutschland als Verfassungsfrage», en *Die Öffentliche Verwaltung*, n° 2, Jan., 2006; pp. 45-55.
7. KOKOTT, Juliane B.: «Laizismus und Religionsfreiheit im öffentlichen Raum», en *Der Staat*, v. 44, n° 3, 2005; pp. 343-365.
8. KORIOH, Stefan: «Vom institutionellen Staatskirchen- recht zum grundrechtlichen Religionsverfassungsrecht?: Chancen und Gefahren eines Bedeutungswandels des Art. 140 GG», en *Der Staat des Grundgesetzes - Kontinuität und Wandel: Festschrift für Peter Badura zum siebzigsten Geburtsag*. Tübingen: Mohr Siebeck, 2004; pp. 727-762.
9. KRIELE, Martin: «Religiöse Diskriminierung in Deuts- chland», en *Zeitschrift für Rechtspolitik*, n° 11, Nov., 2001; pp. 495-500.
10. LASAGABASTER HERRARTE, Iñaki: «El velo islámico en la jurisprudencia del Tribunal Constitucional Federal Alemán: nota a la STC federal alemán de 24 de septiembre de 2003», en *Revista Vasca de Administración Pública*, n° 69 (I), mayo-agosto, 2004; pp. 235-247.
11. MARTÍN VIDA, María Ángeles y MÜLLER-GRUNE, Sven: «¿Puede una maestra portar durante las clases en una escuela pública un pañuelo en la cabeza por motivos religiosos?: comentario a la sentencia del Tribunal Con- stitucional alemán de 24 de septiembre de 2003, caso LU- DIN», en *Revista Española de Derecho Constitucional*, n° 70, enero-abril, 2004; pp. 313-337.
12. MUCKEL, Stefan y OGOREK, Markus: «Staatliche Kir- chen- und Religionsförderung in Deutschland und den USA», en *Die Öffentliche Verwaltung*, n° 8, 2003; pp. 305- 313.
13. MÜLLER, Hans Martin: *Bekkenntnis - Kirche - Recht: Gesammelte Aufsätze zum Verhältnis Theologie und Kir- chenrecht*. Tübingen: Mohr, 2005. (Jus ecclesiasticum; 79).
14. NOLTE, Achim: «Das Kreuz mit dem Kreuz. Hintergrün- de und Kritik am Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. April 1999», en *Jahrbuch des Öffentlichen Re- chts*, v. 48, 2000; pp. 87-116.
15. PABEL, Katharina: «Islamisches Kopftuch und Prinzip des Laizismus: Besprechung des EGMR-Urteils im Fall Leyla Sahin, EuGRZ 2005, 31», en *Europäische Grund- drechte Zeitschrift*, n° 1-3, Feb., 2005; pp. 12-17.
16. PIRSON, Dietrich: «Wechselwirkungen zwischen staat- licher und kirchlicher Verfassung», en *Der Staat des Grund- gesetzes - Kontinuität und Wandel: Festschrift für Peter Badura zum siebzigsten Geburtsag*. Tübingen: Mohr Sie- beck, 2004; pp. 763-779.
17. PLACANINA, Antonio: «Aspetti della procedura par- lamentare per l'approvazione delle leggi conseguenti a intese con le confessione religiose diverse dalla cattoli- ca», en *Giurisprudenza Costituzionale*, n° 6, novembredicembre, 2002; pp. 4529-4556.
18. RAINER, Grote y MARAUHN, Thilo (Hrsg.): *Religio- nsfreiheit zwischen individueller Selbstbestimmung, Min- derheitenschutz und Staatskirchenrecht - Völker- und ver- fassungsrechtliche Perspektiven*. Berlin [etc.]: Springer, 2001. (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht; 146).
19. RAMBAUD, Thierry: *Le principe de séparation des cultes et de l'État en droit comparé: analyse comparative des régimes français y allemand*. Paris: LGDJ, [2004]. (Bibliothèque constitutionnelle et de science politique; 115).
20. ROBBERS, Gerhard: «School - religion relations: Feder- al Republic of Germany», en *European Review of Pu- blic Law*, v. 17, n° 1, spring, 2005; pp. 321-331.
21. SEIWER, Hubert: «Freedom and control in the unified Germany: governmental approaches to alternative religio- ns since 1989», en *Sociology of Religion*, v. 64, n° 3, Fall, 2003; pp. 367-375.
22. TETTINGER, Peter J.: «Libertad religiosa y cooperación con las confesiones: el modelo alemán», en *Persona y Derecho*, n° 53, 2005; pp. 293-325.
23. THIELKING, Kai Oliver: *Die Kirche als politischer Akteur: Kirchlicher Einfluss auf die Schul- und Bildungs- politik in Deutschland*. Baden-Baden: Nomos, 2005.
24. WIELAND, Joachim: *Arbeitsmarkt und staatliche Lenkung*. Berlin [etc.]: Walter de Gruyter, 2000. (Veröf- fentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechts- lehrer; 59).
25. WOLFF, Heinrich Amadeus: «Die Struktur des Grundsät- zegesetzes zur Ablösung der Staatsleistungen an die Re- ligionsgesellschaften: Art. 138 Abs. 1 S. 2 WRV/Art. 140 GG», en *Der Staat des Gundgesetzes - Kontinuität und Wandel: Festschrift für Peter Badura zum siebzigsten Ge- burtsag*. Tübingen: Mohr-Siebeck, 2004; pp. 839-950.

II.8. DIRECCIONES WEB

En general

Ministerio de Asuntos Exteriores

<http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Laenderinformatio- nen/HeiligerStuhlVatikan/Bilateral.html>

Ministerio del Interior

http://www.bmi.bund.de/cIn_028/nn_121560/Internet/Content/ Themen/Kirchen_und_Religionsgemeinschaften/Einzelseiten/ Vertraege_mit_der_katholischen_Kirche.html

UNIVERSIDADES

Instituto de derecho eclesiástico en todas las diócesis de Alemania
<http://www.institut-staatskirchenrecht.de/>

Universidad de Trier
<http://www.uni-trier.de/~ievr/brdreligionsrecht/index.html>

Derecho eclesiástico
<http://www.kirchenrecht.net/>

Fuentes del derecho eclesiástico
<http://www.ulrichrhode.de/relrecht/srq.html>

IGLESIAS

Iglesia. impuestos
<http://www.steuer-forum-kirche.de/>

Religiones en Alemania
<http://www.religion-online.info/>

Iglesia evangélica

Anhalt
www.landeskirche-anhalts.de/service/geld.php

Baden
www.ekiba.de

Baviera
http://www.kirche-und-geld.de/index_f.htm

Bremen
www.kirche-bremen.de/themen/kirche_geld.html

Hannover
www.ev1ka.de/content.php3?contentTypeID=30

Mecklenburgo und Pommerania
www.kirche-mv.de/Kirch.3720.0.html

Confederación de la Iglesia evangélica (Turingia)
www.ekmd-online.de/portal/themenfelder/Kirchensteuer.html

Iglesia del Norte del Elba
www.nordelbien.de/stiften/index.html

Pfalz
www.evpfalz.de/4549.php

Renania
www.ekir.de/ekir/674_40841.asp

Westfalia
www.ekvw.de/Kirchensteuer.49.0.html

Württemberg
www.elk-wue.de/landeskirche/zahlen-und-fakten
www.elk-wue.de/landeskirche/oberkirchenrat/finanzen-und-edv/infos-zur-kirchensteuer/

Union de Iglesias evangélicas (UEK)
www.uek-online.de

Asociación de la Iglesia evangélica-luterana en Alemania (VELKD)
www.velkd.de

Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland
www.diakonie.de

Iglesia evangélica en Alemania (EKD)
www.ekd.de

Colegios evangélicos en Alemania
<http://www.evangelische-schulen-in-deutschland.de/>

Servicios de la iglesia evangélica en países de desarrollo (EED)
www.eed.de
http://www.ekd.de/recht_finanzen/pm238_2004_lexikon_kirchenrecht.html

En general
www.steuer-forum-kirche.de

Iglesia católica

Iglesia católica
<http://www.katholische-kirche.de/>

Conferencia episcopal alemana
<http://dbk.de/>

Nunciatura apostólica
www.nuntiatuor.de

Día de los católicos alemanes
www.katholikentag.de

Comité central de los católicos alemanes
www.zdk.de

Impuesto religioso
http://dbk.de/zahlen_fakten/kirchensteuer/index.html

http://dbk.de/imperia/md/content/schriften/dbk5.arbeitshilfen/ah_199.pdf

Católicos antiguos
<http://www.altkatholiken.de/>

Judíos
<http://www.zentralratjuden.de/de/topic/1.html>